Mscr. 1264

JW, 1855

K.K. ja 2ª

II f. 482–844

III lk. 1–197.

[2ª m]

USUTEADUSKONNA
Ristiusu Arkeoloogia Muuseum
III № 136

Nimistu.

Helmet.	1683.	lk.	1.	Rappin.	1680	lk.	413.
Ringen	"	"	23	Dorpati	"	"	429.
Randen	"	"	33	Dorpati.	"	"	457.
Kavelcht	"	"	49.	Dünemund	1692	"	469
Nüggin	"	"	65	Zarnikau	"	"	485
Dörpt	"	"	79.	Peters Kirche		"	491
Camby	"	"	111	Perniel	"	"	503
Ottenpäh	"	"	121.	Lemsal	"	"	511
Urbs	"	"	141.	Allendorf	"	"	533
Caroden	"	"	157.	Ubbenorm	"	"	543
Sagnitz	"	"	169	Kegel	"	"	555.
Tarwast	"	"	181	Roop	"	"	563.
Paistel	"	"	191	Löddiger	"	"	579
Kallist	"	"	205	Cremon	"	"	591
Karkus	"	"	215	Segewold	"	"	599
Pilistfer	"	"	241	Allasch	"	"	611.
Oberpahlen	"	"	248	Rodenpois	"	"	627.
Lais	1680	"	275	Neuenmuhlen	"	"	639
S. Georgi	1680	"	285	Berson	1694	"	653
Bartholomay	"	"	293.	Coltzenau	"	"	661.
Torma	"	"	307.	Rokenhusen	"	"	669
Koddafer	"	"	343.	Ascheraden	"	"	675
Kaiser	"	"	351.	Lenwarden	"	"	687.
Ers	"	"	359	Üexküll	"	"	697.
Wendo	"	"	371.	Dahlen	"	"	709
Pölfwe	"	"	387	Perniel	1713	"	719
Ers.	1683	"	101.	Salis	"	"	731.

Auder	1713.	lr.	737.	Hallist	1713	lr.	853.
Testama	"	"	747.	Rujen	—"—	"	863
Pernau	"	"	758.	Burtneick	"	"	872
S. Jacobi	"	"	763.	Wohlfart	"	"	880
Kaisma	"	"	771.	Eimes	"	"	889
Paigast	"	"	777.	Walck	"	"	893
Fendem	"	"	781.	Wollmar	"	"	901.
S. Johannis	"	"	791.				
Köppe	"	"	806.				
Fellin	"	"	813.				
Paistell	"	"	829.				
Tarwast	"	"	839.				
Kellmett	"	"	846.				

Acta Commissionis Generalis Ecclesiastica habitae in Helmet d. 14. Februarij Ao 1683.

Praesentes Dn Praepositus Caspar Eggerdes,
Dn Assessor Caspar Grave nomine Patroni und seines eigenen Gutes Hummelshoff halber.
Se Assess. Johann Adolf Anrep wegen Asikas u. Atschi
Se Cornet Joh. Pattkül v. Oberlak und Hoff zum Fel
Se Lars Wadenfeld. v. Ropenhoff u. Leuenkull
Se Capit. David Holler v. Morsel Ilmus.
Se Joh. Steinkull wegen Muirikas
Jost Raspe Amptmann zu Helmet.
Se Land Rath Otto v. Stackelberg wegen Wagenkulla Ca sens, weil er dem Königl. Hoffgericht beywohnte.

Patronus et Compatron

1. Wer derselbe sey?
Das Schloß Helmet die Hrn Gebrüder v. Treilin
Dn Assessor Grave beschwehret sich, daß von denen Kirchen Vorstehern alles propriâ authoritate in Consulto Patrono gethan werde.

2. Dn Praepositus befraget: Wer seine Vocation unterschrieben. R. Des iezigen Hrn Reichs Hrn Magni Gabriel De la Gardie Sgr. Excellente sie allein unterschrieben.

3. Ob sie Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeht morgends und Abends treiben?
Es were zwar geordnet, sey aber darin wenig getrieben worden.
Wird gesagt Dn Praepositus mit bemühen und darob sehen, daß Leuthe schaffet und das Gebeht in den Höffen

USUTEADUSKONNA
Mistlusu Arkaeologia Muuseum
№

halten werden mögte. Zu welchem ende dem Kirchenvorstehern zugeredet worden, ein paar tüchtige Knaben von jedem Gebiet in die Schule zuverschaffen, die hiezu informiret werden könten. Welches Sie zuthun versprachen.

4. Ob die Arbeitsleuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?

Sie würden des Sonnabends von Helmet, sobald als Vesper geläutet, dimittiret, übrige Hr. praesentes erliessen Sie mittags.

5. Ob wegen der Kirchengestühle und Begräbnissen Streitigkeiten?

Hr. Wadenfeld Er were noch frembd, wüste vorjezo noch nicht, wo sein Begräbniß seyn solle. Helmet beschwerte sich wegen des Kirchengestühls für des Verwalthers Frau, mit Bitte, daß Sie von des Hrn. Præpositi Frauen in ihrem Stuhl mögte eingelassen werden.

Hr. Præpositus bat, daß seine Frau ihren Stuhl allein behalten und der Verwaltherin auch ein eigener eingeräumet werden möge.

Hr. Assessor Grafe bittet, daß das Ober Kirchenvorsteher Protocoll d. Ao. 1674. wegen der Verwaltherin des Kirchenstuhls halber möge observiret werden.

Hr. Johan Steinkull klaget auch, daß er noch zur Zeit kein Begräbniß in der Kirchen habe.

Hr. Assessor Anrep Es könte ein jeder vor abgestattete Kirchengebühr ein Begräbniß in der Kirchen haben, und mögten die öhrter, so noch frey weren, nur benennet werden.

6.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?
Dr. Præpositus flaget wider Se. Cornet Pattkul,
daß er den Küster wider ihn stärcke.
Dr. C. Pattkul Es würde Dr. Præposito nicht
gestanden, daß er den Küster absetzen wolte,
denn er were von der ganzen Gemeine angenommen.

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wo-
chentlichen Catechismus Unterweisung sich zu sistiren?
Dr. Præpositus Er habe visitiret und sein mög-
lichstes gethan, wochentl. aber were es bißhero
nicht geschehen.
Dr. Kirchspiels Junckern promittirten, wenn
Dr. Præpos. nur würde ansagen laßen, wolte
sie ihre Leute schon dazu anhalten, daß sie sich
zur Unterweisung stellen solten.

II. Filial und Eingepfarrte.

1 Welche die seyn
Zu Wagenkülle ist eine Capelle, so Dr. Landrath
Stackelberg von neuem erbauet.

2. Wie weit sie von der Hauptkirchen entlegen?
Die Capelle ist zwey Meil von der Kirchen, wo
des Jahrs etwa 4. mal alda gepredigt, und
gibt Dr. Landraht dem daselbstigen Küster, so
part daselbst angenommen, 10. rthlr.

III. Küster und Schulmeister.

1 Wer er sey.
Johann Wickmann v. Reval.

2. Wie er sein Ampt verrichte?
Sie hetten sich über ihm nichts zu beschwehren.

3. Ob er auch lesen könne?

Kan lesen und schreiben.

4. Was seine besoldung?

Er bekomme von jedem Bauren 1. Kulmet Korn.

5. Ob ein gewiß Küsterland fürhanden?

Es besitze es Hr. Præpositus, dafür hette der Küster ein anders ein, weilen er aber damit nicht außkommen kan, wolten ihme Hrn. Kirchenvorsteher etwas mehr von dem Kirchenland zulegen, welches aber Hr. Præpos. bißher nicht geschehen lassen wollen, vorwendend: daß sein Antecessor dieses Land allezeit gehabt, welches man nun dem Küster zulegen wolte.

Hr. Præpositus Er gestünde denen Hrn. Kirchenvorstehern nicht, daß sie unter dem prætext, daß es ein Kirchenland, daß sie dem Küster destiniret, selbiges dem Pastori nehmen und dem Küster nach eigenem belieben zulegen wolten; zumahlen es sein antecessor gehabt, und er auch, weil es seine Koppel were, nicht entrathen könte. Der Küster litte daselbst ohne das keine noht.

Dem Küster wurde injungiret, daß er ein und andern Knaben im lesen informiren solle, wofür ihme die Hrn. Kirchspielß Junckern aus gutem willen etwas zulegen wolten.

Auch wurd dem Küster vorgehalten, daß Hr. Præ über ihn wegen seiner Widerspenstigkeit klage fühle mit ernster Verwarnung, sich hinfüro willig und gehorsam gegen denselben zubezeigen.

W. Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heißen?

Hr. Johann Adolph Anrep assessor im Fernauschen Landgericht und Hr. Cornet Jos. Pattkue.

2. Ob sie ihre Rechnung und bey wem ablegen?

der

die Kirche hette wenig Einkünffte außer den Beu-
tel- und Glockengeldern, welche zu Oblaten und Kirch-
wein angewandt werden. Es wolte auch der gemeine
Mann nicht einmal die Glockengelder bezahlen, vor-
wendend: daß sie die Glocken, wenn sie schadhafft
würden, doch wider repariren lassen müsten. Die
Glocken hette die Gemeine insgesampt auch herbey
geschafft.

3. Wo selbige Rechnung sey?
Es würde keine rechnung davon gehalten, weilen die
wenige Einkünffte, trax angewandt würden.

4. Ob sie alle alte Legata, Straffen erforschet, einge-
fodert und ins Kirchenbuch verzeichnet?
Straffgelder weren vor einigen Jahren einge-
kommen, aber zum Kirchenbau wider ange-
wandt. Die jetzigen Hrn. Vorsteher sagten,
Sie hetten bey antretung ihrer Function nach
in der Kirchenlade gefunden.

5. Ob zu der Kirchenlade zween Schlüssel sind, davon die
Kirchenvorsteher einen, der Pastor den andern habe?
Beyde Schlüsseln weren in der Hrn. Kirchenvorsteher
handen: Es würde aber die Lade ohne beyseyn
entweder Hrn. Præpositi oder Baur Vorstehers
niemahlen geöffnet.

6. Ob sie auf die säumige Kirchengeher acht haben und
dieselbige bestraffen?
Were bißhero nicht geschehen. Es mögte aber Hr.
Præpos. diese Verordnung nur abkündigen,
solte schon observiret werden.

7. Ob einige vorhin decretirte Dinge in executione stehen
und welche die säumigen?
Außer dem anbefohlenen Pastorat Bau keine.

8. ob sie Delicta leviora nebst Pastore Loci [illegible]
das Landgericht thue solches.

9. ob sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wochentliche Information in den Dörffern verrichtet?
Sie wolten sich hinfüro jederzeit mit dem hn Präposito davon bereden.

V. Kirchenvermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?
Anders nichts als Beutelgeld, sie hetten zwar bißhero Glockengelder gehabt, weilen aber die Bauren die Glocken machen laßen, und selbige auch repariren zulaßen gehalten seyn, wolten sie solche Gelder gar abschaffen.

2. Wieviel an Baarschafft fürhanden?
An Schrn und Kupferrundstücken 17. Thr alt. und 11. Mk ferdinger.

3. Wieviel an Allmosengeldern?
nichts.

4. ob die Becken alle Festtage außgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwenkasten allein aufgehoben werde?
Ist bißhero nicht üblich gewesen.

5. Was für Geräht bey der Kirchen?
ein silbern = vergüldter Kelch, 1 silbern unvergültes Patenchen.
1. Zinnern Kelch mit paten,
2. Zinnerne Leuchter,
1. Altardecke zimlich alt.
1. Armleuchter auf der Kanzel

6. ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen?
wüsten nichts

7. ob einige Legata bey der Kirchen?
nichts.

8. Wie die Beutelgelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten und so was übrig,
zu nutz der Kirchen.

9. Ob eine Kirchenlade verhanden, darinn die Kirchengelder eingelegt werden?
Ja.

§ VI. Baumängel

An der Kirchen
die Lage obern Chor baufällig, so künfftigen Sommer gebauet werden sol.

Pastorat ganz baufällig, auch die Liege.

3. Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zubessern hat?
der Helmetsche weg ist gut, der weg von Morsel wegen der Bach aber böse.

VII. Besoldung des Præpositi

1. Worin sie bestehe?
Vom Schloß ein Last getreyd, halb Roggen, halb Gersten, und 14. rthr Court. Geld.
Dh Ass. Grave that hinzu, daß solches dem Hr Præposito nur auf sein Lebtag zugelegt, beziehet sich deßfalls auf den Kauffbrieff.
Dh Præpositus repliciret, daß sein Antecess. diese Besoldung ebenfalls vom Schloß genossen, und were ihm in seiner Vocation zugelegt, wüste also nicht, daß es ein personale wäre.

2. Wieviel Land beym Pastorat?
Das Pastorat Land habe seine beschlossene Gränzen, wüste aber eigentl. nicht, wieviel es.
Dh Assess. Grave bittet, daß mögte remediiret werden, daß Dh Præpositus wegen eines streitigen Landes, so Dh Præpositus anzo einhat,

sich dem Landgericht sistiren möge.

3. Wie viel Bauren beym Pastorat seyn? Was die dem Pastorat für Gerechtigkeit geben, ob sie Stationfrey?

Zwey vierte Bauren, bezahlen beyde ½ Haken Station, geben Ihr. Präposito Gerechtigkeit und Arbeit. Darzu gibt das Schloß Helmet aus gutem willen noch einen Arbeiter: Wiewol Ihr. Präpos. sagt, daß selbiger ihm ad dies vitae zugelegt: Welchs aber Ihr. Assess. Grav. Nov. Patroni negiret.

4. Was von jeglichem Hoff und Bauren gegeben werde.

Asikas und Atschir 3½ L. Roggen 3½ L. Gersten 3½ L. Haber.

Oberlags Gut u. Hoff zum Felde hat 6⅝ Haken 6. Loff Roggen 6. Loff Gersten, 6. Loff Haber.

Lauenküll und Ropenhoff 1½ Haken 2. Loff Roggen und 2. Loff Gersten.

Korkul 3¾ Haken bißweilen 2. bißweilen 3. Loff jedes Korns.

Morsel Ilmus ¾ Haken 1. Loff jegl. Korns.

Wagenküll und Kehoküll hat vor dem gegeben 12. Loff in allem; Nun aber, weil der Gottesdienst dann und nun gehalten wird alda, sey ihme 20. Loff zugelegt.

Jedweder Baur 3. Külmet allerley Korn, 2. Hüner 1. Mk Geld und 1. Tag Arbeit im Jahr, 2 knokken flax.

Ihr. Kirchspiels Junckern protestirten wider das Mk Geld, weilen die Bauren unvermögend.

Ihr. Präpositus producirte eine Verordnung d. A. 1630. d. 9. Junij gemacht, darinnen dem Pastori obgd.

obgd. Gerechtigkeit zugeleget worden. Die Kirchspielsjunckern replicirten, es weren dazumahl nicht soviel Bauren als jetzt besetzt gewesen, wolten nicht widersprechen, daß der Pastor von denen Baurhöfen, die damals gewesen, die prætendirte Gerechtigkeit heben möge; allein er fordere es auch von den unvermögenden ja neulich gesetzten, und die weder der Herrschafft noch dem Könige etwas zubezahlen vermögten, wie sie mit der Lista seiner restantien erweisen wolten.

Hr. Præpos. Er prætendire von den unvermögenden und neulich gesetzten nichts, wiewohl er ihnen gleich andern mit seinem Ampte aufwärtig seyn müste; sondern nur von denen, die dem König und der Herrschafft ihr gebühr wircklich abstatteten. Dhr. Kirchspielsverwanten willigten sampt ein, daß dhr. Præpositus von denen Bauren, die dem König und der Herrschafft das ihrige geben könten, die vorhin gemachte Gerechtigkeit heben möge; zumahlen, da dhr. Præpositus eine Verordnung dhr. obr. Kirchenvorsteher d. A. 1674. producirte, darinnen ihm jegl. Baur jährl. ein Fuder Holz, die Hhr. Kspielsjuncker aber, weil dhr. Pastor wenig Heuschläge, von zwey Haken ein gut Fuder Heu liefern sollen: bat daß demselben nachgelebet werden möge.

Hr. Cornet Patkul. Es were dazumahl daß Heu und Holz nicht absolut als eine Gerechtigkeit consentiret, sondern dawider protestiret worden. Wegen der Tages Arbeit in jedem Jahr von jegl. Bauren wolten sie sich sampt aus gutem Willen und nachmüglichkeit finden, keines wegs aber aus schuldigkeit dazu gehalten seyn.

5. 6

8

5. 6. ob auch die besoldung richtig eingehe? was [illegible] restire?

Von den Höffen gehe es richtig ein, von den Bauren aber restiren etc. 1000. Kühnten.

Hr Præpositus producirte 2 etliche 3 rescripta 1 sowol vom Kgl. Gen. Gouvernement als Hrn Ober-Kirchen vorsteher Verordnung d. Ao. 74. daß die Höffe, welche Hrn Pastori das Gerechtigkeit korn schuldig, sub poenâ dupli in termino von 3. wochen abgeben, die Baurrestantien auf eingesandte Specificationem Hrn Pastoris von denen Kirchspielschunckern innerhalb 2 Jahren eingetriben, oder die armen es abarbeiten sollen. Bat gleichfalls, daß dieser Verordnung nachdruck gegeben werden möge.

Hrn Kirchspielschunckern sagten, es solten die liquidirten restantien schon eingetriben werden.

7. Ob diese Schuldforderung bestand werde?

Hr Præpos. producirte eine Liquidation v. Ao. 1677 d. 15. 8bris vom seel. Hrn Obr. Wolff Hinr. Ansep unterschriben, wegen der Kurkul. Baurrestantien, wie auch eine andere Liquidation d. Ao. 1679. wegen der restantien der Helmetischen Schloßbauren, unterschriben von Hrn Præposito und Amptsverwalthern Jost Raspen. Von der vorigen wie auch dieser Liquidation aber ist noch zur Zeit nichts eingekommen.

Hr Ass. Grave aber will die liquidation wegen der Colonier absolute nicht gestendig seyn. Die andern aber, so ihr schuldgestendig, sollen zur Bezahlung angetriben werden.

Hr Præpositus replicirte: die Colonier wern zwar

vor diesem Soldaten gewesen, itzo aber weren
sie Bauren, die ihre Gerechtigkeit der Herrschafft
abstatteten: Also prætendire er billig von der
Zeit an, alß sie alß Bauren ihre Gerechtigkeit
abgestattet, die Gebühr.

Die übrigen HH. Kirchspielß Junckern erbieten sich
auf eingesandte specificationem die jenigen Bauren,
so dem Könige Station abtragen, zur Bezahlung
der restantien anzuhalten.

HH. Hauptmann Wadenfeld sagte: Er hette die 2. Jahr
über, solange er in diesem Kspiel gewesen, die Ge-
rechtigkeit Hn. Præposito selbst ins Pastorat zuge-
sandt. Von der vorigen Zeit restantien aber, wol
er nicht wißen, noch zu eintreibung derselben ge-
halten seyn, weil er ein frey Gut gekaufft.

8. Ob die Baurkülnten laut Landes Constitution vom
Amptmann gehoben und eingeliefert werden und mit
welcher Maaß?

HH. Kirchspielß Junckern sagten: Sie hetten dieses
vor dem schon thun wollen, es were aber HH. Præp.
mit der Maaß nicht zufriden gewesen, auch be-
sorget, daß die Bauren ihm alßdenn die gewöhnlichen
Hüner ihm nicht abstatten würden. Wenn HH.
Præposities zufrieden, wolten sie künfftig nach dem
Maaß, daß 3. Külnten einen Rigsr. Loff machen
von den Bauren einnehmen und HH. Præposito
liefern, auch die Bauren dahin anweisen, daß sie
gewöhnliche Hüner und Flax HH. Præposito
bringen solten, sonderlich, weilen HH. Præpos.
sonsten kein Fleisch in seiner Haußhaltung hette.
HH. Præposities war hiemit wol zufrieden.

Pastor ejusq; Labores.

1. Wie er heiße?
Casparus Eggerdes.

2. Von dem er beruffen?
Von des Hrn Reichs Truchses Hochgräfl. Excellz
Le Magno Gabriel De la Gardie. Ao 1657.

3. Wie lang er im Ministerio sey?
Ao. 1648. wäre er vom Hr Dre Laurentio Stahleno ordiniret.

4. ob er seine Lehre nach Einhalt der Augspurgl. Confession einrichte?

5. Was er für einen Methodum habe, und ob er auch in den Predigten den Catechismum fleißig inculcire?
Pro introitu habe er den Catechismum tractiret
Hr Kirchenvorsteher Pattkul meldet, daß der Catechismus bißhero unterlaßen worden, wie auch das Gebeht.
Wurd gesagt: daß der Catechismus von Hrn Præposito jederzeit in den Predigten nach der ordnung tractiret werden solle.

6. Wie offt und welchen tag er predige?
Alle Sonntage deutsch und undeutsch.

7. ob er auch zu gewißen Zeiten die Haußbesuchung halte
Er hette sie sonsten in Adventszeiten verrichtet.

8. Was er in denselben treibe?
den Catechismum.

9. ob er auch durch ungebührliche exactiones von Flax &c die Leuthe widerwillig und scheu mache?
Stehe in der Leuthe willen, was sie geben wollen, geben aber wenig

10. ob er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus Unter=

Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen offentl. repetire?

Bißhero nicht geschehen, Sol ins künfftige wochentl. getrieben werden.

11. Ob er auch acht habe, auf die Leuthe, die mit den Arbeitern das Gebeht treiben sollen?

H. Präp. Es were lengst protocolliret worden, daß solches geschehen solle, und hoffe, die HH. Kirchspielsjunckern würden sich hierin nicht zuwider legen, wenn er deßfalls inquiriren werde.

HH. Kirchspielsjunckern sind hierzu willig.

12. 13. Ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkinder halte und eines jeden profectus aufzeichne? Wo selbige Verzeichniß sey?

Hette kein Register über die profectus, wol aber über die Gesinder gemacht.

14. Ob er die kranken fleißig besuche?

Wenn er gefodert werde, so komme er bey tag und nacht.

15. Ob ein gewisses und welches von denen, die in der krankheit communiciren, genommen werde?

Nach ihrem belieben, von etl. bekomme er nicht.

16. Ob in dem Kirchengebeht des Königes, Obrigkeit, Patronen gedacht werde?

Ja.

17. Ob das Placat vom Kinder Mord fleißig abgelesen werde?

Er habe es jährlich 3 mahl abgelesen.

Sol ins künfftig alle Monat geschehen.

18. Ob die Puncta des Kgl. Ober Consistorij Edicts vom Martij Ao 77. beobachtet und denenselben nachgelebet etc.

Er habe denselben alle Zeit nachgelebet.

Semeine

1.

1. Wie starck sie sey?
300. Gesinder ungefehr neu und alt.
2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
Ist kein einziger von den Undeutschen zugegen gewesen.
3. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
Seyen viele Epicurer, die er verzeichnet ins Gericht geliefert.
4. Ob sie auch fleißig zum Gehör Gottes Worts sich halte?
Sohin.

Kirchen actus.

1. Ob dieselbe durch unordinirte verrichtet werden?
Nein.
2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?
Ja.
3. Was Pastor vor diese Arbeit nehme?
Nichts sonderliches, geben nach vermögen.
4. Ob die Kinder lange ungetauffet liegen bleiben?
Nein.
5. Ob bey der Tauffe die Anwesende auch, vermöge des Ober Consistorij Befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
Ja.
6. Ob auch, wenn nicht genug gegeben wird, Kinder von der Tauffe abgewiesen werden?
Das habe er sein Lebtag nicht gethan.
7. Ob vor ein Hurenkind mehr, alß ordinarie, zu tauffen gefodert werde?
Es wird 1. Thlr gefodert, wenn sie ihn aber nicht geben können, tauffe er solche Kinder dennoch umbsonst.
8. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?
Ja

Wurd gefragt: Ob die Gemeine zu gewißen Zeiten in großer Menge zur

Zur Communion komme?

Rx Ja

Es sol dieselbe nicht mehr so häuffig auf 1. mahl angenommen werden.

9. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmals gehet, fleißig, und wie lange, quâ methodo informiret werde?

So offt sie kommen, so offt werden sie informiret

Wurd hiebey von dem Herrn Gen. Superintendenten ein methodus informandi dem Herrn Präposito an Hand gegeben.

10. Ob ein jeder absonderlich beichte?

Wann viele kommen, so beichten unterschiedliche zugleich.

11. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?

Die bliben wol selbst weg.

12. Ob sie auch wegen Mangel des Beichtgeldes abgewiesen werden?

Sey noch keiner abgewiesen worden: einer gebe der ander nicht.

13. Ob die todten wo anders, alß auf dem Kirchhofe begraben werden?

Wehr denn zuviel NB Seyen sehr viele alte Capellen-Pläze, dahin sie begraben würden.

14. Ob Hallstarrige verächter auf dem Kirchhofe begraben werden?

Nein, sondern würden in die Morasten begraben.

15. Wieviel vor Begräbniß gegeben werde?

3. Mk.

16. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle actus aufgezeichnet?

Ja.

Laster.

1. Ob Abgötterey getriben werde?

Sie hetten ihre gewiße Creutze.

2. ob heiligen angeruffen werden?
Hetten ihre gewisse Apostel tage.
3. ob auch öhrter sind, da abgöttische Opfer gebracht &c.
Bey nächtlicher weile gingen sie an gewisse öhrter.
4. ob auch Segensprecher und Zauberer bekant? Und wie mit denenselben verfahren werde?
Es were gleichsam eine freye Kunst und würde nicht gestrafft.
5. Wie mit denen Leuthen, so zum Segensprecher lauffen, verfahren werde? ob Pfarrer selbige wol zum H. Abendmahl admittire?
Man wisse nicht, wer dahin lauffe.
6. ob auch Flucher und Gotteslästerer fürhanden?
Man wisse sie nicht offentlich.
7. ob auch einige sind, die nicht beten wollen?
Alte Leuthe sagen, sie können nicht.
8. ob auch verächter Gott Worts verhanden?
Gnug.

Der Königl. General Kirchen Commission Verordnung und Abscheide angehend das Kirchenwesen zu Helmet.

Demnach die Königl. General Kirchen Commission zu erfüllung Ihrer Königl. Mayt. allergn. willens in diesem Kirchspiel angelanget, und derselben Estat und Wesen, so viel in der enge der Zeit immer möglich gewesen, fleissig untersuchet, hat sie folgende Verordnung und Verfügung abzufassen und zu bestendiger observance zu publiciren vorrathsam und nötig erachtet.

I. Werden zu deutschen Kirchen vorstehern Hr. Joh. Adolph Anrep Assessor im Pernauschen Land Gericht und Hr. Cornet Joh.

Johan Pattkul et novo bestätiget, und zu nachdrück-
licher Verrichtung ihres Vorsteher Ampts, mittelst nachge-
setzter Instruction authorisiret, daß Sie 1. Zuforderst alle
alte Legata Kirchenbüßen, Straffgelder &c. fleißiger-
forschen, eintreiben und zu Buche setzen, auch was davon
fällt, neben den andern Kirchen Intraden, in die Kirchen-
lade /: zu welcher Sie einen, und Pastor Loci den andern
Schlüssel haben sol: / legen, und bey denen Visitationibus
ordentl. verrechnen. Was Hr. Præpositus zu Kirchenwein
und Oblaten benötiget, sol ihm gegen gebürenden Schein
auß der Lade verabfolget werden.

2. Sollen Hrn. Kirchen Vorsteher auf die säumigen
Kirchengeher acht haben, dieselbe durch die undeutsche
Vormünder observiren, und da man findet daß sie
ohne Ehhafft außgebliben, oder die ihrigen nicht zur Kirchen
geschicket, gradatim auf 1, 2. biß 3. weißen, oder
auch wol, da man einige Hallstarrigkeit spüret, mit
offentlicher darstellung an den Kirchen post abstraf-
fen. Auch sol den undeutschen Kirchen Vormündern wie
auch denen Cubiathen ernstl. anbefohlen werden, daß sie
dem Hrn. Præposito alle Sontage bey der Kirchen die
kranken andeuten sollen, damit er denselben bey Zeiten
und nicht erst, wenn er von den kranken gefodert wird,
mit seinem Ampte assistiren könne.

3. Sollen sie Delicta leviora, vermöge Landes Constitution
als da sind einfache Hurerey, Ungehorsam der Kinder
gegen ihre Eltern, Gesöffe in den Krügen, sonderlich am
Sonntage, Schlägereyen &c. /: im fall die ordentl. Ge-
richte sobald nicht zuerwarten und die Sache keinen Verzug
litte: / mit Zuziehung der Herrschafft und Pastoris Loci

bey der Kirchen der Sachen Beschaffenheit und umbst[illegible]
abstraffen, und die aber kante Kirchenbußen in die
werffen.

4. Sollen sie Ihr. Präposito für allen dingen in fortsetzung
der wochentl. Catechisation nicht allein dergestalt an Hand gehen,
daß sie Baurschafft nach der vom Hr. Präposito gemachten
eintheilung an dem Ohrt und tage, die derselbe Sonntags
von der Kanzel vorher abgekündiget, durch die undeutsche
Vormünder zusammen treiben laßen, und die saumhaffen oder
ungehorsamen, gleich denen Verächtern des offentl. Gottesdienst
zu unnachläßlicher Straffe ziehen, sondern auch, daferne Ihr. Präp.
und Pastor wider Verhoffen saumselig seyn würde, ihn
seiner Amptspflicht deßfalls embsig erinnern sollen.

5. Sollen sie nebst Pastore Loci höchsten fleißes bemühet
seyn, daß Leuthe, die in den Höffen mit den Arbeitern das
Gebeht treiben, schleunigst herbeygeschafft werden mögen.
Daferne man aber gleich 1200 dergl. Leuthe nicht habhafft werden kön-
te, den Küster mit ernst dahin anhalten, daß er vermöge
der ihme alles ernsts aufgetragenen Information der Baur-
kinder, einige derselben dahin perfectioniren, damit sie
ehistens zum Vorbeten in den Höffen gebrauchet werden können.

6. Werden Ihr. Worsteher Sorge tragen, daß der Kirch-
hoff ehister tagen mit einem guten und festen Zaun umb-
zogen, und der Patronus zu Helmet das baufällige Pa-
storathauß sonder fernerweiten Verzug und zwar bey 100.
Thr. straff noch dieses Jahr über anfertigen laße,
auch die übrigen Ihr. Kirchspielsjunckern wegen dero
Contingent zu aufrichtung der übrigen Pastoratsge-
bäuden sich zugleich vereinbahren mögen. Dabey denn
die Behutsamkeit zugebrauchen, damit die Ziege weder
dem Pastorat noch der Kirche zu nahe angebauet, u. also alle
be-

besorglicher Brandschaden möglichst verhütet werden möge.

II. Gleichwie auch Ihr. Präposito die in seiner Vocation ihme bestandene Besoldung von dem Patrono der Schuldigkeit nach bißhero jährlich entrichtet worden; Also ist wolgd. Ihr. Patronus von Rechtswegen schuldig, dieselbe nicht allein dem jetzigen Hr. Präposito und Pastori, sondern auch jedem seinem Successori allgemeinen Rechten nach unweigerlich auszukehren, und mag ihn der vorgeschüttete Kauffbrief (alß welcher nicht befugt ist, das, was der Kirchen und Pastori von alters aus Gottseligem Eyfer legiret, zuentziehen:) von dieser Schuldigkeit keinesweges eximiren. Hiebenebenst werden Ihr. Vorsteher bemühet seyn, wie der zwischen dem Patrono und Pastore annoch schwebende Gränzstreit vor dem Land Gericht ehistens zur richtigkeit möge gebracht werden.

2. Sollen ins künftige die Baurkulmten Ihr. Pastori auß den Höffen vermöge Landtags schluß in der Maaß und Güte, alß die Herrschafft sie empfänget, geliefert werden. Und damit auch Ihr. Präpos. der gewöhnl. Hüner, die ihme die Bauren sonst zubringen pflegen, habhafft werde, wollen Ihr. Kirchspielsjunckern die Bauren gethanem Versprechen nach zu sothaner Lieferung anhalten. Maßen denn auch Ihr. Kirchspielsjunckern mit Ihr. Präp. wegen der Baurrestantien mit ehistem liquidiren werden damit noch dieses Jahr Ihr. Präp. die restantien wirckl. erheben möge. Da aber von der anderseithen mit der Liquidation verzögert würde, sol Ihr. Pris Schuldfoderung vor liquiderkant werden. So müssen auch die sogenante Colonier oder Soldaten von der Zeit

alß sie bauren gewesen und der Herrschafft Gerechtigkeit
gegeben, dHrn Pastori ebenermaßen die Gebühr gleich
andern bauren billig entrichten. Endlich sol dH Hauptman
Wadenfeld die unter ihm gelegene bauren dahin anhalten,
daß die restantien von denselben abgetragen werden, da-
mit dergl. privilegirte Schulden nicht auf dem Hofe ins
künftig hafften mögten.

3. Damit der Küster zum Schulhalten umb so viel mehr
aufgemuntert werden möge, so hofftet man, daß die sämtl.
HHn Kirchspielß Juncken ihrer eigenen Veranlaßung nachschlen-
nigst dahin sich vereinbahren werden, auf daß er zu seiner
bessern subsistence ein gewisses an Korn von jeglichem Hoffe jährl.
zu erheben habe. Hingegen sol der Küster mit seinem rezo
einhabendem Lande vergnüget und dHrn Präpositus im
besitz seiner Pastorat Länder billig unturbiret seyn und
bleiben.

4. Nachdeme der wegen des Küsters zwischen dHrn Kirchen Vor-
steher Pattkul und Hrn Präposito entstandener Streit durch
gütliche composition gehoben, so bleibet es hiemit bey diesem
Vergleich, jedoch mit dieser angefügten erinnerung, daß künf-
tig dergl. Verschließung der Kirchen wie jüngstens geschehen,
nicht mehr vorgehe, und der Küster vielmehr dahin ange-
halten werde, daß er des Hrn Präpositi befehl in dem was
sein Ampt betrifft, allen gebührenden Gehorsam und folge
leiste.

5. Weilen auch einige von denen Kirchspielß Verwanthen begräb-
nisse in der Kirchen verlangen; Alß können dieselbe mit denen
HHrn K. Vorstehern sich wegen der Kirchen gebühr darüber
bereden und vergleichen, und werden die jenige, so im Chor
einige Grabstelle begehren, ein mehrers alß für die
andern öhrter der Kirchen abzustatten schuldig seyn. Und
wer

vnd vberall Landtäblich, das die Pastorien Fränckischer regen Gerichts vnd Herrn nach der Adelichen Lehen, als muß angelegen Ihr. Fürstl. Gn. Praelaten Clöster billig bey ihren Ehren gehandhabt vnd also in solcher Ordnung wie ferner regen Gebäuge gehalten, die Amtleute verwahrlosen sonderen Ihr nechste nach der Fr: Pastorien ringe räumet werden.

7. Do vnsere auch Ihr. Fürstl. Gn. Vnderthanen mit allen ernste bedrauet, die sein vnd vnder ihren Vorfahren abgöttischen vnd abergläubischen gantz vnchristlichen, vnd alle dergl. vnd andere abergläubische öffter auch alle andere klene vnd profanirte vnd abgenützte Heiligen. Desgleichen auch einige Zauberer vnd Hexenmeister bey diesen öffters sich bey ihnen finden, die sollen entweder den Landgericht notificiret, oder aber nach gelegenheit dieser Sachen anders Ihm abgestellet werden.

8. Welche die Vnderthanen auch dieser öffteren ehe sie getauffet nachmahls anderswo als Vorhof des Kirchhofs begraben / vnd hierbey allerley Mißbrauch vnd Aberglauben vorgehen / als Vnsere Ihr. Fürstl. Gn. Vorfahren, vnd dieses Fürstenthumb, die Fürsten selbst ernstlich abgeschaffet, vnd die einige dessen ungeachtet sich hierüber stets gewehret, bey solcher Irrsalen gehalten seyn, Ihr. Fürstl. Gn. Pastori die gewöhnliche Begräbnüs Gebühr nichts destoweniger abzustatten. Vnd ob solches auch nicht verlangt solte, das man die todten von solchen öffters wieder ausgraben vnd nach dem Kirchhof bringen. Dieweil solche die Fürsten Gottes Worte vnd der H. Sacramenten vom Kirchhof vnd der Gemeine seyn, vnd in dem Kirchhof begraben werden. Derowegen sollen die Vnvermögenden vor der Begräbnüs auf dem Kirchhof wie auch für die Glocken nichts geben, die Vermögenden aber, wenn gefordert, die vorige gewöhnliche Gebühr Ihrer abzustatten.

III. Wie sich die Pastorey in Ihren Ämpter Hochgelehrt wer- den vnd ihre Decreta Synodalia vnd das Edictum Ordinandorum

Ober Consistorij v. 1. Martij 1677. /: krafft welcher er an
andern sich die unaussetzliche correspondence mit dem H.
Gen. Superintendenten sorgfältigst solle angelegen seyn lassen:
umbständlich anweisen. Insonderheit sol dh. Præpositus sei-
nem Eyd und Pflicht gemäß, die in dem Synodalschluß
außführlich beschriebene wochentl. Catechisation das vornehmste
Stück seiner Seelensorge seyn lassen und hiezu eine bequeme
Austheilung der Dorfschafften, ohne einigen fernerweiten Verzug
machen, auch die Herrschafft und die eingepfarrten Dörffer
und Unterthanen unweigerlich zu bestimten Zeiten der Unter-
weisung zuhistiren, anermahnen. Ehebevor aber dh. Præp.
die Information des Catechismi sowol mit den alten als
jungen Leuthen vornimt, so ist nötig, daß er denenselben
die Historiam doctrinæ Christianæ wol inculare, welche vor-
bereitung nicht allein denen Lehrlingen zum Verstand des
Catechismi ein großes Licht, sondern auch dem H. Præpos.
eine merckliche erleichterung seiner Arbeit schaffen wird. Alle
aber nun, was jedesmal auf den Höffen und Dörffern mit ihm
tractiret worden, sol offentlich auf der Kanzel loco Exordij
repetiret und also der ganze Catechismus nebst inculirung
der Historiæ doctrinæ Christianæ etliche mahl des Jahrs
über absolviret und erkläret werden.

3. Sol er nicht mehr Communicanten, als er auf einmahl
füglich bedienen und examiniren kan, annehmen, dieselbe
auch, sonderlich die zum ersten mal kommen, solang, bis
sie den Grund des Christenthums gefasset, wol unter-
richten und einzeln nachmals beichten lassen, damit er einen
jeden profectus desto besser bemerken könne. Wie er denn
mit wegen der Anmeldung und Zahl der Communicanten, so
auf einmahl füglich angenommen werden können, nochmahl
an obgd. Edict des Kgl. Ober Consistorij verwiesen wird.

4. Hiebeneben sol dh. Præpositus die Haußbesuchung
parochia

parochial Visitation fleißig fortzusetzen und noch dieses Jahr zuvollenden, bemüht seyn, damit er eine vollstendige Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkinder, ihrer profectuum im Erkäntniß Gottes und Verhaltens im Leben und Wandel auf erfordern vorzeigen könne.

5. Auch wird derselbe Sorge tragen, daß Leuthe bey jedem Hoff seyn mögen, die das Gebeht mit den Arbeitern unnachläßlich, sonderlich im Winter Abends und Morgens treiben, die Arbeiter auch am Sonnabend zu rechter Zeit, daß sie ihre Reinlichkeit haben und füglich zur Kirchen kommen können, erlaßen werden.

6. Sol der Küster undeutsche Schule zuhalten und die Baurkinder (: welche denn jede Herrschafft in diesem Kirchspiel möglichsten fleißes dazu disponiren u. anhalten wird :) gratis im Lesen und Christenthumb zuunterweisen schuldig seyn, Und wird Dh. Præpos: über sothane information, daß sie unaußsetzlich getrieben werde, stets gute Aufsicht haben.

7. Sol das Placat vom Kinderwort nebst einer ernstlichen Vermahnung alle Monat von der Kanzel abgelesen werden, Schließl. sol für ein unehlich Kind nicht mehr denn für ein ehliches zutauffen gefodert werden, wie denn der durch Mißbrauch bißher eingeschlichene Rdr vor ein Hurenkind gänzlich abgeschafft wird.

Alles das jenige nun, was die Gemeine in dieser Verordnung angehen kan, daßelbe wird Dh. Pastor ihro von der Kanzel zu benötigter Nachricht fordersamst abkündig.

Actum Helmet d. 14. Februarij Ao. 1683.

Ad Commissionis Generalis Ecclesiasticæ habitæ in Ringen d. 16. February Ao 1683.

Præsentes der Hauptmann v. Ringen Reinhold Joh. Lemken
Dr. Pastor v. Ringen Sueno Borning
Axel Weideman Hauptmann v. Uterna

Patronus & Compatroni

1. Wer derselbe sey?

Des Königl. Raths und Præsidenten Hrn Lars Flemmings Excell.

Das jus patronatus komme ihme daher zu, weil er nun Besitzer des Guts Astifer und Atremoise, welches vorhin ein Tisenhausen gehabt, auff dessen Grunde die Kirche, die Grundscheidung dessen wäre der Bach zwischen dem Pastorat und Ringsen Hofe, nach Aussage des Ringschen Hauptmanns.

2. Welche Compatroni?

Das Haus Uterna, welches die Fr. Gen. Maj. Guntersberg besitzet, wiewol Hrn Præsidenten Excell. Hrn Pastoris Vocation allein untergeschrieben, da die Fr. Gen. Majrin dazumal abwesend war.

Von stiffung der Kirchen weren zwar vorizo keine Briefe verhanden, wie der Hauptmann v. Ringen saget, meinet aber, daß sie in Warschau wol zu bekommen seyn mögten.

3. Ob sie Leute geordnet, die in dem Hofen das Gebeht morgends und Abends treiben?

Bisher keiner gewesen. Dr. Pastor sagt, die Arbeiter weren des Sommers selten zusammen, des tages

arbeiteten sie im Felde, des nachts warteten sie
Vieh. Des Winters aber könte man sie wol beysam
und würden sich auch wol Leute finden, die zum Vorbeten

4. Ob die Arbeits Leute zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden
Ja, sie würden darüber nicht klagen können, würden zu rechter
Zeit erlassen, wenn sie nur nicht ausgeschickt.

5. Ob wegen der Kirchen Gestühle und Begräbnissen Streitigkeiten?
Es ist deßfalls keine Ordnung. Ihr Praesidentes Excell.
hette Ihr Gen. Major Guntersberg eine Begräbniß für dessen
Fr. Mutter vergönstiget.
Ihr Pastor erinnert, daß die vordern Stühle mögten ver-
schlossen werden, weilen die Thauren sich so eindrengen

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?
Sie hetten nichts zusammen zu streiten bißher gehabt,
Gott wolle sie ferners dafür bewahren.

7. Ob die Herrschaft auch die Gemeine anhalte, der wochentl.
Catechismus Unterweisung sich zu sistiren?
Ihr Pastor fragte, wie diese Unterweisung ge-
schehen solle, wäre bißhero nicht geschehen.
Wurde geantwortet: Er mögte eine bequeme
Austheilung machen, die geschehen könte in vier Theil
Wobey Ihr Superintend. Ihrn Pastori einen Me-
thodum informandi mündlich an Hand gegeben.
Die beyde Hauptleute waren willig ihre Leute zur Cate-
chisation zu sistiren.

Filial und Eingepfarrte.

1. Welche die seyn?
Kein Filial Eingepfarrten Ajakar, Atermoise
und Astifer, seynd nun zu Dörffern gemacht, ge-
hören aber alle unter Ringen. Vor diesem hat hiehe
gehöret Lapadukma von Randen, gleich an Ring
Felder

Feldern gelegen, von Landen 2. Meil ab. Auch hat Hieher gehöret Heldenorm, seynd aber beyderseits von Ring abgekommen.

III. Küster und Schulmeister.

1 Wer er sey?

Ist ein Baur, der den Leuten vorsinget und betet, kan nicht lesen.

2. Was seine Besoldung?

Einem rechten Küster hat ein jeder Baur 1. Kulmet gegeben, diesem aber geben sie nur $\frac{1}{2}$ Kulmet

Hr Pastor wurde gefraget, ob er nicht einen tüchtigen Mann wüste und verschaffen könte? R gar wol.

3. Ob ein gewiß Küsterland verhanden?

Wüsten von keinem. Hr Hauptmann von Uterna wurde gefraget, ob er nicht auch sein Contingent zum Unterhalt eines Küsters herbeyschaffen wolte? Erbot sich 1. Tonne jedes Korns jährl. zuzulegen.

Hr Hauptmann Lemken schlägt ein Stück Landes vor, so nicht weit von der Kirchen gelegen, wären auch andere Länder gnug hier, die hiezu gegeben werden könten, wenn Hrn Praesidenten Excell. nur ihres consens ertheilen wolten. So würde auch soviel Heuschlag zu unterhaltung ein paar Kühe und 1. Pferd sich schon finden. Er erkennte selbst, daß ein Küster hochnötig wäre.

IV. Kirchenvorsteher.

1 Wie sie heissen?

Hr Praesidenten Excell. selbst. Von Baurn Vorstehern Drey von Ringen zwey, der 3te v. Uterna.

2. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey wem ablegen?

Außer den Beutelgeldern ist kein Einkommen, welche zu Wein und Oblaten angewandt werden.

3.

3. Wo selbige Rechnung sey?
Ohn Pastor hette es auff ein Pappier verzeichnet aber kein Kirchenbuch verhanden.

4. Ob zu der Kirchenlade zween schlüssel sind?
Ist keine Kirchenlade verhanden.

5. Ob sie auff die säumige Kirchengeher acht haben, und dieselbigen bestraffen?
Sie stellen sich, ausser den Rechttagen, fleissig zur Kirchen ein.

6. ob einige vorhin decretirte Dinge in executione stehen, und welche die säumigen?
Nichts.

7. Ob delicta leviora von ihnen und Pastore loci abgethan werden?
Nicht geschehen. Es were in diesem Gebiet eine grosse Menge Hurer und Huren, man könte des Landgerichts nicht habhafft werden, blieb alles ungestrafft.

8. Ob sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wochentliche information in den Dörffern verrichtet?
Nein.

Kirchenvermögen.

1. Was die Kirchen für einkommen habe?
Keine alß beutelgelder.

2. Wieviel an Bahrschafft dabey fürhanden?
Nichts, als ein Kerl der seine Stieftochter unversehens erschossen, ist zu 10. Rthr. der Kirchen condemniret.

3. Wieviel an Allmosen Gelder?
Das Allmosen wird vom Hofe einem an der Kirchen nahe gelegenem Hospital gereichet

4. Ob die bekken alle Festtage aufgesetzet, und selbiges Geld zum Wittiven Kasten allein aufgehoben werde?

bishero nicht geschehen.

Was für Geräht bey der Kirchen?

Ein Altar-Decke, ein silber vergulder Kelch von ½ Stoff mit paten. 3. Kelchtücher. Noch ein klein Zinnern Kelch mit dito flaschen die Kranken zu besuchen. Eine kleine Glocke zwey todten Bahren.

6. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abkommen?

Dh Pastor klaget vermöge eingereichter gravaminum, wie ihme von Ihr Excell. sowol vom Kirchen Lande als anders de facto entnommen. v. §. 14. 15. 16. 17. Ihre Excell. haben ihme für das Land, worauff sie die Ziegelhütten gemachet, ein ander Land einzuräumen gelobet, ist aber bißher nicht geschehen. Die Heuschläge seynd durch Widerlage refundiret.

7. Ob einige Legata bey der Kirchen?

Ein Maleficant hat jüngstens, als er gerichtet worden, der Kirchen 23. Rdr, welche ihm sein Bruder schuldig, vermachet; Uber diese 23. hat er noch 3. Rdr, so sein ander Bruder ihm schuldig, der Kirchen vermacht, welche wol bezahlet werden dürffen.

8. Wie die Beutelgelder angewandt werden?

Zu Wein und Oblaten

9. Ob eine Kirchen Lade verhanden, darinnen die Kirchengelder eingeleget werden?

Ist noch nicht angefertiget.

Baumängel

An der Kirche und Kirchhof.

Das Dach etwas schadhafft, daß es einregnet, soll aber künfftigen Früling bestiegen werden; auch ist der Kirchhoff nicht umbzäunet.

Soll diesen Sommer bey 10. Rdr Straff repariret werden.

Pastorat.

Pastorat.

Habe keine Studierstuben, auch ist der Hoff nicht

Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zubessern hat?

Etlicher ohrten schlim, als bey Kaster hin. Ihr Ja-
mann verspricht die Verbesserung.

VII. Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?

Von Ringen 4. Tonnen Roggen und soviel Habern und Gersten, 4. Rdr Geld, 1. Jahr einen Ochsen, das andere Jahr eine Kühe.

Von Uterna 1. Tonne jedes Korns. Ihr Pastor. Es hette sein Antecessor von diesem Hoff übers ander Jahr alle Zeit ein jung Bett bekommen, er aber bekomme es nicht.

2. Wieviel Land beym Pastorat?

40. Tonnen in alles in 3. Lot. 3. Kuhen Heuschläge à 6. Fuder

3. Wieviel Bauren beym Pastorat seyn, was die dem Pastorat für Gerechtigkeit geben, ob sie Station-frey?

3. Bauren $\frac{3}{8}$ residirt. Geben Arbeit und Gerechtigkeit, müssen vor $\frac{3}{8}$ station bezahlen.

4. Was von jeglichem Hofe und Bauren gegeben werde?

Die Bauren geben 1. Külmet jedes Korns, 3. Marck ℔ Flachs
20. rundstück vor das Reichtgeld, 1. Hun, Geld od Höpfen

5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?

Nimmer von den Bauren.

6. Was ihme restire?

restire ihm viel.

7. Ob diese Schuldforderung bestanden werde?

Ja sie gestehen.

8. Ob die Baurkülmten laut Landes Constitution vom Amptmann gehoben und eingeliefert werden, und mit welcher Maass?

Bis dato nicht. Zu Uterna wolte er gerne sehen

das

[illegible] es vom Hofe ihme geliefert werden mögte: Er habe er Hoffnung, daß ihm dh. Hauptmann in Einbringung assistiren werde.

Pastor ejusq. Labores.

1. Wie er heiße?
Sueno Borning.

2. Von wem er beruffen?
Von des königl. Raths und Hrn. Praesid. Lars Flemings Excell.

3. Wie lange er im Ministerio sey?
22. Jahr lang alhier, in Schweden ordiniret von M. Andr. Pruss.

4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augsburgl. Confess. einrichte?
Ja.

5. Wie offt und welchen Tag er predige?
Alle Sonn- und Festtage, in Fastenzeit die Passion in der Wochen.

6. Was er für einen Methodum habe, und ob er auch in den Predigten den Catechismum fleißig inculcire?
Loco Exordij den Catechismum.

7. Ob er auch zu gewissen Zeiten die Hausbesuchungen halte?
Ja und werde ihme vom Hauptmann ein Cubias und Kirchenvorsteher mitgegeben.

8. Was er in denenselben treibe?
Den Catechismum.

9. Ob er auch durch ungebührliche exactiones vom Flax etc. die Leute widerwillig und scheu mache?
Geben nichts, und müsse er sein eigenes Ess mitnehmen.

10. Ob er nach des Synodi Schluß die wöchentliche Catechismus Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen offentl. repetire?
Bisher nicht.

11. ob er auch

USUTEADUSKONNA
Ristiusu Arkeoloegia Muuseum
№

11. Ob er auch acht habe auff die Leute, die mit [illegible] in den Höfen das Gebeht treiben sollen?

Vor diesem wäre es wol geschehen, nun aber nicht.

12. Ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarr Kinder halte, und eines jeden profectus aufzeichne?

Ja, were noch nicht rein geschrieben, wolte es aber nachschicken an dHrn Præpos. Neubau.

13. Ob er die Kranken fleissig besuche?

So offt nach ihm geschicket werde. Wurde gefraget, ob man es nicht ohne ihr anmelde erfahren, und Leute hierzu bestellet werden könten, die es Sontags bey der Kirchen andeut Hauptmann wil hiezu anstalt machen.

14. Ob ein gewisses und welches von denen, die in der Kranckheit communiciren, genommen werde?

pflegen ein Schaaf zugeben.

15. Ob das Placat vom Kindermorde fleissig abgelesen werde?

Alle Festtage. Wurde gesaget, daß es öffter abgelesen, und eine bewegliche ermahnung von der Kanzel desfalls jederzeit geschehen möge.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?

Von Ringen und Uterna 154. Gesinde böse und gute. Als: Ringen 75. Ajakar 42. Kongata 12. Uterna über 25. Gesinder.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?

Zimlich.

3. Wie sie im Examine bestanden?

Schlecht.

4.

sie auch fleissig zum Abendmahl komme?
Ja.
5. Ob sie fleissig sich zum gehör göttl.es Worts halte?
Ja, könne darüber nicht klagen.
6. Ob sie wider den Pastorem etwas zu sagen?
Ausser den Begräbnissen und Besuchungen Kranckes Eldern nichts.

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?
Nein.
2. Ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden?
Ja, wo sie nicht beten können, kündige er sie nicht ab.
3. Was Pastor für diese Arbeit nehme?
Nichts.
4. Ob die Kinder lange ungetauffet liegen bleiben?
Bisweilen 14. tag lang, mehrentheils aber 3, 4, 8. Tage.
5. Ob bey der Tauffe die Anwesenden auch, vermöge des Ober-Consistorij Befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
Ja, er sagt ihnen kürzlich
Wurde erinnert, daß der vom Königl. Ober-Consistorio zugesandte Bericht verbotenus jeder-Zeit vorgelesen werden solle, damit es nach gerade der Gemeine kund werde, was dis für ein Actus sey.
6. Ob vor ein Huren Kind mehr, als ordinarie zu tauffen gefordert?
1. Pfdr. Ist der Vater in des Pastoris Gemeine, so muß er bezahlen.
7. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?
Ja, selbigen Morgen vor der Communion.
8. Ob auch die Jugend, ehe sie zum abendmal gehet das erste-mal, fleissig und wie lange, quâ methodo informiret werde?

Ja, werden

Ja, werden erst verhöret, was sie kon
weiters informiret, lasse sie nicht eher zur

9. Ob ein jeder absonderlich beichte?
Ein jeder besonders.

10. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?
Nein.

11. Ob sie auch wegen Mangel des Beicht Geldes abgewiesen werden?
Geben jährlich ein gewisses, nehml. 12. Rthl.

12. Ob die Todten wo anders, als auf dem Kirchhofe begraben werden?
Haben zu Uterna beym grossen Weg einen Ohrt.

13. Ob halsstarrige Verächter auf dem Kirchhofe begraben werden?
Nein.

14. Wieviel vor Begräbniß gegeben werde?
Hauptmann sagt, daß vor alters 1 Baur $\frac{1}{4}$ rthr. ein kleine Leiche 2 à 3. Mk gegeben hätte.

15. Ob, und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle actus aufgezeichnet?
Keines.

Pastor.

1. Ob Abgötterey getrieben werde?
offentlich nicht, was sie heimlich thun, wüste man nicht. Es were aber ein Abgöttischer Ohrt im Dorffe Pallamat, daselbst eine Zusammenkunfft an Annä Tag ist, werden aber gestöhret durch ausgesandte Reuter.

2. Ob auch Segensprecher oder Zauberer bekant?
Segensprecher seynd zwar nicht, einige aber lauffen zu denselben, Hauptmann aber bestraffe sie scharff mit Ruthen.

3. Ob Pastor solche Leute, die zu den Segensprechern lauffen, zum H. Abendmahl admittire?
Hl. Pastor wurde erinnert, daß er dgl. Leute zum H. Abendmal nicht admittiren solle.

4.

33.

19

499.

auch Flucher und Gottslästerer verhanden?
Ja.

515. 540. 546. 507.

Acta Commissionis Generalis Ecclesiasticae habitae in Randen 17. Febr. 1683.

Nach incaminirung der Königl. Gen. Kirchen Commission wurden dem Hrn. Anwesenden auf folgende puncta befraget.

Praesentes Hr. Landthat Johan Vitinghoff.
Pastor Loci Johan Soldou.

Patronus.

1. Wer derselbe sey?
   Hr. Oberjägermeister in Finnland Erich Bouree.
2. Welche Compatroni?
   Keine.
3. Ob sie Leute geordnet, die in den Höfen das Gebeht morgends und abends treiben?
   Es ist denen jenigen, so beten können, anbefohlen, mit den andern in dem Hofe zu beten, wäre aber bischero unterlassen, Hr. Pastor bat, daß die Obrigkeit vom Hofe die Leute dazu halten möge. Welches Hr. Landthat auch zu thun versprach.
4. Ob die Arbeitsleute zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
5. Ob wegen der Kirchen Gestühle und Begräbnissen Streitigkeiten?
   Keine.
6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?
   Hr. Pastor mehr als zuviel, solang als er hie sey, und hingen einige Streitigkeiten vor dem Unter Consistorio zwischen ihme und Hrn. Bouree.
7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochen Catechismus Unterweisung sich zu sistiren?
   Wenn Hr. Pastor hette hiezu hilffliche Hand gehabt, hette er die Gemeine gerne darin unterweisen wollen.

Hr.

VI

Ihr Commissary verhoffen, es [illegible]
dator, nachdeme Ihr Pastor eine bequem[illegible]
gemachet haben würde, gerne hiezu an Hand ge[illegible]
die Gemeine hiezu anhalten.

Ihr Landschat versprach, die Cubiassen hiezu
zubeordren, die die Gemeine zusammen bringen
sollen.

II. Filial und Lingepfarrken.

1.2. Welche die seyn?

Sotack sol eines seyn, gehöret aber zu diesem Hof, 5
starcke Meil von der Kirchen, Gehen nach der Helmet
schen Kirchen, ist vor diesem eine Hofflage gewesen mit
9. Viertel Bauren besetzet, ist anitzo an den Hauptman
Lars Wadenfeld verpfändet. Ihr Præpositus Neubau
schlägt vor, daß dieses Dorff am bequemsten zu der
Ringtschen Kirchen geleget werden könte. Ihr Pastor Lo[illegible]
war hiemit auch wol zufrieden. Ihr Landschat gedencket
ins künfftige daselbst wider eine Hofflage anzulegen.

III. Küster und Schulmeister.

1. Wer er sey?

Keiner. Die Bauren beklagen sich sehr, daß ihre Kinder
nicht können informiret werden. Als wil Ihr
Pastor sich bemühen, wie ein guter Küster ehistens herbey
geschaffet werden mögte; Es ist 1/8 Theil Küsterland al[illegible]
hier verhanden zwischen der Kirchen und Neuen Hoff, welches
anitzo die Bauren unter sich vertheilet. Es erbeut sich al[illegible]
Ihr Landschat einem künfftigen tüchtigen Küster ein bequ[illegible]
mes Land, so alsdenn für ihn erwehlet werden solle,
zuzulegen. Sonsten bekomt auch der Küster 1. Külmet von
jedem Bauren.

IV.

Kirchenvorsteher.

Wie Sie heissen?

Patronus, anitzo Hr. Landschat als Innhaber.

2. 3. Ob Sie ihre Rechnung richtig und beyweine ablegen, wo selbige Rechnung sey?

Ist keine bisher abgestattet.

4. Ob sie alle alte Legata, Straffen und Kirchenbussen erforschet, eingefodert, und ins Kirchenbuch verzeichnet?

Hr. Pastor vermeldet, daß unterschiedliche Straffgelder von denen Delinquenten gefallen, wovon er ein Verzeichniß eingibet.

5. Ob zu der Kirchenlade zween Schlüssel sind, davon die Kirchenvorsteher einen, der Pastor den andern habe?

Es ist eine Kirchenlade verhanden mit zweyen Schlüsseln, davon Hr. Pastor einen, die Kirchenvorsteher den andern haben.

6. Ob Sie auff die säumige Kirchengeher acht haben, und dieselbige bestraffen?

Bischer nicht.

Wird denen untentschen Kirchenvorstehern hiemit injungiret, daß Sie vors erste selbst in der Kirchen sich einfinden, und dann auff die Gemeine acht haben sollen, welche säumig widrigen falls sowohl Sie als andere Säumige zu ernster Straffe gezogen werden sollen.

7. Ob einige vorhin decretirte Dinge in executione stehen, und welche die säumigen?

Ja genug von wegen Hr. Pastoris ausstehenden Schuld.

8. Ob delicta leviora von ihnen und Pastore Loci abgethan werden?

Bischero nicht. Hr. Landschat aber erbeut sich, es kunde dieser Orten gleich als zu Rappin zuhalten, und werde Hr. Pastor ihme von denen Delinquenten notificaon ge

9. Ob sie acht gehabt, daß Pastor die Verordn[illegible]
Information in den Dörffern verrichtet?
Vor diesem habe es Hr. Pastor gethan, sey aber nie
erschienen,
Hr. Landschat will ebenfalls es wie zu Rapp[illegible]
mit dieser information halten.

V. Kirchen Vermögen.

1. Was die Kirchen vor Einkommen habe?
Außer Beutel-Geldern nichts.
2. Wieviel an Bahrschafft dabey fürhanden?
Hr. Pastor glaube nicht, daß 1. Rthr fürhanden,
3. Wieviel an Allmosen Geldern?
Nichts.
4. Ob die Becken alle Festtage ausgesetzet, und selbiges Geld
zum Wittwenkasten allein aufgehoben werde?
Nicht geschehen. Wurde erinnert, daß künfftig die Becken
ausgesetzet werden sollen.
5. Was für Geräht bey der Kirchen?
Zwey Zinnerne Leuchter, 1. Leinen Altar decke, 1. Silber
verguldter Kelch mit Paten.
6. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abkommen
vom Kirchen Lande: wäre aber vor Hrn. Pastoris Zeit
abgekommen.
7. Ob einige Legata bey der Kirchen?
Keine.
8. Wie die Beutel Gelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten.

VI. Baumängel.

An der Kirchen und Kirchhöfen.
Das Dach taugt nicht, die Kirche ist allenthalben
offen, und unbezäunet. Man kan auff der Kanzel und
Altar nicht trucken stehen.

Pastor

Dr. Pastor hat nicht mehr, als eine einzige Stube im alten Gebäu; das neue Gebäu, worinnen Dr. Pastor izo wohnet, ist noch unbezahlt; Dr. Pastor produciret zugleich eine Liquidation, was ihme wegen ausgelegter Pastorat-Baues Unkosten von dem Patrono zu refundiren gestanden wird à 43. rthl spec. d. Ao 1679. d. 11. Xbr.

Die Regen zu versetzen hält Dr. Pastor höchstnötig, weilen es wegen des Brandes höchstgefährl.

Dr. Landrhat will es in Augenschein nehmen, und nach gestalten Sachen hierin remediiren.

Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zu bessern hat?

Der alte Weg von Randen sey sehr böß, der übrige Weg ist gut, den bösen Weg hat der Hoff zu verbessern.

VII. Besoldung des Pastoris.

1. Worin Sie bestehe?

Jeder Baur 3. Külmet, 1. Huhn, 1. knocken Flachs, 10. weissen Osterfeld.

Vom Hofe 6. Tonnen jedes Korns, 1. gemästeten Ochsen oder 1. gegiste Kuh, und 1. gemästet Schwein.

2. Wieviel Land beym Pastorat?

½ Haken, 12. Tonnen Aussaat.

3. Wie Bauren beym Pastorat seynd, was die dem Pastorat für Gerechtigkeit geben, ob sie Station frey?

Keiner. Es produciret aber Dr. Pastor ein attest von seinem Antecessore Hr. Casp. Eggerdes ie zigen Praepos. Past. zu Helmet, darinnen er meldet, daß zwey halb-haken Bauren an stat der ordentl. Kirchenbauren beym Pastorat gewesen seyen, welche er selbst auch sein Antecess. genossen, wären aber nachgehends alienirt und entfremdet worden. d. Ao. 1680. d. 14. Junij.

Die

Die Bauren antworten hierauff, dH. Pastor Eggerdes
und wann 2 Bauren aus vergünstigung vom Hofe gehabt,
Sommer im Pastorat gearbeitet, und 1 Fußarbeiter nach
Hofe gegeben, im Winter aber haben Sie allein die Fuhren nach
dem Hofe verrichtet.
Raki Jahn saget, es wären 2 Bauren beym Pastorat gewe-
sen, die auff Pastorat-Land gewohnet: Alß aber dieselbe
davon geloffen, hätte das Pastorat der Bauren Land zusam-
men in das ihre gezogen; nachgehends weren von der Herr-
schafft dann und wann 2 Bauren aus vergünstigung auff vor-
besagte Art dem Pastori gegeben worden.

4. v. 1mum

5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?
Von den Höfen ist richtig geliefert.

6. 7. Was ihm restire? ob diese Schuldforderung bestanden?
Habe die verzeichneten restantien nicht bey sich, werden
aber bestanden.

8. Ob die Bauerkülmten Laut Landes Constitution vom Amt-
mann gehoben und eingeliefert werden, und mit welcher
maß?
Er habe davon nicht gewust, hette Sie bißhero selbst
eingenommen, wenn er wüste, daß ers in eodem
modio einnehmen könte, alß ers selbst empfängt
wäre es ihm lieb.
Wurde dH. Pastori gesaget, wolte er sie selbst
einnehmen, mögte er sein Gefahr stehen, und die
restantien selbst einfodern, so gut er könte.
H. Pastor replicirte, wenn er den Schelter nicht
mitbekommen könte, wolte er die Gerechtigkeit
selbst fürders einnehmen.

Pasto

Pastor ejusq; Labores.

1. Wie er heisse?
Joh: Soldow.

2. Von wem er beruffen?
Vom Oberjägermeister, H. Joh. Boureus. H. Pastor producirte zugleich sein testimonium Ordinationis und testim: confirmationis. Die Vocation hette er nicht bey sich.

3. Wie lange er im Ministerio sey?
Anno 1673. vom H. Dre. Preussio vociret u. ordiniret.

4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augsbl. Confess: einrichte?
Hetten hierauff nichts zu sagen.

5. Wie offt und welchen Tag er predige?
Des Sontags und hohe Feste unteutsch, und deutsch wenn eine Deutsche Gemeine furhanden ist.

6. Was er für einen methodum habe, und ob er auch in den Predigten den Catechismum fleissig inculcire?
Im Eingang habe er bisweilen 1. geboht, bisweilen 1. Artickel, und so den Catechismum durchgepredigt das Jahr über.
Wurde gesaget, dass der Catechismus nach der Ordnung jederzeit getrieben, und des Jahrs über etliche mahl absolviret werde.

7. Ob er auch zu gewissen Zeiten die Hausbesuchung halte?
Den Herbst über.

8. Was er in denenselben treibe?
Er habe vor diesem den Lünebl. Catechismum, den er selbst übersetzet, getrieben.

9. Ob er auch durch ungebührliche exactiones von Flachs etc. die Leute widerwillig und scheu mache?
Er habe sein Lebtage nichts begehret.

10. Ob er nach des Synodi Schluss, die wochentl. Catechismus Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen offentl. repetire?

Er wolle

Er wolle des Synodi Schluß nechstens
aber, daß die Herrschafft ihme hierin [illegible]
Ihr Landrhat erbietet sich, wenn es nur erst
der Cantzel abgekündiget wird, wolle er alsdenn [illegible]
assistiren.

11. Ob er auch acht habe auff die Leute, die mit den Arbeitern
in den Höfen das Gebeht treiben sollen?
Er hette die Arbeiter gefraget, ob sie auch auff den
Höfen beteten; sie hetten geantwortet, wenn sie Leute het-
ten, die ihnen könten vorbeten, so beten sie.

12.13 Ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarr-
kinder halte, und eines jeden profectus auffzeichne?
Er wüste aller und jeder profectus, hette sie aber
nicht verzeichnet.

14. Ob er die Kranken fleißig besuche?
Ja.

15. Ob ein gewisses und welches von denen die in der Kranck-
heit communiciren, genommen werde.
Es were die Gebühr ein Schaaff.

16. Ob in dem Kirchen Gebeht des Königes, obrigkeit Pa=
tronen gedacht werde?
Ja.

17. Ob das Placat vom Kindermorde fleißig abgelesen werde?
Alle ViertelJahr wird es verlesen.

18. Ob die puncta des Königl. Ober Consistorij Edicts vom 1ten
Martij Ao 1677. beobachtet, und denen selben nachgelebet wor-
den?
Er habe die puncta.
Ihr Pastor wurde erinnert, daß hinkünfft
das Edict besser observiret werden möge.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
150. Gesinder.

2.

[illegible] bey der Visitation sich eingestellet?
[illegible]etlich wenige zugegen.

3. Ob sie auch fleißig zum H. Abendmahl komme?
Ja.

4. Ob sie fleißig zum Gehör Gött[illegible] Worts sich halte?
Schlecht genug.

5. Ob sie wider den Pastorem etwas zu sagen?
Die anwesende Bauren klagten, daß der gantze Catechismus nicht alle Zeit verlesen werde; Sie erkenneten aber, daß Hrn Pastori nebst predigen und absingen auch das ablesen schwehr werde, als mögte Hr Pastor darob seyn, daß er einen Küster zur Kirchen herbeyschaffe, welchen Sie auch gerne annehmen, und ihre Kinder in die Schule senden wolten.

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?
Neg:

2. Ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden?
Affirmat, wo sie nur nicht anderswo hin lauffen sich copuliren zulassen.

3. Was Pastor für diese Arbeit nehme, und ob er auch denen, so ihm Geschencke bringen, hierinnen dispensire?
Geben etwa ein Huhn.

4. Ob die Kinder lang ungetauffet liegen bleiben?
Komt wol bisweilen, daß es 5. à 6. Tage anstehe. Er vermahne sie aber gnugsam, daß Sie die Kinder eher zur Tauffe bringen sollen.

5. Ob bey der Tauffe die anwesenden auch, vermöge des Ober-Consistorij befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden.
Hr Pastor wurde erinnert, daß er die Gemeine wol informire von dem Actu d. H. Tauffe.

6. Ob auch, wenn nicht gnug gegeben wird, Kinder von der Tauffe

Tauffe abgewiesen werden?

Neg:

7. Ob vor ein Huren kind mehr, als ordinarie zu tauffen gefodert?

Sie sollen 1. rthl geben, bekomme ihn aber selten.

8. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur beicht kommen?

Die nie communiciret haben kommen tags vorher, die schon vorhin communiciret, kommen Sontags früh.

Der Gemeine wurde ernstl. anbefohlen, daß die jenige, so communiciren wollen, sich 8 tage vorher bey dem Pastore, umb informiret zu werden, anmeld. sol.

9. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehe fleißig, und wie lange, quâ methodo informiret werde.

Affirmat. Sie müssen den Catechismum und Fragstücke mehrmahlen recitiren.

10. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?

Man weiß dergl. nicht.

11. Ob sie auch wegen Mangel des beicht Geldes abgewiesen werden?

Sie geben Ostergeld.

12. Ob die Todten wo anders, als auff den Kirchhöfen begraben werden?

Ja, auff den Kalnen, thun es theils aus Mangel des Geldes theils aus furcht, weil sie lange nicht zum Abendmahl gewesen.

Die anwesende wurden gefraget, warumb sie ihre Todten auff den Kalnen begraben.

Rp. die gar armen allein thun es.

13. Ob Hallstarrige Verächter auff dem Kirchhoffe begraben werden?

Nein.

14. Wieviel vor begräbniß gegeben werde?

Ein Gesindsbaur ½ rthr, andere weniger.

15.

und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle actus auffgezeichnet?

Er habe eine Kladde, darin er es verzeichne.

Laster.

1, 2. 3. Ob Abgotterey getriben werde, ob heiligen angeruffen, ob öhrter sind, da abgötts opfer gebracht werde?

Er weiß nichts davon.

4. 5. Ob auch Segensprecher oder Zauberer bekant?

Es mögen wol einige zu den Segensprechern lauffen, man kan aber nicht dahinter kommen.

Ob die Sonn= Feyr= und Beyttage gefeyret, oder Leute sind, die ansehbigen arbeiten?

Die Beyttage werden nicht wol gefeyret, und finden sich schlecht zum Gottesdienst ein.

49 506.

Acta Commissionis Generalis Ecclesiastica habitae in Ulila im Kirchspiel Kavelecht d. 19. februarij Anno 1683.

Nachdem die Königl. Gen. Kirchen Commission tages vorher als des Sontages bey annoch wehrendem Gottesdienst in der Kirchen zu Kavelecht sich eingefunden, und die versambte Gemeine daselbst examiniret, hat sich dieselbe abends darauff nach dem Hofe Ulila erhoben, und folgenden Tages alda denen anwesenden die Königl. Kirchen-Commission eröffnet.

Praesentes

Hauptmann Albrecht Krachmelis und dessen Beystand Advocatus Postler

der Hauptmann von Ringen Reinhold Joh. Lemken

H. Pastor Loci Bartold Gummert.

Patronus und Compatroni

1. Wer derselbe sey?

Des Königl. Raths und Praesidenten Herrn Lars Flemmings, wegen des Hofes Kavelecht.

2. Welche Compatroni?

Keine.

3. Ob sie Leute geordnet, die in den Höfen das Gebeht morgens und abends treiben?

H. Pastor hette es angeordnet, und wäre auff alle Höfe gereiset, wenn er gegenwertig gewesen, haben sie gebetet, wenn er weg gewesen, haben sie es unterlassen.

Wurde erinnert daß solches ins Kunfft observiret, und gewisse Leute hiezu verordnet werden sollen.

4. Ob die Arbeits-Leute zu rechter Zeit am Sonna-
Hr. Hauptm. Krachmelis Ja: Hr. Pastor aber sag
spät Sonnabends erlassen würden, beschwehrten sich, u
deshalben zur Kirchen schwehrlich kommen können. Müsten
Sontags abends schon wider zur Arbeit kommen.

5. Ob wegen der Kirchengestühle und Begräbnisses Streitigkeiten
Daß die Kinder in dem Chor begraben werden, darüber ist
Streit. Hingegen wird nomine der Herrschaft begehret,
das Chor allein für die Herrschaft bleiben möge, und soll m
sich vorhin beym Hofe anmelden.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?
Hr. Hauptmann ja es könte wol seyn. Dessen advocatus sag
Es hette Hr. Hauptmann unterschiedliche Klagden; weilen
aber die Königl. Commission nicht complet, wolte man die
selben schrifftl. verfassen, wozu anizo die Zeit zu kurtz
gewesen, zumahlen auch gewisse Leute zu Zeugen herbey
geschaffet werden müssen. Es wären Dinge, die dem
Fiscali committiret werden müsten: denn es wären Schlag
reyen in der Kirchen vorgegangen, und hette Hr. Pastor u
ter andern einen Bauren mit dem Buch ins Gesicht geworff
daß er geblutet. Hr. Pastor negiret dieses, weil de
Kerl produciret haben.
Es wird auch von Hr. Hauptmann gemeldet, daß Hr. Pastor ein
Bauren vor der Kirchen nidergeleget und geprügelt, beziehe
sich auff den Schilter: Der Schilter aber saget, da
der Amtmann auff zureden des Pastoris solches durch e
nen Bauren thun lassen, weilen er besoffen in die Kirche
gekommen, und gar auff die Kanzel unter wehrender Pr
digt gegangen.

Hr. Pa

Pastor. Es wäre eine Sache, die bereits tempore des vorigen Hrn Superintendentis geschehen, und seye schon über 10 Jahre.

Auch hette Hr Pastor einen Bauren, der ihm über seinen Zaun gestiegen, mit einem Zaunpfahl übern Kopf geschlagen, daß er zurück gefallen.

Hr Pastor es wäre ein fauler Zaunstock gewesen, hätte ihn einmahl auff die Achsel geschlagen, da der Stock entzwey gebrochen, die ursach ist gewesen, daß er ihm den Zaun entzwey gemacht, der Baur aber wäre darum gefallen, daß er mit dem fuß gegleitet. Hr Pastor klaget hingegen, daß ihm die Bauren seine Schweine todgeschlagen, weilen dieselbe auf ihren Acker gegangen. Auch habe ihme Hr Hauptmann seine Zäune niederreissen lassen und ob ihm solches schon vom Landgericht sub poenâ verboten worden, hat er nachgehends doch noch mehr niederreissen lassen.

Hauptm: klaget widerumb, daß Hr Past. die Koppel von deinen Bauren an ihne mit importunität begehret und da Hr Hauptmann vermeldete, daß er hievon erst mit den Bauren reden wolte, hette Hr Past: geantwortet: Er solte und müste die Koppel haben.

Hr Pastor Hr Hauptman hette noch niemahlen seine Zusage, und was er ihme versprochen, gehalten.

Die unteutschen Kirchenvorsteher wurden gefraget, ob Sie Bauren Hrn Pastori den Zaunhelffen bauen.

Kirchenvorsteher, Sie hetten dann und wann Zaunstöcke geführet. Auch wie Hr Pastor hieher gekommen, so weren die Bauren befelichet worden, ihme einen Zaun zu verfertigen, denselben hetten Sie auch von Rickern gemachet, hülffen ihme auch in andern Dingen nach müglichkeit, und führen ihm dann und wann Holz.

Die

Die zwischen Hrn Pastore und dss. Hauptmann bey
differentien wurden durch vermittelung der Königl. Gen.
Commission gütl. gehoben, und von beyderseits aus handen geg.

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. Cat-
chismus-Unterweisung sich zu sistiren?

Hr. Past. es were bißhero nicht geschehen.

Wurde ermahnet, daß er eine be-
queme Abtheilung machen, und die wochen
Catechisation unausseitzlich treiben solle

II. Filial und Eingepfarrte.

i. Welche die seyn?

Keine. Eingepfarrte, Kavelecht, Kongata und Kulila.
Von Kongata aber gehen zwey Dörffer nach Lingen, Detlamo
und Uterna.
Ein Baur 3. Meil von der Kavelechtschen Kirche hat vor diesem
hiezu gehöret, ist aber von dem Land-Gericht nach dem Ober-
pahlschen verleget worden. Ligt sonst 3 Meilen von Ihr
und 3. Meilen von Oberpahlen.

III. Küster und Schulmeister.

i. Wer er sey?

Ein Kerl der etwa Wein und Oblaten holen kan, sonst
seyer ihm nichts nutz.

Wurde gefraget, was eines Küsters Besold-
ung seyn könte, wenn dergl. tüchtiger angenom-
men werden solte?

Hr. Hauptmann man müste bey der Herrschafft deß-
falls ansuchung thun.

Hr. Pastor hätte der Baurschafft einen Vorschlag ge-
than, daß ein jedes Dorff ihme einen fähigen Knaben
zuschicken

...ten solte, welchen er informiren wolte, daß er denen andern im Dorffe vorlesen und beten könte.

Wurde denen Bauren deßfalls zugeredet, und der herrliche Nutzen vorgestellet. Waren hiezu willig.

IV. Kirchen Vorsteher.

1. Wie sie heißen?

Hr. Hauptmann, oder in deßen Abwesenheit der Amtmann.

2. 3. Ob sie ihre rechnung richtig, und bey weme ablegen? wo dieselbige seyn? Es ist gering einkommen. Sey keine Rechnung fürhanden.

4. Ob sie alle alte Legata, Kirchenbußen und Straffen erforschet, eingefodert und ins Kirchenbuch verzeichnet?

Hr. Pastor Er hätte einige Straffen ins Kirchenbuch verzeichnet, wäre aber noch nichts eingekommen.

Hr. Hauptmann als Kirchen Vorsteher erbietet sich solche einzutreiben &c.

5. Ob zu der Kirchenlade zween Schlüssel sind, davon die Kirchen Vorsteher einen, der Pastor den andern habe? Seynd 3. Schlüssel: 1. habe Hr. Pastor, den 2. der Amptmann, den 3.ten der unteutsche Vorsteher.

6. Ob sie auff die säumige Kirchengeher acht haben, und dieselbig bestraffen? Wurde erinnert, daß künfftig die unteutschen Vorsteher auff die säumigen Kirchengeher acht haben, und dieselben zur bestraffung in dem Hofe angeben sollen.

7. Ob einige vorhin decretirte Dinge in executione stehen, und welche die säumigen?

Nichts.

8. Ob delicta leviora von ihnen und Pastore Loci abgethan werden?

Weren

Wären alle Zeit an die Unter Consistoria.
Dh. Hauptmann aber erbot sich mit Dh.
zusammen zutreten, und insgesamt abstraffen.

9. Ob sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wochentliche formation in den Dörffern verrichtet?
Ist bißhero keine information geschehen.

V. Kirchenvermögen.

1. Was die Kirche für einkommen habe?
Nichts als Beutel- und Straffgelder.

2. Wieviel an Baarschafft fürhanden?
Sey nicht gezehlet.

3. Wieviel an Allmosen Gelder?
Es ist ein Armenhauß hier, welches vom Hoff unterhalten wird, 2, 3. 4. biß 5. 6. können darin unterhalten werden.

4. Ob die Becken alle Festtage ausgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwenkasten allein auffgehoben werde?
Nein. Sollen ins künfftige ausgesetzet werden.

5. Was für Geräht bey der Kirchen?
1. paar Leuchter, 1. kleine Glocken, 1. Silbern Kelch mit Patel
1. Leichdecke vor 11. Kr., 2. leinene altardecken.

6. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abkommen?
Ein grosse Glocke ist in Rußischer Zeit wegkommen, Es wäre ein Stück Landes, worauff eine Pastoren Witwe aus vergünstigung der Herrschafft gewohnet, nach deren absterben die Herrschafft es wieder eingezogen.

7. Ob einige Legata bey der Kirchen?
Nichts.

8. Wie die Beutel-Gelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten, was überbleibt, bleibt in Lade

VI. Raumänge

Baumängel

An der Kirchen und Kirchhöfen.

Nicht mangelhafft, sondern in guten Bau. Der Kirch-
hoff-Zaun etwas Bau fällig.

Soll diesen Vorjahr repariret werden, worzu
den Bauren bereits angesaget.

Pastorat.

Bekommt nun ein neues, daran bereits gebauet wird.

VII. Besoldung des Pastoris

1. Worin sie bestehe?

Des Jahrs 4. Sch.r Cour.t 4. Tonnen jedes Korns 1. Ochsen,
das ander Jahr eine Kuh vom Kavelechtschen Hofe.

Hr. Pastor prætendiret auch von dem Ulitaschen Hofe
wie auch von dem Kongatazschen, was die Bauren vor die-
sem beygetragen.

Hr. Hauptmann Kongata wäre ein altes ruinirtes Schloß
anizo. Ulita aber ist ein neuer Hoff.

2. Wieviel Land beym Pastorat?

Kan jährlich 12. Tonnen allerley Getreyd aussäen.

3. Wieviel Bauren beym Pastorat? was die dem Pastorat für
Gerechtigkeit geben, ob sie Station frey?

Keiner. Hauptmann sagte, er hette vor einigen
Jahren Hilffe Hr. Pastori gegeben.

Hr. Pastor wenn gleichwohl nur die Einwohner ihm
mit gewisser Tage-Arbeit an die Hand gehen mügten.

Hr. Hauptmann erbietet sich, daß jeder Einwohner
2. Tage des Jahrs Arbeit geben solle, wegen der Bauren
müste erst mit Hr. Præsidentes Excell. geredet werden.

Gleiches consentiret auch der Hauptman von Kongata.

4.

4. Was von jeglichem Hofe und Bauren gegeben

Die Bauren geben die Külmten, 1. Hackenbaur 1. Külmten jedes Korns. Ein ½ Häker 5. Külmten, 2. Unroggen, 2. Külmten Gersten, 1. Külmt Haber. Ein Vierte Baur 3. Külmet, 1. Huhn, 1 ℔ gehechelt Flachs.

Hr. Pastor meinet, Sie könten wohl 2 ℔. geben.

5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?

Ja.

6. Was ihm restire?

Von den Bauren einige Külmten.

7. Ob diese Schuldforderung bestanden werde?

Ja.

8. Ob die Baurkülmten laut Landes-Constitution vom Amtmann gehoben und eingeliefert worden, und mit welcher Maaß

Hr. Pastor wolte dis gerne sehen, daß es vom Hofe eingefordert werden mögte;

Hr. Hauptmann meinet, es wäre besser, daß es bey dem vorigen blibe; man wolte aber Hrn. Pastori zu Einbringung der Gerechtigkeit durch den Schelter behilflich seyn, wenn er nur den Aufsatz eingeben würde.

Pastor ejusq. Labores.

1. Wie er heisse?

Bartholdus Gummert.

2-3. Von wem er beruffen? und wie lange er im Ministerio

Anno 1665. d. 5. Martij von des Königl. Staats Hr. Lars Flemmings Excell.

4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augsbl. Confess: einrichte

Hetten nichts auf die Lehre zusagen.

5. Wie offt und welchen Tag er predige?

Des Sontags unteutsch, an hohen Festen teutsch.

Wurde

Wurde gesaget, daß öffter ein Jahr teutsch
geprediget werden solte.

6. Was er für einen methodum habe, und ob er auch in den
Predigten den Catechismum fleißig inculcire?
Den Catechismum nehme er loco Exordij, wenn ichs
schicken wil.
Wurde erinnert, daß alle Sonntag
der Catechismus loco Exordij getrieben,
und also das Jahr über etlichmahl absol-
viret werde.

7. Ob er auch zu gewissen Zeiten die Hausbesuchungen halte?
Ja.

8. Was er in denenselben treibe?
Verhöre Sie und werde der Catechismus darin getrieben.

9. Ob er auch durch ungebührliche exactiones von flachs die Leute
widerwillig und scheu mache?
Geben nichts.

10. Ob er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus Un-
terweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen
offentlich repetire?
Bißher nicht geschehen.

11. Ob er auch acht habe auff die Leute, die mit den Arbeitern
in den Höfen das Gebeht treiben sollen?
Wurde dh Pastor nochmahlen zur observance dieses
und des vorigen punctes erinnert.

12. 13. Ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkinder
halte, und eines jeden profectus aufzeichne? Wo selbige Ver-
zeichniß sey?
Er habe Sie aufgezeichnet, und die jenigen, so gar
nicht beten können à part notiret.

14.

14. Ob er die Kranken fleißig besuche?
Wenn Sie nach ihm schicken.

15. Ob ein gewisses und welches von denen, die in der Kranken communiciren, genommen werde?
Geben Ein Schaaf.

Ein Baur klaget, daß er, alß er zum Pastore gekommen, und ihne zu einem Kranken holen wollen, von ihme geschlag worden.

Ihr Pastor der Kerl were ganz voll gewesen, und hette gar ein unnütz Maul gehabt, daß er sich nicht enthalten können, ihm ein paar Streich mit der Peitsche zugeben. Da er auch zum Kranken hingekommen, hette er lauter volle Leute, außer dem Kranken, daselbst vor sich gefunden; so wäre dis auch schon 8. Jahr, daß es geschehen ist.

16. Ob in dem Kirchengebeht des Königes, obrigkeit, Patronen gedacht werde?
Ja.

17. Ob das Placat vom Kinder-Worde fleißig abgelesen werde
Ja.

18. Ob die puncta des Königl. Ober Consistorij Edicts vom 1. Martij Ao 1677. beobachtet, und denenselben nachgelebet worden?
Wurde erinnert, daß Sie künfftig fleißiger in observance genommen werden sollen.

Gemeine.

1. Wie starck sie seÿ?
160. bis 170: Gesinder ohne die Einwohner.

2. Wie sie beÿ der Visitation sich eingestellet?
Waren ohne dem in der Kirchen.

3. Wie sie im Examine bestanden?
Schlecht.

fleißig zum Abendmahl komme?

Sie kommen auff gewisse Tag häuffig.

5. Ob sie fleißig sich zum Gehör Gottes Worts halte?

Ja.

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?

Nein.

2. Ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden?

Ehe sie zugelassen werden, müssen sie den Catechismum können, belehre sie auch, was die Ehe vor ein Werck, und wie sie sich hierin zu bezeugen.

3. Was Pastor für diese Arbeit nehme? und ob er auch denen, die ihm Geschenck bringen, hierinnen dispensire?

Was ihr guter Wille.

4. Ob die Kinder lange unget auff liegen bleiben?

Nein, bringen sie zu rechter Zeit.

5. Ob bey der Tauffe die Anwesenden auch, vermöge des Oberconsistorij befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?

Er habe das jenige, was vom Oberconsistorio übersandt, übergesetzt, und lese das alle Zeit vor.

6. Ob auch, wenn nicht gnug gegeben wird, Kinder von der Tauffe abgewiesen werden?

Geben 8. Weißen vor ein Kind zutauffen, können sie nichts geben, tauffe er umbsonst.

7. Ob vor ein Hurenkind mehr, als ordinarie zutauffen gefodt?

Geben 1. rthr, so habe ers vor sich gefunden.

8. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?

Gar wenig.

Wurde erinnert, daß man die Leute eher zur communion nicht annehmen solle, sie haben sich denn 8 tag vorher angemeldet.

9

9. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl
sey, und wie lange, quâ methodo informiret wer.
Nachdem sie etwas können, 4 à 5. Wochen vor d. Con.

10. Ob ein jeder absonderlich beichte?
Jeder absonderlich.

11. Ob auch notoriè Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?
Sie werden erstlich vermahnet, und müssen angeloben, sich zu
bessern.

12. Ob sie auch wegen Mangel des Beicht Geldes abgewiesen werden?
Geben was sie wollen. Etliche geben an stat des Beicht=
Geldes 3. ℔ Hopfen.

13. Ob die Todten wo anders, als auff den Kirchhöfen begraben werden?
Nein. Es müste denn heimlich geschehen.

14. Ob Hallstarrige Verächter auf dem Kirchhofe begraben werden?
H. Past. habe etliche nicht im Kirchhoff, sondern an der Mauer
begraben lassen.

15. Wieviel vor Begräbniß gegeben werde?
Ein Baur 1 rthl. die andern zu 2. 3. mk. Ein alter
Baur saget, vor der Russischen Zeit hetten sie nicht mehr
als ½ rthlr gegeben, nach derselben aber hätten sie 1 rthl.
geben müssen dem Pastori.

Die Bauren beklagen sich, daß sie wegen der Copula-
tion über dem ½ rthlr, auch ein Leinen Tuch geben müssen
welches sie abzuschaffen bitten, weilen dergl. daß ohn
sonst nie gewesen.

Ohn Pastor saget, Sie geben ihm auch nicht flachs,
wann sie den gäben, wolte er das Tuch gerne
fahren lassen.

Pastor.

1.2.3. Ob Abgötterey getrieben werden? Ob Heiligen angeruffen
werden?

Zu Koblist

Coblist kommen Sie am Tage Dionysij zusammen, und opfern daselbst Wachs.

4. Ob auch Segensprecher oder Zauberer bekant?

Weilen sich bey der Kirchen gestriges Tages ein Bettler bey der Kirchen gefunden, zu dem die Bauren lauffen, und über sich beten lassen. Als wird dH Pastor erinnert, denselben Bettler, weilen man eine unwissenheit und Einfalt an ihm gespüret, besser zu informiren.

Ob auch die Sonn= Cieyr= und Bettage gefeyret, oder Leute sind, die am selbig arbeiten?

Sie kommen wenig, absonderlich umb die Heuzeit

Acta Commissionis Generalis Ecclesiasticæ
habitæ in Eckelsehr im Kirchspiel zu Rüggen
Ao 1683. d. 20ten February.

Præsentes Hr. Hauptmann Albrecht Krachmehlis.
H. Joh. Friderich Poppius Past. Loci.

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
Ihr Königl. Maytt.

2. Welche Compatroni?
Gerd Lewolde wegen Lugden, Fr. Sigri Horn, Fr. Wittwe v. Igelström.

3. Ob sie Leute geordnet, die in den Höfen das Gebeht morgends und abends treiben?
Vor etlichen Jahren were es geschehen, nun aber nicht.
Solle hinkünfftig hiezu anstalt gemachet werden.
Hr. Pastor bey Lugden wäre ein jung gewesen, der bisweilen gebetet, und sagt der Küster, daß alda tägl. gebetet werde.
Hr. Pastor auff den beeden Höfen Ahrhoff und Meyerhoff, welche Hr. Oberfiscal Wagner einhat, werde das Gebeht nicht getrieben.

4. Ob die Arbeits Leute zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Hr. Hauptmann zur Vesperzeit Sonnabends außer Erndzeit.

5. Ob wegen der Kirchengestühle und begräbnißen Streitigkeiten?
Seynd alle getheilet, und ist keine Streitigkeit.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?
Nein.

7.

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte Catechismus Unterweisung sich zu sisstiren?

Nein. H. Past. wolle es aber nechstens anfangen.

Filial und Eingepfarrten.

1. Welche die seyn?

Eingepfarrte Höfe Tekelfehr, Lugden, Ahrhoff, Meyershoff und 3. Dörffer zu dem Gut Ropkoa gehörig, nahm Killize, Külla, Kirremoise und Tessfer. Sotella, worin zwey Bauren die zur Kirchen Arbeit geben, liegen auff ½ weg zur Stadt, und halb nach der Kirchen.

III. Küster und Schulmeister

1. Wer er sey?

Simon Hahnssohn gebürtig in Dörpt.

2. Wie er sein Ampt verrichte?

H. Pastor habe, was die Verrichtung seines Amts in der Kirchen betrf., nichts auff ihn zu sagen, sonst sey er wenig zu hauß, daß auch H. Pastor bisweilen die Leichen allein besingen müsse.

Wurde gesaget, der Küster solle nimmer ohne Herrn Pastoris Vorbewust reisen oder abwesend seyn.

3. Ob er auch lesen könne?

Kan lesen.

4. Was seine Besoldung?

Von jedem Gesinde 1. Kulmet, von Tekelfehr bisweilen 1. Tonne, bisweilen 1 Loff. Von den andern Höfen hat er bischero nichts empfangen, sey ihm aber versprochen.

5. Ob ein gewiß Küsterland verhanden?

Ein Küsterstelle habe ihm Herr Hauptmann gegeben worin ein Badstube und Kammer, 1. Rige

H. Past.

vor habe ihme bishero eine Tonne=Stelle eingeräumt, dH Hauptmann wolle ein paar Tonnen Land und ein wenig Heuschlag geben. Auch erbietet sich dHr Hauptmann, dieses Frühling zu aufbauung einer Schulen Balcken führen zu lassen.

IV. Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heissen?
   dH Hauptmann Crachmelis, und H Gerd Lewohl.
2. 3. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey wem ablegen? wo selbige Rechnung sey?
   Hier ist kein Rechnung.
4. Ob sie alle alte Legata, Straffen und Kirchenbüssen erforschet, eingefodert und ins Kirchenbuch verzeichnet?
   Ist eine Hurerey=Straffe einzufodern.
5. Ob zu der Kirchenlade zween Schlüssel sind, davon die Kirchenvorsteher einen, der Pastor den andern habe?
   Ist keine Kirchen Lade fürhanden. dH Hauptmann habe eine machen lassen, ist aber noch kein Schloss und Hengen dran.
6. Ob sie auf die säumige Kirchengeher acht haben, und dieselbige bestraffen?
   Die Kirchenvorsteher sollen hinkünftig auf die säumigen acht haben.
7. Ob einige vorhin decretirte Dinge in executione stehen, und welche die säumigen?
   dH Past. produciret eine Ober Kirchenvorsteher Resolut. d. Ao 1669. vom 23. Febr. worinnen ihme unterschiedl. Gerechtigkeit zugeleget worden, sey derselben aber bis hieher nicht nachgelehbet worden. dH Hauptmann bringt eine gegen Resolution vom Königl. General Gouvernement d. Ao 1680. d. 27. January, darin die Sache wegen des Tekelfehrschen Kirchenbaurs an das Land Gericht

Landgericht verwiesen wird.
Ahrhoff soll auch einen Stall bauen.

8. Ob Delicta leviora von ihnen und Pastore loci abgethan werden
Hr. Hauptmann wil sich mit Hr. Pastore deßfalls
allezeit bereden.

9. Ob sie acht gehabt, daß Pastor Loci die verordnete wochentliche information in den Dörffern verrichtet?
Ist noch nicht geschehen.

Kirchen Vermögen.

1. Was die Kirche vor einkommen habe?
Nichts als Beutelgelder, welche nicht einmahl zu Wein und Oblaten zureichen.

2. Wieviel an Baarschafft dabey fürhanden?
3. Kr.

3. Wieviel an Allmosen Gelder?
Nichts.

4. Ob die Becken alle Festtagen außgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwen = Kasten allein aufgehoben werde?
Nein. Hr. Præpos. wurde erinnert, daß er deß Königl. Ober Consistorij Edict Hrn. Pastori zusenden möge.

5. Was für Geräht bey der Kirchen?
2. Leuchter von Messing, 1. alte geborstene Klocke, ein alte Altar = Decke, 1. Silber vergüldter Kelch mit paten
Hr. Pastor Es hette Hr. Oberfiscal Wagener eine silberne Kanne zur Kirchen versprochen.

6. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abkommen
Hr. Past. Ein Baur Roa Thomas von ungefehr 57. Jahr alt, saget aus, daß Jerristekulla 3 Bauren, Kasafera ein Gesind, Moisekulla, allwo 2. Bauren nach der Nüggl.

Kirche

Dörpt Schwedisch geworden, als Kirchenbaurn gehöret; Einer hat geheissen Pretis, der 2. Isake Simon. das Rüggl. Dorff auch 3. Baurn, der eine hat geheissen Paunu Jürgen, 2. Napa Peetz, 3. Roa Jak. Alle diese Baurn haben zu der Pohlen Zeiten zum Pastorat gehöret, vermittelst des Krieges seynd sie von der Kirchen ab, und dem Könige zur Arbeit gegangen.

7. Ob einige Legata bey der Kirchen?

Keine.

8. Wie die Beutelgelder angewandt werden?

Zu Kirchenwein und Oblaten.

9. Ob eine Kirchenlade, darinnen die Kirchen-Gelder eingeleget werden, fürhanden?

Soll verfertiget werden.

Kirchenbau.

An der Kirchen und Kirchhofe.

Der Arhofsche Antheil des Kirchenzauns mangelt noch, das übrige ist verfertiget.

Pastorat. H. Pastor erinnert, daß Lugden ihme die Riegen bauen solle, welches Gut anizo H. Freytag als Pfandhalter ein hat; und Meyers Hof die Kleet. Arenhoff den Valand und Viehstall.

Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zu bessern hat?

Im Winter gut, auch sonst so gut, daß man wol zur Kirchen kommen kan.

Besoldung des Pastoris

1. Worin sie bestehe?

In Hoff- und Thaurn Gerechtigkeit.

2. Wieviel Land beym Pastorat?

Ungefehr

Ungefehr 13. Tonnen Aussaat, so er

3. Wie viel Bauren beym Pastorat seyn, was die dem Pastor Gerechtigkeit geben; ob sie Station frey?

Zwey: von einem 4. Tag in der Wochen, vom 2. 6. tag.

Hr Hauptmann erinnert: daß diese 2. Bauren aus vergünstigung werden.

Past. Die Bauren seynd nicht aus vergünstigung gegeben sondern wären bereits Ao. 1640. vermöge alter Protocollen, der Kirchen zugeleget worden; vorhin war nur 1 Baur vom ½ Haken; aus welchem nun 2. Viertel Haken gemachet.

Auch bittet Hr Pastor, daß die Radstuber oder Einwohner ihme des Jahrs 2. Tage Arbeit leisten mögten.

Weilen auch beym Pastorat wenig Heuschläge, der Krug aber vielmehr derselben hat: Als bittet er, ihme von denselben, zumahlen die Koppel vom Pastorahts abgenommen, etwas zuzulegen.

4. Was von jeglichem Hofe und Bauren gegeben werde?

Tekelfehr 4. Tonnen jedes Korns, 4. Rdr Court. alternatim 1. Kuh oder einen Ochsen.

Lugden hat vor diesem bezahlet 2. Tonnen jedes Korns izo gibt es 4. Tonnen, 5. Kulmt Reval. Maaß in allen

Ahrhoff 2. Tonnen jedes Korns.

Moiseküll 2. Tonnen jedes Korns.

Von den Bauren jedes Korns 1. Kulmet 2. ℔ Flachs, 1. Huhn

5. 6. Ob die Besoldung richtig eingehe? Was ihm rettire?

Die Bauren seynd von zwey Jahren schuldig.

Hr Hauptman erinnert, Hr Pastor möge nur ein Verzeichniß einsenden.

7

...er Külmten laut Landes Constitution vom Amptmann
...n und eingeliefert worden, und mit welcher Maaß?
Sie bringens selbst.

Pastor ejusq Labores.

1. Wie er heisse?
Johann Friderich Poppius.

2. Von wem er beruffen?
Ist von Dhrn General Gouverneuren Christer Horns Excell. im nahmen Ihr. Maytt und denen Compatronis beruffen.

3. Wie lang er im Ministerio sey?
Zwey Jahr.

4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augsburgischen Confession einrichte?
Haben auff seine Lehre nichts zu sagen.

5. Wie offt und welchen Tag er predige?
Sontags undeutsch auch deutsch, wenn eine deutsche Gemeine verhanden: Er habe abgekündiget, daß er alle 14 Tage deutsch predigen wolte.

6. Was er für einen methodum habe, und ob er auch in den Predigten den Catechismum fleissig inculcire?
Loco Exordij den Catechismum alle Sontag, alß sichs aufs Evangelium schickt.
Wurde gesaget. Er solle nach der Ordnung den Catechismum predig.

7. Ob er auch zu gewissen Zeiten die Haußbesuchungen halte?
Ja, er habe es angefangen.

8. Was er in denenselben treibe?
Verhöre das Gebeht und den Catechismum.

9. Ob er auch Leute durch ungebührliche exactiones vos flachs etc widerwillig und scheu mache?

Bekomme

Bekomme wenig dafür.

10. Ob er nach des Synodi Schluß, die wochentlige Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in Kirchen offentlich repetire?

Soll ins künftige geschehen.

11. Ob er auch acht habe auf die Leuchte, die mit den Arbeitern in den Höfen das Gebeht treiben sollen?

Dh. Freytag habe darüber gehalten, den übrigen werde zum beten nicht Zeit gelassen.

12. 13. Ob Pastor aller und jeder seiner Pfarr Kinder verzeichniß halte, und eines jeden profectus aufzeichne? wo selbige Verzeichniß sey?

Nein.

14. Ob er die Kranken fleißig besuche?

Ja bey Tag und Nacht.

15. Ob ein gewisses und welches von denen, die in der Kranckheit communiciren, genommen werden?

Bisweilen ein Schaaf, bisweilen ein Lamb, die Bauren sagen auch, daß dieses jederzeit so gebrauch gewesen, wollen geben was sie haben.

16. Ob in dem Kirchengebeht des Königs, der Obrigkeit, Patronen gedacht werde?

Ja.

17. Ob das Placat vom Kindermorde fleißig abgelesen werde?

Er habe es nicht gehabt.

18. Ob die puncta des Königl. Ober Consistorij Edicts vom 1 Martij Ao 1677. beobachtet, und denenselben nachgelebet worden?

Habe sie auch noch nicht gehabt.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?

Bey 250. Pfinder

2

y der Visitation sich eingestellet?
noch nicht visitiret.
Wie sie im Examine bestanden?
Einige können wol beten.
4. Ob sie auch fleissig zum Abendmahle komme?
Ja.
5. Ob sie fleissig sich zum Gehör Göttl.es Worts halte?
Ja.
6. Ob sie wider den Pastorem zu sagen etwas?
Sie haben auff denselben nichts zu sagen.

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?
Nein.
2. Ob vor der copulation die Leute unterwiesen werden?
Ja sie müssen alle beten können, sonst nehme er sie nicht an.
3. Was Pastor für diese Arbeit nehme, und ob er auch denen, die ihm Geschenck bringen, hierinnen dispensire?
bekomme nichts dafür, bisweilen ein Huhn.
4. Ob die Kinder lange ungetauff liegen bleiben?
Nein. Neulich aber lag ein Hurenkind von Liecht-meß an bis Michaelis, weil es verborgen.
5. Ob bey der Tauff die Anwesenden auch, vermöge des Ober Consistorij befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
Nein.
6. Ob auch, wenn nicht gnug gegeben wird, Kinder von der Tauffe abgewiesen werden?
Nein.
7. Ob vor ein Hurenkind mehr als ordinarie zu tauffen gefodert?

Geben

Geben mehrmahlen nichts, sollen die
weise sie aber deswegen nicht ab, u
nicht geben können.

8. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie
zur Beicht kommen?
Etliche kommen Sonnabends vorher.

9. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmals
gehet, fleissig und wie lange, quâ methodo informi-
ret werde?
Solange biss sie beten können.

10. Ob ein jeder absonderlich beichte?
Jeder absonderlich.

11. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden
Nein. Er hette auch neulich einen Knecht, der seinen
Vater geschlagen, abgewiesen.

12. Ob sie auch wegen Mangel des Beichtgeldes abgewiesen werden
Nein. Sie geben 1. 2. rundstl.

13. Ob die Todten wo anders, als auff den Kirchhofen
begraben werden?
Dh Past. saget, dass sie offt in den Büschen begraben,
die Bauren wurden ernstl. abgemahnet, und
solte niemand ausser des Pastoris Vorwissen
anderswo, als auff dem Kirchhoff begra
Wegen des Beicht Geldes wurde gefraget, ob sie d
Gemeine nicht wolte vor dasselbe ein gewisses ja
dafür geben? R. Sie wolten beym vorigen bl

14. Ob halsstarrige Verächter auff dem Kirchhofe begraben
Nein.

15. Wieviel vor Begräbniss gegeben werde?
10. Mk oder ½ rf. Cour. vor 1. Kind 3. Mk.

16. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle actus aufgezeich
Nein.

Last

Pastor.

3. Ob Abgötterey getrieben werde? ob Heyligen angeruffen werden? Ob auch Örter sind, da abgöttische opfer gebracht werden?

Bey der Kirchen werde am Tage St. Laurentÿ in der Nacht Wax geopfert.

4. Ob auch Segensprecher oder Zauberer fürhanden?

Keine bekant.

Ob auch die Sonn= Feyr= und Beyttage gefeyret, oder Leute sind die am selbigen arbeiten?

Ja werden gefeyret.

Ob auch ungehorsame Kinder und Gesinde bekant?

Ihr Pastor solle dergl. beym Land Gericht anmelden.

Ihr Pastor bittet schlüssig, daß ihme die Badstüber und Einwohner ein paar Tage jährl. arbeiten mögen.

Ihr Pastor klaget auch wider einen Reuter Nils genant, dessen Weiber von wegen Verachtung des H. Nachtmahls, von der Tauffe abgewiesen, welcher ihme in seinem Pastorat mit entblösung des Degens und Ausfoderung gewalt getahn.

Paune Jacob der prätendirte Kirchenbaur ist ein Verächter Gottes Worts und der H. Sacramenten.

USUTEADUSKONNA
Eistiusu Arkeoloogia Museum
№

PT 521.

Acta Commissionis Generalis Ecclesiasticae habitae Dorpati Ao. 1683. d. 22. Febr.

H. Rector Goldhahn tages vor dem Termino gefodert und auf erscheinen befraget worden, ob, weilen dem Verlaut nach die Universitäts Scepter und andere Sachen bey ihme stehen sollen, selbige annoch fürhanden?

R. Diese Sachen weren nicht bey ihm sondern bey seiner Fr. Schwiger Mutter H. Schelenij Wittwen, welche vom H. Elvring ihro durch ordentl. Procession kurtz vor seinem tode eingereichet worden. Dieselben bestünden in unterschiedlichen Büchern, 4. Sigillen, 2. silbernen Scepteren, und des Rectoris habit. Die Fr. Wittwe sey itzo in Reval in ihrem eigenen Hause wohnhafft, zweyfelte nicht, daß sie selbige Sachen auff begehren auslefern würde.

80

Den 23. February

Praesentes Hr. Baron und Landshöfdt Taube
E. E. Rhat von Dörpt Deputirte
beyder Gylden Elterleuthe
H. Pastor Clajus Clay
H. Pastor Marcus Schütz
H. Pastor Zacharia v. Eks.

Herrn Commissarij eröffneten die ursach ihrer abermaligen anherkunfft, nemblich, mit zu sehen, was innerhalb denen bisherigen 3en Jahren von denen alhier decretirten dingen vollzogen und wie weit denenselben nachgelebet worden.

H. Landshöfding Taube. Weil E. E. Rhat auch nicht zugegen und H. Pastor Clajus keine Vollmacht hette; alß würde wol vorrezo wegen der Kirchen und denen hievon herrührenden Streitigkeiten nichts können vorgenommen werden.

H. Pastor Clajus gestunde keine Vollmacht desfalls zu haben.

H. General Superintend. Man mögte wol gern sehen, daß die gravamina mögten beygebracht werden.

H. Pastor Clajus wenn ihme die gravamina communiciret würden, wolte er schuldigster maßen darauf antworten.

Wurd gesagt. Weilen E. E. Rhat sich nachmittag umb 1. uhr sich ins Protocollo einfinden würden, so mögte auch er sich alßdenn dabey einstellen.

H. Baron Taube. Er mögte nicht gerne mit Pastore Clajo mündlich conferiren wegen seiner unzähmt

zähmten Reden, sondern wolle solches der Hohen Obrigkeit oder dem Fiscali anheimstellen.

Pastor Clajus Was er gethan, sey Amptswegen geschehen, und protestire wider des Herrn Landshöfdings Beschuldigung.

Herr Landshöfding Alß man anstalt zu Aufnahme der Schwedischen Kirchen und Aufrichtung der Schulen zu machen beflissen, würde man verfluchet und in die Hölle sampt seinen Kindern gewiesen.

A Meridie

Die Deputirte E. E. Raths u. Dörpt erschienen nebst denen beyder Gylden Elterleuthen.

Wurden von dHHrrn Commissarien der vor 3. Jahren von derselben gemachten Verordnung erinnert, und wolte man ietzo vernehmen, was derselben gemäß verrichtet worden.

Die Deputirten antworteten: Es hette sich in allem also nicht thun laßen wollen, so hette es auch an seithen des Raths nicht gefehlet, daß denen verordnungen nicht allerdings villeicht mögte nachgelebet worden seyn, wolten dieses ad referendum nehmen.

Wurd gesagt: Man were ietzo von EE. Rath keiner Deputirten gewärtig, die bloß ad referendum etwas nehmen wolten, sondern man wolle absolute vernehmen, wie denen vor diesem gemachten Verordnungen nachgelebet worden. Die Zeit were viel zukurtz, daß man erst der Relation abwarten solte; alldieweilen man bereits auch anderer ohrten die Termine außgeschrieben.

S. Art. Cond. in 1672 713 Kl. 2.

Die Deputirten Was die erbauung der unde[illegible]
Kirchen betrl, were daran der geringste Anfang noch
geschehen. Sie wüsten auch nicht, wie die Stadt bey ihrer
grossen Schuldenlast den bau vor die Hand nehmen mögt
Sie wolten endlich sehen, wie die Mittel herzu geschaffet
würden.

Wird gefraget, ob die Kirchen Rechnung der deutsch[illegible]
Kirchen noch nicht eingegeben?

R. Es were zwar eine eingekommen, weilen sie
aber nichtes specifice in sich hielte, were sie wi[illegible]
zurück gegeben und nicht aufgenommen wor[illegible]
Worüber denn Hr Bruur Brömse erkrankt.

Wegen der Kirchen Gestühlde

Die Gylden hetten sich ihrer Stühle begeben, und we[illegible]
damals von dem Hrn Landshofding schon resolvi[illegible]
worden, daß diese Gestühlde adjoustirt werden
solten: Es were aber seitdeme nichts mehr dar[illegible]
geredet worden

Hierauff erschienen die beyde HH. Pastores der deu[illegible]
und undeutschen Kirchen alhier, von denen gefraget wur-
de, wie es komme, daß die undeutsche Kirche nicht
bauet würde?

R. Sie wüstens nicht

Die Deputirte und Gemeinde Es mögte EE
terschafft nur den Anfang machen, sie weren hier
loco, und müsten wol concurriren

Hr Pastor Schuz Er verlange ein Gewißheit mit
Gemeine wie auch wegen seines Salary; hierinnen
eine lautere unrichtigkeit. So wolt er [illegible]

gerne die Minuten aus den Höffen empfangen, könte
es aber nicht erhalten.

Dieses wird an seinen Ort ab zuhan-
deln ausgesetzt.

Indessen machen sich die Deputirte anheißig, daß mor-
genden Tages die Gestühlde für die Ritterschafft im-
mittiret werden sollen.

Herr Commissarij erinnern, wie daß geklaget
worden, daß die alhiesige Burgerschafft jährl. mit Bier
und Meht auch proviant am tage Laurentij nacher
Nüggen sich verfüge, und denen Bauren bey ihrer
Abgotterey zum schwelgen ursach geben. Dieses solte
demnach hiemit nachdrückl. abgeschaffet werden.

H. Pastor von Eks bittet umb eine Gegenlage wegen
abgenommener Talckhofschen Kapelle.

H. General Superintend. Man zweifelte
nicht, daß wie bey jeder Kirchen also auch zu Eks ein
Küsterland seyn werde. Wie aber solches bißdato nicht
eingeräumet worden; Also injungiret auch die Kgl.
Kirchen Commission, daß demselben Küster entweder
ein gewisses Küsterland oder anderwertige vergnügl.
subsistence ohne weiteren Verzug gegeben werde.

Herr Deputirte erklären sich dem Küster
2. Tonnen jegliches korns aus dem Rahtshoff
liefern zulassen.

Des Herrn Pastoris zu Eks Haus ist zwar gebauet,
es stünden aber daselbst die kleeten, Wagenhaus
an solchem Ort, daß dem Pastorat und der Kirchen durch
brand leichtl. Schaden zuwachsen könte.

84

Idem Pastor Wlan hette ihme itzo die helffte [illegible]
aus gutem willen eingeräumet, sie hette aber vo-
d jure zur Kirchen gehöret.

Wird gefraget: ob er Hl Pastor zu Eks zur wochentlich
Catechisation anstalt gemacht habe?

R. Sie könten nicht kommen, weil sie weit von
ander entleg.

Wird ernstl. erinnert, daß er
dieser Verordnung hinkünfftig fleis-
sig nachleben solte.

Hl Pastor Schütz man ließe den Leuthen keine zeit
dem Gottesdienst abzuwarten! Im Lunöischen, Ein-
beks Höffchen und Keßlers Hofschen müsten sie Sontags
auch an den Bettagen arbeiten und Fuhren außnehmen.

Hl Pastor Schütz und Hl Pastor v. Eks wurden erinnert
daß nur sie es an ihnen nicht ermangeln laßen mögten
Falls sie in die Höffe kämen, und die Herrschafften
ihre Leuthe zu unterweisung zu hiestiren difficultiren
würden, solten sie solches an die Königl. Gen. Kirchenb.
berichten. Wurd ihnen dabenebenst methodus informandi
und die bequeme Außtheilung der Dörffer
an Hand gegeben. Sie versprachen beyde, solchem
fleißig nachzukommen.

Hl Pastor Schütz ferners. Es hette der undeutsche Küster
keine bequeme Wohnung zum Schulhalten.

Deputati. Der Küster hette auch wegen
seines Küsteramptes keine genugsame
Zeit zum informiren.

Wird gesagt: Hl Pastor wie auch Ff.
mögten dahin bedacht seyn, daß ein guter undeutsch
Schulmeister zur Hand geschaffet werden möge.

Deputa

Deputati Es litte anzo ihre deutsche Schule wegen der vielen Winckelschüzlen grosse noht.

H. Pastor Schüz will dem Küster in solang, biß andere Anstalt gemacht worden, einen theil der Arbeit durch seinen Knecht abnehmen lassen, damit er Schul halten könne.

H. Pastor Clasus klaget über Trennung, indem der deutsche Gottesdienst in der Schwedischen Kirchen verrichtet worden: Indem viele Leuthe die sonst in die deutsche Kirche vorhin gegangen, nun gar in keine kämen, vorgebend: Sie giengen in die Schwedische Kirche. Er wolte unschuldig an dem verlohrnen Blut seyn, seine eigene Beichtkinder blieben nun aus der Kirchen.

Hrn Commissarij H. Pastor solte nur zusehen, daß durch seine eigene Versäumniß keiner verlohren gehe: Er lassen man bißhero die Catechisation und andere Amptsverrichtungen ziemlich nachläßig getrieben.

H. Pastor Clasus die Catechisation were in der Kirchen lengst publicè introduciret. Diesen Winter hette es wegen der Kälte nicht seyn können.

Es wurd gefragt, ob die abgehende Beichtkinder Bürger seyen?

R. Nein wird gesagt. So hette er demnach hierüber nichts zu klagen.

Pastor Risener Er wüste weder Bürger noch andere, die von der deutschen Kirchen zu ihm in den Beichtstuhl kommen weren.

Pastor Clasus das erste Fundament der Zwistigkeit rühre von dem Hrn Landshöfding her; protestirte aber wider alle Weitläuffigkeit; wolte allein relation thun woher alle Mißverständnisse her kämen. Es were bekant, daß bißhero bey dieser Marienkirchen mehr nicht denn der Schwedisch- und Finnische Gottesdienst

verrichtet worden, und bey der Johannis Kirchen den
undeutsch. Solange diese Ordnung gehalten, hat sich sowohl
jede Gemeine zu seiner Kirchen gehalten, alß auch das Pre-
digtampt von beyden seithen gutes Verständniß gehabt. Al-
lein, nachdem der Wolgebohrne Herr Landshöfding einigen Wi-
derwillen gegen das deutsche Predigtampt gefasset, hatte er
ihme Pastori Clajo zu gewisser Zeit in die Augen gesaget,
Pastor Clajus sol nun erfahren, was es ihme schaden thun so-
daß er es nicht mit dhrn Landshöfding gehalten, und wol
er nunmehro, da er doch sonst sampt seinem ganzen Hau-
gesonnen gewesen were, bey den deutschen Predigern zur Commu-
nion sich einzufinden, es dahin bearbeiten, daß ein deutsch
Prediger zu der Schwedischen Kirchen möge beruffen werden
alß es auch erfolget, und das wäre das fundament.
Nach diesem weren ihme seine meiste Predigten mißgedeutet
worden, wovon er doch seine ganze Gemeine wolle judi-
ciren lassen. Endlich sey sowohl zwischen dem Predigt Ampt
und andern allerhand Mißverstand und Streitigkeit ent-
standen. Ob nun auf dieses fundament ein sonderlicher deut-
scher Gottesdienst zu trennung der Gemeine (: die sich
nemblich vorhin zur deutschen Kirchen gehalten :) könne geba-
ut werden, stelle er der Königl. Gen. Kirchen Commission zu rei-
ner Deliberation. (: Nun würden ihme und seinen Successoren
wie auch Collegae alle accidentien benohmen, worüber doch
die Königl. Gen. Kirchen Commission Ao. 1680. bereits eine Rich-
tigkeit getroffen. Nunmehro aber, da dieser deutsche Got-
tesdienst introduciret, sey alles rückgängig geworden.
Er meine, daß der jenige, dem einer seine Seele anvertrau-
et, auch wol eine Leichpredigt für denselben thun könne.
Dhr Præpositus Neubau klaget, daß man dhrn Obrlt. Bi-
linghausen des ohrts zur Communion annehme, welcher doch
mit

mit seinem Pastore in grosser Uneinigkeit lebte. der Pastor were 15. Jahr lang unter ihm Priester gewesen, hette aber das geringste von seiner Gerechtigkeit von ihm noch nicht empfangen.

Hr Pastor Clajus Er hette ihn Hr Bellinghausen deshalb befraget, er hette aber vorgegeben dz Hr Past. nach Reval verreiset were.

D. 24 February 1683.

Wurden von Hrn Præpositi Broemans Ehelebsten einige Gravamina eingereichet: die sub producto beygeleget.

Eod.

Præsentes Hr Baron und Landshöfding Taube
Hr Maj. Schwengel
Hr Hrnr Laadou mit 1. Rathsverwanthen
und zwey von jeder Gylde
auch Hr Pastor Clajus.

Wurd erinnert, wie man gestriges Tages vernehmen müssen, daß sowol wegen des undeutschen Kirchenbaues annoch keine Anstalt gemacht, noch auch wegen der Kirchenstühle keine Richtigkeit getroffen.

Hr Hrnr Ladou Man were etlichmahl deshalb zusammen gewesen, wie denn E. E. Rhat in allem, was E. E. Ritterschafft hierinn thun würde, gerne concurriren wolte.

Hr Landshöfding. Was den Gottesdienst betrf so erinnere er, daß es gut wäre, wenn EE. Rhat dem deutsch- und undeutschen Priestern soviel willen nicht lassen mögte, weilen viele gute Ordnungen dadurch

gehemmet würde.

Hl. Brmr Ladou klaget auch, daß die Glockenläuter auf ordre Hrn Pastorum solange mit dem läuten verzögerten nach gehaltenen undeutschen Gottesdienst.

Hl. Pastor Clasius es wäre im Consistorio verabredet, daß nach geendigter Communion bey dem undeutschen Gottesdienst, das erste mahl geläutet werden solte. daß es aber nicht geschehe, komme daher, daß die Glockenläuter abwesend, und etwa im Brandweinhause durch den Küster aufgesuchet werden müsten.

Hl. Brmr Ladau Es mögte Hl. Pastor hinkünfftig seine klage wider die Glockenläuter einbringen, so solte schon remedyrung hierin geschehen.

Hl. Pastor klaget auch, daß kein Kirchenbuch bey der deutschen Kirchen fürhanden.

Wurd gefraget, ob der Kirchenvater gemachter Verordnung nach keine Rechnung vor ff. Zahl abgelegt.

Hl. Brmr Ladou Es were etwas darin gethan, auch deßfalls von der hohen Generalität 3. Rescripta eingekommen, allein die Documenta und Bücher mangelten, die dieser Sachen ein Licht geben solten.

Wurd ferners gefragt, ob nicht Anstalt gemachet werden könte, daß das Adeliche Frauenzimmer Gestühlde in der deutschen Kirchen bekommen mögte.

Hl. Brmr Ladou Er wüste nicht, wo einige ledige Gestühlde weren, maßen die Gemeine immer peuplesser werde. Er bittet aber zuverzeichnen, daß

ff.

E. E. Rhat der erbietung wegen der Männerstühle in der deutschen Kirchen, so die Raths Deputirte gestriges tages gethan, ehistens nachkommen und selbige in effect setzen wolte. Wegen der Frauen Gestühlde in der deutschen Kirchen schlaget Ihr Ernur vor, daß ein Chor in der Kirchen zu diesem ende gebauet werden könte, worüber er hand halten wolte, daß derselbe ehistens erbauet werde. Ein anders könten sie nicht resolviren, müste sonst bey dem alten verbleiben.

Qr. Ob beschehener Verordnung wegen entheiligung des Sabbaths nachgelebet worden?

Ihr Landshöfding Was die Buden in der Stadt wie auch die krüge anbetrifft, müste von E. E. Rhat verhütet werden, daß solche unter wehrendem Gottesdienst nicht offen gehalten würden. Daß aber auf dem Lande dieser Verordnung nachgelebet werden mögte, müste daselbst an jedem ohrt von der Kanzel abgekündiget werden.

Ihrer Commissarij versuchten, ob nicht einige zwischen dem Herrn Landshöfding und Ihr Pastoribus der deutschen Kirchen entstandene Streitigkeiten gehoben werden könten.

Ihr Landshöfding Er halte sich viel zu gut, mit denen Ihr Pastoribus dieser ohrten zu versetzen, und sich deßfalls mit ihnen in ein Maul gezänck einzulassen. Er wolle es des Hrn Gen. Gouvrn Excellz und Ihr Gen. Superintendenten klagen, was ihme wegen der neuen Verordnungen für tort auf der Kanzel gethan worden.

Hr Pastor Clajus Er habe auf der Kanzel gedacht, daß durch die neu gemachte Verordnungen Zertrennung

Zertrennungen verursachet: Er contradicire
mit den Verordnungen nicht, sondern denen entstan-
Zertrennungen.

Es wurden auf bewegliches Zureden der K. G. Kirchen-
Commission diese personal Mißverständnisse
zwischen Hrn. Landshöfding und Pastore Clajo
amicabiliter beygelegt

Hr. Brunr Ladoue vermeldet von Ee. Rhat instruction
zuhaben, von der Königl. G. Kirchen Commission zubitten, daß
eine Einigkeit zwischen den Pastoribus der deutschen und Schwe-
dischen Kirchen wegen der Leichen und anderer Streitigkei-
ten gestifftet werden möge.

Derselbe erbietet sich auch anderweit wegen der Adel.
Frauengestühlde auf ein expediens bedacht zu seyn, zwischen
hier und der Zeit wenn die Gen. Kirchen Commission wieder
anhero kommen seyn würde.

Hr. P. Clajus Es were ein Stuhl hinter der Fr. Igelströme
ihrem 3. Gestühlde; hernach were ein Kirchenstuhl, wenn
Hrn. Patroni es wolten nachgeben, wolten Hr. P. P.
solchen gerne cediren.

Hr. Brunr Ladoue Innerhalb 4 Wochen solle gewiß
hierin eine Resolution erfolgen.

Wurd gefragt, wie es komme, daß man die Musicanten
bey jüngster Leichbegängniß nicht in die Schwedische
Kirche verstattet.

Hr. Past. Clajus Es were darumb geschehen, daß
Kirchen und Schulen nicht zertrennet werden solten.

Hr. Landshöfding erinnerte auch, daß in bedacht zu seyn,
daß Hr. Officirer dieses Orts nicht auß der deutschen
Kirchen wegen ermanglenden Stuhls vertriben werden möge.

Hr.

E. E. Rhat sich zuversichern, daß Ihr Königl. Mt. die Verabsäumung des ihnen der Kirchenrechnung wegen gegebenen Privilegy nicht ungeahndet lassen werde.

3. Gleichwie man ungerne vernehmen müssen, daß einige Bürger dieser Stadt am Tage Laurentij sich alle Jahr mit Bier, Mehl und Victualien nacher Nüggen verfügen, und dadurch der daselbstigen Gemeine denen Landsordnungen zuwider bey ihrer am erwehnten Tage begehenden Höchstärgerlichen Abgötterey zum schwelgen und daraus entstehenden groben Excessen anlaß und ursach gibt. So wird hiemit ernstlich erinnert, daß E. E. Rhat vermittelst ergehenden scharffen verbots sothanem ärgerniß gebührend steure, und damit niemand die unwissenheit vorzuschütten habe, solches in der Kirchen zum unterschiedlichen mahlen ablesen lasse. Würde aber jemanden solches Verbotes ungeachtet sich dennoch hierüber betreten lassen, und am obbemelten Tage Laurentij mit seinen wahren nacher Nüggen sich begeben, so wird im Nahmen Ihr Königl. Mayt. Dhn Landshöfding daselbst von der Gen. Kirchencommission committiret, dieses Gottlose unwesen durch ausgesandte zureichliche Soldaten kräfftiglich zuwehren und selbiges zerstören zulassen.

4. Wiewohlen E. E. Rhat Ao. 1680. bereits zu einräumung einiger Gestühlde in der deutschen Kirchen für EE. Ritterschafft ganz willig sich erbothen, so ist jedoch selbiges bißhieher nicht werckstellig gemachet worden. Gleichwie aber EE. Rhat bey abermaliger erörterung dieses puncts sich vor ihro dergestalt erkläret, daß Sie die verabredete Mannsstühle für EE. Ritterschafft alsofort einräumen, wegen der

jenig

jenigen aber, so dem Adelichen Frauenzimmer
geben werden könten, innerhalb 4 Wochen ohnfehlbar
ein gewisses Expediens hierin treffen wolten, alß ver-
siehet sich die Königl. General Kirchen Commission er-
wünschter endschafft hierin. Gestalten denn auch EE. Rhat
auf Anhalten des Hr. Bruur Ladvus, daß sowol dem-
selben alß beeden Gylden in der Marienkirchen gewisse
Stühle angewiesen werden sollen, hiemit versichert wird.
Und weilen endl. auch Hr. Bruur Ladau coram Protocollo
erwehnet, daß in der deutschen Kirchen über die EE.
Ritterschafft bewilligte Stühle auch für dHr. Officirer
allschon einige à part adjoustiret würden. Alß zweifelt
man nicht, daß selbige mit ehistem in solchen Stand ge-
setzet werden, damit wolbemelte Ihn Officirer derselben
sich je eher je lieber bedienen können.

5. Es ist zwar bereits Ao. 1680. heilsamlich verordnet wor-
den, daß die entheiligung des Sabbahts von EE. Rhat
sowol in der Stadt alß auf dem Lande durch ernstes
verboht verhütet werden möge; man hat aber jedoch
leyder! erfahren müssen, daß die prophanation des-
selben annoch im schwang gehe, und die Buden und Krüge
so gar unter wehrendem Gottesdienst offen gehalten
werden. Alß wird EE. nochmahlen eifrigst ermah-
net, daß sie diesem ärgerniß nachdrücklich zuste-
ren, dieses Verboht offentlich auf den Kanzeln in der
Stadt abkündigen lassen, damit niemand an deme
Sabbath absonderlich bey annoch wehrendem Gottesdienst
weder Buden noch Krüge offen halte, noch einig Gewerb
zu solcher Zeit treibe. Da aber einige gefunden würden,
die

die dieses Verbot auß den Augen gesezet, die sollen andern zum Exempel mit gebürender Straffe angesehen werden und sothane Straffe der Kirchen heimfällig seyn.

II. 1. Demnach auch Ihre Königl. Mayt. ernster wille ist, daß nicht allein auf dem Lande, sondern auch in der Stadt die wochentliche Catechisation und zwar in der Uniformität, die Ihre Königl. Mayt. Ao. 1675. vermöge allergn. damaligen resolution anbefohlen, alß wird denen Pfarrern der deutschen Kirchen zu Dörpt hiemit ernstl. injungirt, daß sie von nun an erwehnte wochentl. Catechisation nach der von dem Königl. Ober Consistorio publicirten formul offentl. in die Kirchen einführen und dieselbe unaussezlich treiben sollen.

2. Werden Ihr. Hrn. Prediger der deutsch- und Schwedischen Kirchen hiemit ernstl. ermahnet, sich von beyden seithen aller Anzüglichkeiten und affecten sowol gegeneinander alß gegen und ihre Zuhörer gänzlich zuenthalten, damit das Straff Ampt des H. Geistes nicht mißbrauchet, und ihr Ampt dadurch prostituiret werde.

Wann auch mit nicht geringen Anstoß und ärgerniß wegen des ranges zwischen denen Ihr. Præpositis und Pastoribus des Landes mit denen Hrn. Stadts Predigern, als die sich von denen Leichen, wenn einige gedr. Præpositorum oder Pastorum vom Lande sich dabey eingefunden, davon absentiret, unterschiedl. Mißhelligkeiten sich eräuget: So hat man für hochnötig befunden, der in dergl. casu dem Revalsen. Ministerio Ao. 1666. d. 26. July ertheilten Königl. resolution gemäß, nachgehendes reglement deßfalls zuverfassen und solchergestalt alles fernere Unheyl und ärgerniß aus dem Wege zuräumen.

Nemblich: es sollen hinfüro alle und jede
positi absolute vor dem Stadts Pastore, die HH
Pastores des Landes aber, welche Assessores in denen
Unter Consistoriis seynd, den rang mit dem Pastore der
Stadt nach dem Alter haben. Allen andern Pastoribus
vom Lande cediren krafft obbemelten Königl. resolution
beyde Diaconi der Königl. und Stadtskirchen, welche
untereinander den rang haben, darnach einer vor dem
andern ins Ministerium gekommen.

3. Wann auch bey ihro gestalten Sachen HH Pastor der
Stadtkirchen denen auf dem Lande eingepfarrten von
Adel in der Schwedischen Kirchen die Leichpredigten zu thun
nicht praetendiren, noch dem Pastori ordinario ihrer
Kirchen, der alß ein deutscher solche Predigten selbst zuver-
richten vermag, praejudiciren kan. Alß ergehet hiemit
diese Erklärung, daß weilen bey vormalig Ao. 1680 ver-
fügter Verordnung kein deutscher Prediger an der Ma-
rienkirchen gewesen, und also in ansehung dessen, dem
Stadts-Pastori die deutsche Leichpredigten in mehrgedachter
Schwedischer Kirchen zu thun verstattet worden, vorizo
aber bey derselben ein deutscher Prediger verhanden, Als
muß demselben die Verrichtung solcher Predigten billig
allein competiren. Solte aber ins künfftige widerumb
ein Schwedischer Priester zu dieser Kirchen kommen, sol es
bey voriger Verordnung sein bewenden haben.

III. Wie sich auch der Pastor der undeutschen Gemeine zu Dorf
HH Marcus Schütz in seinem Ampte zuverhalten, belehren
die Decreta Synodalia, und das Edict des Königl.
Ober Consistory vom 1. Mart. Ao. 1677. außführlich, krafft
deren unter allen andern Dingen, absonderlich die hier
anbefohlene correspondence mit seinem Hrn. Praeposito
un

unaußsetzlich zuunterhalten hiemit ernstlich injungi-
ret wird.

2. Insonderheit sol dh. Pastor seinem Eyd und Pflicht
gemäß, die in dem Synodalschluß ausführlich beschrie-
bene wochentliche Catechisation das vornehmste Stück
seiner Seelensorge seyn laßen, und hiezu eine bequeme
Außtheilung der Dorffschafften wie auch mit den
Vorstädtschen, ohne einzigen Verzug machen, auch die
Herrschafft und die eingepfarrte Dörffer und Unter-
thanen unweigerl. zu bestimten Zeiten der Unterwei-
sung zuhistiren, anermahnen. damit auch diese Unter-
weisung umb soviel mehr fruchten möge, solle das
jenige, was jedesmahl in den Höffen und Dörffern
mit ihnen tractiret worden, offentlich auf der
Kanzel loco Exordij repetiret, und also der ganze
Catechismus etliche mahl das Jahr hindurch absolvi-
ret und erkläret werden.

3. Sol er nicht mehr Communicanten, alß er auf
einmal füglich bedienen und examiniren kan, annehm-
men, dieselbe auch, sonderlich, die zum erstenmahl
kommen, solange, biß sie den Grund des Christen-
thumbs gefasset, wol unterrichten und einzeln her-
nachmalß beichten laßen, damit er eines jeden
profectus desto beßer bemercken könne. Wie er denn
hiemit wegen der Anmeldung und Zahl der Communi-
canten, so auf 1mahl füglich angenommen werden
können, nochmahlen an obgdl.es Edictum des Königl.
ober Consistorij verwiesen wird.

4. Hiebeneben sol dh. Pastor die Haußbesuchung oder

parochial Visitation fleißig fortzusetzen
dieses Jahr zu vollenden bemühet seyn, damit er
vollständige Verzeichniß aller und jeder seiner Pfar-
kinder, ihrer profectuum im Erkäntniß Gottes und
Verhaltens im Leben und Wandel Hr. Præposito dieses
Kreises bey nechster Circular-Visitation vorzeigen könne.

5. Auch wird derselbe Sorge tragen, daß Leute
bey jedem Hoff seyn mögen, die das Gebeht mit den
Arbeitern unnachläßlich, sonderlich im Winter Abend
und morgends treiben; die Arbeiter auch am Sonnabend
zur rechten Zeit, daß sie reinlichkeit haben, und füglich
zur Kirchen kommen können, erlaßen werden. Und weil
insonderheit geklaget wird, daß an etlichen Örtern
die Arbeiter am Sonntage Abends schon wieder auf den
Hoff seyn müßen, da sie denn, weil sie des Sonn-
tags ihr nötig geräht bereiten, vom Gottesdienst ab-
halten werden; alß wird solche Unordnung bey 20 rt.
Straff hiemit ernstl. untersaget: Wiewol man nicht
zweifelt, es werde die christl. Herrschafft selbst hier-
über zuhalten, u. daß deßfalls keine klage einkomme,
zuverhüten, alles fleißes bedacht seyn.

6. Sol der Küster bey der Ehstnischen Kirchen unteutsche
Schule halten, und die Bauerkinder (: welche denn die
Herrschafft jedes Orts möglichsten fleißes dazu disponiren
wird :) wie auch die Vorstädtschen gratis im lesen und
Christenthum zu unterweisen schuldig seyn. Wollen der Kin-
der Eltern auß dankbarkeit ihm etwas über seinen ord-
nären Lohn und Kulmten zuwenden, stehet ihm solches
zunehmen frey, und wird Hr. Pastor über sothane In-
format

formation, daß sie unaußsezlich getrieben werde, stets gute aufsicht haben.

7. Die Kirchen- oder Baurkülnten sollen sowol dem Küster als Hrn Pastori entweder von den Höffen Laut Landes Constitution eingenommen und denselben in der Maaß und Güte, als sie die Herrschafft empfanget, geliefert werden, oder aber, weilen einige aus erheblichen ursachen die einbringung derselben difficultiren, ihnen von den Höffen zu überkommung hilfliche Hand geleistet werden, damit durch die restantien die Höffe mit Schulden nicht beschwehret werden.

8. In Besuchung der kranken und Communion wird Hr Pastor sich so zuverhalten wissen, daß die armen Leuthe weder durch versäumniß verwahrloset, noch auch auf einige Wege von der Communion abgeschrecket werden; Maßen denn Hr Pastor alle Sonntage in der Kirchen nachfragen sol, ob in denen Dörffern jemand kranck sey, welches, wie er leicht von den andern Einwohnern des Dorffes erfahren wird, also sol er ungesäumt sich bey den kranken einfinden, und nicht erwarten, biß es mit denselben zur extremität komme, auch darob seyn, daß denen Leuthen der Wahn, als müsten sie für jede Besuchung dem Pastori ein gewisses geben (: welches zu sparen sie offt unbesucht sterben :) benommen werde. Wie er ihm denn auch die Besuchung und Vorbereitung zum seel. Abschied der zum Tode verurtheilten Gefangenen in dieser Stadt, als ein Werck der Liebe und Stück seines Amptes, eusersten fleißes sol angelegen seyn laßen. Gestalt

Gestalten ihm dieselbe hiemit ernstl. anbefo-
dagegen das gewöhnliche accidens zu vergeltung
ner mühe zugelegt. Damit aber Hr. Pastor für
die Wühwaltung seiner anderen Amptsverrichtun-
einige ergötzlichkeit haben möge: So wird demselben
hiemit, was den Landmann anlanget, für eine Leich
eines Wirths oder Wirthinnen 4. Rthr, für Kinder
Einwohner und Gesinde aber 5. Mk, welches Sie,
wenn sie ihre todten auch schon selbst begraben, dem
Hrn Pastori unweigerlich ausskehren sollen. Desgl.
auch für Copuliren 4. Rthr und für Tauffen 4. Mk
zugelegt. Es sol aber für ein unehlich Kind
mehr als ein ehliches zu tauffen genommen werden,
Gestalten denn der durch Missbrauch eingeschlichene
Rthr vor ein Hurenkind hiemit gänzlich abgeschaf-
fet und verbothen wird. Die Vorstädter hin-
gegen geben nach voriger Gewohnheit. Weil
auch Hrn Kirchspielsjunckern auf im Lande
veranlasset, daß jeder ihrer Bauren dem Hr.
Pastori des Winters 1. Fuder Holz führen solle,
Alß werden Sie diesem Versprechen nachzukom-
men, sich angelegen seyn lassen.

9. Sol das Placat vom Kinder Mord nebst einer
ernstl. Vermahnung nach der Predigt alle Mon-
das jenige aber, was in gegenwertiger Verordnung
die Gemeine angehen kan, von der Kanzel zu ihr
Nachrich

Nachricht fordersamst abgelesen werden.

Schließlich ist auch nötig gefunden, daß ein Platz zum Kirchhoff und Begräbniß der undeutschen, unweit der Stadt außgesondert werden solle. Und weilen dHHrn Patroni und Kirchspiels Junckern sich selbst bereits 1680 veranlaßet, deßfalls zusammen zutreten, so zweifelt man umbsoviel weniger, daß sie solches auch mit dem ehisten effectuiren und zuwerckh richten werden. Auf welchem Fall denn auch derselbe ohrt zu solchem Gebrauch bestendig gewidmet und bestätiget wird.

Actum Dorpat 22. Februarij. 1683.

Königlichen General Kirchen Commission
Verordnung und Abscheid angehend das
Kirchenwesen zu Ets.

Demnach zu fortpflanzung der Ehre Gottes und
des Christenthumbs, auch gehorsamster erfüllung Ihr
er Königl. Mayt. christl. Intention und willens
nichtes zuträglichers, alß daß die auch an diesem
ohrt im Kirchenwesen eingerissene Unordnungen
aus dem Grunde gehoben, und an derer stelle gute
ordnungen introduciret werden: Alß hat die Kgl.
Gen. Kirchencommission in sothaner Betrachtung folgen-
de Richtschnur verfaßen, und zu unverrückter
observance vor dieses Kirchspiel publiciren wollen.

I. Sollen in diesem Kirchspiel allezeit zwey deutsche
Kirchenvorsteher auß denen Eingepfarrten seyn;
Gestalten denn vorezo dazu benennet und autho-
risiret werden Ihr Burgermeister Matthias Ladau
und Ihr Capit. Adam Otto Wolfeld: die der Kir-
chen Interesse in allem beobachten, was zu deren
Aufnehmen gereichet, befördern, über den gemachten
Verordnungen halten und denselben durch gewöhn-
liche Wege, wie Landüblich, krafft und nachdruck
geben können. Insonderheit

1. Sollen Ihrer Kirchen Vorsteher alle alte
Legata, Kirchenbußen, Straffgelder &c. fleißig
erforschen, eintreiben und zu Buche setzen, auch
was deßfalls einkomt, neben denen andern Kirchen-
Intraden, alß Begräbniß und Beutelgelder &c.
|: von welchen dem Hrn. Pastori, was er zu leiden

und Oblaten benötiget, gegen Quitung, abgefo[illegible]
werden sol:/ in die Kirchenlade, zu welcher sie d[illegible]
HH. Kirchen Vorsteher einen und Pastor Loci den
andern Schlüssel haben sol, legen, und bey den Visi-
tationibus verrechnen.

2. Sollen die HH. Vorsteher acht haben auf die sa[illegible]
mige Kirchengeher, dieselbe durch die unteutsche Vor-
steher observiren und da sichs befindet, daß sie
ohne erheblichkeit außgebliben, oder die ihrigen m[illegible]
zur Kirchen geschickt, gradatim auff 1, 2. biß 3.
weissen, oder auch wol, da man einige Hallstarr-
keit verspüret, mit darstellung an den Kirchenp[illegible]
abstraffen lassen.

3. Immaßen sie denn auch alle andere Delicta
leviora, alß da sind einfache Hurerey, Ungehor-
samb der Kinder gegen ihre Eltern, Gesöffe in
den Krügen, sonderlich am Sonntage, Schlägerey
/: im fall die ordentliche Gerichte nicht sobald zu
warten, und daher die impunität solcher Verbrech[illegible]
zubesorgen stünde:/ mit Zuziehung der Herrschaf[illegible]
und Pastoris Loci unverzüglich bey der Kirchen a[illegible]
zustraffen, und was an Straffgeldern davon fa[illegible]
in der Kirchenlade aufzuheben, vermöge Landtag[illegible]
Schluß befuget und verpflicht seyn.

4. Sollen HH. Kirchen Vorsteher den Hrn Pastoren
Loci seiner schuldigkeit und pflicht in Haltung d[illegible]
wochentl. Catechisation, alß auch der HH. Eingepfar[illegible]
da[illegible]

daß sie ihre Leuthe unausbleiblich dazu anhalten mögen, fleißig erinnern.

5. Sollen Hrn. Kirchenvorsteher nebst Pastore Loci ein wachsames Auge haben, daß das Gebeht mit den anwesenden Arbeitern auf den Höffen, sonderlich im Winter morgends und abends fleißig verrichtet und die Arbeiter am Sonnabend zu rechter Zeit, damit sie folgenden tages füglich zur Kirchen kommen können, nach hause gelassen werden. Wie denn hiemit der Mißbrauch u. entheiligung des Sabbaths, da die Arbeitsleuthe am Sonntag Abends schon wider zur Arbeit kommen, und also vorher selbigen Tag mit verfertigung ihres Gerähts zubringen müßen, bey Straff 20. Rthlr gänzlich abgeschaffet seyn.

6. Sollen sie vorsorge tragen, daß die Kirche, das Pastorat, die Küsterey und Kirchenwege in gutem bauliehem Wesen und Gebrauch seyn und conserviret werden mögen, auch zugleich die Anstalt machen, daß ein zum Schulhalten capabler Küster forderlichst herbeygeschaffet, und selbiger mit vergünglichem Unterhalt und bequemer Wohnung versehen werde; Gestalten denn EE. Rhats erbieten wegen der Küster auß dem Rhatshoff zugelegten zwey Tonnen jedes Korns angenommen, und werden Hrn. Kirchenvorsteher auch die übrigen Hrn. Compatr. darzu disponiren, daß sie zu besser subsistence des Küsters auch ein gewisses aus den Höffen zulegen wollen, diese Bewilligung sodann verzeichnen und specifice ad Protocollum einsenden mögen.

Weil auch schon Ao. 80. von einigen alten Bauren [illegible]
Protocollo ausgesaget worden, daß wol 10. Jahr
den Rußischen Zeiten alhier ein Küsterland etwa zwey
Tonnen Aussaat am ende der Pastorat Länder ge-
wesen, als solle dasselbe dem Küster itzo eingeräu-
met werden, wofür der Küster die Baurkinder im
lesen und beten gratis zuinformiren, gehalten seyn
solle.

7. Sollen die undeutsche Vormünder und Cubiassen gedachtes
hofftes die kranken in der Gemeine Sontags bey der
Kirchen jederzeit dem Hrn Pastori kund machen, damit
er ihnen beyzeiten mit seinem Ampte assistire, und
nicht, biß nach ihme geschickt werde, warten dürfe
welches fleißig zuobserviren, die Hr Pastor mehr-
mahlen von der Kanzel erinnern solle.

8. In obbesagten Functionen sollen die undeutsche Vor-
münder denen deutschen Hrn Kirchenvorstehern unver-
drossen an hand gehen, und was diese ihnen Ampts
wegen befehlen, treulich und fleißig verrichten, da-
mit also alles in guter Ordnung gehen, die Ehre Got-
tes ausgebreitet und die seligmachende Erkantnüß
fortgepflanzet und vermehret werden möge.

II. Wie Hr Pastor in verrichtung seines Amptes sich zu
verhalten, belehren mit mehrern die Decreta Synod-
lia, und das Edictum des Königl. Ober Consistorii,
welchen er in allen und jeden punctis nachzuleben, Amts
und Gewissens wegen verbunden ist. Vor allen dan-
gen wird demselben die wochentl. Catechisation und
Unter-

Unterweisung der in gewisse classes einzutheilenden Dorff-
schafften und Gesindern, nach der in ermeldten Decretis
enthaltenen Direction mit ernst auff seinen Eyd und
Pflicht abermahl injungiret, auch die Herrschafft sowol
von seithen des Adels alß EE. Raths die hiezu einge-
pfarrete Dörffer und Unterthanen unweigerlich zu be-
stimten Zeiten der unterweisung zuhistiren, anermah-
net. Damit auch die Unterweisung umb soviel mehr
bey der Gemeine hafften möge, solle das jenige, was
jedesmahl in den Höffen oder Dörffern mit ihnen tracti-
ret worden, offentlich auff der Kanzel loco Exordij re-
petiret, und also der ganze Catechismus etlichmahl des
Jahrs über durchgebracht und erkläret werden.

2. Hiebenebenst sol dH. Pastor die angefangene Hauß-
besuchung oder parochial Visitation fleißig fortzu-
setzen und noch dieses Jahr zuvollenden bemühet seyn,
damit er eine vollstendige verzeichniß aller und jeder
seiner Pfarrkinder, ihrer profectuum im Erkänt-
niß Gottes und verhaltens im Leben und Wandel, dHr.
Praeposito dieses kreises bey nechster Circular Visitation
vorzeigen könne.

3. Sol er nicht mehr Communicanten alß er auff 1 mahl
füglich bedienen und examiniren kan, annehmen, dieselbe
auch, sonderlich, die zum ersten mahl kommen, solange,
biß sie den Grund des Christenthumbs gefasset, wol
unterrichten, und einzeln nachmalß beichten lassen, da-
mit er eines jeden profectus desto besser bemercken
könne. Wie er denn hiemit wegen anmeldung und zahl

der Communicanten, so auf einmahl fug-
nommen werden können, nochmahlen an obgedachtes Edict
des Königl. Ober Consistorij verwiesen wird.

4. Damit aber die Gemeine in diesem allen Hrn. Pastori
umb soviel williger folgen, und ein gutes Vertrauen
zu ihme tragen möge, wird derselbe alle ungebührliche
exactiones verhüten, und nichts vor Communion und öffentl.
Besuchung in Krankheiten (: welche ihme denn hiemit
ernstl. injungiret wird :) mehr nicht, ohne was auß freyem
willen gegeben werden mögte, noch vor ein unehrlich
mehr alß ein ehlich gebohrnes Kind zutauffen begehren,
Gestalt denn der durch Mißbrauch eingeschlichene Schr.
vor ein Hurenkind hiemit gäntzlich abgeschafft und
verbothen wird.

5. Das Placat vom Kinder Mord solnebst einer ernstl.
Vermahnung alle Monat von der Kanzel abgelesen werden.

III. Weil auch Hrn. Pastoris eigenem Geständniß nach wegen
bösen und erfreuten Weges die Talckhofsche Gemeine
mit seinem Ampte von ihme nicht füglich bedienet werden
kan, Ihro Königl. Maytt. ernstlicher Wille aber ist, daß
die Gemeinen mit dem Gottesdienst und information
nicht versäumet werden mögen. Alß wird hiemit die
Talckhoffsche Capelle von dem Ekschen Pastorat separi-
ret, wie denn auch für dieselbe anderweitte Anstalt
gemachet worden. Damit aber der Abgang, den Hr.
Pastor hierunter leydet, ersetzet werde, alß werden
hiemit zu bestendigen Zeiten der Ekschen Kirchen zugelegt,

1. der Hoff Wastula mit dem Wattulschen Dorff, und umb dem Hoff im Busch belegene Bauren, nebst dem Kruge. 2. Die Wegewer- und Vitingsbauren Ee. Rhat zu Dörpt zugehörig. 3. Die Lubbaische Wühle Ee. Rhat gehörig und 4. Wesslershoff mit zugehörigen Bauren. Gestalt denn diese Widerlage von der Königl. Generat Kirchencommission krafft habender Königl. Vollmacht gut befunden und hiemit bestettiget worden. Actum Dorpt d. 26. Februarij Anno 1603.

Commissionis Generalis Ecclesiasticae
habitae in Dörpt über das Kirchspiel Camby
Anno 1683. d. 26. February.

Praesentis Hr. Landrichter Carl Stakelberg.
Hr. Hauptmann Albrecht Krachmelis.
und Hr. Pastor zu Camby Andr. Virginius.

Praevio tit. Intimirten Hrn. Commissarij die ursach ihrer Anwesenheit.

I. Patron, & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
   Hr. Landrichter Stakelberg wegen Camby.
2. Welche Compatroni?
   Das Gut Wrangelshoff.
3. Ob sie Leute geordnet, die in den Höfen das Gebeht morgends und abends treiben?
   Hr. Landrichter habe solche Leute ordinair. Hr. Pastor: zu Wrangelshoff weren auch dergleichen Leute; an den übrigen Höfen aber nicht.
4. Ob die Arbeits-Leute zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
   Soferne man den Bauren glauben solte, klagen dieselbe gnug, müsten Sontags abends wider zur Arbeit kommen.
5. Ob wegen der Kirchengestühle und Begräbnissen Streitigkeiten vein. Hr. Landrichter Er sähe zwar gerne, daß eine ordnung gemachet werden mögte, weilen alles promiscue untereinander stehet.
6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten? Nein.
7. Ob die Herrschaft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechismus-Unterweisung sich zu sistiren?

Ja

Ja, habe eine Austheilung gemacht.

II. Filial und Eingepfarrte.

1. Welche die seyn?

Keine Eingepfarrte 1. Camby ¼ Meil von der Kirchen. 2. Haselau 1½ M., Rust 1. Meil, Wrangelshoff 1. Meil, Grünershoff 1½ Meil. Kotijahr 1. Meil, Maidelbeshoff 1. Meil. Reol ½ Meil Hulliamoise 2. Meil von der Kirchen.

III. Küster und Schulmeister.

1. Welcher die seyn?

Jacob Koch. Hrn Ordnungsrichter Ulrichs Erbbaur.

2. 3. Wie er sein Ampt verrichte? ob er auch lesen könne?

Kan lesen und schreiben.

4. Was seine Besoldung?

1. Kulmet von jedem Bauren.

5. Ob ein gewiss Küsterland fürhanden?

Kein Land. Hr Pastor man könte ihme ein Land von der Kirchen à 3. Tonnen, so Hr Pastor eingehabt, einräumen.

Wurde gesaget das Land wurde dem Küster zu dem Ende gegeben, daß er Schul halte, wo zu der Hr Past. jemand verschaffen solle.

IV. Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heißen?

Von Teutschen Hr Landrichter. Von Unteutschen Labe Jack und Terrast Hans v. Haselau.

2. 3. Ob sie ihre Rechnung richtig, und bey weme ablegen? wo sie Rechnung sey?

Es

komme des Jahrs über 6 à 8 Thlr. Hr. Pastor habe die Rechnung bey sich.

4. Ob sie alle alte Legata, Straffen und Kirchenbüssen erforschet, eingefodert, und ins Kirchenbuch verzeichnet?

Wäre nichts verhanden. Ist ietzo kein Buch fürhanden. Hr. Richter Stakelberg aber will eins dazu verschaffen.

5. Ob zu der Kirchen Lade zween Schlüssel sind, davon die Kirchen Vorsteher einen, der Pastor den andern habe?

Hr. Past. habe die Laden in seiner Verwahrung allein.

6. Ob Sie auff die säumigen Kirchengeher acht haben und dieselbige bestraffen?

Bißhero nicht geschehen.

Hr. Past. bittet, daß eine Straffe möge dictiret werden denen, die des Bettages nicht zur Kirchen kommen. Des Sontags gingen sie meistens nach der Stadt Kirchen.

7. Ob einige vorhin decretirte Dinge in executione stehen, und welche die säumigen?

Der meiste Theil sey zum effect gekommen.

8. Ob Delicta leviora von ihnen und Pastore Loci abgetahn werden?

Die Delinquenten lieffen davon.

9. Ob Sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wochentl. information in den Dörffern verrichtet?

Des Winters werde sie verrichtet. Des Sommers seyn sie nicht zur Stelle.

Kirchenvermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?

Außer Beutel- und Begräbniß Geldern nichts.

2. Wieviel an Baarschafft dabey fürhanden?

ein paar Thl.

Wrangelshoff

Wrangelshoff hat 10. Rthr zu einer [illegible]
ret, Haselau und Kust 20 rthl Grünershoff

3. Wieviel an Allmosen Gelder?
Nichts.

4. Ob die Becken alle Festtage ausgesetzet, und selbiges [illegible]
zum Wittwen Kasten allein auffgehoben werde?
Nein. Hr Past. Unser Hr Gott mag ihnen ander
werts was zuwenden.

5. Was für Geräht bey der Kirchen?
Ein Zinnern Kelch mit paten. Ein silbern Kelch mit
zwey Leuchtern seynd vor etlichen Jahren gestohlen.
Ein silbern paten ist noch fürhanden, so der [illegible]
noch liegen lassen. Ein Altar-Decke alt von [illegible]
atlas.

6. Ob vor ihm etwas bey der Kirchen gewesen, so da-
von abkommen?
Ja in Russischen Zeiten.

7. Ob einige Legata bey der Kirchen?
Nichts.

8. Wie die Beutelgelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten.

9. Ob eine Kirchenlade, darinnen die Kirchen Gelder
eingeleget werden?
Ja.

Baumängel.

An der Kirchen und Kirchenhöfen.
Ein Chor wäre nötig, weil die Leute sich vermehren
Hr Landrichter will hiezu disposition ma-
chen, sobald er nach Hause kommt.

Pastorat
Stehe auff Stützen. Haselau und Kust solte [illegible]
[illegible]

[illegible] bauen. Dh Pastor würde darin lenger nicht mehr wohnen können, Viehställe mangeln, Kleet gut.

Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zubessern hat?
die Wege gut.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?
Külmetes von den Bauren jedes Korns. Von Camby 2. Tonnen jedes Korns, Grünerhoff 3. Tonnen in allem Rust 2. Tonnen jedes Korns. Kotjahr 2. Tonnen in allem Wrangelshoff 2. Tonnen jedes Korns, Mardelshoff 2. T. in allem, Haselau 10 Tonnen in allem, Hülliamoise 1. Tonnen zugesagt, bisshero aber nichts bekommen.

2. Wieviel Land beym Pastorat?
20. Tonnen anzusäen.

3. Wieviel Bauren beym Pastorat seyn, was die dem Pastorat für Gerechtigkeit geben, ob sie Station frey?
Ein Bauren, 3. Tonnen Roggen, 2. T. Gersten, 2. Tonnen Habers, 2. Hüner Gerechtigkeit. Station – frey.

4. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?
Von den Höfen richtig.

5. Was ihm restire?
Von den Höfen Dh Landrichter und Mardelshoff.
Von den Bauren viel restantien.

6. Ob diese Schuldfoderung bestanden werde?
Ja.

7. Ob die Baurkülmten Laut Landes-Constitution vom Amtmann gehoben und eingeliefert worden, und mit welcher Maaß?
Dh Past. Er nehme sie selbsten ein: Wiewol er

lieber

lieber sähe, daß ihme die Höfe die Ulm
mögten: Welches er auch bittet zuverordnen.

Pastor ejusq; Labores.

1. Wie er heisse?
Andreas Virginius.

2. Von wem beruffen?
Von Hrn Landrhat Stakelberg, H. Gordian.

3. Wie lange er im Ministerio sey?
23. Jahr.

4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augsbl. Conf. einrich
Ja.

5. Wie offt und welchen tag er predige?
Sontags, Chusstage und etliche Festtage, die in der Wo
einfallen. Die H. Tage 2 mahl des tages, alle Donnerst
in der Fasten, Sonnabends eine Erinnerung denen Beichtend

6. Was er für einen methodum habe, und ob er auch in den
Predigten den Catechismum fleissig inculcire?
Loco Exordij den Catechismum.
Dfr. Gräfin Gevollmächtigter erinnert
daß man gerne sähe, daß zuweilen deut
geprediget werden möge. Dh. Pa
er thue es, wenn deutsche verhanden.

7. Ob er zu gewissen Zeiten die Hauß besuchungen halte?
Des Winters.

8. Was er in denenselben treibe?
den Catechismum.

9. Ob er auch durch ungebührliche exactiones von Flachs
die Leute widerwillig und scheu mache?
Die Leute wären willig genug.

10.

er nach des Synodi Schluß die wochentliche Cate:
chismus-Unterweisung in den Dörffern treibe, und
selbiges in der Kirchen offentlich repetire?

Alle Wochen könne ers nicht thun.

11. Ob er acht habe auff die Leute, die mit den Arbeitern in
den Höfen das Gebeht treiben sollen?

Seynd wenig die das thun. Er wäre ein paar
mahl in den Höfen gewesen, hätten ihn das 3te
mahl nicht mehr sehen wollen.

12. 13. Ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkin:
der halte, und eines jeden profectus aufzeichne? Wo selbige
Verzeichniß sey?

Ja, hette sie aber nicht bey sich.

14. Ob er die Kranken fleißig besuche?

Wann nach ihm geschicket werde.

15. Ob ein gewisses und welches von denen, die in der Kranckheit
communiciren, genommen werde?

Ein jeder nach belieben, einige geben 1 Schaff.

Wurde gesaget, daß künfftig die un-
teutschen Kirchenvorsteher die Kranken bey
der Kirchen Hrn Pastori ansagen sollen.

16. Ob in dem Kirchen Gebeht des Königs, Obrigkeit, Patro=
nen gedacht werde?

Ja.

17. Ob das Placat vom Kinder Morde fleißig abgelesen werde?

an den Festtagen.

18. Ob die puncta des Königl. Ober Consistorij Edicts vom 1.
Martij Ao. 1677. beobachtet, und denenselben nachge=
lebet worden?

Hr Past: soviel müglich

Hr Præpositus Neubau. Die Correspon=
dentien kommen gar säumselig ein.

Gemeine

118

Demeine

1. Wie starck sie sey?

300. Bauren

2. Ob sie auch fleissig zum Abendmahl komme?

Ja

3. Ob sie fleissig zum Gehör Gottes Worts sich halte?

Ja

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?

Nein

2. Ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden?

Ja

3. Ob die Kinder lange ungetauffet liegen bleiben?

Solange als der Baur bier gebrauet, hat er kein bier läßt er das Kind wol 8. Tage liegen.

4. Ob bey der Tauffe die Anwesenden auch, vermöge des ober-Consistorij befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?

Er lese bisweilen die formul vom ober Consistorio ihme zugesandt vor.

Solle öffters vorgelesen werden

5. Ob auch, wenn nicht gnug gegeben wird, Kinder von der Tauffe abgewiesen werden?

Geben 8. 5. weissen.

6. Ob vor ein Hurenkind mehr, als ordinarie zutauffen gefodert?

1. rthr. von mancher Huren nichts.

7. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?

Einige.

Sollen alle dazu gehalten werden

8. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet, fleissig und wie lange, quâ methodo informiret werde?

Ja. Hl. Past. habe die kürtzere Erklärung des Neuen Catechismi übergesetzet, darin informire er die Jugend

9.

... ein jeder absonderlich beichte?

Ja.

10. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?

Nein.

11. Ob sie auch wegen Mangel des Beichtgeldes abgewiesen werden?

Nein sie bleiben nicht aus, kommen fleißig.

12. Ob die Todten wo anders, als auff den Kirchhöfen begraben werden?

Auch in den Büschen.

13. Ob hallstarrige Verächter auff dem Kirchhofe begraben werden?

Nein.

14. Wieviel vor Begräbniß gegeben werde?

Als ein Baur ist, wenn einer eine Sermon halten läst, gibt er 1. rthr. sonst 5. 6. Mk.

15. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle actus auffgezeichnet?

Ja, wise dasselbe vor.

Laster.

Ob Abgötterey getrieben werden?

Nunmehr nicht. Im Wrangelshoffschen kommen sie am Himmelsfahrt Tage in der Nacht zusammen. Seynd einige Ohrter, die etliche Baurn, die von solcher Abgötterey nicht mehr wissen, umbgepflüget, werden dennoch dessen ungeachtet, dieselbigen Wege von ein- und andern frequentiret.

Acta Commissionis Generalis Ecclesiasticae habitae in Odenpäh

d. 28. Februarij Ao 1683.

Praesentes die Frau Gräfin v. Wasaborg
Hr. Obrist Billinghausen
und Hr. Hinr. Leonh. Rehbinder
wie auch Pastor Loci Hr. David Feige

Patronus und Compatroni

1. Wer Patronus sey?
Der Hoff Odenpäh.
2. Welche Compatroni?
Alle die mit zur Kirchen gehören, haben das jus Compatronatus und unterschreiben.
3. Ob sie Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeht morgends und Abends treiben?
Bisdato hette man dergl. Leuthe nicht haben können, wiewol man sich sehr darumb bemühet.
Hr. Pastor meinet, daß einige in diesem Gebiet gebohrne Bettler hiezu gebraucht werden könten.
Wird gesagt: daß Pastor dieses als ein Stück seiner Seelensorge sich wol angelegen lassen seyn solle: wobey ihm zugl. die Veranstaltung hiezu an Hand gegeben.
Hr. Eingepfarrten erbieten sich, mit allem Eyfer hiezu zu contribuiren.
Hr. Commissarij weilen der Küster das Ohrts lesen könne, solte auß jedem Gesinde ein Kind zur Information gegeben werden, mit welchen besagte Information den Winter durch getrieben, hingegen aber dieselbe des Sommers wider zur Arbeit getrieben werden könte.

USUTEADUSKONNA
Ristiusa Arkeoloogia Muuseum
№

4.

4. Ob die Arbeitsleuthe zu rechter Zeit am Sonnab[end] erlassen werden?

Ihr Obrist Bellinghausen lasse seine Leuthe zur rechten Zeit nach Hauß.

Die Lakowäh- und Ezhastschen Dörffer, klaget Ihr Pastor, würden des Sonnabends spät von der Arbeit erlassen; desgl. auch die Odenpähischen.

Wird gesaget: Man mögte die Leuthe des Sonnab[ends] umb Vesper Zeit nach Hause lassen.

5. Ob wegen der Kirchen Gestühle und Begräbnissen Streit?

Es sey zwar vorgewesen, hierinnen Richtigkeit zu treffen, noch zur Zeit aber nichts Werckstellig gemacht worden; solte doch gleichwol nechstens geschehen.

6. Ob einiger Streit, zwischen Pastore und Eingepfarrten Wüste niemand etwas zu sagen.

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentl[ichen] Catechismus-Unterweisung sich zu hiesiren.

Sie würden wol bißweilen angehalten, stellte sich aber nicht ein. Ihr Pastor bittet, daß ihme assistence von der Herrschafft hiezu verschaffet werden möge.

Wird gesagt: Ihr Pastor möge es nur an seinem Ohrt nicht ermangeln lassen, und da ferne sich einiger Ohrten renitence eräuge solte, solches an die Königl. Gen. Kirchenkommission durch den Hrn Præpositum zu berichten. Wobey dem Hrn Pastori ausführlicher Unterricht, wie die Sache füglich zu veranstalten, von dem Hrn General Superintendenten an hand gegeben worden.

Filial und Eingepfarrten.

Filial Sirps zwey Meil von der Kirchen.

Eingepfarr

ungepfarrete wie sie vor dem gewesen.

Megel von der Kirchen 1. Meil.

Cannepah hat vor diesem nach Odenpäh gehöret 2½ Meil von der Hauptkirchen von der Kapelle Sirps aber 1. Meil

Weißensee (ist vor ietzo abgenommen) 1. Meil von der Odenpähischen Kirchen, von des Hrn Maj. Bergß neu erbauten Kirchen 2. Meil, und kan zu seiner neuerbauten Kirchen nicht kommen, er gehe denn der Sirpische Kirche vorbey.

Kayfer von Odenpäh 1. Meil: Ist nun auch von Odenpäh abgenommen und zu der neuen Kirchen verlegt. von Sirps ¾ Meil.

u. Cannepäh 1½ Meil. Diß Cannepäh hat vor diesem zu Odenpäh gehört 2½ Meil von der Hauptkirchen, von der Kapelle Sirps aber 1. Meil.

Pikst von Odenpäh 3. Meil u. Sirps ¾ Meil nach Cannepäh 2. M. Diß gut ist von Odenpähischer nach der neuen Cannenpähischen Kirchen verlegt.

Brehmen nachen der Kirchen.

Kümpelshoff ¼ M. von der Kirchen

Wollust ¼ M. von der Kirchen.

Wayst 1. Meil u. der Kirchen.

Palloper 1½ Meil von der Kirchen.

Sammhoff oder Paidre 1. Meil von der Kirchen.

Hellenorm 1. M. u. der Kirchen.

Kastlatz ¼. Meil von der Kirchen.

III. Küster und Schulmr.

1. Wer er sey?

Johann

2. Wie er sein Ampt verrichte?

Sey erst 9. Wochen hier, sonst gut genug.

3. Ob er auch lesen könne?

Ja.

4. Was seine Besoldung?

Bekomt von jedem Hoff ½ Tonnen von jedem Bauer 1. Kulmet.

Ihr Pastor erinnert, daß vordem ein Küster

ein paar Fuder Heu von Odenpäh bekommen.

5. Ob ein gewiß Küsterland verhanden?

Ihr Kirchenvorsteher erbieten sich, auf mittel bedacht zu seyn, ihme mit einem Heuschlag an Hand zu gehen.

Weil nunmehro Odenpäh ein Königl. Gut, so legt die Gen. Kirchen Commission dem Küster 1. Tonnen Land jedes Korns auszusäen, zu, welches in der Arrende gethan werden solle, und wird den Herrn Kirchenvorsteher hiemit committiret, solches Land zu eligiren auch zu committiren; wofür aber der Küster Schul zu halten verbunden seyn, und ohne freywilligen entgelt von den Bauren nicht fodern solle.

W. Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heißen?

Ihr Obrist Hermann v. Bellinghausen und Hr. Heinrich Leonhard Rehbinder, so anjetzo constituiret wird.

2. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey wem ablegen?

Es komme nichts alß Beutel Geld ein, daß kaum zu Wein und Oblaten zureiche; könne also keine Rechnung gehalten werden.

3. Ob zu der Kirchenlade zween Schlüssel sind, davon die Kirchenvorsteher einen, der Pastor den andern habe?

Ist nur ein Schlüssel verhanden.

4. Ob sie auf die säumige Kirchengeher acht haben und dieselbige bestraffen?

Ist bißhero nicht observiret.

Die unteutschen Kirchenvorsteher eingeruffen und ihnen gesaget, daß sie darauff acht haben sollen, wenn säumige Kirchengeher verhanden, und dieselbe denen Herrn Kirchenvorstehern andeuten.

5. Ob einige vorhin decretirte Dinge in executione stehen und welche die säumigen?

Nichts.

6. Ob Delicta leviora von ihnen und Pastore Loci abgethan oder Sol ins künfftige geschehen.

ob sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wochentl. Information in den Dörffern verrichtet?

Hrn. Kirchenvorsteher wollen hierin schon vigilant seyn.

NB. ad Tit. 3.um

Die Fr. Gräfin v. Wasaborg will die Capelle auß ihren eigenen mitteln repariren, daselbst auch einen Küster zu halten und ihme ein Gebäu aufsetzen lassen.

Dem Küster bey der Odenpähischen Kirchen will sie zum Unterhalt, daß er die Kinder informiren sol, geben 1½ Tonnen Roggen 1½ Tonnen Gersten ohne was ordinarium. Den Kindern will sie soviel Wilch geben, alß sie nötig, und wochentl. 1. Kühnet Grün und zur information auß jedem Dorff 1. oder 2. Kinder schicken, und gibt gleichezo 2. rthr zu abc. Bücher.

Hrn. Kispelß Juncker wollen hierin gleichfalls concurriren und ihre Baurkinder nicht allein zur Schulen schicken, sondern sie auch mit benötigten Unterhalt versehen.

V. Kirchenvermögen

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?
Nichts alß Beutelgelder.

2. Wieviel an Baarschafft fürhanden?
Mögten etwa 14. à 15. Rthr à 52. weißen vorhanden seyn.

3. Wieviel an Allmosen Geldern?
Nichts.

4. Ob die Becken alle Festtage außgesetzet und selbiges Geld zum Wittwenkasten allein aufgehoben werde?
Nein. Sollen ins künfftige außgesetzet und das einkommende Geld absondlich verwahret werden.

5. Was vor Geräht bey der Kirchen?
Ein paar Kelch 1. Silbern vergüldter mit paten und dann 1. Zinnerner mit paten, 2. blecherne Leuchter

1. kein Glöcklein. Hr. Obrl.
erbietet sich eine Glocke zu geben, daß er so
habe, zum wenigsten solle sie 60. à 70. Rthlr. vom Weg
seyn. Desgl. will auch die Fr. Gräfin thun. Der
Hr. Gouverneur Fersen hat eine Kanzel versprochen
welche Hr. Obrl. Billinghausen als Arrendator zu
schaffen verspricht.

6. Ob vorhanden etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen?
Hr. Pastor producirt das Kirchenbuch wegen abgenommenen
Pastorat Land v. infra Tit. VII. Sonst wäre nichts
davon abgekommen.

7. Ob einige Legata bey der Kirchen?
Nichts.

8. Wie die Beutelgelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten.

9. Ob eine Kirchenlade, darinnen die Kirchengelder eingelegt
werden, verhanden?
Ja.

VI. Baumängel

An der Kirchen
der ganze Kirchhoff muß umbzäunet werden, die
Dach und die Lage baufällig und daher ganz abge-
nommen werden: auch die Stühle in der Kirchen
ein Chor, wie auch die Seele und der Thurn zubauen

Am Pastorat.
Das Dach verfallen.
Hr. Obrl. Billingshausen erinnert
Es müßte nunmehro, nachdem Hr. Maj.
Berg nebst andern 2. Adelsbr. Güthern
von ihnen separirt, zu erbauung des Hr.
Pastoris Gebäude /: außer dem Pastorat
Hause, welches der Patronus aufsetzen muß
eine ganz neue Außtheilung gemacht
werden.

die Kirchenwege gut, und wer sie zu bessern hat?
diese Wege weren gut genug.

VII. Besoldung des Pastoris

1. Worin sie bestehe?

In den Kirchendörffern und Kulmten.

2. Wieviel Land beym Pastorat?

12. Tonnen Revalsch Maaß oder 10. Tonnen Schwedt ausgesäen.

Hr Pastor verspricht eine Copey vom Kirchenbuch wie auch der Hr Kirchenvorst. Rehbinder copiam eines der Kirchen nützlichen Briefes ehestens einzusenden. Auch erinnern Hrrn Kirchenvorsteher, daß 2. Odenpähtsche Bauren anjetzo in der Kirchen ganz nahe gelegenes Kirchenland besäßen, begehrende: daß solches der Kirchen wieder vindiciret werden möge. Noch befinde sich dergl. der Kirchen auch nahe gelegenes Kirchenland von 3. Tonnen, welches mit einem Zaun umbgeben und von einem Bauren nahmens Juse Peter besessen werde: Welches Hr Pastor gleichfalls zu vindiciren bittet.

Hr Rehbinder erbietet sich auch, das jenige Land, so der Kirchen zustendig zu seyn, docirt werden könte, seines Orts ohne difficultät ein zuräumen.

3. Wieviel Bauren beym Pastorat seyn, was die dem Pastorat für Gerechtigkeit geben, ob sie Station frey?

1. Kerke Jahn, 2. Pauka da Henrix, 3. Marcus Jahn. 4. Cornika Peter. 5. Niclas. 6. Pauka da Thomas. 7. Pontus Andres und 8. Janese Peter. Sitzen zusammen auf einem revidirten Haken; geben dem Pastorat Gerechtigkeit und zahlen Station, welche ihnen v. Odenpäh aufgedrungen worden.

4.

4. Was von jeglichem Hoff und Bauren gegeben
von Odenpäh 20. Rthr à 52. wol.
Palloper 1. Tonnen jeglichs korns.
Wollust 1. T. jedes korns.
Paitel 2. T. in allem.
Brehmenhoff 2. T. in allem.
Arola 1. Tonnen Gersten 1. T. Rogg.
Nierotshoff oder Megel 1. T. Roggen 1. T. Gersten
Büppelshoff ½ Tonnen in allem.
Kastlatz von 1. Haken gibt nichts. Die Bauren
der 1. külmet.

5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?
Von den Höffen richtig.

6. 7. Was ihm restire, und ob die Schuldforderung
bestanden werde.
Von den Bauren restirten ihm über 100. Tonnen
welche Schuld sie gestendig.

8. Ob die Baurkülmten laut Landes Constitution vom
Amptmann gehoben und eingeliefert werden, und
mit welcher Maaß?
Ihr Pastor wolte sie gerne von den Höffen
einnehmen, wann es der Herrschafft nur belieben
möchte.
Ihr Herren Kirchspielsjunckern consentiren die Ein-
nehmung der Külmten für den Hr. Pastorem in
Maaß und Güte als die Höffe sie empfange
von den Bauren einzufodern.

Pastor ejusq Labores.

1. Wie er heiße?
David Feigius.

2. Von wem er beruffen?
Von der Fr. Gräfin v. Wasaborg und sämtl.
Kirchspielsjunckern. Producirt seine Vocation
d. Ao. 1679. d. 3. July.

3.

ob er seine Lehre nach Einhalt der Augspurgischen Confession einrichte?

Hat niemand dagegen zu sagen.

4. Wie offt und welchen Tag er predige?

Des Sontags allezeit undeutsch, und wenn deutsche fürhanden, auch deutsch.

5. Was er für einen Methodum habe, und ob er auch in den Predigten den Catechismum fleißig inculcire?

Er tractire allezeit loco Exordij den Catechismum.

6. ob er auch zu gewissen Zeiten die Haußbesuchung halte?

Ja.

7. Was er in denenselben treibe?

Er habe ein Gebetbuch vom Oleario, darinn schöne Fragen vom Catechismo, welche er den Leuthen bekant mache.

Wurd gesaget daß Ihr Pastor umb der Uniformität willen den vom Ober Consistorio publicirten Catechism. hinkünfftig tractiren solle.

8. Ob er auch durch ungebürliche Exactionis von Flachs Hr. die Leuthe widerwillig und scheu mache?

Geben was ihnen beliebet, bißweilen 1 Huhn.

9. Ob er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus-Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen offentl. repetire?

Sol ins künfftige geschehen, und eine Austheilung darzu gemachet werden.

10. Ob er auch acht habe auf die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Höffen das Gebeht treiben sollen?

Es seyen auf keinem Hoff dergl. Leuthe wurd gesagt: Ihr Pastor sol sich ernstlich angelegen seyn lassen, tüchtige Leuthe hiezu zuverschaffen.

11 Ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner

130

Pfarrkinder halte, und eines jeden profe[illegible]
Past. producirt die Verzeichniß.

12. Ob er die kranken fleißig besuche?
Wenn er gefoderte werde; Sie ließens aber auf
die extremität ankommen.

13. Ob ein gewisses und welches von denen, die in der
Kranckheit communiciren, genommen werde?
Geben bißweilen ein paar Handschuh oder
sonstige Kleinigkeiten.

14. Ob in dem Kirchengebeht des Königes, Obrigkeit,
Patronen gedacht werde?

15. Ob das Ja Placat vom Kindermord fleißig abgelesen
werde?
Sol ins künfftige alle Monat nebst einer
Vermahnung der Einhalt desselben von der
Kanzel publiciret werden.

16. Ob die puncta des Kgl. Ober Consistorij Edicts vom
1. Martio Ao. 77. beobachtet und denselben nachgelebt
werde. Habe sie bißhero noch nicht gehabt
Ihr. Praepos. Neubau will ihm
übersenden.

Veneriae

1. Wie starck sie sey?
270. Gesinder.

2. Wie sie beyder Visitation sich eingestellet.
Keiner zugegen gewesen.

3. Ob sie fleißig zum H. Abendmahl komme?

4. Ob sie Ja fleißig zum Gehör Gott. Worts sich halte
Ihr Pastor klaget sehr darüber.
Ihrem Vorstehern wird recommendirt
dieses zuremediiren.

Kirchen Act[illegible]

Kirchen-Actus.

1. Ob dieselbe durch unordinirte verrichtet werden?
   Nein.
2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen Eden?
   Sie werden nicht eher angenommen, biß sie beten können; wiewol einige sich vernehmen ließen, wenn er sie nicht annehmen wolte, sie nach Ungen gehen würden; Und allegiret Hr. Pastor hievon unterschiedl. Exempla.
3. Was Pastor für diese Arbeit nehme?
   Ein wenig Flachs oder eine Gürtel
4. Ob die Kinder lange ungetauffet liegen bleiben?
   Hr. Past. erinnert, daß ietzo unter des Hr. Obrl. Billinghausens Gebiet ein Hurkind 13. Wochen ungetauffet liege.
5. Ob bey der Tauffe die Anwesende auch, vermöge des Ober-Consistorij Bestehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
6. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?
   Sie kommen spät
   Sollen angehalten werden, daß sie sich 8. Tage vorher anmelden.
7. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmals geht, fleißig und wie lange, quâ methodo informiret werde Tags vorher - Sollen etl. Wochen vorher informiret Eden.
8. Ob ein jeder absonderl. beichte?
   Nein, kniet umbs Altar, geschehe eine Vermahnung, u. werde ihnen darauf die Beicht vorgesagt, wiewol sie wenn sie das erstemahl kommen, die Beicht können müssen.
   Hr. Superint. gibt einen Unterricht, welcher gestalt die Leuthe vor der Communion vernehmlich unterrichtet Eden können, wurde dabey gesagt, daß jeder absonderl. beichte.
9. Ob auch notorie Gottlosen zum Abendmahl zugelassen werden?
   Nein.
10. Ob sie wegen Mangel des Beichtgeldes abgewiesen werden.
    Geben wenig oder nichts.

11. Ob die Todten wo anders, als auf dem Kirchhoff begraben werden
Weren sehr viele Capellen und Ex.
12. Ob halbstarrige Verächter auf dem Kirchhoff begraben werden?
es were neuerdings ohne Ihr. P.ris Vorbewust daselbst begraben
13. Wieviel vor Begräbniß gegeben werde?
1. Kr. für eine alte, und ½ Kr. für eine junge Leiche
14. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle Acty aufgezeichnet
Ja.

Laster.

Ob Abgötterey getrieben werde? 2. ob Heil. angeruffen werden
Mit Creutzen in dem Dorff Salle. Zu Ulmierbe bey der
Capelle führen sie die Lahme Pferde herumb. Zu Sirps
am Kathrinen Tag feyren sie wegen der Schaafe.
Diese Öhrter sollen profaniret werden
Ob auch Öhrter sind, da abgöttische Opfer gebracht werden?
Opfern wachs.
Ob auch Segensprecher und Zauberer bekant?
Ja. Wurd gesagt Ihr Pastor solte
sich nach dergl. Leuthe forschen, daß sie zur Straf
gezogen werden könten.

Odenpäh d. 1. Martij 1683.

Ihr Pastor Weidemann u. Cannepäh eingetreten und erinnert
daß der Patronus nebst Kirchspielsverwanthen daselbst be-
denken trügen, alhier in Odenpäh zuerscheinen, weilen selbiges
Kirchspiel von diesem ganz separiret, auch mit demselben annoch
in controversia were, befürchtend, daß ihnen durch diese erscheinung
einig praejudice erwachsen mögte. Er meinet aber, daß der
Patronus nebst Eingepfarrten, wenn die Kgl. Kirchencommission
in Urbs angelanget seyn würde, sich daselbst wol gehorsamst
einstellen würden.
Ist hierauff an den Amptsverwalther Philipsen zu Can-
päh rescribiret worden, daß er sich folgenden Tages mit
ersten in Urbs einfinden solte.

Der Königl. General Kirchen Commission Verordnungen und abscheide, betreffend das Kirchenwesen zu Odenpäh.

Demnach die Königl. General Kirchen Commission ihrem Lauff nach, auch in dieses Kirchspiel gekommen, und der Kirchen Staat und Angelegenheit, soviel die Zeit vergönnet, bestmöglichst untersuchet, hat dieselbe hierauf nachfolgende Verordnung zu unverrückter observantz hiemit verfügen und publiciren wollen.

I. Werden zu Teutschen Kirchenvorstehern Hr. Obristl. Herman v. Billinghausen und Hr. Lieut. Hinrich Leonhard Rehbinder bestätiget, und zu fleißig- und nachdrücklicher Verrichtung ihres Vorsteher-Amts, krafft dieser nachgesetzten Instruction authorisiret. 1. Daß sie zu foderst alle alte Legata, Kirchenbüßen, Straffgelder &c. fleißig erforschen, eintreiben und zu buche setzen, auch was davon fällt, neben den andern Kirchen Intraden in die Kirchen-Lade /: zu welcher Hr. Kirchenvorsteher einen, der Hr. Pastor Loci aber den andern Schlüssel haben sol:/ legen, und bey denen Visitationibus verrechnen. Was Hr. Pastor zu Kirchenwein und oblaten benötiget, sol ihm gegen gehörigen Schein aus der Lade verabfolget werden. Und weilen auch die sämtl. Hr. Kirchspiels Verwanthen sich freywillig außgelassen, zu aufnahm der Odenpähschen Kirchen von jedem Haken $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Thlr. jährl.

134

in die Kirchen-Lade beyzutragen
chenvorsteher dieses in Gang und Effect
vorsorge haben, und nebst obgedachten Intraden
Kirchenlade zu richtiger Verrechnung beylegen.

2. Sollen Ihr Kirchenvorsteher acht haben auf die sa
mige Kirchengeher, dieselbe durch die unteutsche Kirch
vorsteher observiren, und da sichs findet, daß sie ohn
erheblichkeit ausgeblieben, oder die ihrige nicht zur Kir
chen geschicket, gradatim auf 1. 2. bis 3. Weisen, od
auch wol, da man einige Hallstarrigkeit verspü
ret, mit offentl. darstellung an den Kirchenpfosten
abstraffen lassen.

3. Sollen Sie vermöge Landes Constitution Delicta le
viora, als da sind, Einfache Hurerey, Ungehor
samb der Kinder und Dienstbothen, Gesöffe in den Krü
gen, sonderlich Sontags, Schlagereyen, im fall das Kön
Landgericht nicht sobald zu erwarten, und daher die
impunität solcher Verbrechen zu besorgen stunde: mit
Zuziehung der Herrschafft und Pastoris Loci bey der
Kirchen, der Sachen beschaffenheit nach, abstraffen
lassen, und die aberkante Kirchenbuße in die Lade
werffen.

4. Vor allen Dingen sollen Sie Pastori Loci in fort
setzung der wochentlichen Catechisation dergestalt
an Hand gehen, daß Sie die Baurschafft nach der vom
Hr. Pastore gemachten Eintheilung an dem Ohrt und
tage, die derselbe von der Kanzel des Sontags vorher
abgekündiget, und die Herrschafft die Leuthe zusam
treiben zu lassen, fleißigst erinnern, die saumhaff
oder ungehorsahmen von der Gemeine, gleichdenen Ver
ächter

stern des offentl. Gottesdienstes, zu unnachlaß-
licher Straffe ziehen.

5. Sollen Sie nebst Pastore Loci mit allem Eyfer dahin
trachten, daß Leute, die in den Höfen mit den Arbei-
tern das Gebeht treiben, schleunigst herbeygeschaffet
werden mögen. Daferne man aber vorizo dergl.
Leuten sobald nicht habhafft seyn könte, den Küster an-
zutreiben, daß er die information mit den Kindern
nicht allein gleich itzt anfangen, sondern auch derge-
stalt fortsetzen solle, auf das mit ehstens einige Kin-
der zum Vorbeten gebrauchet werden können. Inmas-
sen denn zu fortsetzung dieses heilsamen werckes die
Frau Gräfin v. Wasaborg sich freywillig ver-
anlaßet /: wofür schuldigster Danck abgestattet
wird :/ denen aus ihrem Gebiet zur Schule gehenden
Kindern, wozu aus jedem dessen Dörffer 1. oder
2. gesandt werden solles, wochentl. soviel Milch
als Sie benötiget, und 1. Kulmet Grütz verreichen
laßen will; die übrige HH. Kirchspielsjunckern
auch ein gleiches hierin zu thun, sich ebenermaßen
erbothen.

6. Sollen die HH. Kirchenvorsteher Sorge tragen, daß
die Kirche, das Pastorat, die Küsterey und Kirchenwege,
jederzeit in baulichen Wesen seyn und erhalten wer-
den möge. Zu welchem Ende HH. Kirchenvorsteher
zu erinnern haben, daß das Pastorat-Dach und an-
ders, an der Kirchen aber das Dach, die Lagen und
die Stühle, das Chor, die Seele und der Thurm ange-
fertiget, und der Kirchhoff umbzäunet werde, alß
auch

136

auch, daß wegen der zu erbauenden zu
bequemen Küster wohnung, samtl. HH.
ten eines gewissen contingents halber sich unver
züglich vereinbahren mögen. Damit auch der
zum fleißigen Schulhalten umb soviel mehr aufge
muntert werde, mögen die HH. Kirchenvorsteher
HH. Eingepfarrten ihres Versprechens, wegen zulegung
etwas Heuschläg für den Küster, fleißig erinnern.
Wann auch aus leidiger erfahrung wissend, daß
nige Bettler, so zum vorbeten in den Höfen gebraucht
worden, denen Leuten an stat des Gebehts die Zauber
gelehret, so muß man sorgfältig verhüten, daß fürs
hin keine Bettler mehr in die Höfe zu solchem Ende zu
gezogen werden. Wobey auch endlich wegen informa
tion der Kinder dieses wol zu beobachten, daß die
in die Schule gehende Kinder /: welche allein in unteut
scher Sprache gelehret werden müssen :/ ja nicht von der
gewöhnlichen Baur, Arbeit abgezogen, sondern außer
der Schule embsig darzu gehalten werden sollen.
7. Sollen HH. Kirchenvorsteher alles, was vordem
bey der Kirchen gewesen und davon abkommen, es
sey beweg= oder unbeweglich, fleißig erforschen.
Gestalten denn denselben die bisher entzogene Kir
chenländer mit allem Ernst zu vindiciren, auch die
Vorsorge, daß Hr. Pastori die itzige sowol als
künfftige Baur, restantien mit Hilff der Herr
schafft bezahlet werden, hiemit bestens recommen
diret. Allermassen denenselben von der Königl.
Gen. Kirchen Commission hiezu nachdrückl. an Hand
gegangen

gegangen werden solle, wie man denn zu dem Ende von
dHr. Kirchenvorsteher Rehbinder der Copey des von
ihm erwehnten alten schrifftl. Documents dieses Lan:
der betreffend, in Riga ehestens gewärtig ist.

8. Auch sollen dHr. Kirchenvorsteher fleissig acht ha-
ben auf die jenigen, so zu denen Segensprechern lauf-
fen, dieselbe nach befinden bey der Kirchen abstraffen,
die Segensprecher selbsten aber dem Königl. Landge-
richt anzeigen: Alle abgöttische örter, Creutzen
und dergl. mit allem eyfer ausrotten, und die da-
selbst angestellte Versamlungen mit zureichlicher Macht
zerstören und nicht zugeben, daß dahin Bier und Vi-
ctualien zugeführet werden.

9. Sollen die unteutschen Vormünder und Cubiatten jedes
Hofes die Kranken in der Gemeine Sontags bey der
Kirchen dHrn. Pastori jederzeit kund machen, damit er
ihnen bey Zeiten mit seinem Ampte assistiren, und nicht,
biß nach ihm geschicket werde, warten durffen, welches
fleissig zu observiren, die dH. Pastor mehrmahlen von
der Kanzel erinnern solle, auch darob seyn, daß denen
armen Leuten der Wahn, als müsten sie für jede Besuchung
dem Pastori ein gewisses geben (: welches zu sparen, sie
offt unbesuchet sterben :) benommen werde.

II. Wie dHr. Pastor sich in seinem Ampte zu verhalten,
belehren die Decreta Synodalia und das Edict des
Königl. Ober Consistory vom 1. Mart. A. 1677. ausführlich,
krafft deren 1. unter allen andern absonderlich die da-
rin anbefohlene Correspondence mit seinem H. Praeposito
unaussetzlich zu unterhalten hiemit ernstl. injungiret wird.

2.

2. Insonderheit auch solle dH. Pastor seinem
pflicht gemäß, die im Synodal Schluß ausführl. Besch-
chentliche Catechisation das vornehmste Stück seiner Seelsor
seyn lassen, und hiezu eine bequeme austheilung der Dörffer
ken ohne einzigen Verzug mache, auch die Herrschafft, die ein
pfarrte Dörffer und Unterthanen unweigerlich zu bestimmt
Zeiten der Unterweisung zu sistiren, anermahnen. Damit
auch diese Unterweisung umb soviel mehr bey der Gemeine
fruchten möge, solle das jenige, was jedesmahl in den Dörffern
oder Höfen mit ihnen tractiret worden, offentl. auff der Kan-
zel loco Exordij repetiret und also der ganze Catechismus ein-
mahl im Jahr durchgebracht und erklaret werden.

3. Hiebenebenst soll dH. Pastor nicht allein die angefangene
Haußbesuchung oder Parochialvisitation jährlich einmahl
fleißig fortsetzen und noch dieses Jahr zu vollenden bemühet
seyn, damit er eine vollstendige Verzeichniß aller und jeder
seiner pfarrkinder ihrer profectuum im Erkantniß Gottes
und Verhaltens im Leben und Wandel, dH. Praeposito dieses
kreises bey nechster Circular Visitation vorzeigen könne; Son-
dern auch embsig dahin bemühet seyn, ohne ferneren Verzug
Leute die in den Höfen mit den arbeitern beten sollen, her-
beyzuschaffen, hiezu aber sollen aus angeführten ursachen
keine Bettler gebrauchet werden.

4. Soll er nicht mehr Communicanten, als er auff einmahl
füglich bedienen und examiniren kan, annehmen, dieselbe aus-
sonderlich die zum erstenmal kommen, solange, biß sie den
grund des Christenthumbs gefasset, wol unterrichten, und
einzeln hernachmals beichten lassen, damit er eines jeden
profec

profectus desto besser bemercken könne, wie deßfalls oben-
gemeldtes Exictum des Königl. Ober Consistorij ihne mit mehrern
belehren kan. Und wie man fast aller ohrten bemercket,
daß die Baurschafft an den H. Festtagen häuffig bey der
Communion sich einfinden, zu welcher Zeit aber dH. Pastor
wegen vielen predigens, die benötigte information mit denen
Communicanten nicht vornehmen kan, als wird dH. Pastor an
solchen Festtagen gar keine Communicanten annehmen, sondern
sie auff die nechstfolgende Sontage bescheiden, und eine fügliche
austheilung, damit sie der Notturfft nach, informiret wer-
den können, unter denenselben machen. So soll auch dH. Past:
nicht unterschiedl. zugleich, sondern einen allein beichten lassen,
sie auch durch gute information dahin anweisen, daß sie
ihre beichte mit ihren eigenen Worten vorbringen, und also
ihres Hertzens Meinung zuverstehen geben können.

5. Damit auch die Gemeine dH.rn Pastori in diesem allen
umb soviel williger folgen und ein gutes Vertrauen
zu ihme tragen, wird derselbe mit deme, was ihme aus
freyen Willen etwa gegeben wird, wie er bishero gethan,
begnügen lassen, wie denn auch der durch Mißbrauch ein-
geschlichene Rdr vor ein Hurenkind zutauffen ebener-
massen hiemit gäntzlich abgeschafft wird.

6. Weilen auch die Baurschafft dieser ohrten ihre todten mehr-
mahlen anderswo als auff den Kirchhoffen begräbet, wobey
vielerley Mißbrauch und Aberglauben vorgehet. Als
werden dH.rn Vorsteher umb dieses zuverhüten, sie
hievon alles ernsts abmahnen, und da einige dessen unge-
achtet hierüber betreten würden, sollen dieselben gehalten
seyn, dH.rn Pastori die gewöhnliche begräbniß gebühr
nichts destoweniger abzustatten. Da solches aber nicht
verfienge, kan man die todten von solchen ohrten wider

140

ausgraben und nach dem Kirchhoff bringen. u
wohlen die Eingepfarrten ihre Todten bey der Kapelle
Sirps begraben mögen, muß doch solches, umb allen
convenientien vorzubeugen, niemahlen ohne Vorbewust
Hrn Pris geschehen. Hingegen sollen die Verächter Gott
Worts und H. Sacramenten allein in Büschen und Mo
rasten verscharret werden.

7. Soldas Placat vom Kindermord nebst einer
ernstl. Vermahnung alle Monat von der Kanzel a
gelesen werden.

Alles das jenige nun, was in gegenwertiger Verord
nung die Gemeine angehen kan, dasselbe wird Hr Pas
derselben von der Kanzel zu ihrer nachricht forde
samst abkündigen. Actum Odenpäh d. 28. fe
A°. 1683.

Commissionis Generalis Ecclesiastica
habitâ in Urbs d. 2t. Martij Ao 1683.

Die H. Commissarij intimirten denen Anwe-
senden ihre Commission.

Praesentes Die Rittmeister Johan Plater
Die Maidel
Die Dusess
und Pastor Loci.

Eod. schickte Die Pastor v. Canepäh ein Schreiben an die
Königl. Gen. Kirchen Commission ein, in welchem er ver-
meldet, daß er zu Urbs nicht erscheinen werde, weilen er
allein alda nichts bestellen, und die Kirchen Vorsteher an-
hero nicht zwingen könte, zumahlen Die Major Berg als
abwesend, keine Vollmacht hinterlassen.

Patron, & Compatroni

1 Wer derselbe sey?
Es ist fast kein gewisser: Es litigiret anzo Die Baron
Billingshausen mit Hn. Leuenstern v. Anzen. Die
Präpos. Neubau erinnert, daß im Ober Consistorio diesem
das jus Patronatus zuerkant worden, massen, wie auch der
H. Pastor Loci gedencket, Die Leuenstern die beste Documen-
ta hierzu hätte.

2. Welche Compatroni?
Die Baron Billingshausen v. Urbs und Ilzen
gleich nah.
H. Leuenstern v. Anzen ½ Meil von der Kirchen.
Fr. Majorin Dusess v. Kergel 1. Meil.
Das Dorff Wisull nach Resthoff gehörig ½ Meil von der Kirch.
Fr. Müllerin v. Sommerpahlen, der Hoff ½ Meil, die
Dörffer aber ein paar Meilen von der Kirchen.
Baron Ungern v. Erastfer ist nun nach Canepäh verleget.

Die Pastor

142

H. Pastor erinnerte, wie die Bauren von Gra[illegible]
der königl. Jen. Kirchen Commission erscheinen wolle
warumb dieselben nun außgeblieben.

3. Ob Sie Leute geordnet, die in den Höfen das Gebeht
morgends und abends treiben?

H. Past. an einigen Ohrten. Wie er hieher gekommen, wa[illegible]
es sehr schlecht zugegangen: Er habe sich aber selbst desfalls
angenommen, und habe die Dörffer besucht.

Wurde gefraget
ob man denn nicht Leute bey der Hand h[illegible]
die das Gebeht in den Höfen verrichten
Wolten sich umb dergl. Leute bemühen.

4. Ob die Arbeits Leute zu rechter Zeit am Sonnabend
erlassen werden?

H. Wandel lasse Sie allezeit Sonnabends Glock 5. ge[illegible]
H. Pastor auf befragen: An einigen Höfen werden Sie
zeitig genug erlassen, an einigen aber werde es nicht
allezeit observiret.

Drey unteutsche Vormünder eingetreten, wurden gefraget
ob die Arbeiter bey Zeiten von der Arbeit des Sonnabends
erlassen würden?

Sie wünschten, daß eine Verordnung gemachet wer-
den mögte, damit sie früher erlassen würden.

5. Ob wegen der Kirchengestühle und Begräbnißen
Streitigkeiten?

H. Pastor Es hetten die HH.n Oberkirchenvorsteher
Anno 1675. verordnet, daß er den Frauenstuhl
nach den Adel.en, den seine Antecessores besessen,
auch genießen solle, welches ihme aber H. Baron Bi-
tingshausen widerstreite: bat daß ein Wandel
in getroffen werden mögte; producirte dabey die
Verordnung HH.n Oberkirchenvorsteher, krafft welcher
er in diesem Gestühle unturbiret bleiben könne.

6

ungen Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?

keiner.

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentlichen Catechismus-Unterweisung sich zusistiren?

Hr. Pastor meinet, daß es unmüglich sey, dieses wochentl. zuverrichten, wiewohlen er nach müglichkeit sein Amt thue, als der dem Höchsten Richter dermaleins deßfalls müsse Rechenschafft geben. So thue er auch alle Sontag nach der Predigt die Gemeine von der Kanzel examiniren und informiren, so daß er sie durch die Gnade Gottes weitgung im Catechismo gebracht.

Wurde gesaget: daß Ihre Königl. Mayt. umb der Uniformität willen diese wochentl. Catechisation anbefohlen, und zweifelt man nicht, daß die Herrschafft so christl. seyn werde, ihre Leute hiezu zusistiren.

Hr. Kirchspiels Junckern sagten, daß wäre mehrmahlen geschehen, daß sie ihre Leute hiezu sistiret.

II. Filial und Eingepfarrte.

1.2. Welche die seyn? wieweit sie von der Hauptkirchen entleg?

Es wurde vor diesem eine Capelle zu Hamast verordnet, dahin aber niemand wegen Streitigkeit vorizo komme.

II. Küster und Schulmeister.

1.2. Wer er sey? wie er sein Ampt verrichte?

Hr. Pastor hette einen angenommen, die Kinder im Lesen zu informiren, wäre aber sehr träg und dem Gesöffe ergeben.

3. Ob er auch lesen könne?

Ja.

4. Was seine Besoldung?

Bekomme 1. Kühlmet von den Bauren, auch bißwe-
guten willen eine Hand voll Flachs.

Hr. Cap. Maidel klaget, daß dieser Küster einem sei-
ner Badstüber mit Gewalt habe einige genommen.

Hr. Past. Es weren Leute gewesen, die ihre Kinder gerne
zur information geben wolten, allein der Küster were
zu nachlässig. Wenn endlich dem Küster etwas gewisses
zugelegt werden könte, müste man zusehen, wie endlich ein
guter Erl. herbeygeschaffet würde.

Idem Pastor von Hr. Landthat Stakelberg als ober
Kirchenvorsteher würde vor diesem dem Küster 6. Tonnen
von den Höfen zugeleget; sonst wäre die Wohnung des
Küsters auch sehr schlecht.

Hr. Cap. Maidel meinet, daß dem Küster von jedem
Haken aus den Höfen 1. Kühlmet gegeben, und hierüber
die repartition gemachet werden könte.

5. Ob ein gewiß Küsterland verhanden?

Hr. Pastor. Hr. Leuenstern hätte dem Küster sonst
Land als zum Haußbau und einen Kohlgarten nötig, fre-
willig gegeben.

Würde gefraget: Ob nicht noch etwas Land
verhanden wäre, daß dem Küster, wenn er
Schuel halten mögte, eingeraumet werden könte.

Hr. Past: Hr. Leuenstern hätte noch wol etwas
Land, daß er nicht groß nötig; hoffte, daß er auf
ersuchen noch etwas zulegen solte.

IV. Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heißen?

Hr. Baron Billingshausen, Hr. Capit. Maidel
und Hr. Lieut. Leuenstern.

2. 3. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey wem ablegen, wo sel-
bige Rechnung sey?

Hr. Cap. Maidel Es wäre eine große Unrichtig-
keit

Lieut.nt habe 13. Rthlr ohne sein Vorwissen aus der Kirchenlade ausgelehnet.

Auch hätte einer ein Begräbniß im Chor der Kirchen alhier, dafür 17. Rthlr zuerlegen versprochen worden, deßwegen pfand in die Kirchenlade eingelegt.

Auch sey eine Obligation von Hrn Baron Billinghausens Hr Vaters Joh. Eberhard v. Billingshausen de Ao 1653. auff 100. Rthlr, so er der Kirchen verehret, fürhanden.

4. Ob sie alle alte Legata, Straffen und Kirchenbüßen erforschet, eingefodert und ins Kirchenbuch verzeichnet?

Nichts.

5. Ob zu der Kirchenlade zween Schlüssel, davon die Kirchenvorsteher einen, der Pastor den andern habe?

Die 3. Hr Kvorsteher haben 3. Schlüssel.

6. Ob sie auff die säumige Kirchengeher acht haben und dieselbe bestraffen?

Hr Pastor, sie gingen des ohrts fleißig gnug zur Kirch.

7. Ob einige vorhin decretirte Dinge in executione stehen, und welche die säumigen?

Nein.

8. Ob Delicta leviora von ihnen und Pastore Loci abgethan werden?

Hr Pastor hetten bißhero nicht licence gehabt, solches zuthun, wenn deßfalls eine Verordnung gemacht würde, weren sie willig, dieses zuexequiren.

9. Ob sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wochentliche information in den Dörffern verrichtet?

Ist, wie vorhin gedacht, nach Müglichkeit geschehen.

Kirchen-Vermögen.

1. Was die Kirchen für Einkommen habe?

Beutel und Begräbniß-Gelder.

2. Wieviel an Baarschafft dabey fürhanden?

Die

Die Kirchenlade wurde auff o.
Kirchen Commission durch eines Kleinschmie-
ben Hr. Baron Billingshausen den Schlüssel
sich nacher Dörpt genommen; und ist darinn an un-
schiedlichen sorten befunden worden 24 Rthr spec. nebst
verschiedenen Obligationen und Briefen.

4. Ob die Becken alle Festtage ausgesetzet, und selbiges Geld
zum Wittwen-Kasten allein aufgehoben werde?
Nein, hetten davon nichts gewust.

5. Was für Geräht bey der Kirchen?
Ein silbern verguldter Kelch mit paten, 2 Zinnern
Leuchter von Hr. Cap. Wardel verehrt, 1 klein Zinnern
Kelch für die Kranken, 1 klein Zinnerne Flasche, so
noch unbezahlt, 1 Altar Decke zerrissen.

6. Ob vordem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abkommen?
Es weren Schrifften in der Lade, welche docirten, das
zu der Kirchen 2 Haken Landes gehörig gewesen, welche
ietzo Hr. Lieut. Leuenstern und Hr. Baron Billings-
hausen in besitz haben.

7. Ob einige Legata bey der Kirchen?
Es hette Hrn. Pastori Hr. Baron ein Land von 10
Tonnen bey antrit seines Ampts zugesagt, hat
ihm nachgehends aber ein ander untaugbar Land
eingeräumet, welches er nicht gebrauchen könne.

8. Wie die Beutelgelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten.

9. Ob eine Kirchenlade, darinnen die Kirchengelder ein-
geleget werden, verhanden?
Ja.

VI Baumangel.

An der Kirchen und Kirchhöfen.
Das Dach und der Glockenthurn ganz baufällig.
Der Hr. Leuenstern hat bereits vor diesem ver-
sprochen, einen steinern Thurn von Grund auf zu bau-
en, ist noch nicht geschehen.

Hr.

Leuenstern Jevollmächtigter Es wäre Zimmermann schon hiezu verdungen, denselben von Holtz zu bauen.

Würd gesaget:

Daß es besser wäre, wenn eine stellage zur Glocken gemachet würde. Sonst die Kirche durch ein hölzern Thurn, wenn die Glocken geleutet werden, nur schaden leide

Der Kirchhoff stehet offen, habe keine Thüren. Es gebühre aber dem Herrn Leuenstern und dem Herrn Baron Billingshausen solches zu repariren.

USUTEADUSKONNA
Ristiusu Arkeoloogia Muuseum
№

Pastorat.

Das Gebäu wäre gut genug ausser dem Dach, so schadhafft sey. Sey auch kein Rauff dabey: daher wegen brandes sehr gefährlich.

Die Viehställe wären bereits vor 20. Jahren gebauet, nunmehro ganz verfaulet. Ilzen soll sie sonst erbauen.

Ob die Kirchen Wege gut und wer sie zu bessern hat?

Zu Wesal ist ein grundböser Morast-weg, der dem Herrn Obr. Bock zu repariren gebühre.

VII. Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe.

Ein jeder revidirter Haken gibt der Höffe ihme 1 rthl. belauffet sich auff 53. Rthr

2. Wieviel Land beym Pastorat?

Kan 8. Tonnen aussäen in jedem Feld (an Roggen) der Ordinair-felder aber seynd 3. In den andern Feldern, alwo ein Landbaur vor diesem gesessen, wie solches in der Kirchen-Land (arten zu sehen) säet er den 3ten Theil, nämlich 8. Tonnen. Hätte keine Heuschläge, müsse jährlich heu kauffen, und wäre gezwungen, daß

Stroh

148

Stroh auf den Dächern anzugreifen,
Bauren jährl. etliche Kristen Heu geben mögen.

Die anwesende HH. Kirchspiels Junckern erkleren
daß jeglicher ihrer Bauren jährl. mit 2. Kristen den
Pastori assistiren solle.

3. Wieviel Bauren beym Pastorat seyn, was die dem Pastorat
für Gerechtigkeit geben, ob sie station frey?

Keiner. HH. Pastor es wisen die in
der Kirchenlade beygelegte Schriften, daß vor diesem
auff dem verabalienirten Kirchenlande 5. Bauren ge-
sessen. Weilen nun keine Arbeiter beym Pastorat vorhan-
den, als haben die HH. Edelleuthe ihme einige Ar-
beiter gegeben, als Ruzen beyde des Sommers neben
einem Dreytägigen Fußgänger eines Arbeiter
zu pferd. Ilzen und Urbs eines 3tägigen Arbeiter
mit Anspann ohne Fußgänger. Die andere Hof-
schafften 1 Wochen-Kerl mit Anspann des Jahrs von
einem revidirten Haken. HH. Past. bat die HH. Kirch-
spiels Junckern zu disponiren, daß das abgenommene
Land ihme mögte ersetzet werden.

HH. Lieut.nt Rehbinder als Kirchenvorsteher von
Odenpäh. Er verhoffe, daß das Kirchspiel Oden-
päh wieder zusammen gebracht werden solle, es
würde das Dorff Crastfer doch wieder zu Urbs
geleget werden.

HH. Past: vermöge seiner Vocation weren ihme
die Losstreiber dieses Kirchspiels 2. Tags-Ar-
beit jährl. schuldig. Aus HH.n Baron Billingshaus
Gebiet aber könte er diese Arbeit nicht erhalten.
A. Auch bittet er, daß diese sub A. beygelegte Sup-
plique, von dem Königl. Gen. Gouvernem.t an die Königl.
Kirchen Commission remitteret, in consideration ge-
nommen

..., und er die ihme von Erastfer rückstendige 3. Jahrs Gerechtigkeit nebst denen abgegangenen Arbeitern von den Adelichen Höfen möge habhafft werden.

4. Was von jeglichem Hofe und Bauren gegeben werde?
Bekommt von jedem revidirten Haken der Höfe 1. rd gut Geld, von den Bauren die Külmeten, 2. ℔ Flachs und 1. Huhn.

5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?
Ja, ausser Hrn Baron Billinghausen.

6. 7. Was ihm restire? und ob diese Schuldforderung bestanden werde?
Einige Bauren restiren: könte nichts machen.

8. Ob die Baurkülmten, laut Landes Constitution vom Amtmann gehoben und eingeliefert werden, und mit welcher Maaß?
Hrn Pastoris Vocation vermag, daß ihme die Bauren sollen vor Weyhnachten ihre Gerechtigkeit einliefern; was nicht entrichtet, soll Hr Pastor umb solche Zeit durch ein Erinnerungs-Schrifft von der Herrschafft desselben Gutes fodern, und solchergestalt zu dem seinigen verholffen werden. Diesem nun lebet Hr Past. nach, und restiret ihm also ausser Hrn Baron Billingshausen, der ihm 15. Jahr von seinen beyden Höfen restiret, nichts.

Pastor ejusq Labores.

1. Wie er heisse?
Matthias Lithander.

2. Von wem er beruffen?
Helena Zögen, Leonhard Joh. v Bellingshausen, Joh. Tousses, Joachim v Löwenstern, Marten v Löwenstern, Helena Wrangel, He Maj. Dirich Möllers Wittwe, Margaretha v Wainken, He Maj. Bönings Wittwe haben die Vocation unterschrieben

3.

150

3. Wie lange er im Ministerio sey?
6. Jahr zu S. Bartholomaei, und ist Ao 1650 nach Urbs beruffen.

4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augsburgl. Conf. einrichte?
Ja.

5. Wie offt und welchen Tag er predige?
Sontags bey der Kirchen, bisweilen in 14. Tagen oder 3. Wochen in dem Dorfe Luhast.

6. Was er für einen methodum habe, und ob er auch in den Predigten den Catechismum fleissig inculcire?
Er habe den Catechismum loco Exordij nach der Ordnung alle Zeit getrieben.

7. Ob er auch zu gewissen Zeiten die Hausbesuchungen halte?
Ja er habe sie soviel müglich gehalten.

Ob er auch acht habe auf die Leute, die mit den Arbeitern in den Höfen das Gebeht treiben sollen?
Bey etlichen Höfen geschehe es, bey etlichen nicht. Er habe aber in einem jeglichen Dorff einen Kerl bestellet, der ihnen vorbeten könne.

Ob Pastor eine Verzeichniss aller und jeder seiner Pfarrkinder halte, und eines jeden profectus aufzeichne? wo selbige Verzeichniss sey?
Ja er habe ein Visitations-buch.

Ob er die Kranken fleissig besuche?
Ja.

Ob in dem Kirchen Gebeht des Königs, Obrigkeit, Patronen gedacht werde?
Ja.

Ob das Placat vom Kindermord fleissig abgelesen werde?
Ja.

Ob die puncta des Königl. Oberconsistorij Edicts vom 1t. Martij Ao. 1677. beobachtet, und denenselben nachgelebet worden?
Wurde erinnert, dass denenselben in allen mögte nachgelebet werden.

Gemein

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
   230. Gesinder ungefehr.
2. Ob sie auch fleissig zum Abendmahl komme?
   Ja. Wie er hieher gekommen, wären über 69. in allen nicht gewesen, die sich der Communion bedienet.
3. Ob sie fleissig sich zum Gehör Gött. Worts halte?
   Ja zimlich fleissig, und were dahero in der Kirchen wol ein Chor nötig.
4. Ob sie wider den Pastorem etwas zusagen?
   Niemand. Wünschten daß Sie lang mit dem Past. lebet könten.

Kirchenactus.

1. Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?
   Nein.
2. Ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden?
   Ja, copulire sie nicht eher.
3. Was Pastor für diese arbeit nehme, und ob er auch denen die ihm Geschencke bringen, hierinnen dispensire?
   Geben bisweilen ½ Stoff brandwein, wissen sonst nicht viel von geben hier.
4. Ob die Kinder lange ungetauffet liegen bleiben?
   Sie werden vermahnet, daß Sie die Kinder je eher je lieber zur Tauffe bringen sollen.
5. Ob vor ein Hurenkind mehr, als ordinarie zu tauffen gefodert?
   Es were wol practicabel.
6. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?
   Die Leute erzeigen sich hierin zimlich obstinat.
   Die Leute sollen von der Kanzel erinnert werden cum commnatione Sie nicht zur communion zuadmittiren.

7. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl fleissig, und wie lange, quâ methodo informiret

Ja sie müssen bey 8. tage lang zu ihm kommen, und sie auch hievon auff der Kanzel, wenn sie denn zu ihm ins Hauß kommen, seyen sie schon bewandt in ihrem Erkäntniß.

8. Ob ein jeder absonderlich beichte?

Nein. Sie stellen sich bisweilen in der Menge ein. Der Pastor lasse einen die beichte vorsagen, und die andern sagens nach.

Wurde erinnert, daß man sie so häuffig nicht admittiren solte, und eine richtige Eintheilung unter ihnen mache.

9. Ob auch notoriè Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?

Wissentlich nicht.

10. Ob sie auch wegen Mangel des Beichtgeldes abgewesen werden?

Geben wenig nach ihrem guten willen.

11. Ob die Todten wo anders, als auff den Kirchhöfen begraben werden?

Ja, werden viel in den Büschen begraben, schütten vor den weiten weg, mangel der pferde und dergl. So müssen sie auch wegen des Gesoffs viel unkosten machen, wenn sie ordentl. in den Kirchhöfen begraben.

12. Wieviel vor begräbniß gegeben werde?

Vor 1. alte person 5. Mk. für 1. junge person 2 Mk.

13. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle actus aufgezeichnet?

Keins. Soll dergl. gemachet werden.

Pastor.

1. Ob Abgötterey getriben werde?

Ja es sey ein Steinhauffe Loja Kerck genant. Hier aber

... diesem Kirchspiel habe es Hr. Pastor ziemlich abge-
bracht, kommen aber andere aus andern Örtern dahin.
Sie haben auch ein Thomas-Kreuz, sey zur Pest-Zeit
aufgericht. Auf den Tag Michaelis ist auch ein Gesoffe
bey der Urbischen Begräbniß.

Ob auch Segensprecher oder Zauberer bekant.
Man wisse niemand.

Hr. Rittmr. Johan Plater bittet, daß sein Höfgen
Pikst, welches 2 Meil von Cannepäh und dahin
vorizo gepfarret ist, von der Urbischen Kirchen
aber nur 3/4 Meil entlegen, (wiewol die Pickstsche
Bauren gar nahumb die Capelle herumb liegen)
mögte wieder zu dieser Kirchen verleget werden, weilen
es vorhin allezeit nach Odenpäh gehörig gewesen.

154

175 — 563.

Commissionis Generalis Ecclesiasticae habitae in CAROLEN d. 3. Martij Ao 1683.

Nach beschehener intimation der Königl. General Kirchen-Commission wurde Dhr. Pastor Loci, ausser welchem niemand sonst zugegen, auf nachfolgendes befraget.

I. Patronus und Compatroni

1. Wer derselbe sey?
   Dh. Graf Leuenhaupt
2. Welche Compatroni?
   Die Wittwe von alt Ranzen und der junge H. Kütt-husen von Igast und Kavershoff im Sangnitzischen 3. Jagemoise gehört nur wegen einiger Bauren hieher.
3. Ob sie Leute geordnet, die in den Höfen das Gebeht morgends und Abends treiben?
   Dh. Pastor treibe es in seinem eignen Hause und Tieg, sonst sind keine Höfe hierumb und liegen die Bauren ganz zerstreuet.
4. Ob die Arbeits-Leute zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
   Von den Höfen wuste Dh. Pastor nicht.
5. 6. Ob einiger Streit wegen der Kirchengestühle und begräbnissen, oder Pastore und Eingepfarrten?
   Weilen keine Eingepfarrte, ist kein Streit wegen der Stühle noch mit Dhrn. Pastore.
7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechismus Unterweisung sich zu sistiren?
   Er thue das alle Jahr im Sommer, Winters kommen

Sie

Sie nicht. Aus dem Kuthusischen
nicht zusammen bekommen; In dem Antzischen,
wol geschehen, wenn er nur Hülffe von der Herrschaft,

II. Filial und Eingepfarrte

1. Welche die seyn?

Kein. — Ihr Pastor schlägt vor, daß Koickel und Lancmetz, welche örter von Adzel 5. Meil, darzu davon durch die schwartze Bach abgeschnitten, von dieser Kirchen aber nur 1. Meil entlegen, mögten diesem Kirchspiel einverleibet werden, allermassen die Leute selbst hieher verlangen, ist zwar eine Capelle hingesetzt, jedoch dem Adzelischen Pastore weit entfernet.

III. Küster und Schulmeister.

Wer er sey?

Keiner. — Der Amtmann von Antzen, so sich den andern Tag im Pastorat eingestellt, saget: Sangnitz würde zu bestellung und Unterhalt des Küsters wol die meiste beytragen müssen; Antzen zweifelte er nicht würde das seinige auch wol hiezu beytragen. Sangnitzische und Igastische Felder seynd wol die nechst gelegene Felder hiezu.

Ob ein gewiß Küsterland fürhanden?

Ihr Pastor wolte ihme wol etwas überlassen.

Wurde gesaget. — Ihr Pastor mögte sehen, wie er ein und andern Knaben aus der Gemeine zur information bekommen möge, da er denn nachgehends einige Hilffe von denselben haben, und einen Küster mit der Zeit ziehen könte.

Kirchenvorsteher

...gen vorstehen.

i. Die Hessen?

Zwey unteutsche, seynd alte Leute, kommen selten zur Kirchen.

Werden zu Kirchenvorstehern constituiret dH. Director Fridrich Plater, dem dHr. Lieut.nt Jurgen v. Kühausen und dH. Joseph Antelius, Amtmann zu Anizen adjungiret werden.

Kirchenvermögen.

1. 2. Was die Kirchen für Einkommen habe?

Nichts außer Beutel Gelder. Und ist in der Kirchen-Laden befunden worden an schl. und Ferdinger 2. Rdr. 19. Ferdinger.

3. Ob die Becken alle Festtage ausgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwenkasten allein aufgehoben werde?

Es soll hinkünfftig geschehen.

4. Was für Geräth bey der Kirchen?

1. Zinnern Kelch mit Paten, eine alte Altar Decke, eine Glocke, ein Klingbeutel.

5. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abkommen?

Wie dH. Pastor von andern Leuten vernommen, sollen 7. Haken bey der Kirchen gewesen, anizo nicht mehr als $\frac{5}{4}$. Haken seyn; das übrige ist von der Kirch weggenommen.

6. Ob einige Legata bey der Kirchen?

Nichts.

7. Wie die Beutel-Gelder angewandt werden?

Zu Wein und Oblaten.

8. Ob eine Kirchenlade, darinnen die Kirchengelder eingelegt werden?

Keine.

Baumängel

160

VI. Baumangel.

An der Kirchen und Kirchhöfen.

Die Kirche ganz wüst, davon nichts mehr als die
de stehen, das Chor ist nun bedeckt, einige Stühle dar
aber ohne Fenster, Anzen und Igast solten die Kirchen
bauen, das Chor aber ist für die Gemeine viel zu klein,
der Kirchhoff ganz nidergefallen.

2. Pastorat.

Dh. Pastor habe das Pastorat meistentheils mit seinen
eigenen Bauren repariren müssen, desgl. die Ställe u. Kleet

3. Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zu bessern hat?

Im Sommer taugen sie nicht.

VII. Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?

Was er aussäe, das sey seine Besoldung.

2. Wieviel Land beym Pastorat?

10. Tonnen auszusäen.

3. Wieviel Bauren beym Pastorat?

7. Bauern. der 1. Sara Hinrich gehet 2. tage zur Arbeit
2. Napeis 4. tag.
3. Kicke Lillo 3. tage.
4. 5 Otto Pap und Melcher gehen zusammen 4. tage in d. Woch
6. Sirde Andres 4. tag.
7. Peter Jake 3. tage. Sitzen alle zusammen
auf 1 1/4. Haken.

Geben dh. Pastori die Gerechtigkeit und dem
König die Station

4. Was von jeglichem Hofe und Bauren gegeben werde?

Von Kavershoff 2. Tonnen jedes Korns, die andern Höfe
geben nichts. Jeder Bauer 1. Kulmet jedes Korns.

5.

soldung richtig eingehe?

klein.

6. Was ihm restire?

Bey 2. Last vom Igastschen, von Anzen jährl. ein paar Tonnen.
die im Sangnitzsch restiren auch bey 3. Tonnen vorm Jahr.

7. Ob die Baurkülmten, laut Landes Constitution vom Amtmann gehoben und eingeliefert worden? und mit welcher Maaß?

Dh. Pastor habe darumb gebeten, wollens aber nicht thun.
den Sangnitzschen Amtmann habe er dis Jahr noch erbeten, daß ers eingefodert.

Pastor ejusq Labores.

1. Wie er heisse?

Ezechiel Henfeld aus Anklam in Pommern gebürtig.

2. Von wem er beruffen?

Ao 1675. d. 6. Martij von Fr. Christina de la Gardie, Fr. Gräfin v. Leuenhaupt vociret. Die Vocation unterschrieben v. Beata Justina v. Meyer Wittwen v. Leuenstern, H. Herman v. Bellinghausen, Leuenstern'sches Vormund, H. Jacob Rothausen, derselben Erben Vormund.

3. Wie offt und welchen Tag er predige?

Alle Sontage undeutsch, kommen keine Deutsche zur Kirchen.

4. Was er für einen methodum habe, und ob er auch in den Predigten den Catechismum fleissig inculcire?

Den Catechismum loco Exordij, wenn sichs aufs Evangelium schicket.

Wurde gesaget, daß der Catechismus nach der ordnung tractiret werden solle.

5. Ob er auch zu gewissen Zeiten die Haußbesuchungen halte?

Ja.

6.

6. Was er in denenselben treibe?

Frage nach ihrem Leben und aus dem Cap. [illegible]

7. Ob er auch durch ungebührliche exactiones von Flachs [illegible] Leute widerwillig und scheu mache?

Geben nichts. Sie lauffen bisweilen davon.

8. Ob er nach des Synodi Schluß, die wochentliche Catechismus-Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen offentlich repetire?

Bißhero nicht geschehen.

Wurde erinnert, daß es künfftig fordersamst geschehen solle.

Hr. Past. versprach solches zu thun.

9. Ob er auch acht habe auff die Leute, die mit den Arbeitern in den Höfen das Gebeht treiben sollen?

Nein.

10. Ob Pastor eine Verzeichniß habe aller und jeder seiner Pfarrkinder, und eines jeden profectus aufzeichne?

Ihre Nahmen habe er zwar, aber ihre profectus nicht [illegible]

11. Ob er die Kranken fleißig besuche?

Wurde erinnert, welcher gestalt und wenn sie besuchet werden sollen.

12. Ob ein gewisses und welches von denen, die in der Kranckheit communiciren, genommen werde?

Geben nichts: bisweilen ein Knocken Flachs.

13. Ob in dem Kirchengebeht des Königes, Obrigkeit, Patronen gedacht werde?

Ja.

14. Ob das Placat vom Kinder-Mord fleißig abgelesen werde?

Alle Jahr einmal. Solle monatlich abgelesen werden.

15. Ob die puncta des Königl. Ober-Consistorij Edicts vom 1. Martij Ao. 16[illegible]

beobachtet, und denen selben nachgelebet worden?
Ihr Past. wurde zu deren Beobachtung ermahnet.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
100. Gesinder. Von Kanzen 28.
2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
sich zimlich eingestellet.
3. Wie sie im Examine bestanden?
Zimlich bestanden.
4. Ob sie auch fleissig zum Abendmahl komme?
die Küthusischen wohl; die Anzischen nicht sogar fleissig.
5. Ob sie auch fleissig sich zum Gehör Göttl.es Worts halte?
Ja.
6. Ob sie wider den Pastorem etwas zusagen?
haben nichts zusagen.

Kirchen actus.

1. Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?
Nein.
2. Ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden?
Sie müssen ihren Catechismum wissen.
Wurde erinnert, daß die Leute nicht eher sollen copuliret werden, biß sie vorher zum Abendmahl gehen.
3. Ob die Kinder lange ungetauffet liegen bleiben?
Stellen sich zeitlich gnug ein. Es were aber eine Hure in der nähe, die ihr Kind schon 14. tage ungetauffet liegen lasse.
4. Ob auch bey der Tauffe die Anwesenden, vermöge des Ober Consistorij befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
Ja.
5. Ob vor ein Hurenkind mehr, als ordinarie zu tauffen gefordt?
bekomme keines Rthr vor 1. Hurenkind.

6.

164

6. Ob ein jeder absonderlich beichte?
Nein.
7. Ob auch notorie gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?
Nein.
8. Ob sie auch wegen Mangel des beicht geldes abgewiesen werden?
Geben bisweilen 1 schl. oder 2.
9. Ob die Todten wo anders, als auff dem Kirchhofe begraben werden?
Es sey ein ohrt, den er zerstören wolle.
10. Ob hallstarrige Verächter auff dem Kirchhofe begraben werden?
Nein.
11. Wieviel vor begräbniß gegeben werde?
Ein paar Mk.
12. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle Acta aufgezeichnet.
Noch keines. Soll eins geschaffet werden.

Laster.

1. Ob Abgötterey getrieben werde?
Zu Jürgenberg bey Lanzen, wie auch Annenberg, und andere Örter.
2. Ob auch Segensprecher oder Zauberer bekant?
Wüste es nicht.

Wegen der Bettage klaget die Sangnitzische Gemeine, daß sie die mit Arbeit abzahlen müste.

87

167 569

Acta Commissionis Generalis Ecclesiasticæ habitæ in Sangnitz d. 5. Martij 1683.

Die Commissarij notificirten die ursache ihrer Anwesenheit, und befragten gegenwertige auff nachgesetzte Puncten.

Præsentes Herr Præpositus und Pastor Loci Justus Johannes Neubau.
und der Amtmann von Sangnitz.

1. Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
Noch zur Zeit wisse Herr Præpos. anders nicht, als daß es Herr Graf Leuenhaupt sey.

2. Welche Compatroni?
Herr Wrangel Ulrich wegen Reshoff. Herr Dücker wegen Koikatz und Herr Engelhard hat 5. Bauren wegen Brinkenhoff: Unterschreiben zugleich die Vocation.

3. Ob sie Leute geordnet, die in den Höfen das Gebeht morgends und abends treiben?
Es gehe leyder langsam gnug zu. Der Amtmann, zu Sangnitz komme der Küster alle Donnerstags in der Wochen.
Wurde erinnert, daß täglich mit den Leuten gebetet werden solle.

4. Ob die Arbeitsleute zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Wurden umb Glocke 4. erlassen.
Wurde gedacht, daß unterschiedliche Klagden weren vernommen worden, daß die Sangnitzsche Bauren

so spät

so spät des Sonnabends erlassen wurden.

Amptmann Es weren etwa 4. bauren aussm Carolschen 2. tage zur Arbeit kommen; andere hetten nichts zu

5. Ob wegen der Kirchengestühle und Begräbnissen Streitigkeit keine. Wegen der Begräbnissen bittet Präpos. richtigkeit. Es wären Küthusens beyde Leichen dessen Vater und Mutter: wie auch Oukers Leiche eine raume Zeit in der Kirchen beygesetzet gewesen, wär ihnen auch unterschiedl. mahl geläutet, kein Engelt an der Kirchen davor abgestattet worden.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten? Nichts.

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochen Catechismus-Unterweisung sich zu sistiren?

Amtmann wenn dH Präpos. komme, so müssen sie sich versamlen, und wäre dH Präpos. noch jüngst im Hofe gewesen.

II. Filial und Eingepfarrte.

1. Welche die seyn? kein Filial. dH Präpos. aber predige einen Sontag und einen Feyrtag umb andern in Sangnitz und Felch.

III. Küster und Schulmeister.

1. Wer er sey?

Ein baur Küster, kan nicht lesen.

Wurde gefraget, ob bey einem so grossen nicht ein Küster gehalten werden könte?

dH Präpos. Es wäre vor diesem hoffnung dazu gemachet worden.

Es hett

Warendorf auf Kirchenland einen Krug gebauet, mit gemachter Hoffnung, daß ein tüchtiger Küster darein gesetzet werden solte. Wie aber der damalige Küster sich anderwerts niedergelassen, were es bishero so geblieben. Dhr. Präpositus aber will dis Land einem Küster gerne einräumen.

IV. Kirchenvorsteher.

1. Wie Sie heissen?

Dh. Duker wäre es vor diesem gewesen, hätte aber abgedanket; und bittet dahero Dh. Präpos. daß Dh. Obrl. Butberg und Dh. Engelhard hie zu constituiret werden mögten. Vorizo seynd keine.

Ob Delicta leviora von ihnen und Pastore loci abgethan werden?

Dh. Präpos. Es wäre hier ein incestus in gradu affinitatis vorgegangen allschon vor 4. Jahren, das Weibsbild wolte gerne communiciren.

Wurde gesaget. Daß dieses bey der Kirch der Gewohnheit nach abgestraffet werden solle.

V. Kirchenvermögen.

1. Was die Kirchen vor Einkommen habe?

Beutel- und Begräbniß-Gelder. Dhhrn. von Adel bringen ihre Leichen nach der Stadt.

2. Ob die Recken alle Festtage aufgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwen-Kasten allein aufgehoben werde?

Dh. Präpos. hätte sie etlichmahl lassen aufsetzen, were aber nichts eingekommen.

Sollen künfftig aufgesetzet werden.

3. Was für Geräht bey der Kirchen?

Ein grosser silbern-vergüldter Kelch mit paten, 1 klein

Ein klein silbern Kelch mit paten, und 1.
1. Altar-Deckke von feinem Laken, 1. groß Wi-
beken, eine feine Glokke.

4. Ob vordem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen
Wüsten nichts.

5. Ob einige Legata bey der Kirchen?
Nichts.

6. Wie die Beutelgelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten, und unterhaltung des Pastorat-
hauses.

7. Ob eine Kirchenlade verhanden, darin die Kirchengelder
eingeleget werden?
Eine kleine Lade.

VI. Baumängel.

An der Kirchen und Kirchhöfen.
Es were ein Chor oder Bohrkirch nötig. Dh. Obrist hat
dieses zubauen versprochen.

Pastorat
Dh. Präpos. könne nicht mehr trocken sitzen, regne über
allein, habe keinen Schorstein, eine alte untaugliche
Kleete.

Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zubessern hat?
Meistentheils gut. Es wäre eine Brükke nach der
Felchschen Kirchen zu, die wäre etwas unbequem.

VII. Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?
In Kulmeten.

2. Wieviel Land beym Pastorat?
46. Tonnen in allem auszusäen. Der Kirchen Land
hat $\frac{1}{4}$ Haken.

173 572

anen beym Pastorat?

Einer, gibt die Arbeit, solte Gerechtigkeit geben, gäbe aber nichts, müsse ihm vielmehr geben, der Hoff bezahle für ihm die station.

4. Was von jeglichem Hofe und Bauren gegeben werde?

Vom Hofe Sangnitz solte d. H. Praepos. 7. Tonnen jeg. Korns haben. d. H. Praepos. produciret ein Protocollum v. Landgericht d. Ao 1667. d. 28. xbris. darinn ihm vom Hofe Sangnitz 7. Tonnen zugelegt werden; bat, daß d. Hoff zu abtrag dieses quanti angehalten werden mögte. Gleichermassen bittet d. H. Praepositus, daß ein jeder Lostreiber seiner Kirchspiele, weilen sie sonst keine Gerechtigkeit geben, jährlich ein paar tag Arbeit leisten, auch jeder Baur des Jahrs ein paar Fuder Holtz ihme führen möge.

Vom Kühhofe 1. Tonne jedes Korns.

Walmus 1. Tonne jedes Korns.

Dieses wären zusammen 10. Tonnen, bekomme aber nur 8.

Düker solte eine Tonne geben, gibt 6. Kulmet jedes Korns.

Resthoff auch soviel.

Buxhövdenshoff 1. Tonnen jedes Korns.

Grinckenhoff 1. Tonne Roggen 1. Tonne Gersten.

d. H. Direct. Plater 5. Loff jedes Korns.

Felich 5. Loff Roggen, 5. Loff Gersten. Solten auch 5. Loff Habern geben, bekomme es aber nicht.

5. Was ihm restire?

v. d. H.rn Dükern und Grinckenhofs Bauren bekomme er nichts, von den Höfen abergehe es richtig ein.

Im Hofe Sangnitz restire zwar auch etwas, habe aber gute Hofnung dazu.

8.

174

8. Ob die Baurkulmeten, laut Landes Co. Amtmann gehoben und eingeliefert worden, und mit welcher Maaß?

Dh. Praepos. wünschte, daß ers von den Höfen bekommen mögte, kans aber nicht erhalten.

Pastor ejusq Labores.

1. Wie er heisse?

Justus Johan Neubau.

2. Von wem er beruffen?

Von Dh.rn Dre Gezelio im nahmen Dh.rn Grafen Leuenhaupt Ao. 1663. im Frühling.

3. Wie offt und welchen tag er predige?

Sonn= und Festtage teutsch und undeutsch.

4. Was er für einen methodum habe, und ob er auch in den Predigten den Catechismum fleissig inculcire?

Bey den Undeutschen den Catechismum loco Exordij.

5. Ob er auch zu gewissen Zeiten die Haußbesuchungen halte?

Ja.

6. Was er in denenselben treibe?

den Catechismum.

7. Ob er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus-Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen offentlich repetire?

Es geschehe bisweilen, wenn er nur assistence hätte von der Herrschafft.

8. Ob er auch acht habe auf die Leute, die mit den Arbeitern in den Höfen das Gebeht treiben sollen?

Seynd keine Leute. Dh. Praepos. bat, daß nur ein bequemer Küster und demselben notdürfftiger unterhalt verschafft werden mögte, so solle sich das übrige ergeben.

zeichniß aller und jeder seiner Pfarrkinder halte, und eines jeden profectus aufzeichne?

Ja.

10. Ob er die Kranken fleißig besuche?

Ja.

11. Ob in dem Kirchengebeht des Königes, Obrigkeit, Patronen gedacht werde?

Alle Zeit.

12. Ob das Placat vom Kindermorde fleißig abgelesen werde?

des Jahrs 5, 6. mahl.

13. Ob die puncta des Königl. Ober Consistorij Edicts vom 1ten Martij Ao 1677. beobachtet, und denenselben nachgelebet worden?

Ja.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?

204. beyde Kirchen. Ohlrn Platere hätten auch 64. bauren.

2. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl und Gehör Göttlichen worts sich halte?

Ja.

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?

Solang als Ohl Praep. hier gewesen, sey es nicht geschehen, außer jüngstens, hat der Studiosus Bodenberg ein paar Bauernkinder getaufft.

Wurde erinnert, daß man dergleichen nicht einreissen lassen solle.

2. Ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden?

Ja

3. Ob die Kinder lange ungetaufft ligen bleiben?

der Pockenhoff

der Rockenhoffsche Krüger hat
sen, ist darüber ohne Tauff gestorben.

4. Ob bey der Tauffe die Anwesenden auch, vermöge des
Consistorij befehl, was diese Handlung bedeute, unterwie-
sen werden?

Ja.

5. Ob vor ein Hurenkind mehr, als ordinarie zu tauffen
gefodert?

Bekomme offt nichts.

6. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht
kommen?

Er habe es endlich soweit gebracht, daß sie sich 4
à 5. tage vorher anmelden, umb den Catechismum
mit ihnen zu treiben.

7. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet,
fleißig, und wie lange, quâ methodo informiret werde?

Sie werden nicht eher angenommen, wenn sie nicht be-
können, bleiben sie 8. oder 14. tage bey Hr. Präposit.
zu dem Ende im Hause.

8. Ob ein jeder absonderlich beichte?

Ja.

9. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?

Nein.

10. Ob sie auch wegen Mangel des Beichtgeldes abgewiesen werden?

Geben wenig.

11. Ob die Todten wo anders, als auff den Kirchhöfen begraben werden?

In Capellen und Hüschen.

12. Wieviel vor Begräbniß gegeben werde?

5. Mk für 1. alte Leiche, für ein junges 2 Mk.

13. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle
actus auffgezeichnet?

Ja.

Laster.

1. Ob ab Gotte rey getriben werde?

Es sey

... aur hier, der habe das Thomas Creutz, opfere und komme in keine Kirche.

2. Ob auch öhrter sind, da abgöttische opfer gebracht werden?
Unterschiedliche Capellen.

3. Ob auch Segensprecher und Zauberer bekant?
Dh Praepos. glaube, daß wol einige seyn mögen, er hette aber kein Gewißheit.

4. Ob auch die Sonn= Feyr= und Beht tage gefeyret, oder Leute sind, die am selbig arbeiten?
Wenn es besser wäre, könte es nicht schaden.
Wurde erwehnet, wie sich die Sangnitzischen Bauren in Carolen beklagten, daß sie die Beht= tage bezahlen müsten, und wurde ihnen für solchen tag 1. Ltt Heed zu spinnen zugeschickt. Auch hetten sich selbige Bauren beklaget, daß man ihnen keine Zeit zu Verrichtung des Gottes= dienstes lasse; da man ihnen bey der Kirchen schon die Arbeit austheile.
Es ist im Sangnitzischen ein Schelter, der hat ein Baur= weib im Carolschen dermassen geschlagen, daß sie 14. tage darauf gestorben: Dh Praepos. sey in ihrem letzten bey ihr gewesen, da habe sie ausgesagt, daß sie von diesen Schlägen sterben müsse.

5. Ob auch unge horsame Kinder und Gesinde bekant?
Deren seynd gnug, die ihre Eltern schlagen.

Eod. â Meridie.

Dh Rittmeister Fabian Plater erinnert coram Protocollo, wie er die Kirchen zu Pelch an einem bequemen und trucknen ohrte, woselbst auch Begräbnisse gemachet werden könten, hette bauen wollen. Es hette aber dessen H. Bruder Dh Direct:

178

Friedrich Peater nicht zugeben wollen, daß die Kirche
ihme H. Rittmr intendirten ohrte gebauet werden dürffe,
gegen auch eine schrifftl. protestation eingeleget. Als wäre er
vermissiget worden, die Kirche an einen andern, wiewol unbequem
men und nassen ohrt zuerbauen, so daselbst keine Leichen be-
graben werden können, und daher der Kirche ein merckliches entzo-
gen wird. Gewahret sich anbey, daß daferne diese Kirche, wie
vermuthlich geschehen wird, baufallig werden solte, er dH. Ritt-
meister zu dieser Kirchen, solange sie auff diesen Grund stehet
nichts mehr contribuiren wolle.

179 576

ad Pro. de vom 8 Marty 1683 zu Tarwast 577
94 100 181

Acta Commissionis Generalis Ecclesiastica habita in Tarwast d. 8. Marty Ao 1683.

Praesentes
Hr Pastor Loci Stephan Kalenis
und der Amtmann zu Tarwast Herman Fix.

Hr Commissary intimirtes ihre Commission und die ursach dero Anwesenheit, nach welchem gegenwertige auf nachfolgende puncta befraget wurden.

I. Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
   Anizo Hr Graf Axel Lillie de la Gardie.
2. Welche Compatroni?
   Keine.
3. Ob sie Leute geordnet, die in den Höfen das Gebeht morgends und abends treiben?
   Nein, vor 20. Jahren keiner gewesen; man könte aber wol dergl. bekommen.
4. Ob die Arbeitsleute zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
   Hr Past. hette darüber keine Klage. Der Amtmann es geschehe wol bisweilen, aber selten.
5. Ob wegen der Kirchengestühle und Begräbnissen Streitigkeiten?
   Keine.
6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?
   Nein.
7. Ob die Herrschaft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechismus-Unterweisung sich zu sistiren?
   Hr Past. habe alle Sontag früh ein Examen Catecheticum,

da er

da er die Dorffwerß beruffe und exam-
dern zuhören müssen. Ihr Pass-Hette es versuchet.
Dörffern, die Bauren wolten aber nicht erscheinen.
Wurde gesaget: Daß mit assistence des Hoffes
die Austheilung in die Dörffer gemachet werde.

II. Filial und Eingepfarrte.

1. Welche die seyn?
Keine. Eingepfarrte das Pfandhut Süsleß. 2. Wore-
küll. 3. Curisar, welches Roßdienst leistet.
2. Wie weit sie von der Hauptkirchen entlegen?
Woreküll 2. Meil. Süsleß 1½ Meil. Curisar eine
kleine halbe Meil.

III. Küster und Schulmeister.

1. Wer er sey?
Keiner. Wurde erinnert, daß man sich umb einen tüchtig
Küster, denselben ehestens herbeyzuschaffen, bemühen solle.
2. Wurde gefraget was seine Besoldung seyn könte?
Ex Kulmten von den Bauren und 1. Ferding.
3. Ob ein gewiß Küsterland fürhanden?
Der Amptmann vermeinet, das Land seyß knap nicht,
könte ihme wol dergl. gegeben werden.
Wegen der jährlichen Vermächtniß der Fr. Gräfin Maria de la
Gardie 10. Rthlr. betrl. an die Kirchen, hat dieselbe solch
bereits Ao 1677. Legiret und versprochen; von welcher
Zeit an sie an die Kirche auszuzahlen seynd.

IV. Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heissen?
Weren anizo nur unteutsche; wiewohlen vor dessen aus-
sem

sein Hofe allezeit ein teutscher Vorsteher gewesen.
Wurde gesaget daß der Amtmann hinfüro die-
ses Ampt versehen solle.

2. Wo die Kirchenrechnung abgeleget werde?
Das Geld würde zu Wein und Oblaten angewendet.
Wurde erinnert, daß der 3. 4. 5. 6 Hrn. 8 und 9te
puncte unter diesen Titul gehörig, hinfüro wol obser-
viret werden sollen.
H. Past. Ribbo Anders ein gebrechlicher Vorsteher würde
dieses Ampt wol weiters nicht mehr versehen können. Weßwe-
gen also der Cubias dieses Hofes Irisa Matz an dessen stelle
constituiret wird: Und daferne er wegen seines Cubias-
dienstes nicht allezeit den Vorsteher-Dienst abwarten könte,
wird Nukki Anders ihme substituiret. Einem verstorbenen
Kirchenvorstehern succediret Perto Anders.

V. Kirchenvermögen.

1. Was die Kirche für Einkommen habe?
Beutel- und Begräbniß-Gelder.
2. Ob die Bekken alle Festtage außgesetzet, und selbiges Geld
zum Wittwen Kasten allein aufgehoben werde?
Ist hier nicht geschehen. Wurde erinnert,
daß Sie alle Fest- und Rechttage außgesetzet werden sollen.
3. Was für Geräht bey der Kirchen?
1. Zinnern Kelch. Es wäre ein silbern vergüldter Kelch
vom Hr. Commissario Thier verehret worden, wäre aber
zum Gebrauch untüchtig auch klein. Zwey Glokken
mittelmäßig, zwey Messings Leuchter, zwey arm
an der Kanzel von Messing, 1 Altar Decke, welche der
Verwalter verehret. Etliche untauglich- und verschlis-
sene leinene Altaren tüchter.

4.

4. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, von abkommen?

Nein.

5. Ob einige Legata bey der Kirchen?

vid. suprà Legatum der 10. Rthr von der Fr. Gräfin jährlich zu entrichten versprochen.

6. Wie die Beutelgelder angewandt werden?

Zu Wein und Oblaten.

7. Ob eine Kirchen Lade fürhanden, darinnen die Kirchen Gelder eingeleget werden?

Ja.

VI. Baumängel.

An der Kirchen und Kirchhofe.

Das Dach baufällig und Stühle anzufertigen.

Pastorat.

Mangle Ehr. Pastori eine Riege, die ihm vor 2. Jahren das Wetter abgebrandt.

Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zu bessern hat?

An einigen Örtern weren sie böß.

VII. Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?

In Korn und Land.

2. Wieviel Land beym Pastorat?

Aussaat an Roggen 9. Tonnen, welches das größte Lot die andere Beede à 7. 8. Tonnen.

3. Wieviel Bauren beym Pastorat seyn, was die dem Pastorat für Gerechtigkeit geben, ob sie Station frey?

Vom Hofe $\frac{1}{4}$ Häker, bezahlet die Gerechtigkeit zum Hofe. Ehr. Past. hette ein paar Heidebauren auf seinen eigen Land gesetzet

zeyet, welche ihme ein paar Tage Arbeit wochentl. geben.

4. Was von jeglichem Hofe und Bauren gegeben werde?

Tarwast 1. Last jedes Korns Rigs Maaß, Suslep 3. Tonne jedes Korns, Worekull 1. Tonne jedes Korns.

Curisar solte geben, habe aber noch nichts von ihm empfang.

Die Bauren 1. Külmet jedes Korns.

5. Ob die Besoldung richtig eingehe?

Ja, habe nicht zu klagen.

6. Ob die Baurkülmten laut Landes Constitution vom Ampt-manne gehoben und eingeliefert werden, und mit welcher Maaß?

Dh. Past. empfange sie selbst, gehe richtig ein.

Pastor ejusq Labores.

1. Wie er heisse?

Stephanus Kalinis.

2-3. Von wem er beruffen? wie lange er im Ministerio sey?

Von Hrn Reichs Truchses Grafen Magni Gabriel De La Gardie Excell. Ao 1658 hieher beruffen, ordiniret zu Dörpt Ao 1655.

4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augspurg. Confess. einrichte?

Ja.

5. Wie offt und welchen Tag er predige?

Sontags- auch Feyr- und Vestage. An Festtag deutsch.

6. Was er für einen methodum habe, und ob er auch in den Predigten den Catechismum fleissig inculcire?

Ja. Wurde gesaget, daß der Catechismus loco Exordij nach der Ordnung alle Zeit tractiret werden solle.

7. Ob er auch zu gewissen Zeiten die Haußbesuchungen halte?

Ja.

8.

8. Was er in denen selben treibe?

Verhöre die Leute samt den Kindern an.

9. Ob er auch durch ungebührliche exactiones, von Flachs etc. die Leute widerwillig und scheu mache?

Nein.

10. Ob er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen offentlich repetire?

Wurde erinnert, daß die wochentl. Catechisation nach Instruction des Synodal Schlusses verrichtet werden solle.

11. Ob er auch acht habe auff die Leute, die mit den Arbeitern in den Höfen das Gebeht treiben sollen?

Ist drobenbeantwortet.

12-13. Ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkinder halte, und eines jeden profectus auffzeichne? wo selbige Verzeichniß seye?

Ja er habe sie allesampt nebst ihren profectibus aufgezeichnet.

14. Ob er die Kranken fleißig besuche?

Wenn er geholet werde.

15. Ob ein gewisses und welches von denen die in der Kranckheit communiciren, genommen werde?

Sie geben ein Schaaf.

16. Ob in dem Kirchengebeht des Königes, Obrigkeit, Patronen gedacht werde?

Ja.

17. Ob das Placat vom Kindermorde fleißig abgelesen werde?

Alle Festtage.

18. Ob die puncta des Königl. Ober Consistorij Edicts vom 1. Martij Ao 1678. beobachtet, und denselben nachgelebet worden?

Wurde erinnert: daß dieselben fleißig nachgelebet und beobachtet werden sollen.

Ehemals

meine.

Wie starck sie sey?

Hundert und etlich Siebenzig Jesunder.

2. Ob sie auch fleissig zum Abendmahl komme?

Ja.

3. Ob sie auch fleissig sich zum Gehör Gottes Worts halte?

Ja: Doch wären einige die Verächter dessen sind.

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?

Nein.

2. Ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden?

Ja.

3. Was Pastor für diese Arbeit arbeit nehme, und ob er auch denen, die ihm Geschenck bringen, hierinnen dispensire?

Geben nichts.

4. Ob die Kinder lange ungetauff liegen bleiben?

Ihr Past. hette nicht darüber zu klagen.

5. Ob bey der Tauffe die Anwesenden auch vermöge des Ober Consistorij befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?

Ja.

6. Ob vor ein Huren Kind mehr, als ordinarie zu tauffen gefodert wird?

Es solte billig wol seyn.

7. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?

Ja.

8. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet, fleissig, und wie lange, quâ methodo informiret werde?

Freylich.

9. Ob ein Jeder absonderlich beichte?

Nein.

10. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?

Gott soll davor bewahren.

11.

188

11. Ob sie auch wegen Mangel beichtgeldes
Geben beichtgeld.

12. Ob die Todten wo anders, als auff den Kirchhöfen begraben
Etliche, aber nicht viel.

13. Wieviel vor begräbniß gegeben werde?
5. Mk. davon 8. weissen in die Kirchenlade kommen
bleiben dem Herrn Pastori 12. weissen.

14. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle
Acties aufgezeichnet?
Ja.

Laster.

1. Ob Abgötterey getrieben werden?
Zu Vorkull auff Creutz Erfindungs-Tag opfern sie allerley. Ein Alter Baur Angria Hinrich sey der hohe Priester dabey.

2. Ob auch die Sonn- und Feyrtage gefeyret, oder Leute sind, die an selbigen arbeiten?
Werden gefeyret.

3. Ob auch ungehorsame Kinder und Gesinde bekant?
Wüsten nicht. Der Amptmann, Es were einer, der seinen Vater geschlagen.

99 191 582

Commissionis Generalis Ecclesiasticae habitae in Paistel d. 9. Martij. 1683.

Praesentes Hr. Pastor Loci
der Amptmann v. Kersel Peter Grave.

Patronus und Compatroni.

USUTEADUSKONNA
Rietlusu Arkeoloogia Muuseum
№

1. Wer derselbe sey?
Ihre Königl. Mayt.

2. Welche Compatroni?
1. Hr. Baron Kruse wegen Holstershoff 15. Haken, 2. wegen Kersel die sämptl. Bockschen Erben, 3. Eiseküll 15. Haken.

3. Ob sie Leute geordnet, die in den Höfen das Gebeht morgends und Abends treiben?
Nein, Hr. Past. man hette es dieser ohrten nicht dazu bringen können, und sey an keinem Hofe bißhero getrieben worden.
Wurde erinnert, wie die Hrn. Ober Kirchenvorsteher dem Holsterhofschen Amptmann dergl. zuverordnen bey poen 10. Rdr. auferleget worden.

4. Ob die Arbeits Leute zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Zu Kersel werden sie zu rechter Zeit erlassen, an den übrigen ohrten als Holsterhoff und Eiseküll aber nicht.

5. Ob wegen der Kirchen Gestühle und begräbnißen Streitigkeiten?
Es were eine zimliche Unordnung, da die Deutschen unter den unteutschen stünden, da doch sonst für alle raum genug.
Es weren unterschiedl. die ihre Toden in die Kirchen begraben: Als des Lieut. Philipp Buchholzens Leiche, welche Leuenstern von Anzen hieher begraben lassen: Vitings Kind, welches Leuenstern auch begraben lassen. Obrl. Wilhelm

Bock liegt hier beygesetzt, dessen ... begraben. Rittmeister Vitinghoffs auf Schwan... Frau und Amme in der Kirchen beygesetzt. Endlich ist dieser Rittmr auch selbsten gestorben und beygesetzt, sein Gut dH Landrath Rechau geerbet. Es hat aber niemand von allen iezt besagten der Kirchen etwas dafür erleget.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?

Nein.

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechismus-Unterweisung sich zusistiren?

Pastor wünschte daß eine ordnung hierin gemachet, und auff den Höfen eine austheilung verfüget werden mögte. Der Amtmann v. Kersel wenn seine Herrschafft es befählen, wolte es schon verfügen.

Wurde gesaget: Hier weren Ihr Königl. Mayt. Herr, und Dero Willeist, daß solches geschehe, und müste demnach solches geschehen bey Vermeidung 100. Rthlr. Straff.

II Filial und Eingepfarrte.

1. Welche die seyn? und wie weit sie von der Kirchen entleg?

Die Bockschen Erben wegen Kersel ¼ Meil von der Kirchen, dH Baron Kruse wegen Holsterhoffe ½ Meil von der Kirchen, Eisekull 1. Meil Eidenhoff 2. Meil von der Kirchen, Schwartzhoff 1. Meil.

III. Küster und Schulmeister

1. Wer er sey?

Jurgen Erichsohn v. Nyland.

2. Wie er sein Ampt verrichte?

Gut genug

3. Ob

sen könne?

kan lesen und schreiben.

4. Was seine Besoldung?

Nichts als die Culmten.

5. Ob ein gewiß Küsterland verhanden?

Der Amptmann u. Kersel Es were nicht weit vom Pastorat ein Land, darauff ein Hauß und Kohl Garten gemachet werden könte. Es were hier ein Leuter, der hette überflüssig Land, denn man ein Theil abnehmen könte. Endliches weren hier umb die Kirche viel wüste Länder, davon ihme wol was eingeräumet werden kan.

Der Küster bat auch, daß er von Leichen und Kindtauffen etwas bekommen möge.

IV. Kirchen Vorsteher.

1. Wie sie heißen?

Christian Volstein Amptmann auff Holstershoff, und Winckelmann.

Wurde vom Pastore an dessen Stelle Hanß Volckmann von Eyseküll und der Amptmann u. Kersel vorgeschlagen.

2. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey weme ablegen?

Die Kirchen vorsteher weren nun nicht zugegen, sonst solten sie dieselbe anizo wol ableg.

V. Kirchenvermögen.

1. Was die Kirche für Einkommen habe?

Nichts als Beutel Gelder und Glockengelder für jeden Todten durchgehends 2. Mk.

2. Wieviel an Bahrschafft dabey fürhanden?

Es weren

Es weren 20. Rthlr versiegelt,
wolte und nicht ohne noht angreiffen.
Wurde von Hrn Commiss. erinnert: Wie man
oberkirchen Visitations-Protocoll d. Ao 1671. ersehen,
sollen zu Pastel einige Wittwen Gelder von denen am er-
sten Tag jedes Haupt Festes gesamleten Beutel Gelder, ver-
handen seyn. Vor Hrn Pastori von
dergl. nichts wissend.

3. Ob die Becken alle Festtage aufgesetzet, und selbiges
Geld zum Wittwenkasten allein aufgehoben werde?

Nein.

4. Was für Geräht bey der Kirchen?
1. Silbern Kelch mit 2. Patin und 2. Zinnerne Kelche,
6. Kelchtücher, 5. Zinnerne Leuchter, 1. Messings Arm
an der Kanzel, 1. alt leinen Decke übers Altar, 1. mit-
telmessige Glokke.

5. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon
abkommen?
Wüsten nichts.

6. Ob einige Legata bey der Kirchen?
Nein.

7. Wie die Beutelgelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten.

8. Ob eine Kirchenlade, darinnen die Kirchengelder ein-
geleget werden?
Ja.

VI. Baumängel.

An der Kirchen und Kirchhöfen.
Das Dach insonderheit sehr ruiniret, die Sacristey
muss repariret werden, die Kirche bedeelet, der Kirch-
hoff umbzäunet, ligt an beyden seiten der Kirchen
grosse

[illegible] Kruß, der der Kirchen schädlich.

Pastorat. Dr. Past. bittet daß ein Schorstein auch ein Ofen gemachet werden mögte. Den Valand solte Kersel bauen, die Badstube Holstershoff.
Die Riegen, Dächer und Pferdställe ruinös.
Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zubessern hat?
Seynd böse als der Eisekülsche und Holstershoffs.

VII. Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?
in Getreyd und Land.
2. Wieviel Land beym Pastorat?
½ Schwedischer Haken, dis Jahr habe er 19. Tonnen Roggen ausgesäet.
3. Wieviel Bauren beym Pastorat?
Keiner. Wären 2. gewesen, so ihm abgenommen, nahm Ura Andres und Murri Marcus. Seynd durch den Hauptmann etwa vor 23. Jahren entzogen. Nach der Zeit habe Dr. Past. auff sein eigen Land 2. Bauren gesetzt, deren 1. ein tag der ander 2. tag wochentlich zur Arbeit gehet.
Jeder Bauer führet ihm des Jahrs 1. Fuder Holz.
Sein Antecessor habe zwey Heuschläge zur Kirchen gehörig in possess gehabt, es wäre aber über dis noch noch einer von 11. ruck bey der Kirchen gewesen, den der verstorbene Pastor selbst gereiniget, sey aber ihm 1. Jahr vor seinem Ende durch den Amptmann Volsten von Holstfer de facto weggenommen, und einem Bauern Turba Jürgen gegeben worden.
4. Was von jeglichem Hofe und Bauren gegeben werde?

vid. fol. 587

10. Loff

196

18. Loff von Holstershoff an
3. Loff jedes Korns. Pahoffer 2. Loff jedes
Hoff 1. Tonnen in allem, er habe aber noch nichts.
Er solte auch von jedem Bauren des Kirchspiels 1
Tag im Jahr arbeit haben, sey ihm aber bißher nicht
geleistet worden.

Von den Bauren 1. Kulmet jedes Korns.

5. 6. Ob auch die besoldung richtig eingehe? was ihm restire?
Gieng nicht richtig ein. Von den Höfen biß auff
Zoffer und Schwartzhoff, welche diß Jahr restiren
gehe es aber richtig ein.

7. Ob diese Schuldfoderung bestanden werde?
Er habe erst diß Jahr einzufodern, müste es erwarten
wie sie sich würden einstellen, die Wittwe habe bis
hieher ihr Gnaden Jahr gehabt.

8. Ob die Baurkulmten, laut Landes Constitution vom Ampt-
mann gehoben und eingeliefert worden, und mit welcher
Maaß? die Höfe woltens nicht einnehmen: Er wünschte
daß dieses geschehen mögte.

Pastor ejusq Labores.

1. Wie er heisse?
Christoph Johan Bodenius.

2. 3. Von wemer beruffen? wie lange er im Ministerio sey?
Anno 1680. d. 8. Sept. vom Hrn Baron Kruse
als damaligen Patrono vociret.

4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augsburgl. Confessi-
on einrichte?
Ja.

5.

...chen Tagen predige?

Sonn- und Feyrtage ordinarie undeutsch, deutsch, wenn Teutsche verhanden.

6. Was er für einen methodum habe, und ob er auch in den Predigten den Catechismum fleissig inculciere?

Low Exordij den Catechismum, bisweilen auch einen Spruch.

Wurde gesaget, daß hinfüro allezeit low Exordij der Catechismus nach der Ordnung tractiret werden solte.

7. 8. Ob er auch zu gewissen Zeiten die Haußbesuchungen halte? was er in denen selben treibe?

Ja, examiniere Sie im Catechismo und beten.

9. Ob er auch durch ungebührliche exactiones von Flachs &c. die Leute widerwillig und scheu mache?

Nein.

10. Ob er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus-Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen offentl. repetire?

Er habe ihn bishero nicht gehabt.

11. Ob er auch acht habe auff die Leute, die mit den Arbeitern in den Höfen das Gebeht treiben sollen?

Ihr Past. wurde erinnert auff die Leute acht zu haben, die in den Höfen mit den Arbeitern das Gebeht treiben sollen.

12. 13. Ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarr-Kinder halte, und eines jeden profectus aufzeichne? wo selbige Verzeichniß sey?

Bisdato noch nicht

14. Ob er die Kranken fleissig besuche?

Ja.

15.

15. Ob ein gewisses und welches von denen die communiciren, genommen werde?
Der was hat, der gibt, der nichts hat, gibt nichts.

16. Ob in dem Kirchengebeht des Königes, Obrigkeit, Patronen gedacht werde.
Ja.

17. Ob das Placat vom Kindermorde fleissig abgelesen werde?
Ja.

18. Ob die puncta des Königl. Ober Consistorij Edicts vom 1.ten Martij Ao 1677. beobachtet, und denenselben nachgelebet werde?
Habe sie noch nicht.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
bey 247. Gesinder.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
Der wenigste Theil.

3. Wie sie im Examine bestanden?
wol bestanden.

4. Ob sie auch fleissig zum Abendmahl komme?
Ja.

5. Ob sie auch fleissig sich zum Gehör Göttl. Worts halte?
Ja.

Kirchenactus.

1. Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?
Nein.

2. Ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden?
Ja.

3. Was Pastor für diese Arbeit nehme? und ob er auch denen, die ihm Geschenck bringen, hierinnen dispensire?
Geben nichts.

4.

lange ungetauffet liegen bleiben?

Nein.

5. Ob bey der Tauffe die anwesenden auch, vermöge des Ober-Consistorij befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?

Er habe das formular noch nicht bekommen.

6. Ob auch, wenn nicht gung gegeben wird, Kinder von der Tauffe abgewiesen werden?

Geben 2 Mk oder 8 weissen

7. Ob vor ein Hurenkind mehr, als ordinariè zu tauffen gefordert?

Bekomme selten etwas.

8. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?

Nein.

9. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl, erstmahls gehet, fleissig, und wie lange, quâ methodo informiret werde?

Ja — wurde von dem Herrn Gen. Superintendenten ihme ein methodus informandi an Hand gegeben, wie er nehmlich historiam de Christo, und vermittelst deren die Erkantniß Gottes und ihrer selbst beyzubringen.

10. Ob ein jeder absonderlich beichte?

Sollen künfftig einzeln beichten.

11. Ob auch notoriè Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?

Nein.

12. Ob sie auch wegen Mangel des Beicht Geldes abgewiesen werden?

Legens auff den Altar.

13. Ob die Todten wo anders, als auff den Kirchhöfen begraben werden?

Er wüste niemand.

14.

14. Ob hallstarrige Verächter auff dem [illegible]
haben einen besondern ohrt, da sie eingescharret w[illegible]

15. Wieviel vor begräbniß gegeben werde?
5. Mß.

16. Ob, und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle actus
auffgezeichnet?
Ja.

Laster.

1. Ob Abgötterey getrieben werde?
Auff Mariä Gebuhrt wolten die Bauern gerne, daß
der Past: predigen mögte.

2. Ob auch die Sonn- Feyrtag und Heyttage gefeyret, oder
leute sind, die am selbigen arbeiten?
Die Heyt- und Feyrtage würden wol gefeyret.

Eodem.

Hans Decens einbürger v. Fellin nomine seines Schwiger-
Sohns Erich Wick, bittet, daß dessen Kirchenrechnungen von
12. Jahren her umb lebens und sterbens willen aufgenommen,
und zu dem Ende jemand denominiret werden mögte.

Muß geschrieben werden an Hn. Wilibald v. Ber-
gen, daß er nebst dem Fellinschen Amtschreiber
innerhalb 6. wochen die bereit Ao. 1600. demar-
cirte Aufnahm der Fellinschen Kirchenrechnung
aufnehme, widrigenfalls die Kirche auffer
äugenden Nachtheil sich an Hrn. v. Bergen
erholen wird.

10. Marty.

Vor Loci producirte 5. gezeugen, so da wüsten, daß vor diesem der Baur Urbe Andres und Murri Marcus Kirchenbaurn gewesen weren; und wurden dieselben auf nachfolgende puncta befraget.

Zu 1. Wie er heisse?
2. Wie alt er sey?
3. ob er zum H. Abendmahl gehe?
4. ob er nicht wisse, daß vor diesem der Baur Urbe Andres und Murri Marcus Kirchenbaurn gewesen?
5. Warumb Sie der Hauptmann weggenommen?
6. Ob er seine gethane Aussagen mit einem Eyde bestätigen könne?

Testis 1mus Pole Marcus Kirchenvorsteher

ad 2. 80. Jahr alt, wüste sich noch wol zu erinnern, daß Farensbach auff dem Schlosse zu Karkus und Fellin gelebet, und daß der damalige Pabstl. Priester Pater Paul geheissen.
ad 3. Ja fleissig.
ad 4. Ura Andres habe H. Past. M. Stellius gesetzt, von Murri Marcus aber wisse er nicht.
ad 5. der Hauptmann habe ihn weggenommen, vorgebend, daß er zum Hoff gehörig.
ad 6. Ja.

Testis 2dus.

ad 1mum Kancker Jahn.
ad 2. Er kan nicht gedencken, daß Inga von dem König zu Schweden eingenommen worden.
ad 3. Ja.
ad 4. Das Land, so vorhin ein grosser Busch

202

gewesen, hat Ihr Pastor M.
Land zugerichtet, und hernach den ...
darauff gesetzt, der ihm auch 3. tage in der ...
Arbeit gegangen. Wüste dieses daher, weil er es selb
gesehen, gehöret und mit Füssen betreten, da er damals
hier zur Arbeit gegang.

ad 5. Hauptmann habe es unter Vorwand, daß es zum
Hofe gehörig, weggenommen.

ad 6. Ja.

Testis 3tius.

ad 1mum. Kurwitz Hans unteutscher Vorsteher.

ad 2. Er gedencke, daß Glot habe Kersel bekommen,
welches ohngefehr 70. Jahr ist.

ad 3. Ja.

ad 4. Er wüste wol daß Urbe Andres beym Pastore zur
Arbeit gegangen.

ad 5. Der Hauptmann Wademan sey mit dem Priester
in Streit gekommen, alß habe ers so lang getrieben,
biß er den Bauern vom Pastorat gebracht, vorgeben
daß er zum Hoff gehörig.

Testis 4ta

ad 1mum Urbe Trine

ad 2. Sie könne sich gar wol erinnern, daß Schweden
Riga eingenommen habe, hätte damals schon 3.
Kinder gehabt.

ad 3. Ja.

ad 4. Der Past. M. Stellius habe das Land, so vorhin
Busch gewesen, gereiniget, und sie nachmals darauf
gesetzet.

ad 5. Er sey auff den Priester zornig gewesen.

ad 6. Ja.

Testis Vtus

ad 1.mum Jurgen Schöning.

ad 2. Als die Stadt Riga von Schweden eingenommen, sey er ein klein Kind gewesen.

ad 3. Ja.

ad 4. Er wüste sich wol zu erinnern, daß das Land Busch gewesen, so Hr. M. Stellius gereiniget, und hette alsdenn den Urbe Andres, der damahlen aus Wierland kommen, darauff gesetzt.

ad 5. Als er begunte mit Hrn Pastoren in Feindschafft zu leben, habe ers vom Pastorat nach dem Hofe gezog.

ad 6. Ja. Er sey mit Hr. M. Stelly Frauen geschwistrig Kind, daher er umb soviel mehr wissenschafft hievon habe, und wol mit einem Eyde bestetigen könne.

Commissionis Generalis Ecclesiasticae
habitae in Hallist d. 10. Martij Ao 1683.

Praesentes Hr Jost Frideric Düker
Hr Lieut. Fr. Joh. Schlippenbach.
Amtmann v. Abia Hans Tolks.
Pastor Loci H. Joh. Berens.

Patronus & Compatroni

1 Wer derselbe sey?
Hr Landthat v. Schlippenbach wegen Bornhauten

2. Welche Compatroni?
Abia, des seel. Hrn Feldmarsch. Fabian v. Fersens Gut.
Benniküll Hr Dükers Gut.
Karrishoff ein Königl. Gut zur Karkuschen Starrosteÿ gehörig.
Felix Hrn Lt. Alex. Blaten Gut.

3. Ob sie Leute geordnet, die in den Höfen das Gebeht morgends und Abends treiben?
Der Amtmann v. Abia erhalte es im Sommer alle tag.

4. Ob die Arbeits Leute zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Idem ein paar Stund vor Abend.

5. Ob wegen der Kirchen Gestühle und Begräbnisses Streitigkeiten?
Nein.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?
Kein Streit.

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechismus-Unterweisung sich zu hisstiren?
Ist bißhero nicht geschehen. — H. Düker

es were an Sie nimmer begehret
sonst gar füglich geschehen.
Der Küster beschwehret sich wenn er zu des Baurs zur Im-
matien komme, so treiben die Baurn ihre Kinder weg.

II. Filial und Eingepfarrte.

1. Welche die seyn?
Keins. Eingepfarrete Bornhausen nah an der
Kirchen.
von Eisekull 3. Haken gehen zu dieser Kirchen diesseits der
Bach. Uber diese 3. Haken seynd noch 2. Baurn diesseits
ietzt gedl.r Bach, Torrimg Jack und Butneck Hans; die
se bitten, daß Sie dürfften zu dieser Kirchen kommen und da-
hin verleget werden mögten; weil ihnen beschwerlich nach
die Bach zukommen, auch näher zu dieser Kirchen haben.

III. Küster und Schulmeister.

1. Wer er sey?
Bernt Joh. Funck aus dem Reval.en
2. Wie er sein Ampt verrichte?
Dh. Past. ist mit ihm wol zufrieden, auch die Gemeine
3. Was seine Besoldung?
Von jedem Baurn ½ Kulmet. Dh. Kirch
spielschunckern wenn er die Kinder informiren würde
solten ihm die Baurn ein ganz Kulmt geben.
wurde gefraget, wie der Küster zu einem bequemen
Land kommen könte? Dh. Pastor weiset der
Küster in sein am Weg gelegenes Land, und zwar zu jedem
Lot 1 Loff. Auf diesem Lande hette er vor diesem einen Kir-
chenbaurn gehabt.

IV. Kirchenvorsteher

...Vorsteher.

...r sie geissen?

Dh Lieut.nt Schlippenbach wolle sich in abwesenheit seines bruders, des Kirchenvorsteher Ampts annehmen.

2. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey weme ablegen, wo selbige Rechnung sey?

Dh Dücker erhette nebst ablegung des Kirchenvorsteher Ampts auch zugleich die Kirchenrechnung vor 2. Jahren abgeleget.

Folgende unter diesen Titul gehörige puncta zu observiren, wurde dh Kirchenvorsteher erinnert.

V. Kirchenvermögen.

1 Was die Kirche für einkommen habe?

Nichts als beutel und begräbniß Gelder.

2. Wieviel an Bahrschafft dabey fürhanden?

Ist bey überzehlung an Kgeld, Schillingern und Ferdl. befunden 9 Rdr Alb. 21. wl. dh Pastor legt seine Rechnung bey.

3. Ob die Becken alle Festtage aufgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwenkasten allein aufgehoben werde?

Nein.

4. Was für Geräht bey der Kirchen?

1. vergüldter Kelch mit paten, 1. silbern Kelch mit paten von 1. Stoff. 1. Altar Decke mit silbern Buchstaben D. F. D. W. Anno 1636. 1. klein silberne Karpe zu oblaten, 2. Leuchter von Messing, 1. Messingarm auf'm Altar und dito bey den Mannsstühlen. 2. Glocken.

5. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen?

Nein.

6.

6. Ob einige Legata bey der Kirchen?

Nichts.

7. Wie die Beutelgelder angewandt werden?

Dh. Past. habe sie zu verrechnen zu sich genommen: Es sey die Ausgabe bisweilen grösser, denn die Einnahm

VI. Baumängel.

An der Kirchhö und Kirchhofen.

Der Kirchhoff verfallen, der Thurn baufällig und die Fenstern zerbrochen.

Pastorat.

Das Dach ruiniret. der Stall zubauen.

Ob die Kirchenwege gut und wer sie zubessern hat?

Sehr böss. Das Sammtsche Dorff als ihren eigenen weg selbig zubauen. der Bennikullsche Weg gleichfalls böss.

VII. Besoldung des Pastoris

1. Worin sie bestehe?

In Land und Getreyde.

2. Wieviel Land beym Pastorat?

Er säe 23. Loff Zigtzich aus. Dh. Past. saget, daß er aus Dhrn Landt. Schlippenbachs Mund gehöret habe, daß bey der Kirchen ein Haken Landes sey; und lagen auch zwischen dem Hofe Bornhausen und zwischen der Kirchen Gräntzsteine.

Dh. Lieutnt. Schlippenbach was Dhr. Pastori zugehörig stehe in dem Kauffbrieff, welchen Dhr. Past. selbst gesehen und scheide sein und Dhr. Pastoris Land der grosse Bach, so daß er nicht sehe, wie einige unrichtigkeit der Länder seyn könne. Es hette Dh. Past. sein Land alle zeit unstreitig besessen. Sonsten sagte auch Dh. Lieutnt., daß einige

[illegible] alten Bauren vermeldeten, wie daß im Karrishoffschen einige Heuschläge vor diesem zur Kirchen gehöret.

Hr. Pastor negirte voriges, massen bey allen Visitationen deßfalls controvertiret worden seye.

Ein Baur und Kirchenvormünder alhier Bulka Hans, der sonst zum Abendmahl fleißig gehet, saget gehöret zu haben, was der alte Kaup ein Baur ausdrückl. ausgesaget, daß die Kirchenländer biß an die 3. Steine gingen, von den andern 3. Steinen, davon Hr. Past. saget, so bey dem Sip liegen sollen, wüste er nicht.

Hr. Pastor, die vom Bauren bedeutete 3. Steine wisen noch auff einen andern Stein, der in Hrn. Schlippenbachs Feld läge, und dieser wider auff 2. andere, die an der Bach lieg.

Hr. Lieutnt. Schlippenbach, der Kerl Kaup, der dieses damahlen solte geredet haben, were nun verstorben.

3. Wieviel Bauren beym Pastorat seyn, was die dem Pastorat für Gerechtigkeit geben, ob sie Station frey?

Einen, gehe wochentlich 2. Tag zur Arbeit, gebe ihm Hrn. Pastori sonst nichts.

4. Was von jeglichem Hofe und Bauren gegeben werde?

Von jedem Bauren 3. Külmten in allem: diese 3. Külmten machen 1. Loff.

Von Bornhusen 2. Loff jedes Korns. Hr. Lieutnt. gebe a part 5. Loff. Will Hrn. Pastori hinfüro 6. Loff geben.

Karrishoff 4. Loff jedes Korns.

v. Abia 4. Loff jedes Korns

Bennikull 6. Loff in allem.

Felix 1 Loff jedes Korns.

Böcklershoff gibt bisdato die Gerechtigkeit nach Karkus.

jeder

Jeder Baur 3. grl. g. geld 1. tag
Dh. Kirchspiels Junckern concediren, daß ihr
jährl. 2. tag im Jahr dh. Pastori arbeit leisten so

5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?
Nein, von den Bauren gehe es nicht richtig ein, aber wol von den Höfen.

6. ob diese Schuldfoderung bestanden Ude?
Können es nicht läugnen.

7. Ob die Baurkülinten laut Landes Constitution vom Amtmann gehoben und eingeliefert werden, und mit welcher Maaß?
Er Past. wolte es gerne von den Höfen einnehmen, hette den Hauptmann u. Carkus gebeten hierum, hette es aber nicht vor ihne einnehmen wollen.
Dh. Kirchspiels Junckern wollens gerne selbst einfodern, were vormals von ihnen nicht begehret worden.

Pastor ejusq. Labores.

1. 2. 3. Wie er heisse? von wem er beruffen? und wie lange er im Ministerio sey?
Johan Berens von Hr. Joh. Krausen und übrigen Compatronis Ao 1640. d. 9. Aprilis beruffen.

4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augsburgischen Confess. einrichte?
Ja.

5. Wie offt und welchen Tag er predige?
Alle Sonntage, Fest- und Rehttage unteutsch, und wenn Teutsche nur verhanden, auch teutsch.

6. Was er für einen Methodum habe, und ob er auch in den Predigten den Catechismum fleissig inculcire?
Bisweilen aus dem Catechismo loco Exordij, als sichs aufs Evangelium schicket.
Wurde erinnert, daß der Catechismus im Exordio ordine tractiret werden solle

... schon nicht eben alle Zeit aufs Evangelium schicket.

Gemeine

1. Wie starck sie sey?
   260. Gesinder.
2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
   Häuffig.
3. Wie sie im Examine bestanden?
   Schlecht.
4. Ob sie auch fleissig zum Abendmahl komme?
   Schlecht. viel die nicht zum Abendmahl kommen.
5. Ob sie wider den Pastorem etwas zu sagen?
   Nichts.

Liechen Actus.

1. Ob dieselbe durch unordinirte verrichtet werden?
   Nein.
2. Ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden?
   Ja, sie müssen die 5. Hauptstück und Fragstücke wissen.
3. Was Pastor für diese Arbeit nehme?
   Mancher bringt ein Knock Flachs, 1. paar Handschuh.
4. Ob die Kinder lang ungetauffet liegen bleiben?
   Nein.
5. Ob bey der Tauffe die Anwesenden auch, vermöge des Ober-Consistorij befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
   Ja.
6. Ob vor ein Hurenkind mehr, als ordinariè zu tauffen gefodert?
   Ja er habe bisher 1. Thlr bekommen.
7. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?

die schon

die schon ehmals gewesen, –

8. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmal erst mit fleissig, und wie lange, quâ methodo informiret werde.

Er halte ihnen die Geboht für, und informire sie nach denselben.

9. Ob ein jeder absonderlich beichte?

Die schon vorhin gewesen gehen 1. Tafel voll auff 1. mal.

10. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?

So lang als sie unbussfertig, werden sie nicht admittiret.

11. Ob die Todten wo anders, als auff den Kirchhöfen begraben werden?

auff den Kalnen an unterschiedlichen Ohrten.

12. Ob hallstarrige Verächter auf dem Kirchhofe begraben werden?

Nein.

13. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle actus aufgezeichnet?

Ja.

Laster.

Ob Abgötterey getrieben werden?

Bringen Wachs nach Annenberg auff Annentag, finden sich häuffig dabey ein, kommen auch Kauffleute dahin.

109 213 593

214

Summonis Generalis Ecclesiasticae
habitae in Karkus d. 12: Martij 1683.

Praesentes
Der Hauptmann zu Karkus Martin Schreyder
& Pastor Loci Joh. Oberins idemq. Hallisti fuit

Patronus & Compatroni

1. Wer derselbe sey?
Sr. Königl. Mayt.

2. Welche Compatroni?
Keine.

3. Ob sie Leute geordnet, die in den Höfen das Gebeht morgends und abends treiben?
Noch zur Zeit nicht.
Wurde erinnert, daß der Hauptm. mögte Sorge tragen, daß dergl. Leute zur Hand geschaffet werden.

4. Ob die Arbeits Leute zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Wie Sie des Montags kommen, so werden Sie des Sonnabends erlassen.

5. Ob wegen der Kirchenstühle und Begräbnissen Streitigkeiten?
Nein.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?
Nein.

7. Ob die Herrschaft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechismus-Unterweisung sich zusittiren?
Ist nicht geschehen bißhero.

II. Filial und Eingepfarrte.

1.

1. Welche die seyn?

Eingepfarrte Böklershoff, das Dorff Ann[illegible] hier 1. Meil und von Paistel 2½ Meil, wohin sie bis in die Kirche gehen, bestehet in 26. Bauren. Arodorf 12. bauren gehen auch nach Paistel.

Widwakülle im Eiskülschen 1. Meil von hier, bestehet in 7. bauren, gehen 2. in die Karkusche Kirche von denselben.

III. Küster und Schulmeister.

1. Wer er sey?

Erich Michelsohn aus Helsingfors.

2. Wie er sein Ampt verrichte?

Ihr Patt. hat nicht zu klagen.

der Hauptmann. Er käme nimmer zu Schloss, und wenn Todten- und andere Gelder einkommen, bringe ers nicht selbst, sondern schicke es durch Bauren.

3. Ob er auch lesen könne?

Ja

4. Was seine besoldung?

1. Külmet Roggen oder Gersten von jedem Bauren.

5. Ob ein gewiss Küsterland verhanden?

Ihr Hauptmann erbietet sich ihme einen ohrt etwa von 200. Schritt von der Kirchen einzuräumen, da ihm ein Haus auffgebauet, und er soviel Land als zum Kohlgarten zug haben kan.

IV. Kirchen Vorsteher.

1. Wie sie heissen?

Ihr Hauptmann Martin Schreyder.

2. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey weme ablegen?

Befinden sich hier keine Rechnungen.

Soll eine Verordnung verfasset werden, wie sich die Kirchenvorsteher Teutsch- und Unteutsch zu verhalten.

V. Kirchenverm[illegible]

...en vermögen.

...s die Kirche vor Einkommen habe?

Beutel, Glokken, und begräbniß Gelder.

2. Wieviel an Baarschafft fürhanden?

89. Rthr zu 60. weißen gerechnet, so bereits in unterschiedlichen Säkken, und dann in der Lade loß befunden 8 rthl zu 64. weißen und 3. Mk 9. Geld.

3. Wieviel an Allmosen Gelder?

Dh. Pastor will sie mit der Hallistschen Allmosen-Rechnung einsenden.

4. Was für Geräht bey der Kirchen?

1. Silbern verguldte Kelch 1. Paten oben verguldt, 1 Zinnern Kelch, 1. Paten, 1. Zinnerne Weinflasche à $\frac{5}{4}$ tier, 1. rot Sargen Altar dekke. 1. weiß mit seiden an den seithen bordirtes Altar-Tuch, 1 klein mit seiden bordirtes Kelch-Tuch, 1. Leichdekke von schwartz Laken.

5. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen?

Wüsten nichts.

6. Ob einige Legata bey der Kirchen?

Nichts.

7. Wie die Beutel-Gelder angewandt werden?

Vor oblaten und Wein, das übrige bleibt in Laden.

§ VI. Baumängel

an der Kirchen und Kirchhöfen.

Es ist diser ohrten eine alte hölzerne Kirche, als ist verordnet, daß eine neue von Stein nechstens auferbauet werden solle, weilen bey hiesigem alten Schloß Steine genug, auch Gelegenheit gnug zum Kalck brennen, zumalen diese hölzerne für die Gemeine gar zu klein.

Pastorat.

Pastorat.

Bißhero hier keines gewesen. Dh. Pastor aber sagt, hier ein ohrt sey, daß Papemoise genennet werde, also wol zuvermuthen, daß vordem ein Pastorat hier müße gewesen seyn, zumahlen ihme wol wissend, daß ein Pastor nahmens Christian Schrapfer an itzbems ohrt gewohnet.

Wurde gefraget, was für Land hiebey gegeben werden könte, wenn ein eigen Kirchspiel solte angerichtet werden?

Dr. Hauptmann Die Papemoisischen Länder wären schon ganz verbraucht und untauglich. Schlägt aber das nechst dem Schloß gelegene Land Emandemoise ungefehr 25. Loff jährl. auszusäen, vor.

Ob die Kirchenwege gut und wer sie zubessern hat?

Hannika Hr. weg schlecht.

VII. Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?

Von diesem Hoff 12. Loff jedes Korns.

2. 3. Wieviel Land beym Pastorat? wieviel Bauren, was die dem Pastorat für Gerechtigkeit geben, ob sie Station-frey?

Was vor diesem mögte bey diesem Pastorat gewesen seyn an Land, besiehe den vorigen Titul.

4. Was von jeglichem Hof und Bauren gegeben werde?

Böklershoff gibt 4. Loff jedes Korns. Die Bauren die Kulmann

5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?

Von den Bauren restire ihm viel.

Dh. Hauptmann erbietet sich die Ueberrestantien einzufodern.

Pastor ejusq. Labores.

Vid. Protocoll. zu Hallist.

7.

er auch zu gewissen zeiten die Haußbesuchungen halte?

Ja.

8. Ob er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus-Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen offentl. repetire?

Nein.

9. Ob er auch acht habe auff die Leute, die mit den Arbeitern in den Höfen das Gebeht treiben sollen?

Nein.

10. Ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkinder halte, und eines jeden profectus aufzeichne?

Hat keine Verzeichniß.

11. Ob er die Kranken fleißig besuche?

Ja.

12. Ob das Placat vom Kinderwerde fleißig abgelesen werde?

Alle H. Festtage.

13. Ob die puncta des Königl. Ober Consistorij Edicts vom 1. Martij Ao 1677. beobachtet, und denenselben nachgelebet worden?

Nein.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?

Die iezo zur Kirchen gehen, seynd 170. Gesinder.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?

wenig zugegen.

3. Wie sie im Examine bestanden?

Schlecht.

4. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?

Schlecht.

5. Ob sie fleißig sich zum Gehör Göttl.es Worts halte?

Ziemlich.

6. Ob sie wider den Pastorem etwas zusagen?

Nichts.

Kirchen Actus.

Kirchenactes.

1. Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?
Nein.

2. Ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden?
Ja sie müssen die 5. Haupt- und Fragstücke wissen.

3. Was Pastor für diese Arbeit nehme, und ob er auch denen, so ihm Geschencke bringen, hierinnen dispensire?
Mancher bringt ein Knocken flax oder 1. paar Handschuh

4. Ob die Kinder lange ungetauffl liegen bleiben?
Nein.

5. Ob bey der Tauffe die Anwesenden auch, vermöge des oberconsistorij befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
Ja.

6. Ob vor ein Huren Kind mehr als ordinarie zu tauffen gefordert werde?
Ja er habe bißhero 1 rthr bekommen.

7. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur beicht kommen?
Die vorhin schon gewesen, die melden sich vorher nicht an.

8. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet, fleissig, und wie lange, quâ methodo informiret werde?
Er halte ihnen die 10. Gebot für und informire sie nach denselben.

9 Ob ein jeder absonderlich beichte?
Die schon ehmahls gewesen, gehen 1. Tafel voll auff 1. mahl

10 - Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?
Solang sie unbußfertig, werden sie nicht admittirt

11. Ob die Todten wo anders, als auff den Kirchhöfen begraben werden
Auff den Kalnen an unterschiedl. Orten.

12.

...rige Verächter auff dem Kirchhofe
begraben werden?

Nein.

13. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle Actus aufgezeichnet?

Sey anizo dem Küster anbefohlen, eine Verzeichniß zumachen.

Pastor.

Ob Abgötterey getrieben werden?

Bringen Wax auff Annenberg an Annæ Tag, und finden sich häuffig bey solcher Zeit zusammen, kommen auch Kauffleute mit Wahren dahin.

Wurde Hr Hauptmann die ernstliche Abschaffung dessen recommendiret; der es auch zuthun versprochen.

Eodem

Die Bauren in Carkus vorgetreten und vermeldet, wie sie zu herbeyschaffung der Glocken jeglicher 1. Rthr gegeben. Fragen demnach an, was sie künfftig vor die Glocken bey ihren Leichen geben sollen.

Wurde gefraget, was sie bißhero für die Glocken gegeben.

Hr Pastor es werde 2. Mk. gegeben.

Rescheid.

Weil sie vorhin, so offt ein Wirt gestorben, allezeit einen Ochsen geschlachtet und 1. T. Bier dazu geschaffet, soll dieser Gebrauch hiemit aufgehoben und sie dieses oneris befreyet seyn; So soll auch keiner hinfüro gezwungen seyn, die Glocken bey Begräbniß zugebrauchen, sondern kan, wenner wil, seinen Todten ohne Geläut begraben, wer sie aber haben wil, sol sie nach voriger Gewohnheit bezahlen.

Helmet:
Ringen.
Randen.
Kovelecht.
Nyggen.
Dorpat.
Eecks.
Cambij
~~Odenpäh~~ Urbs.
~~Tarwast~~ Carolen.

Paistell.

~~Halliſt~~

Karkus.

Acta Commiss: Reg: Gen. Ecclesiastica habita
d: 19 February Ao 1680. Im Pilisferschen Pastorat.

Absentes der Hr Hauptman Matth. Meyland
des Hr. Hr Dedrich Hinrich Kawers Fr. Wittibe wegen Lauper
Hr Arrendator. Fromholt Hinrich Arrosar. ein gräfl. Hoff.
Hr Jürgen Orkens Fr. Wittibe Arrendatoris u. Jallomen
Nach gehaltenem untteutschen Gottesdienst und Examine
in der Kirchen

Dh Pastor befraget

1. Wer Patronus sey?
Die Fr. Gräfin Christina u. Nasenburg verwittibte
B. Wrangelin.

2. Welche Compatroni?
Keine.

3. Ob sie Leuthe geordnet, die in den Höfen das Gebet morgend und abends treiben?
Es seyn 2 auf den beyden Höfen von dh Pastore (unteutsche) gesetzet, seyn aber sehr unfleissig, und kommen selten zum dh Pastore, sich selbst informiren zu lassen, ob gleich sie es wol bedürfften.

4. Ob die Arbeitsleuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Johann Nieman d. Verwalter von Kabbal Affirm.
flugs nach mittage.

5. Ob wegen der Kirchengestühle und Begräbnissen Streitigkeiten?
Keine. Ausser dass dh Pastor sich beschwerete, dass die Eingepfarreten sich in den Pastorat Stuhl, der der andere in der Ordnung, und den dh Pastor so vor sich gefunden, drengen, dass auch seine Kinder keinen Raum darin haben, bat um Wandel.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarreten?
Neg:

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte der wochentlichen Catechismus Unterweisung sich zu sistiren?
Dh Pastor habe zwar mit dh Hauptmann deswegen geredt, derselbe habe aber zur Antwort gegeben, er habe keine Ordre von der Gräfin, also noch nicht angefang.

Filial.

1. Welche die seyn?
Keine. Die Johannis Kirche hat von alters hieher gehöret, ist dahin lauter Morast.

2. Wie weit sie von der Haupt Kirchen entlegen?
Fr. Kawersche: vid. supra.

Küster und Schulmeister.

1. Wer er sey?
Ein unteutscher Adam, kan etwas lesen.

2. Wie er sein Amt verrichte?
Könte über ihn nicht klagen.

3. Was seine Besoldung?
1 Kühlmit von jeglichem Bauren.

4. Ob ein gewiß Küsterland verhanden?
1. Tonnen Stelle in jeglichen Lott, hat eine Elende Katen, das durchlauf?

Kirchenvorsteher.

1. Wie sie hetzen?
Es ist hie niemand ohne der H. Hauptmann, welcher Kirchen Vorsteher allen 3. Kirchen.
Es soll Fromholt Hin vom Praeposito Brocman zum Vorsteher verordnet seyn.

2. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey weme ablegen?
Das Geld, welches hie wenig fällt, wird in die Lade geworffen.
Unteutsche Vorsteher Midda Kall, Jake Wennefer Jahn. Cai[illegible] Jost. Rezzep Hans. Alle Pillisfersche Bauren.

Kirchenvermögen.

1. Was die Kirche vor einkommen habe?
Nichts als Beutelgelder und Glocken Gelder 3 Mk Schwedisch vor jedesmahl zu läuten gegeben.

2. 3. Wieviel an Baarschafft dabey fürhanden?
Ist ein Jahr nicht gezehlet.
An Koppergeld 14 Rthlr spec. @ 24 Mk
An Weißgeld 62 Rthlr. 13 Mk @ 64. [illegible] 3 Ger. [illegible]
An Species 18 Rthlr.
1 Rthlr 4 Mk. stehet aus. Macht zusammen 96 Rthlr 1 Mk

4. Ob die Becken alle Festtage ausgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwen Kasten allein aufgehoben werde?
Neg.

5. Was vor Geräth bey der Kirchen?
Nichts, ohne was auf Altar ist, als ein weiß leinen Tuch und eine grüne taffete Decke mit gulden Spitzen, so ein [illegible] mit dem Pastoris Sachen. 1 Silbern vergulder Kelch mit [illegible]
1 [illegible]

hone Glocke, 1 Zinnerne Weinkanne. Opera Lutheri, so die Fr. Gräfin gegeben.

6. ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abkommen?

Es sey vor diesem eine Mühle der Kirchen hie gehörig gewesen, davon die Stelle, unweit dem Pastorat annoch verhanden, welche aber Minirt und an deren stat eine Mühle, mit zulaß der Herrschafft von einem Maurer erbauet, dadurch aber das Pastorat nicht wenig schaden litte, weil sie auf Kirchenland stünde, und wenn die Schleusse geöffnet wird, die Heuschläge des Pastoris überschwemmet, auch sonsten durch des Maurers Vieh dieselbe abgenutzet werden.

7. Ob einige Legata bey der Kirchen?

Negat.

8. Wie die Beutelgelder angewandt werden?

Bisweilen zu Bauwerck.

9. Ob eine Kirchenlade, darinnen die Kirchengelder eingeleget werden?

Affirm.

Baumängel

An der Kirchen.

Die Kirche ist auswendig nicht allenthalben beworffen, inwendig nicht verweißet. Der Thurn, wenn geläutet wird, ist zum Fall geneigt, beweget sich.

Am Pastorat.

Das Dach undicht, daß es durchregnet.

Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zu bessern hat.

Gut genug, müssen hin und wider gebessert werden.

Besoldung

1. Worin sie bestehe?

Kein Geld.

2. Wieviel Land beym Pastorat?

Der Pastor habe es selbst aus dem Busch ausgehauen, könne ohngefehr 20 Tonnen in jedes Lott aussäen: Heuschläge auf 5. Kuyen: Dito von 100 Gubben oder 25. Fuder.

3. Wieviel Bauren beym Pastorat seyn, was die Pastorat vor Gerechtigkeit geben, ob sie Station frey?

8. Zweytägige Arbeit, Gerechtigkeit wird geschnitten, müssen Station geben.

4. Was von jeglichem Hofe und Bauren gegeben werde?

Aus jedem Gräfl. Hofe 4. Tonnen Korn halb roggen halb Gersten, von Laupern 1. Tonnen Roggen, 1 Tonne Gersten, item von

dem Arrendatore von Tellamez 2. Tonnen Korn
Arrend. von Arrosar gibt Bauer Gerechtigkeit 1 Kulmit,
von den Bauern, von jeglichem Wirte 1 Kulmit jedes Korns durchgehen
Sievalsche Maß, da sie doch auf den Höfen mit Dörptschermaß ein
nehmen.

5.6. Ob auch die Besoldung richtig eingehe? was ihm restire?
Von den Höfen richtig. Es restire ihm zwar ein Zimliches von des Bau
so er aber, wegen ihrer Armuth, nicht fordere.
Ob die Bauer Kulmites, laut Landes Constitution vom Amtmann gehoben u
eingeliefert worden, und mit welcher Maß?
Fordert die Kulmten selbst ein, und begab aller künfftiges an
sprache an die Herrschafft deßfalls.

Pastor ejusq Labores.

1. Wie er heiße?
Christianus Pankovius.

2. Von wem er beruffen?
Von den beyden seel. Hl Baronin Wrangeln Fridr. Johann
und Wolmar.

3. Wie lange er im Ministerio sey?
Vor 27. Jahr um Jacobi Ao 1653.

4. Ob er seine Lehre nach Inhalt der Augsbl. Confess. einrichte?
Affirm.

5. Wie offt und welchen tag er predige?
Sontags unteutsch allein, weil keine teutsche zur Kirchen kommen.

6. Was er für einen methodum habe, und ob er auch in den Predigten
den Catechismum fleißig inculcire?
Ein Stück loco Exordij nach der Ordnung der Hauptstücke.

7.8. Ob er auch zu gewissen Zeiten die Hausbesuchungen halte? was er
in denenselben treibe?
Affirm. That den Vorschlag. 1. daß in jedem Gesinde einer
seyn solle, der den andern vorbeten könne, 2. daß
weise Leuthe dazu gehalten werden, die in den Gesinde
herumgehen und zusehen, ob auch das Gebeht fleißig aber
und Morgends, vor und nach der Mahlzeit geschiehet. 3.
die da beten, fleißig zum Pastore kommen und repo

9. Ob er auch durch ungebührliche exactiones von Flachs etc die Leuthe wider
willig und scheu mache?
Bisweilen geben sie ein Kuncken Flachs oder Futter Haber
nach ihrem Belieben. Es Ede aber nichts von ihnen gefodert

10.

nach deß Synodi Schluß, die wochentliche Catechismus unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen öffentlich repetire?

Noch nicht, weil die Herrschafft nicht secondiren wollen.

11. Ob er auch acht habe auf die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Höfen das Gebet treiben sollen?

Affirm.

12.13. Ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkinder halte, und eines jeden profectus aufzeichne, wo selbige Verzeichniß sey?

Affirm.

14. Ob er die Kranken fleißig besuche?

Affirm.

15. Ob ein gewisses und welches von denen, die in der Kranckheit communiciren, genommen werde?

Neg:

16. Ob in dem Kirchengebeht des Königes, Obrigkeit, Patronen gedacht werde?

Affirm.

17. Ob das Placat vom Kindermorde fleißig abgelesen werde?

Hette es neulich erst, als vergangene woche bekommen. Alle hohe Feste.

18. Ob die puncta des Königl. Ober Consistorij Edicts v. 1. Martij Ao. 1677. beobachtet und denenselben nachgelebet werde?

Affirm. Soviel sich noch zur Zeit habe thun lassen.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?

Ohngefehr 350 Gesinder.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?

Zimlich frequenter.

3. Wie sie im Examine bestanden?

Zimlich, die jungen Kerls absonderlich.

4. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?

Die meisten, außer 8. deren Nahmen Dr. Pastor specificiren wil.

5. Ob sie fleißig sich zum Gehör Gottl. Worts halte?

Zimlich fleißig.

6. Ob sie wider den Pastoren etwas zu sagen?

Nichts.

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe durch unordinirte verrichtet werden?

Neg:

2. Ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden
für diese arbeit nehme? und ob er auch dazu, die Jugend
Neg: secundum, ohne was sie auf gutem wollen ungefehr gehl-
3. Ob die Kinder lang ungetauffe liegen bleiben?
Affirm.
4. Ob die taufft die Kinder auch vermöge der Ober Consistory, Ord
was der handlung gebeute, unterweisen werde?
Affirm.
5. Ob auch, wenn nicht genugsam bericht, Kinder von der taufft abgewiesen
Neg:
6. Ob vor mir Kinder mehr, als 3 ordinarie zu taufften gehalten?
Ist vorhin 1 Uhr gewesen, konte sich aber nicht entsinnen,
daß 3 zu einmal was bekommen.
7. Ob die communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur beicht kommen
habe ob noch zur zeit nicht dafür gehalten kommen, weil die
meiste nicht von der arbeit abkommen.
8. Ob auch die jugend, ehe sie zum Abendmahl zugelassen gehen, fleissig un
wie lange, quâ methodo, informiret werde?
Affirm.
9. Ob ein jeder absolution suche?
Affirm.
10. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?
Neg:
11. Ob sie auch wegen mangel des bestimmten gelds abgewiesen werden?
Neg:
12. Ob die todten wo anders, als auf den Kirchhöfen begraben werden?
Affirm. In den dörffern.
13. Ob halbtaxirte Kinder auf dem Kirchhofe begraben werden?
Neg:
14. Wie viel vor begräbnis gegeben werde?
Im Dorffe 1 Uhr item vor 1. Klingen auch vor ½ Uhr
vor ein Kind 20 ßr Copulation vor Copulation 40 ßr Item
15. Ob, und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle Acten aufgeschrieben?
Neg: Notirt sie vor sich privatim.
Die Vormünder zu fragen und sich zu erkundigen,
ob die zu zwingen, welche, als z. wochen ehe unterschrieben zur
Copulation auch zu treiben, welche sie, als Kirchen Vormünder
solche nicht schuldig, darüber mit dem sie der Kirchen Arbeit ver-
säumen. Item: ob 3 Orgel oder Kirchen, nach der vorlegt
die Cubiasten und Pfeifen mit ungethan aufstehen, wenn
etwan die Leute solchen Gottesdienst zusammen kommen.

Item.

Item vor begrebnis und klocken gehör mögtes moderirt
werden jeglicher Bauer 4 Schilling jährlich zur klocken 3 Jahre
nacheinander contribuiren.

Pastor bringet vor, das 3 der Bauren auf Antoni tag im Vieh-
stall Mahlzeit gehalten, da ihnen nuhr angedeutet wurde, sie
sprengen nuhr, sagen das Vieh tanze mit, dabey brauchen sie
viel Tobacks, den nuhr dieses Jahr gegeben. Ist noch vor 4.
Jahren geschehen. Item an Ostern tag im Viehstalle.
Item es frey alsie ein Bauer Uddahalick, da der Bauer
Schillinger oder bringes am Frohnleichnambs tag, wann der Schlech
Zugrund gehet, 3 Tage bey, bis es Heues, wann er aber Heuerbt,
vor gutes vorsten und saufen dabey.
Die bitten auch S. Marcus tag, damit das Vieh nicht plötzlichster-
be. Item auf Margarethen, bitten die Karnesche Täufe oder
Palmtag, das der Pastor Vieh nicht segnen solle.
Die Bauren klagten, das sie offt bey 3 in der Fasten Nacht mit der
Arbeit aufgehalten würden, die kämen um 8 Uhr des Montags,
Laten, das 3 die um die Zeit des Sonnabends mögten relaxiret
werden.

Ein Wieb zu Kurla des alten Rodse Peters Weib, frey:
treten bey ihrem Schwager.
Rodse Hinrich zu Pestla. Hat die Weibes mehr Geschwer
das 3 der Pastor, was er sie klage, wüste er nicht.
Widlane Jürgen zu Mendla vor Vogen gewesen.

Item ibidem

Pastor Loci, klebte vor eine Kulla Hinrich vor, welche mit
einer Hure, die auch Zugegen war, nahmens Anna Markena
Nicola Coster, wider des Pastoris verbot, das 3 er nicht mit
ihr Zusehen haben, bete, Zugehalten, und, wenn er Pastor sie nicht
ehelichen wollen, das 3 sie wegen der Hurerey, Discipline
gethan, die sie in concubinatu gelebet.
Producti. Sie bekennet, gestanden, das 3 Sie, wie gethan,
were aber der Pastor sehr Zur Arbeit gehen müssen und
mand gehabt, der sein Vieh warten, Peter
er das Vieh Zu sich nehmen müsse.

Ward gesagt

Es sollen sowol der Kulla Hinrich, nechstkünfftiges Sontag mit Ruthen in der wehrenden Gottesdienst vor der Kirchthür stehen, folgendes Sontag aber beyde in loco consueto ebenmässig unter dem Gottesdienst knien, und endlich ausserhalb des Chores copuliret werden.

NB Tilze Jurgen von Wahmola ist von seinem Weib geschlagen. Soll nach Oberpahlen kommen.

Was zu Pillstfer zuverordnen, ist nach Oberpahlen remittiret.

D. 21. February Oberpahlen.

Praesentes H. Hauptmann Matthias Meyland.
H. Pastor M. Hinrich Böckelmann
H. Adjunctus Samuel Gotfrid Krippendorf.

Die Hr. Commissarij intimirten ihre Commission und ermahneten die Anwesenden mit beweglichen Gründen zu fortpflanzung und vermehrung des Gott. Erkäntnisses und Erfüllung J. K. Mt. allergnädigsten Willens, pflichtmässig zu cooperiren, wozu dieselbe auch willigkeit und unterthäniges Gehorsam contestirten. Hierauf sie auf nachfolgende puncten befraget.

1 Patronus

1 Wer er sey?
Ihr Indr. die Fr. Gravin v. Nasenborg.

2 Welche Compatroni?
Die Fr. Gräfin wolle von keinem Compatrono wissen, wiewol Hr. Obrist Pistohlenkors das Jus Compatronatus praetendire, und weilen man ihn nicht die Vocation Hr. Pastoris zuunterschreiben, mit requiriret, seinen Bauren diese Kirche zubesuchen und die Priester Gerechtigkeit abzugeben, untersaget.
Hr. Obrist Pistohlenkors schriftl. Notturfft mit beygefügten gravaminibus verlesen.
Hr. Meyland sagte, er were hier noch unbekant, wüste davon nicht ob

ob Ihr Obrzten Jus fundiret oder nicht.

Hr. Pastor hette es unterschiedl. mahle von der Fr. Gräfin gehöret, daß sie ihn vor keinen Compatronum erkennen wollen, sondern nur vor einen Eingepfarrten.

3. ob sie Leuthe geordnet, die in den Höfen das Gebet, morgends und abends treiben?

Affirm. auf allen Höfen im Schwang.

4. ob die Arbeitsleuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?

Nachdem sie früh ankommen, werden sie auch wieder erlassen. die weitesten am ersten, gemeinigl. umb 3. 4. im Sommer 5. Uhr können alle füglich zur Kirchen kommen.

5. ob wegen der Kirchengestühle und begräbnißes Streitigkeiten?

Es sind weder die Gestühle noch begräbnißen ausgetheilet; Ordnung höchstnötig. Kein Kirchhoff bey d. Schloß Kirchen. die Bauren werden auf dem alten Kirchhoff begraben.

6. ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?

Pastor wüste von keinem Streit, außer, daß er einige im Hackelwerck wohnhaffte, gerne zum Erkantniß Gottes bringen wollen, und begehret, daß sie erst zu ihm kommen sollen, ehe er sie zum heyl. Nachtmahl admittiren wollen, darüber sie aufstützig worden, und sich gar des heyl. Werckes enthalten.

7. ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentliches Catechismus Unterweisung sich zu sistiren?

Sey noch nicht im Schwange: Ist woran die Hinterniß?

Hr. Hauptmann, man habe es von ihm nicht begehret.

Hr. Adjunctus Krippendorff. Er hette nicht reüssiren können, weil die Bauren es ungewohnt, und ohne erste Handbietung der Schloßverwesser, nicht zu Stande zubringen: Hielte sich, vermöge seiner Vocation dazu verbunden, und wolte derselben auch gerne nachkommen, wenn nur die Leuthe zur comparition angehalten würden.

Hr. Hauptmann war ganz willig, und wolte herzlich gerne zu so billigen und heilsamen Werck sein mögliches contribuiren.

Hr. Pastor Bökelmann habe die Catechisation bisher mit der teutschen Gemeine getrieben.

Filial, und Eingepfarrte.

1. Welche die seyn?

Keine. Ist vor dem eine alte Capelle im Felle, ist ferl. Kirch-

spiele zu Tammekylle gewesen, welche die Fr. Gräfin wo-
richten wollen, weil viel alte Leuthe daherum, die nicht zur Kirche
kommen können.

2. Wie weit sie von der Hauptkirchen entlegen?
Attofer: Payes: Tappy Capitain Busch als Pfandhalter Kusti-
fer Hr. ober Inspector Meyerfeld, ad certum tempus, Ruttigfer Hr.
Obrister Pistolenkors.

Küster und Schulmeister

1. Wer er sey?
Jacob Erdman ein Teutscher.

2. 3. Wie er sein Amt verrichte? ob er auch lesen könne?
Kan lesen und schreiben teutsch und unteutsch. Hr. Pastor
habe über ihn nicht zu klagen.

4. Was seine Besoldung?
Von jegl. Baurs 1. Kulmit Korn Tralsche Maaße.

5. Ob ein gewiß Küsterland verhanden?
2 Tonnen stellen jegl. Lot. hat gerne wollen unteutsche Schule
halten, aber die Leuthe ganz unwillig und widersetzlich, und von
Hr. Hauptmann mit Lieb und Leyd nicht dazu zubringen. Da doch
die Fr. Gräfin es selbsten befohlen, und gewisse Kinder benennet
ihnen unterhalt und bücher versprochen, die aber die Eltern nicht
von sich lassen wollen. Wurd Hr. Hauptmann recommendiret,
die Leuthe ernstl. dazu zu halten, so auch seinen Fleiß zu thun, erbötig
war.
Der Küster ward gleichfalls dazu ermahnet, war willig dazu.
NB. die Fr. Gräfin hat Ihm vor diese extraordinari Arbeit 10.
Rthlr. Courant, vor 12 Kinder zugelegt.
Der Küster beklagte sich, daß er seine Kulmiten von den Baurn
mit grosser Beschwer selber einnehmen müste, bat, daß ihm von
Herrschafft mögte hierin die Hand gebothen werden.

Teutscher Schulmeister

Heißt Stephanus Schalck, hat 20 Kinder in seiner Information, die er in-
gesamt im Catechismo und Christenthumb unterrichte, 4 a 5. lernen
den Donat und Orbem pictum. Hat keine Besoldung, ohne das Haus
außer was die Leuthe geben. Beschwerte sich, daß die Wohnung zur
Schule

Schule nicht bequem, denn nur 1 Stübchen, und es auch darin des Nachts umgehe, bat um Remetirung.
Ob nicht ein Stück Landes könte vom Schloß ihm zugetheilet Edl.
Hr. Hauptmann schlug vor, es were das beste, daß die Fr. Gräfin ihm ein gewisses Salarium und Deputat vermachte, weil er doch durch den Feldbau an seiner Schularbeit würde gehindert Edl.

Kirchenvorsteher

1. Wie sie heißen?
Ist hier niemand als Hr. Hauptmann
2. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey Weme ablegen?
Es sey hier nichts zu verrechnen, als was in der Kirchenlade.
Hat die Vorsteher Ordnung dieses Orts nicht gesehen.
Wurd ihm kürtzlich vorgehalten
Hr. Hauptmann sagte, daß ihm alle diese particularia in seiner Instruction von seiner Gnl. Herrschafft vorgeschrieben, welchen er auch nach möglichkeit nachzukommen sich bemühet.

Kirchenvermögen

1. Was die Kirchen vor Einkommen habe?
Gar keine, außer die Glocken- und Straffgelder, welche aber zu bezahlung des Kirchenweins und Oblaten nicht zureich.
2. 3. Wieviel an Baarschafft dabey fürhanden? wieviel an Allmosengelder?
46. Rthr. species zu 64. weißen gerechnet, so Hr. Pastor und Adjunctus zu ihrer notdurfft auf Rente genommen, was hernachmals einkommen, läge in der Laden, so den andern tag gezehlet und befunden 5 Rthr. spec. 11 Weißen.
4. Ob die Becken alle Festtage ausgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwen Kasten allein aufgehoben werde?
Noch nicht, solle künfftig geschehen.
5. Was vor Geräth bey der Kirchen?
1. Silberne Wein Kanne, 1 kleiner vergüldter Kelch mit paten, ein schlecht silbern dito, sonder paten. Item 1. Zinnern mit paten. 1. große Zinnerne Flasche von $\frac{5}{4}$ Stoff. 1. dito kleiner, 2 ausgenähete Kelchtücher, 1. schwarze grobe Leichendecke, 1. alte seiden streiffichte Altardecke. 1. Messing Tauffbecken.

1 Messing

1 Messing und 2 Hölzerne Leuchter. Opera Lutheri,
Gräfin der Kirchen geschenket. 1. Schlaguhr, 2. Glocken.

6. ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abkommen?
Soviel den Anwesenden wissend, Nichts.

7. ob einige Legata bey der Kirchen?
Negant.

8. Wie die Beutel Gelder angewandt werden?
Werden in die Lade geworffen.

9. ob eine Kirchen Lade, darinnen die Kirchengelder eingeleget werden?
Affirm.

Baumängel.

An der Kirchen.
Das Dach ganz leck, den Thurm hat Dhl. Hauptmann, weil er ganz baufällig abwerffen lassen, die Fr. Gräfin ist vorhabens, einen neuen Thurm erbauen zu lassen.

Am Pastorat
Unterschiedliche kleine Dinge am Wohnhause zu reparieren.

Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zu bessern?
Die Wege sind allenthalben gut.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe.
30 Rthr. spec. à 64. weiß. 15 Tonnen Korn, halb Roggen, halb Gersten, 3. Faß Bier, 3. Kälber, auf die Festtage von jedwedem Hofe Payus und Addofer 4 Tonnen, item v. Ruttigfer 2. Tonnen, von Lustifer 4. Tonnen, von Tappich aus discretion 2 Tonnen Roggen. Alles Revalsche Maaß. Dieselbe Maaß ist vor diesem auch beym Schlosse und Höfen gewesen, aber nun abgeschafft und Dörptsche Maaß eingeführt.

2 Wieviel Land beym Pastorat?
16. Tonnen Revalsche Maaß, Aussaat in jeglich Lott. schlecht Land.

3. Wieviel Bauren beym Pastorat seyn, was die Pastorat für Gerechtigkeit geben, ob sie Station frey?
Vier Viertelner, davon der eine das Land aufgegeben, weil er es nicht halten können. Gehen alle tage zur Arbeit mit Anspann. Die Gerechtigkeit wird geschnitten an Korn. 1. Sack, 2 ℔. Garn, 1. Alt Schaf alle 2 jahr, oder 1. jährig Lamb jährl. sind

Station

wo er gerey, andere Onera mit den zu tragen.

4 Was von jeglichem Hochzeit vnd Taufen gegeben werde? 1/
1 Viertel frisch Korn vnd gebt jetzt Lorentz Dorpfs Knecht 1. Gr. vnd
1 Pfunten Talch aus d Peterstor.

5. 6. Ob auch die Besoldung richtig reichte? Was ihm restire?
Affirm: Die Bauren Inlieger geben sehr unrichtig ein, daher
rein anzuhalten restiren.

7. 8. Ob die Bauren Inlieger Land Landes Contribution vom Amtmann gehoben,
und einigerley Exactiones vorgehen, und mit Recht moge?
Neg: Betreff des Pastors wo nicht begehrt: Alle Exactiones
die Bauren Inlieger aus den Hochen Fürmpflichten.

Pastor ejusq Labores.

1 Wie er heisse?
M. Heinrich Böckelman, ist den Adjunctus Samuel Gottfried Krippendorf.

2. Von wann er berufen?
Vor der Hr. Superintend ist der Pastor Vacirt. Hr Adjunctus
vom Superintend: in Wolmarst Hr. Strahlen
Pastor producirte seine Vocation in originali, de dato 26. Sept.
1677. Hr Adjunctus producirte seine.

3 Wie lange er im Ministerio sey?
Dreyer Ao 1671.

4. Ob er seine Lehre nach Inhalt der Aug: Conf: reinesfe?
Hr Pastor thun dem nicht anders, als die Hr seine reine gute
Ordentliche Lehre.

5. Wie oft und welchen tag er predige.
Sontags und Freytags, item der Fest- und Festtage Vormit.
Adjunctus hat Sontags Nachmittags gepredigt: am Sonnabend aber
Nachmittags Vesper gehalten.

6. Was er seine meist modum habe, und ob er auch in seinen predigten
den Catechismum Lutheri inculcire?
Hr Krippendorf reine Bücher aus dem Catechismo Lutheri und appli-
cire sie auf Evangelium, wo es sich schicket, wo nicht, da lässet
er sie gar in seiner Ordnung.

7. Ob er auch zu gewissen Zeiten die Hausbichtungen halte?
Ist Peter wegen Hr Pastoris Feindung und Verwirrung bisher
nicht geschehen können.
Pastor sie vor er nicht schuld daran, ob sie wol ein gemeiner
Hr Predigt die Woche genommen, es Peter doch Hr Adjunctus

es dadurch, daß er gesagt, er wüste nicht, ob es den
Schrifft gelehrten und hochweisen Hr. Ober Pastoris wille, behindert
H. Adjunctus. Er hette Dn. Pastoren erinnert, die parochial Visitation
vorzunehmen, er ihm aber geantwortet, es were noch Zeit genug.
Ille es wären damahls die Leuthe mit Fuhren nach der Stadt gewesen,
daher er es nur biß zu ihrer Widerkunfft aufzuschieben vermeinet.

10. Ob er nach des Synodi Schluß, die wochentliche Catechismus Unterweisung
in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen öffentlich repetire?
Noch nicht.

11. ob er auch acht habe auf die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Höfen
das Gebet treiben sollen?
Affirm.

12. 13. vid. 7. & 8.

14. ob sie die Kranken fleißig besuchen?
wenn sie gefordert werden.

15. ob ein gewisses und welches von denen, die in der Kranckheit communiciren,
genommen werde?
1 Lamb, wenn sie des vermögens, unter 5 à 6. kaum einer, wiewol
nichts von ihnen gefordert werde.

16. ob in dem Kirchengebeht des Königes, obrigkeit, Patronen gedacht werde?
Affirm.

17. ob das Placat vom Kindermorde fleißig abgelesen werde?
Nun erst bekommen.

18. ob die puncta des Königl. Ober Consistory Edicts vom 1 Martij Ao. 1677.
beobachtet und denen selben nachgelebet worden?
Noch nichts beobachtet, weil man es biß zu der Commission anstehen
lassen. Soll ins künfftige observiret werden.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
350 Gesinder unteutsch. Die teutsche variabel.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
Zimlich frequent.

3. Wie sie im Examine bestanden?
Gut genug.

4. ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme? und sich fleißig zum Gehör göttl. worte halte
Fast alle. Fleißig genug.

6. ob sie wider den Pastoren etwas zu sagen?
Neg:

Kirchen Actus

255 Gog.

Kirchenactus.

1 ob der Kirchen Thür ordinirte verwahret sey?

Affirm.

2. ob vor der Copulation die Leute instruirt, und was Pastor für seine Arbeit nehme? und ob er angehalten, ihm solches ohne Scheu bezahlen?

Affirm: nehme nichts davor, und dispensire niemand.

3. ob die Kinder lange ungetauft liegen bleiben?

Neg:

4. ob bey der Taufe der Innwohner auf, vermög des Oberconsistorii Befehl, was die Handlung erheischt, unterrichtet werden?

Affirm.

5. ob auch genug gegeben wird, Kinder von der Taufe abgewiesen?

Neg

6. ob vor einer Kindbetterin mehr, als 3 ordinarie Zutäufte gehalten?

1 Qtr, ist vor Ihnen schon gewesen.

7. ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zum Tisch kommen?

Es geschieht nicht. Sollen des Sonnabends confitiren.

8. ob auch die Jugend, ehe sie zum Sakramente gehet, klein genug, oder lange, gnug methodo instruirt werde?

Affirm. 8. 14 Tag.

9. ob man jeder Jahrszeit beichte?

Die Teutschen beichten absonderlich.

10. ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?

Neg

11. ob sie auch wegen Brandes dessen selbst gelobt abgewiesen worden?

Niemand.

12. ob die Todten wo anders, als auf den Kirchhof begraben werden?

Es liegen hier einige Exulen, die heimlich begraben, ihr Pastor ist noch.

13. ob Kalkstarrige Verächter auf dem Kirchhofe begraben werden?

Neg:

14. wer sie vor begraben zu begraben sey?

1 Qtr.

15. ob unter das Kirchenbuch verwahret, darinnen alle Actus aufgezeichnet, und gehalten solle angehalten werden?

NB. Matthias Gras hat auf verschiedene Carte genommen, 29 Qtr und sagt gelegt 11 Qtr bey dem Grafen Brandenburg, Gemahlin Andres Gette Geldscheine bezahlt, der Graf hat ihm bezahlt.

Gräfl. Amtschreiber berichtet, daß der hochgräfl. Baronen will gewesen, sie auf Lebrin zu nehmen, als sie das Geld auf der Carte genommen.

Exhibit den 3 Aug. an die hochgräfl. Kirchenbuch

D. 21. Febr. à Meridie

Ist Ihr Commissary Ihr Pastoribus die ungebühr und zu angreifung dieses ihres ehrenrührigen zanks vorgehalten und verwiesen, auch zuvor, ehe dann geschritten, weil die regenten nun sache abzuhelfen, und wer schuld daran, zu dem Ihres ehres angereitzten Contract, nicht nachgelebt worden.

Hr M. Bokelman bezeugt sorg getragen, da etwa ein oder ander verdruß vorgehen möchte nachzukommen, Hr Krippendorf aber sehr sich unter ihres angereitzten Contract und freie vocation viel actes zumessen getrachtet, massen er ein unterschrift mit ihm Nahmen seines Adjuncti, da er sich doch wohl daheim halten können, hierauf nicht zu geben.

Demnächst auch zuweilen der abwesende, wann es seine theologi, von ihm vorgeht, Ihr Pastori nichts communiciren, und sich seiner gleichsahm bemächtigen etc. die ihn doch nicht angehen, zubetten annehme, auch die Leute ihm abwendig machen, weil sie nicht an Hr Krippendorf kommen, wieder zurück gehen. Es hette ihn auch nicht allein Hr Krippendorf privatim gegen den diener, sondern auch publice auf der Kanzel mit groben injurien und schändlichen Nahmen belegt, indem er ihn seines Brodts, womit er sein frei brod und leben nutzete aus dem Hause gestoßen, auch sonsten an der Kanzel seines Diensts entsetzen, mit dem anfang, Du Hr Bokelman als seinem treuen Mann könten sie wol kommen, zu ihm aber: jetzo gehet niemand: als einem armen Lazaro wolte sich niemand kehren.

Hr Krippendorf: prav. Ist: Klagbar sich vor seine Person gegen Hr Collegam seine authorität als Ihr Vorgesetzter über die ihm anbefohlene Diener, indem sie nicht nur einzig von dem Hochgericht Ihr Gerichts zeugen wird, die er nicht ohne Rath wollen mutwillig machen: als habe er sich anfänglich mit ihm practiciren wollen. Das Wort Adjunctus anlangt, solle er sich keines wegs darüber zu beschweren, noch dessen sich zu entschlagen haben, weil dieses zu seinem obstaculum gereichen, da Hr M. Bokelman seines Nahmens schwehrlich entsetzt als mit Recht gerungsam gemacht, als wenn er von ihm das Wort Adjunctus nicht gehabt: er als ein treuer gearbeitet worden, bey dem Hause ihn aber gar zu verunehren machen wollen. Ob sein sich als ein loco pastor ganz nicht begeben, sie Hr Collega Adjunctus zu sein, wird S. Hochgel. Hr Superintendens ein seiner gegebenen vocation wol handen hat, nemlich, der Herr wolle ihn segnen und behüten, das er sich Ihr Collega ein ehren und treuliges, nicht aber

Herr

zu geben Herr M. Bokelmans wotna, begreift nit weniger, als Zumachen.
Und zwar, daß reinen Zutritt gebührlicher massen den Lasterern,
allen Vorwand benehme, als wenn reinen Collegen ähnlich gemacht
2. hat worden. Da Herr M. Bokelmann es presse haben wolle, als er
ihm von allen und jedwedes, was reinen Vorhabens von ihm begehre, sehen,
halte ihn, oder komme ihm zu Hülfe willig bis vor, allda gewiß oder ganz
eben zu der Zeit, da Trübsal begegnet wird, ihn der Call abgenöthiget
Und merke ob ihm gar verdächtig vorkommen, wenn er die Gemeine
der Wahren Gottes in die Hütte Gemeine senden, oder ja,
ihm mögen ob Soldaten oder andere Bauren zeigen, so komme er ihm ja,
ohne Verletzung reines Gewissens das liebe Gebet nicht verlagen, damit
den Soldat oder sonst reine Verrichtung als der Bauer und Pöbel,
wie der Herr Herr M. Bokelmann nahe gewesen, so stehe er ihm
solche in der Güte vorhalten können, und nicht, wie reine Ehre gesetzet
zu 2 unterscheiden machen gewesen, um solcher geringen Mißgriff
willen in ihm Hause Gottes vor dem Altar in das Angesicht zu leh-
ren, die einer und das andere gerade auf den Altar, ihnen das mehr ihm
sagen, der Heilige Gott unsre Ordnung weg, und sie über ein grobes um
stimmen und unbiegsames Herz zur Rechen Hand zu lassen. Über die
Frage, welche noch das größte Ehre er ihm nicht, um solcher Geringfügigkeit
willen, sein sowol Heilig- als unheilig Herz verdient anzutragen
und unterhorten, Arbeit, Lohn, Oblaten und alles Heilige durch
seines Amts und Hauses Händen solches. Was die Lehrerkündigung be-
3. trifft, so gelte es ihm endlich gleich viel, ob Herr M. Bokelman oder
er darum angesehen des Werks, allermaßen den Ehren | mit ihm | keine auf-
richtige darunter suchen wolle. Da sie nun nemlich einmal einen Tag die
Lehrerkündigung vorhabt, so daher kommen, weil ihn der Herr Gott
er schon in der Kirchen vom Altar gestanden, Zeugen selbst worden,
der es seinen Lehren Herz vor Zukunft, obwol die Stunden als seine
regnis voriger Zuversammen, welche aber in der kurzen Zeit nicht ge-
4. schehen können. Da sein jeder weiß, daß unser Herz der höchste
nach Gottes eigenem Wohlgefallen ob sich, obwol ziemlich als sonst
nach göttlicher Regel ob strafen, selbst, wenn niemand in Abrede zeigt.
Da sie das Sprachs Dictum, weil es ihr damaliges Text mit zu hoch
bracht, allegiren, und die ganze Gemeine zu ihrer Schuldigkeit anmah-

von wolen, da3 er aber H. M. Bokelman damit ex-
cipiren, vorgeben, da3 er ihm ein gewissen beweisen könne, da sie doch, wie sie
Brodkorb gemlich hoch gesungen, und ihn mit den seinen gemlich hungern las-
sen, konte es nicht, sahen, da3 er ihnen nach Syrachs Ordnung gegeben
Leer. Denn er hab ja wol gleichwohl sie bose sigen mit der wort des
Höchsten Gott redet in seinem worte anzeigen, da3 den Juden Schab
nachgedr. H. M. Bokelman ihn am gestrigen Montag gnugsam pro testimo
auf der Kanzel gethan, welches er mit seiner obrigkeitlichen Amt wol
gestrafen zu practicieren wer3, und offtermals seine affecten auf der
Kanzel dergestalt auszuwerfen, da3 er in dem Amt nicht, was ihm ein-
fället. welches alles zu seiner Zeit der Königl. Obrigkeital vorzubringen
einem wissen. 5. Was die Antwort des Diaconi belanget, so were es
gestern gemlich drängt um Sonnabend vor dem Sontage zu thun gewesen, auch
ob, da3 er kein wort der gestrigen Predigt vorbringen können. Hab
er nicht gehöret, als er gehöret, da3 es ihn auf seine Antwort
ung kommen, dieselbe möge er wol in seinem damaligen Betrübnis, wegen
Untersagung seiner Gerechtigkeit ohngefehr so gesagt haben: Ihr wis-
set gar wol, da3 mir H. M. da3 Corpus mutwilliger weise angel-
logen, ich selber es abgolten habe, des und wegen ich ihm darnach gestern
zu sagt er antworten seines Amts nicht ausgerichtet, oder es gestern nicht
zu Ganze gewesen, und mich weiter nicht zu verreden, und ihm gnugsam
das Seinige abzubetteln; als er sagte, er möge es wol sagen, da3 er ge-
gessen solche Formalien gebraucht: so wundert mich, da3 H. Mag. als
ein so tendrer Ehrenhafter Mann der Sache nicht besser berichtet
und mir so unschuldiger weise das Seinige vorenthalt, nicht besser be-
obachtet, was Syrach in Mund schreibt, wer ihm Arbeiter sein Lohn
nicht gibet ꝛc. Item H. Past. Bokelman, es auf sich applicieren,
sein Herze sein wol nicht dringen, ob er ihm das seinige stehlen wolle
Lieb abwarten oder nicht. Oder aber, da wenn ja mehrgemelter H. Bo-
kelman vermeint, da3 er ihn mit dem Gott Worte allgemein of-
fendiret gehabt, konnte er ihn ja de facto vor dem Königl. Ober-
consistorial Gerichte belangen, allwo er sich dem weiter explici-
ren werde — Im übrigen contradicirte er ihm weiter nicht.

H. M. Bokelman ohne des weiteren Gegenbericht auf H. 1. punct
Antwortes, wegen Untersuchung der hochgedachten Patienten, bate
sie, da3 gedachte Patienten möchten abgefraget werden, da er ihnen
nicht

mit seiner Antwort weiter nit kommen wolle. Im 2. punct
betreffend, so werde H. Krippendorf meinen nit wegen konnen, das
er weder bey Teutschen noch Lateinischen der 3 worten ehrunehrig were
scheinlich gebutet, sonders ihn jederzeit seines Collegen genennet und ge-
lesen, da er aber vermerkt, wie er ihn bey seinem Antritt gehönen,
der mag den respectiret, sig aufmutter andres heraus zu abzunehmen, das
er in langer Zeit etwas in Gegenwart E. Gw. H. Superintendents, auf ge-
richteten Contract nicht unter Streichen wolle, Ungeben, so verächtlich ge-
halten, das er ihn auf einmahl zu sich Hauptmans Haus hinaus
Es ist eines ehrlichen Contract gehe sey, welches H. Commissarius
Steffens offentlich an seinem Leib gesehen, worüber reden als bald
den H. Dancoverum, so mit Zugegen gewesen, sich Hauptmanns under den
Fenster, ob seinem Stuel gestanden und aufgewartet, zu Zeugen
gerufen, Da er aber gewahr, da er ihn schon bey Christlicher als
mutterlicher Gemein durch den Nahmen Zum Sklaven oder Knecht ma-
chen wollen, stund zu bewegen.

2. Das als lebe Gebet und Vorbitt seinem Nechsten oder Gegentheil
verbiegen, sey er gar nicht in Zweifel, habe in diesem Fall nur bloß
auf sehen in Gegenwart des Professoris Brewmans getroffen, dergle-
chen, da gemeinlich alt und jung klagen, bey welchen etwa verbitten
oder vergessen amts Geschäfte Zu erleichtes, sich bey dem Pastor solten
angeben, aber den ihren klagen anzeichnes, und dann ob den were zu
were, oder nicht, solte: welches nicht geschehen. Was aber die Schul-
sein betrifft, ob dieselbe zwar des Krippendorfs Predigt hören, reden,
noch ein Zettel mehr, weil sie ihm in seinen Abgaben Zugelegt, um ihr
Ehre zu verbitten und vergessen wegen den selbe. Was das betreffe, das
Krippendorf ihm anbürden wolle, ob solte er vor dem Altar Christi
Leib und andre Gerathe Feind gewesen sey, und verschuldet worte sey
zu beanfahren, wenn sie reden wolten. Das er aber nach vor-
richtem Gottesdienst auf die Kirchen gegangen, lügens sie gar nicht,
Da er aber nach vorrichtes Gottesdienst das Kirchengeräte ihm das
mahls ins Haus gesendet, und dabey verwahrt, da er sorgen den un-
christlos Gemein nicht ehe wolte anrühren, bis sie seine Ursach sey
er vollenbracht, ist nicht der Meinung zu sehen: das selbige sey Gestat
dadurch Zu verunehren, sondern vielmehr ihm, als der sorgen ganz

Zwar wir thun Pastor angenommen, ob so lang Zuhörer trage, wo deßhalb dienstlich Erklärung eingeholet. Da es aber Herr Pfarr H. Krippendorf nicht läugnen können, daß er ihm damals dunkelen Lüfter sagen lassen, er wolle das Gespräch mit sich nach Dorf nehmen, und an Ort und Stelle bringen, da es seine Sache, stehen solle, und hernach mit ihm disputiren, wer es bestellen solle, und sintemahl Herr Obrigkeit in Lega, so wolle sie ihre Obrigkeit antworten lassen.

3. Was den punct betrifft, so zeig er wol vor, daß H. Pastor Pauerius keine gute Sache zur Abwerkündigung oder Abgehen vermeinen könne, wann er als ein guter treuer Prediger wolle, daß sie in ihrem Gebet und Catechismo nach seiner Lehrart nicht informirt werden. Und weils H. Past. Krippendorf wohl sie Gute abgekündiget auch fremdes Gebet, die nicht eben Herr an sie zu examiniren worden, sehr dienlich auch wol ohne Zurückschickung des Zettels gethan werden können. Ist ihm also nicht um das Examen, sondern um die Lehr zu thun gewesen. Da aber Zeit nicht an ihm geschrieben, zu thun gewesen. Indem er ja offentlich gesagt: Da sie den Bann abkündigen sollen, an welchen Zeit sie geschrieben wer.

Wenn man ja die Nachmahl den ganzen Sonntag Gebet befragen könne.

4. Da es billig und recht, daß ein jeder treuer Lehrer und Hirte nach Gottes Ordnung in Kirch Gottes Schrift forsche, Sünden strafen, warnen, warnen und vermahnen solle, läugne es gar nicht: Da aber damals nicht die Meinung, sondern sie vornehmlich gemeint gewesen, weil unter andern auch daran, daß der Herr gesprochen, der Sündant verwegere ihm den Brod, und Leg sie ihn darbes, und also auch consequenter Sytachs Worte niemands als ihm angegangen, der ihm sacramentirt nach dem Brod kommt. Da sie aber wohnt, ob Leute er ihm Zeitlebens den Brod Korb ziemlich hoch gehangen, müsse erwogen werden, sintemahl sie ja Zeitlebens alles das jenige, was sie genossen, empfangen, Da es ihm aber an der Lauge gefehlt, über auszustreichen, müsse er Waare machen, was aber die obrigkeitliche Amt betrifft, ob Leg sie bey der Lehre gegen affecten ziemlich genug, und gegen die Lüfter solche gesetzet an, was auch der König Obrigkeitlich solcher Sachen anordnen müsse. Bat sie die ganze Sache wohl zu überlegen. 5. Was den Punct betrifft, ob solte der selbe damals ziemlich bedrängt in seiner Kirchen Lehrung [illegible]

Frag, dasor mag sie die antwort geben, ihr Irrthum sie aufmerk-
sam leste, da sie sonst in dem andern puncten richtig mag ab-
gehört werden. Da ihm Zeugnis genug an den tag kommen wird,
wer vor reines Teufels, Mörder und Ketzers gehalten werde. Das
er aber seines Amts entsetzet, oder recht ausgegangen, allein
ihm das seine Zuverweigern und ihr die Papiers, worüber sie
ihr Gewissen sagen könne. Da sie aber der Hochmuth treiben
oder Sachen anzeigen wolle, auch nicht könne, wer sie sein an ihr
abgelegtes Zeugnis anzuziehen. Was vor eine schöne antwort sie
darauf bekommen, lag mit Fleiß. Dasor er auch solche Gemüths-
gewerte nicht mit Fleiß werde auf ihn kommen zu lassen. Was
den Fleiß anbetrifft, dasor er ihn angewendet, sondern
sey allmahl bereit gewesen, auch den seinigen anzuhören, ihn den
selben als 372 Zeugen, wenn es begehrt, zu hören.

H. Krippendorf ad 1. Daraus werden sich die mehr als in Gegen-
haltswerck, ausser Zweifel als Zeugen finden lassen, und wäre
noch andere Worte mehr, expresse zu nennen, die H. Bokelman
nicht ohne geringes Ergernis auf der Kanzel der Gemeine vorge-
bracht, wolle es aber, um Weitläuftigkeit zu vermeiden, dem Fiscal
Obrigkeit übertragen haben.

2. Das sich H. M. Bokelman damit beschönigen wolle, er habe ihm
und allen wege seine schuldige Ehr gegeben, und ihn vor seinen Collegen
gegrüßet, kommt ihm lächerlich vor, weil man mit den bloßen Worten
nicht allemahl etwas zu thun hat, das Herz oder der Sand gemeint
sey. Das man ihm aber deßen beschuldigen wolle, ob sey er den Con-
tract zum Schein den Contract wollen machen, werde H. Commissario
Steffens schwer zu beweisen fallen. Da sie ihn aber gegen unsere Ge-
wissen vor einen Sulaneor durft genennet, und deßen ihn bereden,
und überweisen wollen, da sie alle einige, mit Gegenbeschuldigen
in allen Dingen zufrieden und zufrieden seyn, und nicht sie, wenn er
schon zu seiner Zeit beschuldigen. Was anbelangt den Punct, be-
treffend die patienten, alten anmelden lassen, so sie zwar
das solches thäten in beyseyn H. Praeposito Brocmans vorgefallen,
wollen aber die geringfügigkeit von ihnen in observanz genom-

einem der Küster eben sowol als zu H. Pastor Bokelman zu
ankunfft der Bauren, der Gemeine mit singen vorgehen muß, welches
denn alsbald geschehen, als bald in beyseyn H. Probsti auf Hiesiger Pfarr
Stuben wieder geändert. Obgemeldte Worte, daß M. Bokelman
ungeziemende worte H. Pastori ausgegossen, werde der Küster bezeugen müs-
sen, weil sonsten niemand in der Kirchen als sie gewesen.
Solte er solches aber weiter vorschützen, als stünde seines H. Pastoris
läugnen wol, wird es endlich genug seyn, daß sie solche obgemel-
dete worte mit seinen Ohren gehöret. Daß der Küster gesagt, mehr als
Er jetzo bekennen wil, das mehr als allen denen, einem der solches
durch seine Aussage, der es vielmehr den Kirchen diensames ge-
sinnen wolten, das soll gesagte mit der tat selbst reichlich
Und da sie das soll gesagte entweder H. Probsto zu sagen oder dem
Königl. Ober Consistorio zu Dorpt reklamiren wolten, könne er zwar nicht
läugnen, jedoch sey es nicht geschehen; da sie aber der Obrigkeit
Riga oder andern Obrigkeit einige Meldung gethan, wolle ihm vor der
gemahl nicht einfallen. 3. Was dritten punct betrifft, were ihm
gar leid, daß sie daß sie in der Woche nicht, um predigen so
wie des Sonntags, were ihm angenehmer, daß sie nicht des Con-
tags in seiner Meditation verhindert würde. Daß ihm aber H.
M. Bokelman einige Caveats Ihr bezeugen, sey ihm wenig damit ge-
dient, ungeacht man ihm es eben sowol bey zeiten solte anmelden
lassen, als seinen Collegen. 4. Den 4to punct betr. positio
sed non concesso, daß sie den H. Bokelman damit gemeint hätte, daß
sie ja, anderen eben sowol, als andern essen können, und nehmst an,
dem Menschen gebühret drey Tonnen, eben der Braw zu recht wie
als andere. Daß sie ihm aber sowol die gerste als auch den roggen
Zeitlebens vorenthalten, mit den, daß die gerste verfault, sein regen
Bauren bezeugen, einem zwar H. Pastor Bokelman kurtz vor der soll
abgehaltenen Zeit, ihm und seinen Arbeitern nehmen lassen, nemlich
Tonnen oder 12. Tonnen Mahlzes Zuhaus, welches er ihm auch nicht ver-
weigert, und den Arbeitern ein tag oder zween Unterhalt gegeben, H.
M. Bokelman aber, ohne sein wissen, und in seinem grösten mangel
12 Tonnen Malz nacher Ermal suhren lassen, und zu seinem regen Nutz
angewendet, ihm wenig bekümmert, wieviel sie mehr seines bestes

Ihm

... Roggen betr., sey ihm zwar zu Zeiten mit gestrichener Masse, etwas übersendet, aber knap so viel, als er mit des seinigen auffes=sen können.

H. M. Bokelman bat, daß die Zeugen über diesem allen mögten abgehöret werden.

H. Krippendorf adhärirte diesem petito.

D. 22. ejusdem Ibidem

H. Pastor Bökelmann producirte seine Zeugen als den Küster und einen Maurer Michel, so in einem Dorffe wohnet, bat nochmahlen dieselbe abzuhören.

H. Adjunctus Krippendorf sagte, Er hette zwar gestern Zeugen zu führen, sich erboten, hette sie aber, weil sie sehr weit abgelegen, und Er gemeinet, daß sie heute würden zur Kirchen kommen seyn, nicht zur Hand bringen können. Ihr Pastoris Zeugen abzuhören, were nicht nötig, weil dieselbe theils ad testimonium perhibendum inhabiles, Er auch, das worauf sie ihre Zeugnüß ablegen solten, nicht in abrede gewesen, sondern frey gestanden.

D. 23 Ejusdem

Des seel. H. Præpositi Forsely Fr. Wittibe eingetreten und beygebracht, Es were hier vor ein Wittwen Haken Land gewesen, so aber wider eingezogen, bat die Fr. Gräfin dahin zu vermögen, daß sie ihr 1. Haken ad dies vitæ vermachen mögte. Die vorigen Wittwen hetten hier im Hakelwerck gewohnet, und were das Land hart an denselben gelegen, die Arbeiter auß dem Dorff Moisse Killa gegeben worden.

H. Hauptmann schlug vor Koß, Kurista, Symust, dorffer von 1. Haken. Es könten einige von $\frac{1}{4}$ Haken abgesetzet, und die übrigen denselben zu bearbeiten gebrauchet werden.

Eadem beschwerete sich, daß sie weder von dem Jahr 1678. in welchem der seel. H. Præpositus d. 12 January gestorben, noch auch das gewöhnliche Gnaden Jahr als 1679. die 30 Rthlr Schloß Salarium genoßen, die Ihr Bokelman gehoben, Es weren auch viel restantien der Bauerkulmiten zurück geblieben in beyden Jahren, die restantien von den vorher=

[illegible] Jahren ungeschuret

Es solle derowegen an die Fr Präsin forderlich geschrieben werd.

H. Pastor von S. Johannis Circk Christian Lange ist erschienen und folgendes Brieff abgestattet.

Der Circk S. Johannis ist ein Filial von Pillistfer vor dem gewesen, ist ein treu trucht, der Baurgüter 40. Zu saat 10 @ 12. Tonnen einsig Loth ganz mit wenig umbgebes, Zerbster oder Pastorat Bauren dazu gehörig 3. Tage Zur Zerbeit. Ihr Pastor ist 33. Jahr da gewesen, in welchen die Gemeine (wie er sagt) stätig sig im Catechismo, auch welchem er auch allezeit ein Nicht Examen gehalten. Ist ein Küster da, hat zwar 3. Tonnen Landt, kan sich aber auch Mangel der Kirch und Zerbster nicht Bauen, hat keines freie Wohnung, ohne die Eltesten von jeglichem Bauren. Ist kein Circkenland, auch kein Einkommen der Circke, weil keine Begräbnisse in der Circke, die Bauren Bauen nur in vor der Pastors, auch Armuth, nicht gebrechen, wird ihm vorgehalten, das sie Gläubigen dazu brechten, das sie die Haus Zucht und Disciplin in der Pastoris Hause, so gar stehet, das auch keine Kinder bei Pastoren vor Eltes kommen. Item das nach der Predigt Zusammenkünfte im Pastorat gehen, darinn über und Brandewein geschenket werde. Es soll auch Ihr Pastor gar mannichfeltig sehn die S. S. Trinitatis ein ganzes Jahr gehalten haben. Alle vor Jahr ein ganzen Jahr keine gehabt, negste als die Schenkerey Pächter Engel, etwas keine Kinder getaufft, aber Trauung zu Ihm gehalten, die Eltesten Pächter gingen zum Abendmahl. Ihr Pastor Lancorius bezeuget, das der ihr einstätiger Leute die ältesten von ihnen 11. Wochen bei ihm gehabt, und unterwiesen, bis sie zu ihm kommen vor sie ganz unwissend gewesen. Ihr Pastor wird ermahnet, die Versäumnis Zu verbessern, und die übrige Zeit seines Lebens Gott anzuflehen: Mit vorstellung der Gefahr und Strafe, wo nicht Besserung, die ihm darauf stünde.

H. Adj: Krippenhoff bat, das ihm die Gelder der Forrestzeit vom Pastorat möchte ausgeworffen werden.

H. M. Boselman, wolte sich nicht sonderlich darwieder setzen; allein das gegen wir sehen die 30 Rthl, so ihm in seiner Vocation, wegen der Küsterey Gerechtigkeit zugelegt, allein bleiben.

H. Krippenh.

Ingendorf. Ihro were weder der Transaction, und der Hoffe des Salarij der 30 Mr zu der Zahlung oder aus der Land gelassenes Kirchengeld deputeret, solten ihm nun die Zehen abgehenden Jahren, könte er der Schuldigkeit abtragen.

H. Past. Boskelman. Er habe ihm zu thun nicht vergangen, das H. Krippendorf solte ihm die Etatische Sprache thun, so er aber nicht gethan.

Ille. Sagte, er schuldig nicht an ihm, sondern an H. Pastore gewesen.

Herr Superintendens vice Commissarius thun H. Praesidenten recht, das der H. Commission thun Zeit erforderte, derselben abzuwarten, so unterthänig bat, darauf ihm auch die Versäumnis der Jahren und unterlassung der ihm Adjuncto in seiner Vocation auferlegte Unterweisung nicht zubringen. Es erhelt aber ex actis, das H. Adjunctus Autor ritat, ihm er schuldigen respect und der subordination gegen seinen Ober-Pastorem nicht zogen und mit alter verdrießlichkeit ihm selben zugefügt: welches ex proclesi herkommen, abzuthun aus dem rechten Innhalt des Contracts.

Ob sie wol eine rechte Praesentation über sich gezogen, [illegible] die Zuhörung der selben vorhanden gehabt. Dessen 1. ihnen, an dem der Pastor sein Amt thun wolle, patrocinirt, und mit dem Ober-Fiscal gehandelt. 2. weder alle gebühr auf H. Pastoren applicirt der worte Sprachs, worauf ihm ein vergallter Gemüst und animus nocendi verbei: mit. Dennoch were die Zuhörung der selben noch einiger Zeit, weil es bei: heist aus Ueberreitung herkommen könnte, und der Zweck Zuhörung des Textes selbst were, und ihre Zeit gegonnet zur Erbauung, insonderheit wenn sie, da der H. Pastor mit mehrer Ehrerbietung begegnet, als sie von ihm sie erfordert wird, und, der rechte Pastor einsetzt, die Catechisation vor Hand nehme.

Ueberdem soll der Contract inhalten in seinen Clausulen, denen darauf genommenen 30 Mr in der Vocation wegen der Christen ehmen, wie H. Pastor Boskelman Zugelegt, ihme allein bleiben müsse: Item, das H. Pastor all Gefäll und Einkommen vom Feld ausser gehenden Kirchendoren einheben, und dem H. Adjuncto die Schuldigkeiten von ausstehen, de accidentibus, contractmäßig, bona fide stehen solten. H. Pastor soll aus keiner Ursach oder Gelegenheit mit Ueber-

relung, praesentation und darüber einzuholender expectorum der Ungewißheit gehen soll, so sie auch mit ablesung der stim, wahl Adjuncto zukame, müste sie hören.

H. M. Bökelman bedankte sich vor dero Commissarien gute Vorsorge, und väterliche vermahnung, wolte sich alles gerne submittiren.

H. Krippendorf bedankte sich gleichfalls, und bate ihm alles gutes, nur bate er, daß H. Past. Bökelman ihm nunmehr die handschuhe vergnügte, von ihm Verehrung mögte folgen lassen.

H. P. Bökelman. Er lies solches H. Adjuncto nicht gereuen.

Der Pastor wurde vermahnet, Gewehr und Lanze stets in bereitschaft zu haben, damit er seinem beruffe genug thun könne, sonsten wurde man nicht länger zusehen können. Alle wolte an seinem orte nichts ermangeln lassen.

Die Herren Collegen wurden ersuchet und gebeten Einigkeit zu vermahren.

H. M. Bökelman war ganz willig dazu.

H. Adjunctus Krippendorf gestand, daß wenige praecipitantz ihm abgenommen, so wäre aber der sporn vorlängst über, wolte sich eines künftigen allen befleißen.

Es bleibt es auch interim bey dem 2. Decembris 1679 getroffenen Contract, auß welchem H. Pastor Bökelman die jährliche Vocations wegen der teutschen Schule eingelegte 30 Rthlr allein damit zu verstehen.

D. 25. Februarii 1680.

H. Pastor Dr. Obrigkeit M. Hinrich Bökelman vram Protocoll erschienen und sich beschweret, daß H. Obr. Pistolenkorn, wol derselbe als Hauß gerichtsherr darinnen, so lange weigere. Unter dem vorwand, daß sie zur Unter Gerichtsherr Vocation des Pastori nicht legitimirt wären. Nun aber es zwar an dem, daß die Fr. Straten der Obrigkeit bey jus compatronatus gehöre, es wäre aber unbillig, daß sie als der an der Herrlichkeit ungehörig, derselben entgelten, und nicht geringen theil zu einer ordentlichen besoldung und gerechtigkeit mit tragen sollen: hat demnach unter dem heutigen obgedachte H. Obrigkeit daß sie nachstehende Inhalten, da sie sich sowol des H. Justitiarii seine Verehrung von dem Hofe Rüttigker und darunter liegendes dauern

zuzeigen

// der Land-Contribution gemäs, als auch ins künftige mit
gehen und ablesen lassen möge, wegen der mit der Hr. Pfarr sein Sohnes
Priesterschaft aber eher an Ihro Hochwürden.

Ist Ihr Ehr. Hochwürden der bestato testes und Hoch-
und Land Gerichtsherr wegen seines Gutes Ruttigfer, seines
Hauswirths ungnaden, Ihr Pastor Bökelman Ehrbarlichs
Gerichtsgehen und ablesen Zu lassen, gnädig zeigt.

Item der Hochwürde Herr, der Herzog hätte gnädig, als er nemlich mir Endes
Ergni Pastorat, und konte das nötige Holz, weil der Herr Ordinarius
nicht tragen wolte, Zu unterhalten, die weitern nicht Zu reichen. Hat
also, Ihro zu schreiben, der Hr. Pfarr dasen Zu Hofgnaden, die Herr-
schaft Ihro Hochf. Durchl. Forstei wegen gesetzte Herzogl. Mille aug von 8.
Fuder und Almosen aber der Hakelwerksche Holm genant, von 2. Fuder
oder 26. Klafter Zusammen, oder anderer solche andere gnädigen angrei-
fen und Ihro gnädigen dem Pastorat Zu desto mehrern gnaden Zu legen möge.
Zumahlen auch den alten Herzogl. in der Luft stehet Hausrath, und
wegen des wegen Wasser übel heraus Zu bringen.

Ist solches halber an die Hr. Patronen geschrieben, und die:
Ihro Pastoris Angelegenheit bestens recommendirt werde.

Demnach der Königl. General-Civil-Commission Zu unterthänig-
ster Folge Ihro Königl. allergnädigsten Befehl und Befehl in ihrem Ar-
tikul Zu auch dieser ohrten angelangt, das Werk wesen in dem Fürstenthum
Oberpahlen, Pillistfer und S. Johannis nach Inhalt habender Instruction
und Vollmacht, sowie in der Enge der Zeit möglich, auch genauer
untersucht, und darinnen nöthige Anordnungs, Verbesserungs,
Schul- und Kirchen Mängel angetroffen und bemerket, als das
derselbe, solche also viel möglich beseitiget und bewogen, auch Zu
Bemerkung des Fundi des, und weiter Aufbringung der verfallenen
Gelder Zeit, und Beförderung wahrer Gottseligkeit folgende Regle-
ment kürzlich abzufassen, und denen samtl. Eingepfarrten Herr-
schaft und Unterthanen, Kirchen und Unterthanen Pastoribus und Kir-
chvätern, Zur Nachricht und gehorsahmer observanz Gnädigst vorzule-
gen,

I.

Hierbei aber muß ohne Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigster Vorsorge, da sonsten alle Gemeines Verordnungen wenig Frucht und Nutzen schaffen, nicht gelebet werden. Wann aber bey denen in dem obrigkeitlichen Gebiet belegenen Kirchen anitzo keine von Adel beständig wohnhaft, noch ständig, als werden die Inspection und Aufsehung durch Hochgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. Amtmann zu Obrigkeit Matthäi Meiland, Inmaßen die Ihr. Hochfürstl. Durchl. als Patronen die Aufsicht über die Kirchen seine Instruction mit enthalten, tragen, die Aufträger, und die offenbaren Kirchen Laster ꝛc. auch sonsten in nachgehends punctos gewöhnlich und vorgeschrieben obersten Commissarius.

Soll der Hauptmann und Kirchenvorsteher auf Befehl Kirchen Einkünfte, als alte Legata, und Stiftungen, Kirchenbüches, Brief- und Register, Glocken- und Leuter Lohn, wie auch in der Kirchen Lade, zu welche sie reine, und der Pastor jedweder Kirchen ihm anderen Obligende Gabe soll, aufgehen: Als zu fleißiger Ansagung, bey den Visitationibus, richtig und ordentlich verzeichnet, auch nicht zugeben, daß etwas davon von jemanden angegriffen, noch zum Kirchen, und Pastorat- Bau, weil der Herr Patron selbige ihm zu unterhalten, schuldig, oder auch sonst einen andern profanen Gebrauch, ohne der Königl. Commission special dispensation und Ordre, angewandt werde, oder sie widrigen Fall dessen responsabel seyn: Zu der Pastores Kirchen Accidentien und Oblation benöthiget, welche ihnen auch aus der Lade, gegen gebührliches Ansehen, abgefolget werden soll. Was nun derer Taxe, bey abgelegter Ansagung sich an Baar Geld in der Kirchen-Lade findet, mit Ihm Patron, soll Ihr. Kirchen Vorsteher den Todten Hause Nutzen Zuschaffen, und wo dieses gar nichts gegen genugsam Caution so lange sie leben auf Interesse legen, anmelden seyn. Wovon ihnen mit den zu Pillisser versammelten 96 Rthl. spec. wie auch den 51 Rthl. zu Obrigkeit, von welchen Ihr. Hochfürstl. Durchl. bereits 46. Rthl. genommen, und auf Interesse stehen, cum usuris wieder abzugeben versprochen, der anfang zu machen, [illegible] von denen Interessen der Kirchen Schulen nöthige Unterhaltung bey armen Kinder angeschaffet werden können.

2.

2. Soll der Kirchendorfschreiber Amt, das er mit andächtiger Singung der gemeinen Kirchengesänger, dieselbe durch die Unterthanen vermehren und abblasen observieren, zu Zeit kurz, und da sich die Unfehlbarkeit eines oder des andern Aufenthaltens findet, gradatim mit Folgung 1. 2 bis 3. wegen Pfr. oder da deren mehr sollten, und man wenig Haltarregkeit verspüren solte, mit offentlicher Darstellung an den Kirchenpost, andern zum Schrecken abstrafen lassen.

3. Soll er auch denen HH. Pastoribus in Fortbringung der wohlunterrichten Catechisation, der Kinderlehr Hand bieten, die Haus Leut aber ohnerachtet anderweitig der von den HH. Pastoribus gemachten ab- und Einstellungen durch die inteste Vermahnung zusammentreiben, und des Saumsalters oder Ungehorsames, durch eines Verrichters des offentlich Gottesdienst zu unmanglichen Strafe Zeigen lassen.

4. Soll er mit allem Fleiß darüber halten, das auf jeglichen, sowol unter der Predigt als Oberpahlen gehegenen als sonst ungezweifelten Gottesdienst durch eine gelegte Person des Morgen- und Abendgebets mit eines andächtigen Arbeiters sonderlich ein Acht, abstendig getrieben, und sonsten, der Arbeiter nicht über die Gebühr des Sonnabends aufhalten, sondern zu rechter Zeit, damit der am Montage Anfangs Zeit kommen können, verlassen werden mögen.

5. Soll der Kirchenvorsteher mit Zeigung der Herrschaft und des Patroris etwa offene delicta leviora, als da jemand einfache Hurerey, Ungehorsam der Kinder gegen ihre Eltern, Gotteslästerung, sonderlich am Sontage, Pflichtvergessen Anderungreifen: Inmassen, wenn die Ordnungsrichter sich nicht Zeitig einfinden, darüber der Verbrecher besorglich entweichen, und der Castigation Straf bleiben dürfte: summarie inquiriren, und nach Befindung und Erlangung des Facti, die gebührende Einsehung sammt abstraffen: Massen sie allem dasjenige ohnehin vermöge ihrer Constitution obliget ist.

6. Insonderheit wird er nicht allein Pastoribus darob sein, das die abergläubische Zusammenkünfte und Tänze in den Berg- und Hasel Büschen an Antonij und Jacobi Tage, item die unzulässige Unkostbarkeit beim Brunnen Udda Hallick und dergleich superstitionis, in vorgehender Ansage des Tages Marci und Margaretha, und was dem anhängig, als Bogenschießen und Kreutzbergränze ꝛc. ganz abgeschaffet, das

storrt und ausgerodtet, der sich aber dann bestes-
tes die Strasse, entweder an Holtz, oder an Erde, nach gelegenheit
pferden und Hasen, angesehen werden.

7. Ist vor gut befunden auch der vorgetragen, das die Pfarren, Pasto-
rate, Schulen und Küsterey, wie auch die Pfarrhöfe, als Häuser gutes
Dach und Fachwerck darzu erhalten werden mögen. Welchem zufolge
sie sonderlich die Kalckmauren wird, das die Kirche zu Pillkallen, da
der Kalck an der reine gutes von dem Regen und Ungewitter ganz ab-
gespühlet, wieder bewerffen, und der daselbige Pfarrhof Thurm, in welchen
man auch schon gelaßen nicht die Glocke ziehen kan, reparirt und bestegert,
an der Oberpalschen Pfarren das Dach gedeckt, und eine neue Küsterey
neu versehret, und die Pastorate, da es nötig, ausgebessert
werden. Stehen auch zu der Herr Patron und der Pfarrhöfe
Zuträglichen, als das das vorr Pfarrhof tüchtig unter und wohnen möge,
in welchen absehen die Hofgebäude sr. Excellenz zu Wasaberg als Patron,
der vorderen zu Tammeszilla gehörende Capell weiter an- und aus-
bauen, welches gewesen: so hat der Königl. Commissarius Forstgerichts
Patronen ihre respective Pfarren oder Pfarrhöfe gute Lahafer, wel-
ches auch dazu am bequemsten und gelegensten befunden worden, weiter-
hin ganz tendiret und erbauet werden sollen, und der selben Gemes
und Pfarrhöfe, die hohe Ruttigker und Lappie samt darunter vor-
kommenden Bauren, wie auch die Oberpalschen Dorfschaften groß und
klein Lahafer, Tarfer, Kallahn, Tamse, Arto, Weggar, Kosse, Keppe,
Honurm, Kurkista, Symust und Mierz bestendig angelegt und
eingepfarret bleiben sollen. Dahingegen, das Oberpalsche Pfarrhof
Kirchspiel, weil alle die obbenanten Höfe und Dörffer dem selben ab-
gehen, an statt der Kirchlage nach dem 3. Dorffes Mannofer,
und Wirrofer aus dem Pillkallischen, wie auch dem zu
Talkhöfischen Capell bisher gehörigen Dorffes Pore Kulla und Sarv-
kulla, und Pillkenatm aus dem Eckschen Kirchspiel Insterburg versetzet
und posituer abgang seinen zu immerwehrenden Zeiten respective werde.

Und zweifelt man gar nicht, es werden sr. Patronen zu der hie vorge-
ung wolgefallen, und dero bekante pietät und Mildigkeit genugsahme

Fortsetzung

... der Lesen und Versorgung des zu vocirenden Pastoris und Zum Dienst der Kirchen benötigten Luxus oder schlimme Sachen, mit Land, Besoldung, Deputat und Verbrechen, gehörig richtig machen lassen, sondern auch die Jungen Gesellen von Leute und Compatron, ihren guten Exempel nachgehen, und das ihrige zu gedachtem Zweck gern und willig beytragen helfen. Insgemein aber wegen verbauung der Kirchen, des Pastorats und Schulwohnung hierunter einiges unterrichtes, und den Bau nöthiger Zeit wercktelig machen. Hr. Hauptman und Kirchenvorsteher werden unterthänig bitten, die Anschaffung der Materialien und Werckleute, auch anordnung und Abstellung des Baues obrigkeitlich angelegen ihren, und an seinem Fleiß sowenig Stein als Holtzes ein Abgang der Anordnung des Bauherrn an Fuhr untergebenen Kirchen und Schulen, etwas ersparen lassen. Wie man ihm dann Zum Beschluß die angelegenheit des teutschen Schulmeisters zu obrigkeitlicher, wie auch des Küsters zu billicher abänderung recommendiren habe wolle, ein Lehrling, der derselbe in seinem begnügen Wohn- und Schulhauß einen Garten versehe, ihm anbey nicht allein an stat des alten ganz wüsten und unbrauchbaren, neue neue Zugehör zum Schulhalten accommodirte Wohnung anbauen, sondern auch das gar geringe Küsterland auf 1 paar Kommunstreb verbessern lassen.

Im übrigen, da etwas seine andere, so in dieser Kirchenordnung nicht expresse gedacht, annoch Zu seiner Zeit, kan da solches bey Löbl. Consist. gehörende Anzeige gethan und desfalls bey Löbl. Consist. gehörende Anzeige gethan und desfalls bey Löbl. Consist. gehörende Anzeige gethan und desfalls

Gemeine aus dem Catechismo tractiren, die dem folgen
publicè loco Exordij für der gantzen versamlung verlesen, und
verrichter predigt die ausrufen daraus examiniren werden. Dann
sie auch reine jederzeit Gesinde und Hausgesinde professe und warhaff
em Gott bekennen, und wie sie solches ein Ehrbar regiment, applicire
mögen, sollen sie die gewönliche Haußordnung und parochial gebät
ones hie zu Hof vorlesen, und von allem rein richtig und vollständig
Protocoll zu halten nachricht und erinnerung thun. Inmassen eigen
auch denen HH Pastoribus ob, die Küster, welche, damit sie der Schul
Lehrer desto ungehinderter abwarten können, von der gewönliche
Zur Information der Haußkinder, und die Knaben, da sie die selbig
vorhin thun, Zur Schule halten, anzuhalten, auch da ein reuen und
andern noch richtiger Folge oder Instruction nöthig sein, solche
der H Ch Commission oder der Superintendent also vors Consistorium
die selben auch mehr denn die Rectores alle Kräffte daran strecken,
das sie an diesen obersten ringen die brüchste Ungebräuch und Abe
glauben aus dem Grund gehohlen, die denselben begangen, hinwegge
nachlessig sein gekündigt hatten, und nachdem sie etwas unrechts übe
get, von der Kanzel gewarnet, und zu abstellung solcher Grewel er
mahnet worden, und dennoch nicht gehorchen wollen, Zur abstraffung übe
gegeben worden. Damit auch dieses desto eh nachdrücklicher geschehe, und
man die Leute desto ehender abschrecken möge, die Knaben beym
Pastore anzugeben, und die selben auf dem Hochaltar der Kirchgraben,
sollen die HH Pastores hinfüro in exigirung der accidentien gebrauch
moderation gebrauchen, und die H Ch Commission darinnen die Maß
rein gesetzt und determinirt, von welches überschritten. Dann dem auch
gleichen Grund, und damit die unnöthig gehaltene Tauffe, nicht unter
so langsam Zur Tauffe gebracht, oder, wie bißher offt geschehen, gar
abgethan gebraucht werden, der abusus, da man vor rein, selig und ch
tauffen in H Ch genommen, gäntzlich abgeschafft, und den Pa
storibus in solchen Fällen nicht mehr, als sonsten von rechtlich gebornen
zu thun, rechtlich eingeschärfft werd.

...sterey folgende Puncta bey allen Irrungen Recht, wie solche
...han sei und werden introduciret, an den hohen Festtagen ausge-
...zeget, das die Thüren zur nechsten Predigt zugeschlossen, und das gesambte Volck zum Predigtstuel hinzu, abgesondert
...warttet werde.

III. Auch die Pastorum begangene gravamina und Beschwerden, und zwar
...anfänglich, was Ihr Pastor von Pillistfer wegen der ten- und Zwangs-Rei-
...gerechtigkeit des Verwalters, in den Pastorats-Frauen-Stuhl, oder der re-
...gien allzeit ungehorsam beschwert, zu klagen, wird vorabgeredet,
...das dabei diesem Fall es ein gantzes Land-üblich, gehalten werden,
...und der Pastorat Stuhl unmittelbar auf die adeliche Stuhl, auf welche
...der Verwalter Frauen Stuhl folgen solle. Die Sache dieser Verord-
...nung Innhaltes unter stehen, über welche dem Ihro Excellence oberste
...Inhalten, committiret wird, solche mit arbitrarischen Strafe, der Sache
...Zum besten, angesehen werden. 2. Was aber die Stuhl Ordnung
...von neuem Stuhl Bauen, mit Zuthun der Herrschaft, und Zwar, wie
...vorgegeben wird, auf diesen Land-Pastorat gehörig, betreffe, Sowol
...der Königl. Commission sey des Falls gründlicher informiret, und
...nach eingezogener Nachricht der Billigkeit nach verfahren. Es soll
...es Falls an der Pastoren ein weiterer nächster und gründlicher gesche-
...hen werden. 3. Gravamen des Pastor von Oberpahlen sey beschwert,
...das die ein Gatterwerck wohnende Custers ohnangemeldet Zum Prae-
...stuhl und gros Nachtheil kommen, als wird der Ihro Ordnung Heimb
...abgetheilet, und ihnen eben auferleget, das sie sey vorher zu geben
...der Pastore einen solchen, damit er, ob auch die nothwendige Prüf-
...ung vorhergangen, vernehmen, und die innere Sachen ein gründ-
...lers Verstehnis unterweg bis komme. 4. Gebeten es sey auch gewe-
...sen, ein Unterscheid, damit den Hauses alle Folgsamkeit vor der
...Predigt Gottes und andern ungs Zutreibes, abgestellet werden,
...gut gefunden, das künftig zu Oberpahlen der übrige Gottes
...dienst noch vor neun Uhr angefangen werden, welches: wornach sich
...dem Pastor mit der Stuhl Predigt Zeit, und der Ordnung strictè nachzukehren vorgeschrieben wird. 5. Damit man auch
...zu Oberpahlen der Schulmeister angehalten

ÜSUTEADUSKONNA

274

nicht hintansetzen, und die gute und christliche Erziehung der
Schlosse und Hakelwerge befindlichen Jugend desto besser befördern
möge; so ist die KGK Commission entschlossen, solche der Fr. Patronin
bestermassen zu recommendiren, nicht zweyfelnde, dieselbe werde den
Schulmeister ihrer eigenen Veranlassung nach, nicht allein jährlich mit
einem zureichlichen Salario, Gelde und Deputat, sondern auch mit ei-
ner bequemen Wohnung durch ihre Beamte versehen lassen; um so vor-
mehr, damit er auch, der armen Kinder, die kein Schulgeld zugeben haben
information desto ungehinderter und freudiger obliegen könne.
6. ~~Schliesslich~~ Was nun dergestalt von der Fr. Patronin dem Schul-
meister zugeleget werden mögte, wird dem Hauptmann ohnaufhaltlich
ihm entrichten und zustellen, wie Er denn schliesslich die Hand darüber
halten wird, dass von den Amtleuthen die gewöhnlichen Baurkulmten, so
wol denen Pastoribus als denen Küstern zum besten eingenommen, und ei-
nem jeden das Seine in gleicher Güte und Masse, wie die Herrschafft das
ihre empfänget, vermöge der Landes Constitution, von welcher keine Pri-
vati dispositio in contrarium ihn entbinden kan, völlig und richtig aus
den Höfen abgetragen und geliefert werden. 7. Übrigens wird dem
Hn Pastori Bökelman und Hn Adjuncto Krippendorf die von ihnen beider-
seits coram Protocollo angelobte Friedfertigkeit hiemit nochmals ernst-
lich erinnert, und wird dem Pastor insonderheit dahin arbeiten, dass er
auf nechstkünfftigen Pfingsten, seinem Versprechen nach, in Estnischer
Sprache mit predigen, und sowol seinem Amt als der Gemeine ein ge-
nügen leisten möge. Interim bleibet es bey dem zwischen dem Pastore und Ad-
juncto aufgerichteten Contract, biss zu der KGK Commission ferner Ver-
hängniss, ausser der dem Hn Pastori in seiner Vocation zugelegten 30 Rthl.
welche er allein zu heben und zu genossen haben solle.

135 295 620

Commissions Hab: D: 24. Febr. A° 1680.

Zu Lais.

Ex officio Commissarij intimirten ihre Commission. c

Praesentes Hr. Hauptmann Zu Lais.
Erich Larson Stallmeister und Amts Verwalter vom Lais Haus
Hr Pastor und Praepositus Reinerus Brocman.

Patronus.

1 Wer der Patron sey?
Der Hr. Baron und Creyß Hauptm. Erich Stenmengs Hr. Sohn.

2 Der Ecclesiae Compatron?
Obrister Sack, Adolph Graff wegen Ledee. Hinrich Bernhard wegen Restfer. Strike wegen Libi Kirchspiel. David Christoff Zwilling wegen Kardis, Magnus Ernst Kawer wegen Woltfer. Lieut. Jürgen Gerstorff wegen Räps. Da ihr Pastoris Vocation mit unterschrieben, aber ihr Creyß Hauptm. vor keine Compatronos, weil er allein alles hierüber zu thun, rechnens wollte.

Ist zu ob der Ihr Creyß Hauptm. allein mit Zum Praesentirung Legitimirt und sey er dessen gewiesen?
Hr Hauptmann sagen: Sondern der Hr. Ihr Creyß Hauptm. habe auch gehöret. Hr. Praepositus sagte: Dieweil er von ihnen wer tauben, wüste sich keiner zu Wahlen haben, sein quotam beizutragen, wenn man sie mit Zum Bau admittiret.

3 Ob der Kirchen Grund, die in den Höfen das Gebäu morgends und abends treiben?
Hauptmann, sie wolle verwendet von ihr. Hr. Creyß Hauptm. aber man habe es ihrer keine Kirche dazu bekommen können. wolte sich und solche Sorge nehmen.
Hr Pastor sehr darauf getrieben.

4. Ob der Arbeits Leute zu rechter Zeit am Sonnabend vor der Predigt Feierabend darüber. Der Hauptmann: Vor Sonnenuntergang. Solle um 2 Uhr Vesperzeit ein Zeichen mit der Glocken gegeben und als denn der Arbeiter verlassen sich.

5. Ob wegen der Kirche und Begräbnis der Streitigkeiten
Affirm. Hr. Creyß Hauptm. hat angezeigt, das der eingepfarrten, wo sie in der Kirchen wolten begraben werden, eine recognition geben solten, dazu sey aber er, weil er das Jus Compatronatus praetendirten, nicht verwilligen wolle. Die Hr. Inspectio nos muß abgestellet.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten.

Neg:

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechismus Unterweisung sich zu sistiren?

Dr. Pastor wüste nicht darüber zu klagen.

Filial und Eingepfarrete.

1. Welche die seyn?

Keine.

2. Wieweit sie von der Hauptkirchen entlegen?

Uber die vorigen Lais Schloß, Flemmingshoff oder Tetsche Laisholm, Waimasser, so alle zu Lais gehören.

Torma ist vordem ein Filial gewesen.

Küster.

1. Wer er sey?

Johannes Matthiä aus Reval, kan lesen und schreiben.

2. Wie er sein Amt verrichte?

So daß man nicht darüber zu klagen.

3. Was seine Besoldung?

1. Kulmit von jedem Wirte.

4. Ob ein gewiß Küsterland verhanden?

3. Tonnen Stellen, so Dr. Praepositus vom Pastorat Lande vergönnet. Ist sonst eigentlich kein Küsterland alhie. Hat eine gute Wohnung mit feinen Kammern und Fenstern, so daß er bequem auch darin Schule halten kan. Hat keine Heuschläge.

Dr. Pastor schlug vor, dem Küster zu seiner Notturfft etwas von sein Pastorat Heuschlägen abzutreten, wenn Dr. Hauptmann sich die übrigen Heuschläge zu reinigen, einen tag im Jahr alle Arbeiter vom Schloß und unterliegenden Höfen, vergönnen wolte.

Dr. Hauptmann war dazu erbötig, doch könte er nicht alle Arbeiter auf einen tag entbehren, war aber zufrieden, daß die Höfe abwechseln mögten: Id: erinnerte, daß der Küster nicht würde zugleich Schule halten können, es were denn, er einen Knecht, der die Fundnes eines Küsters verrichten könte, hielte.

Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heissen?

Dr. Hauptmann von Lais, nomine Erbherrschafft und Adolph Grass.

Dr.

Hauptman sagte, daß seine Hh. Principalen in seiner Instruction ihm befohlen, neben dem Praeposito dem Kirchenwesen vorzustehen, und die andern Eingepfarrten weder hiezu noch zum Kirchenbau zu admittiren.

2. 3. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey weme ablegen? wo selbige Rechnung sey?
Es sey ein Kirchenbuch verzeichnet.

4. Ob sie alle alte Legata, Straffen und Kirchenbußen erforschet, eingefodert und ins Kirchenbuch verzeichnet?

Affirm.

5. Ob sie auf die säumige Kirchengeher acht haben, und dieselbe bestraffen?
Affirm. Es sey allezeit in observance genommen, aber dieß Jahr nur 2. betreten, die auch ihre Straffe erleget.

6. Ob auch einige vorhin decretirte dinge in executione stehen, und welche die säumigen?
Vor die alte Schuld könte Dr. Hauptmann nicht antworten, was aber bey seiner Zeit vorgangen, darin werde nichts verabsäumet.

7. Ob Delicta leviora von ihnen und Pastore Loci abgethan werden?
Dr. Hauptmann wünschte eine Instruction darüber zu haben, damit er sich, weil das Königl. Land Gericht darwider protestirte, schützen könte: Alsdenn er es an nichts wolte ermangeln lassen.

8. Ob sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wochentliche information in den Dörffern verrichte?
Dr. Hauptmann gab Dr. Pastori deßfalls ein gut Gezeugniß.

Kirchenvermögen.

1. Was die Kirche vor einkommen habe?
Straff- und Glockengelder. Wegen der Begräbniß vid. supr.

2. 3. Wieviel an Baarschafft dabey fürhanden? wieviel an Allmosen Gelder?
Keine Baarschafft außer 5 Rthr spec. und 20 Rthr Rtl. sonsten stehen unterschiedl. Schulden, an Straffen und andern, aus, davon die specificaon ad Acta gelegt.

4. Ob die Recken alle Festtage ausgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwen Kasten allein aufgehoben werde?
Neg: weil es dieser Ohrten nicht erkant.

5. Was vor Geräht bey der Kirchen?
1 vergulder Kelch mit paten. 1 silberner Kelch mit paten.

1. paar zinnerne Leuchter, 1. Sammiten Beutel mit,
1. mit seide gestickt tuch, 1. Laken auf'm Altar. 1. Glocke, 1. [illegible]
Lade, 1. kleine zinnerne Flasche, 1. paar Messingeleuchter, 1. kleine
Glocke, 1. hübsche Glocke, 1. mit roter seide durchgenähet Tuch, 1. Mess
becken, noch 1. grosse Kirchenlade. 1 kleine Glocke, 1. zinnern Wein
Kanne. 6. Elen roht Laken zur Kanzel, 1. blomitete Altar Decke. 1.
unecht silbern tuch, nebst einer Kappen, worauf unechte mit Silber
und Gold vermengte Spitzen, die Länge 5. Elen und 3½ quartier
schwedischer Masse.

6. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abkommen
da die Küsterey vor diesem gestanden, sey nun ein Krug vor ungefehr 6. Jahren zu grosser Gefahr der Kirchen und Pastorats, von
welchen er nur 30 Schritte gelegen, erbauet.

7. ob einige Legata bey der Kirchen?
Keine.

8. Wie die beutel Gelder angewandt werden?
werden in die Kirchenlade geworffen.

9. ob eine Kirchenlade, darinnen die Kirchen Gelder eingeleget werden?
Affirm.

Baumängel

An der Kirchen.
Keine. ohne dass der Thurn noch nicht gar verfertiget.
Eine verlohrne Kanzel.

Am Pastorat.
Ihr Pastor wolte gerne 1 Kammer bey der Stuben haben, so auch
Hauptmann künfftigen Früling anzufertigen bereits versprochen
Es sey Ao. 1668. von dem Königl. ober Kirchen Vorstande verordnet
daß die Ihr. Eingepfarrte pro quota das Pastorat und Feld Zäunen helffen solten. Es hetten aber dieselbe dem ganz nicht nachgelebet.

Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zubessern?
Meist gut, doch nicht allenthalben, der Fehler ist sonderlich
an den Edelleuten, weil sie ihre Arbeiter selbst benötiget.

Besoldung.

1. Worin sie bestehe?
Kein Geld.

2. Wieviel Land beym Pastorat?

Kein

ten soll. Hat gute Glossen Grenzen.

2. wer die Bauren zum Pastorat, was der Pastorat vor Grenz, tegkeit geben, ob sie Station thun?

Der rechte Bauer L. Loststreber hat die Pastor gezogen auf Dierschen Land, und muß zu Erabrechung des Pastoratlands manche mit seiner groben incommodität und Unkosten Gastes.

4. was von jeglichem Hofe und Bauren gegeben werde?

Von jeglichem Hofe unter der Starostey Lais 5 Tonnen Halb Roggen, Halb Gerstes. von Kybbier 1 Tonne halb Korn. von Kasterer 1 L. Roggen. 1 Tonne Gerstes. von Erle 1 L. halb Korn. von Kardij 1 L. halb Korn. Reps 1 Tonne Roggen. Wolther 1 L. Roggen. Jeglicher Bauer giebt 2 Dalmes Roggen. 2 L. Gerstes, 1 Gans, 1 ℔ flachs. Wie solches dem Pastori inhalts der Specification, so er producirt, und in dorso unter des Landhasts eigener handt mit diesen Worten beschrieben. Ingrossirung als S. Jürgenckyrchen ästreggen Register, der Kirchen vermacht und zugelegt. { Pro Gantt, sub anno 44. L. 2 Tonnen Rogg. 44 L. 2 Q. Gerstes. 182 Gänse. 9 ℔ flachs, vom Carster, diese Bauren da zu Korey, Hofen 20 L. 2 Q. Rogg. 2 Tonnen, 2 Q. Gerstes. 80 Gänse. 4 ℔ flachs. Von den Adelichen Höfen zu — — —

5. 6. ob auch der Besoldung richtig eingehe. wobey es lester. Von Lais: der andere Hof sie Zachen unrichtig.

7. 8. ob der Bauer Inlustes, laut Landes, Constitution vom Hauptmann gelieben und eingeschrieben worden, und mit welcher maas? so noch zur Zeit nicht. so sonsten Recht hat zwar die Herrschaft, were aber nicht observirt worden; Inwieweit bey den Lettischen Bauren keine sonderliche Lettanten weren, und es darüber nicht zu klagen.

Erkante sich der Landtagsschluß sich zu halten, und den Inlusten andern Höfen zu zuschlagen.

M. 25. Febr.

Probsten Kirchen. Adolphs. Graff. Pastor ejusq; Labores.

1. wie er heisse?

Reinerus Broetmann, so auch zugleich Probst ist über Kirchholm Prediget.

2. 3. von wem er berufen, wie lang er im Ministerio sey?

Ist auf der Vocation zu sehen, so er producirt und ad acta copialiter gelegt.

4. ob er reine Lehre nach Inhalt der Augsburg. Conf. vertrete?

Affirm.

5. wie offt und welchen tag er predige?

an Sonn- und Festtagen Unteutsch, Bettag und da

6. Was er für eines methodum habe, und ob er auch in den predigten den Catechismum fleissig inculcire?

Wenn es sich schicket. Was in der wochentlichen Catechisation gehandelt, sol loco Exordij wiederholet werden. vid. Decr. Syno

7. ob er auch zu gewissen zeiten die Haussbesuchungen halte?

Affirm. von Dorff zu Dorff, im Winter um Fastnacht.

8. Was er in denenselben treibe?

Catechismum und Gebeht

9. ob er auch durch ungebührliche exactiones von Flachs etc. die Leute wider willig und scheu mache?

Neg:

10. Ob er nach des Synodi Schluss, die wochentliche Catechismus Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen offentl. repetire?

affirm.

11. Ob er auch acht habe auf die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Höfen das Gebet treiben sollen?

Soll in observanz genommen werden. H. Adolph Grass erbot sich dazu

12. 13. Ob Pastor eine Verzeichniss aller und jeder seiner Pfarrkinder halte, und eines jeden profectus aufzeichne? wo selbige Verzeichniss sey?

Affirm.: und hette er ein eigen Protocoll davon, so er auch zum vorschein brachte, darin ihre profectus.

14. Ob er die Kranken fleissig besuche?

Affirm.

15. Ob ein gewisses und welches von denen die in der Kranckheit communiciren, genommen werde?

Nichts gewisses, geben aus gutem willen bisweilen ein Schaf von den armen werde nichts genommen.

H. Hauptmann begehrte, dass eine gewisse taxa daraus mögte gesetzet werden, weil die Bauren unterschiedl. sich beklaget, dass, wenn sie nichts geben, sie auch nicht besucht würden.

H. Pastor widersprach dieses, und hette er in diesem Winter bey die 50 Kranken besuchet, daher abzunehmen, dass er nicht von ihnen erheischte, sonst würden sie Ihn nicht so fleissig sich gefodert haben.

16.

Ob in dem Kirchengebeht des Königs, Obrigkeit, Patronen gedacht werde?
Affirm.

17. Ob das Placat vom Kindermorde fleissig abgelesen werde?
Hette es zum andernmahl bekommen und werde

18. Ob die puncta des Königl. Ober Consistorij Edicts vom 1. Martij Ao 1677 beobachtet und denenselben nachgelebet worden?
Affirm.

Gemeine

1. Wie starck sie sey?
Bod Gesinder mit den Unterthanen der Adelichen Höfe.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
Die wenigsten.

3. Wie sie im Examine bestanden?
Zimlich bestanden.

4. Ob sie auch fleissig zum Abendmahl komme?
Gehen alle zum Abendmahl ausser 2.

5. Ob sie fleissig sich zum Gehör Gottl. Worts halte?
Nicht allzu fleissig, und lauffen unter der Predigt aus der Kirchen.

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?
Neg:

2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwisen werden.
Affirm. 3. à 4. wochen vorher.

3. Ob die Kinder lange ungetaufft liegen bleiben?
Sol die Tauffe vor der Predigt geschehen.

4. Ob bey der Tauffe die anwesenden auch, vermöge des Ober Consistorij Befehl, was diese Handlung bedeute, unterwisen werden?
Affirm.

5. Ob auch, wenn Furcht genug gegeben wird, Kinder von der Tauffe abgewisen werden?
Neg.

6. Ob vor ein Hurenkind mehr als 3 ordinarie zu tauffen gefodert.
Affirm. 1. Rdr.

7. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?
Kan nicht singlich geschehen, weil die meisten weit abgelegen,
Sollen den Sontag vorher sich anmelden.

8. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet, fleissig, und wie lange, quâ methodo informiret werde?
Affirm.

9. Ob ein jeder absonderlich beichte?

Affirm.

10. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?

Neg.

11. Ob sie auch wegen Mangel des Beichtgeldes abgewiesen werden?

Neg.

12. Ob die Todten wo anders, als auf den Kirchhöfen begraben werden?

Es seyn wol einige Ohrter gewesen, aber durch dh. Reichsthats Ordre und dh. bedienten Fleiß abgeschafft worden.

13. Ob Hallstarrige Verächter auf dem Kirchhofe begraben werden?

Neg.

14. Wieviel vor begräbniß gegeben werde?

Weiset das Kirchenbuch aus.

15. Ob und wo das Kirchenbuch vorhanden, darinnen alle Actus aufgezeichnet

Affirm.

H. Kirchenvorsteher Adolph Grass adhaerirte des H. Praepositi und Pastoris gestrigem Gesuch wegen des Kruges, und hetten die sämtl. Ihr eingepfarrten sowol bey Erbauung des Kruges protestirt als auch hernachmals an dh. Reichsthat geschrieben, aber keine Antwort bekommen.

H. Pastor setzte hinzu, der Krug stünde auf Küsterland, und hette der Küster vordem von 40 a 50 Jahren hierdarauf gewohnet. Der Krug hette vor dem viel weiter von der Kirchen gestanden.

Die Unteutschen Vorsteher Raudefer Jahn, Motte Jahn, Motte Matz, Kankylln Nigolas, Kefwer Jalle Jake der alhie gebohren, und der Cubias Hinte Jürge sagten aus, daß, soweit sie zurück gedencken könten, drey Küster Torma Jürgen, Swen, Adam alle Zeit in der Gegend, da ie zund der Krug erbauet, gewohnet. Dieses bestetigte auch der Vormund Raudefer Jahn. Haben kein Land, ausser der blossen Wohnstelle gehabt.

Dh. Hauptmann sagte, daß dh. Reichsthat das Land, darauf der Krug stehet, weil er keinen Küster da leiden wollen, eingezogen, und dh. Pastori zur Widerlage soviel Land an einem andern Ohrt eingeräumet. Berieff sich deßfalls auf dh. R. Thats Schreiben de A. 1675. d. 15. January.

Eod. A Meridie

Dh. Hauptmann producirte 2. Lätsche Bauren Idala Mart et Mer

Actum Sonnu mit Recht, Ihrselbsten vber angehörtem Klag- Recht zuuerfahren, und ihre Anklage zuuerschreiben.

Diese Zeit wurden rem 4 ermahnet, ihre Rez sonsten Rechts Zuständes, und die reine unter sich Warheit anzuzeigen, wie sie sichs vor Gott und ihrem Gewissen getrauten zuuerantworten.

Festis 1mo Referente, da 3 vorhin, soweit er gehört berichtet, Ihr kein rechter Hüter gewesen, sondern von dem Krüger Erich vber den 4 wochen vorhin; Insonderheit rem 4 traums Zeit vor dem H. Landdrosten Einfall rem Brief 2 mal nachmals Jürgen Holtzmans, dem der H. Past. Gamaliel Berg rem Stück Lands von Lastadie abgetreten, darvor er ihm 2 Tage Zur Arbeit geben und Zu gebrauchen anzuweisen versprochen müssen. Dreyerley Jahr, rem Roggen, der alten Rege trift Hüter dem 3 vierteges Lange gesäet, wie nun die alte Rege ganz verfallen, Sie sie niedrigers des mit von dem Hauß Gerichts Hunters rem neue Rege vor denselben Hüter angebauet, daher hernach verdrüßes. Nachdem Jahres 2. andere Hüter successivè Erich und Adam, welcher Letzte noch lebet, und Zu Roggen Hüter ist, dieselbe Rege besäet. Anno 1674. aber Jahr die Herrschaft den gedt Adam der ausgezeigt, und frembden inicium auf den Ort, da aber Rege Hüter sitzet, transportiret, nicht lange hernach unweit aber offgedt Regen, den Letzt endlich Krug aufbauen lassen. Sie aber alten Regen, sie treu und gewarten.

Festis 2di refert ut 1mus

Hr. Adolph Graff coram Protocollo vorgetragen, und weil er nicht wisse, wie lange er an diesem Orte sich aufhalten werde, mache den Fall zeit Schulden abzuthun, gebeten ihm die besten 9 Jahre verwalteten Vormundschaft Zuerlassen, und eines andern in seine Stelle Zuuerordnen.

Die Zuuerordneten Klagen vor Hr. Hinrich Hesten Strike

Jdem vor sich und die Hauß Jungfrawen von Rede und Antwort sich, da dieß Hauß Gut stemming ihnen treue Vorgräbnisse und Verfahren, treuen Dienste zu tractiren wollen, ob wenn ihm, das sie gleich stremden die Stelle bezogen und von der Herschaft empfangen. Jedoch zwar vor sich eines vorgenommenen Abtrag von einander Grabens von dem Baronen, selber aber die so gethane, als Zeugen Vorsehe, weil die andere nicht Zugg, beybringen und erweisen muß.

D: 26. Ejusd. ibidem

Ihr Praepos. und Pastor alhie, coram Protocollo erschienen, und beygebracht, daß noch einige Heuschläge ohngefehr von 5 Kuyen, ohne was noch nicht gereiniget, auch ohngefehr auf 2 Kuyen, welche bey gestriger inquisition anzugeben vergessen worden, zu den Pastorat Ländern gehören, und weilen dieselbe weder in dem producirten Grenzbriefe gedacht, noch in der Grenzkarte enthalten, als wolte er solches hiemit erinnert und sich deßfalls bewahret haben, daß ihm und der Kirchen diese Irrung nicht praejudiciren mögte, zumahlen sothane Heuschläge, sowol bey seinen Antecessoris, als vorigen Zeiten, bey der Kirchen und dem Pastorat gelesen, auch von deß seel. Hr. Patroni Excell. bey dessen Anwesenheit, in Augenschein genommen, und der Kirchen zugestanden.

Idem beschwerte sich, daß Ihro Zwilling zu verfertigung seines Contingents, so er vermöge der unter den Kirchspiels Junckern getroffenen Vereinbarung und eintheilung zu erbauung der Badstuben im Pastorat beyzutragen schuldig, seine Unterthanen gar nicht anhielte. Bat denselben nachtrückl. dahin anzuweisen.

Kirchen Vorsteher Instruction.

Ist, wie an andern Orten, also auch hier, verfasset worden

Königl. Gen. Kirchen Commission Verordnungen und Ab-
schied, angehend das Kirchenwesen zu S. Georgij d. 29. februarij
Ao. 1680.

Nachdem die Königl. General Kirchen Commission in allerunter-
thänigster Willfertigkeit Ihr Königl. Mt. allergnädigsten Instruc-
tion und Ordres gemäß die untersuchung des verfallenen Kirchen-
wesens in Livland continuiret, und also auch zu solchem Ende nach
dieser S. Jürgens Kirchen sich begeben, so hat dieselbe theils zu be-
festigung und conservation der durch des hiesigen Pastoris und
Praepositi des über Embeckschen Kreises Hr. Reineri Broemanns fleiß
und Sorgfalt bereits introducirten guten Ordnung, theils zu
abstellung der annoch übrigen Unordnungen, Mißbräuche und an-
derer Hinternüssen des wahren Gottesdienstes und aus beyden fleis-
senden fortpflanzung der Ehre Gottes und Cadimplirung des Hohen
Königl. Willens, nachgehends Verfügung zu thun, und zu jedermänig-
lichen nachricht zu hinterlassen vor heilsam und nötig erachtet.

1. Werden demnach zu forderst Hr. Hinrich Bernhard Strike
und Hr. Hauptmann der Laischen Güter Magnus Swan zu Kir-
chenvorstehern verordnet, und mit folgender Instruction, biß
eine allgemeine Kirchenordnung abgefasset und publiciret, provi-
sionaliter versehen. Daß Sie

1. und vor allen Dingen sich der Kirchen Intraden getreulich annehm-
men, alle alte Legata und Stiftungen fleißig erforschen, und
nebst denen ein Protocoll vom 7. Novemb. eingeführten Kirchenbuß-
besage producirter specification, eintreiben, die einkommenden Be-
gräbniß und Glockengelder und in summa alle Gefälle der
Kirchen, erheben, und in die Kirchen Lade |: zu welcher sie einen und
Pastor Loci den andern Schlüssel haben soll :| werffen, auch nicht
zugeben, daß die Kirchendnittel, wie man an etlichen Orten solchen
abusum bemercket, von jemanden angegriffen, und zum Kirchen-
und Pastorat-Bau oder anders Außgaben angewendet werden,
sondern vielmehr dahin bedacht seyn, wie Sie selbe der Kirch

der Kirchen zum besten conservirt, und nachdem ein
Capital gesamlet, bey gewissen Leuthen gegen gnügliche Ver-
sicherung austhun mögen. Immittelst sollen sie alles, was ein-
komt und noch ausstehet, richtig und ordentlich verzeichnen,
auch zu aller Zeit mit ihrer Rechnung bey denen Visitationibus
gefasset seyn. Zu solchem zweck

2. Damit nun der Kirchen Einkommen vermehret, und zugleich
gute Kirchenzucht gehalten werden möge, so wird denen Hrn
Vorstehern obliegen, genaue acht zu haben auf die säumig
Kirchengeher, welche durch die unteutsche Vorsteher und Cubiasten
mit fleiß observiren und ausforschen, auch nach befindung der
Unerheblichkeit ihres oder der ihrigen Aussenbleibens, mit Er-
legung 1. 2. bis 3 W. Rundst. gradatim oder auch wol, da
man einige Hallstarrigkeit verspüren solte, mit offentl.
darstellung an den Kirchenpfosten, abstraffen lassen.

3. Ebener massen, sollen sie delicta leviora, als da sind, einfache
Hurerey, Ungehorsam der Kinder gegen ihre Eltern, Gesöffe in
den Krügen sonderlich am Sonntage, Schlägereyen etc. Im fall die
ordentliche Gerichte nicht sobalde zuerwarten und daher die impuni-
tät solcher Laster zu besorgen stünde: | mit Zuziehung Herrschaft
und Pastoris loci, summarie aufnehmen, die Verbrecher nach befin-
den und umbständen des facti mit einer proportionirten Kirchen-
busse belegen, und was davon fällt, in die Lade werffen.

4. Wann auch die wochentl. Catechisation eine von den vornemst.
Absichten dieser Commission mit ist, derselben glücklicher fortgang
aber ohne Hrn Vorsteher und Praepositi cooperation nicht wol zuver-
muthen, als wird denenselben, diesem Gottseligen und höchstnütz-
baren Werck alle mögliche assistence zuleisten, und nach anleitung
der Eintheilung, so Hr Praepos. und Pastor von der Kanzel noti-
ficiren wird, eine Classen nach der andern an bestimten Ort
und tage durch die unteutsche Vormünder zur Unterweisung
zuversamlen, die säumhafften oder ungehorsamen aber gleich
denen

einer Verachtern des offentl. Gottesdienstes unausbleiblich mit
einer gewissen Geldbusse zur Kirchen oder andern arbitrarstraf-
fe pro qualitate personarum zubelegen, als ein sonderliches
Stück ihres Vorsteher Amtes, bestermassen anbefohlen.

5. Wie sie denn auch krafft desselben Amtes verbunden sind, ein
wachendes Auge zuhaben, das sowol das Gebeht Abends und Mor-
gens mit den anwesenden Arbeitern auf den Höfen unaus-
setzlich getrieben, als auch das die Arbeiter des Sonnabends um
Vesperzeit, nachdem ein Zeichen mit der grossen Glocken gege-
ben, erlassen werden mögen.

6. Sollen sie dhs Vorsteher darob seyn, das die eingerissene
Unordnung mit dem auslauffen aus der Kirchen unter der Pre-
digt, durch zureichliche Mittel abgeschaffet, wie auch das Vier-
und Brandweinschencken vor der Predigt dem Krüger bey 4.
Rthr straffe verboten, und damit man solches sowol füglicher
zu wercke richten könne, der untreutsche Gottesdienst vor dem
Teutschen hergehen und bey guter Zeit angefangen werden möge,
alles mit Zuziehung und Hülffe des Pastoris und Praepositi.

7. Letzlich sollen sie die Vorsorge tragen, das die Kirche, das
Pastorat, die Küsterey und Kirchenwege allezeit in gutem Stande
und baulichem wesen seyn mögen. Insonderheit sollen sie dar-
auf treiben, das der noch nicht gar fertige Kirchen Thurm mit
ehistem zur gänzlichen perfection gebracht, dem hn Pastori eine
Studierstube, des hn Hauptmans getahnen versprechen zufolge,
nechstkünfftigen Frühling erbauet, und die Feldzäune um das Pasto-
ratlande (weil dhr Pastor ohnedem keine ordentliche Arbeiter
hat) inhalt der Anno 1668. bereits gemachten Verfassung,
von denen sämtlichen eingepfarrten Höffen und Dorfschafften
nach proportion d. Hakenzahl verfertiget und unterhalten wol-
die hierin sich säumig finden lassen, sollen die hhn Vorsteher
mit pfandung der Pferde ohne ansehen der Person exequiren
befuget und hiemit autorisiret seyn.

II.

Wie man nun nicht Zweifels, es werden die Herr
Ihrer Schuldigkeit in genauer observance und discretion
obgeschriebener Instruction nachgehen: also hat man nicht
vermeint dz vertrauen, es solle der Pastor und Praepositus an seinem
Ort, was zu Erhaltung guter ordnungen gehören kan, amtshalber
contribuiren: Und zu solchem Zweck, nicht allein in seinem, sondern
auch seiner Praepositen einer ehrbaren Kirchspiels vigilires, also
den Decretis Synodalibus und puncten des Königl. Ober Consistorial
Edicts vom 1. Martij 1677. gelebig nachkommen, ein sonderbar
dz darneben den ordentlichen Hausbesuchungen die vorsorgliche ca-
techisation alter oftern von dess Pastoribus in Schwang gebracht, und
solchergestalt das, was die in den Hausbesuchungen privatim gelan-
ret, des Montags in der Predigt loco Exordij wiederholen, die El-
tern nach der Predigt daran examiniren, und also den Ca-
techismum alle Jahre etliche mahl zu rund bringen, sonderlich
Sonderlich aber wird der Praepositus der obern aufsicht auf die instruc-
tion Achten, dergestalt recommendirt, da ihm die Herr Pastores
einmahl zu viel beschwahr und austreibe, die nöthige zum informiren, und
die Haus Andachten zum theil mit ernst anzustellen, auch Freyheit der
Schulen bey der Circular visitation und sonsten extraordinarie
selbige zu besuchen und übersehen, denen incidenter sich ereignenden
nöthigen remedirt, und also in guter ordnung andern zu helfen und
erhalten, zweifelt man an gutem succes um soviel weniger, weil
dess Praepositus in seinem Kirchspiel es bereits practicirt, und
man andern dess Pastorib mit seinem exempel eben den weg gebahnet
Es hält auch dess Praepositi Amtsbericht an, darüber zu halten
dass die an unterschiedlichen orten geklagte, straffbare Gastina-
tion Fluchen, schwören und übergreifen, welche von ihnen, die in
der Kirchen communiciren, aber ihre Sohne begraben lassen, und
auch die Leute, so unchristlich gebohren und zur taufe gebracht, abge-
halten, sonsten cessiren mögen, machen ihnen postam ihre straffe
ist, dadurch die Leute offtmahls der taufe, die begrabung, auch
den Versprechen und communion in Kranckheiten zuwieder

oder

III.

Laischen Beamten zuwider d. Herrschafft intentio
allererst Ao 1674. de facto der Kirchen entzogen worden, zum
d. Krug allzunahe bey der Kirchen, nicht ohne augenscheinliche Feuer
Gefahr gelegen; Als sollen die jetzige Schloßverwesters, bey
Straffe 100 Rthlr den offbenen Krug zwischen hier und nechst
künfftigen Michaelis abzunehmen, und an einen andern von der
Kirchen und Pastorat entlegenen Ort zu transloceren, die Stelle
aber dem Küster einzuräumen, und mit einer zur Schule bequem
Wohnung mithülfe und zuschub der Eingepfarrten Adelichen Güter
zu bebauen schuldig seyn. Wie denn gleichermaßen, damit auch
von der Seiten aller besorglicher Unfall von der Kirchen abgewendet
werde, d. Pastor seine gar zunahe bey derselben befindliche Riege
in solcher distance, da die Kirchen vor Feuersbrunst gesichert
seyn kan, sobald müglich, hinauszurücken, sich anheißig gema-
chet, und verbunden ist.

3 Im übrigen d. Hauptmanns zu Lais gethanes und dem Protocollo
einverleibtes erbieten, die noch unter Busch liegende Pastorat Heu-
schläge, durch die Laische Unterthanen reinigen zu lassen, wie auch d.
Pastoris willkühr, dem Küster auf solchen Fall zu seiner Notturft
ein Stück von denen jetzigen Pastorat Heuschlägen abzutreten, an-
genommen und zuverschreiben, befohlen worden.

4 Weilen auch schließlich einige Dörffer, zu verstärckung der
durch abgang der Kirchen zu Lohusu geschwächten Tormaschen
Kirchspiels von der S. Jürgens Kirchen abgenommen werden mü-
ssen; So hat die K.G.K. Commission verordnet, daß in deren Stel-
le, und an stat der Wiederlage, alle die Dörffer und Streuge-
sinder, die bißher zu der Talkhofschen Capelle gehöret, ausge-
nommen Pitkenorm, Pörakulla und Sarrakulla, so nach ober-
pahlen verleget, sich zu der Laischen oder S. Jürgens Kirchen
halten,

halten, und derselben, jedoch mit vorbehalt ferners freyen Dis-
position, im fall sich einige näher nach Oberpahlen, als S. Jürgen
gelegen, befinden würden, eingepfarret seyn und bleiben sollen.
Dagegen soll der Pastor zu S. Jürgen, den 6ten Sonntag in der besagten
Capelle zu Talkhof den Gottesdienst zuverrichten schuldig seyn.

den 27. February Anni 1680 zu S. Bartholomaei

Die HH. Commissarij intimirten ihre Commission.

Hierauf Praesentes als { H. Magnus Brümmer Lieut: Kirchenvorsteher
Joachim Dieks von Kudding
Reinholt Wegener v. Ludenhoff
Pastor Loci auf folgendes befraget.

Patronus und Compatroni

1. Wer derselbe sey?
Der Hoff Gensel, so H. Baron Ungern zustendig, 1/2 Meil von der Kirchen.

2. Welche Compatroni?
H. General Taube wegen Rahiferhoff 1. Meil
Ludenhoff Hr. Assessor Strömfeld 1/4 Meil
Kersel Fr. Scharenbergsche 1/2 Meil
Rahtfer Hr. Lieut. Brümer 1. gute Meil als Pfandhalter Erbhr. sel. Hans Wrangel.
NB. Drey Bauren von Wisust, so nach Eks gehöret, solten sich zu dieser Kirchen halten, geben aber nichts dazu 1. Meil.

3. Ob sie Leuthe geordnet, die in den Höfen das Gebeht morgends und abends treiben?
H. Lieut. Brümmer helt es so auf seinem Hoff, item Hr. Ass. Strömfeld. der Verwalter v. Kudding: wer neulich erst hinkommen, noch keine Anstalt.
Zu Gensel und Kersel keine.
Der Cubias von Rayel berichtet, daß der sel. Pastor, solange er Praeceptor bey dem sel. Hr. gewesen, darüber gehalten, nach seiner Zeit aber sey es unterlassen: Ist ihm gesaget, daß ~~daß~~ er interim, biß eine gewisse person dazu bestellet, das Gebeht verrichten solle.

4. Ob die Arbeitsleuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Affirm. umb 6. Uhr im Sommer, im Winter zeitiger können in 2 Stunden zur Kirchen kommen.

5. Ob wegen der Kirchengestühlte und Begräbnüssen Streitigkeiten?

USUTEADUSKONNA
Ristiusu Arkeologia Museum
№

wegen der Gestülte ganz unrichtig und gar keine Ordnung zu haben. Item die Begräbnisse.

Se Gen. Gour. Taube hat einen absonderlichen Stuhl begehret, so aber die andern v. Adel ihm nicht zustehen wollen.

Die anwesenden thaten den vorschlag, daß 2 Stüle mögten erbauet werden vor die Eingepfarrten v. Adel, darin sie nach ihrer qualite und rang stehen könten.

6. Ob zwischen Pastore und Eingepfarrten einiger Streit?

Negant.

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentlichen Catechismus-Unterweisung sich zu sistiren?

Die ist noch nicht vorgenommen, aus des Pastoris Schuld, weil Er es nicht begehret. Se Pastor hette das Edict nur vorm 1/4 Jahr bekommen.

Filial und Eingepfarrete.

1 Welche die seyn?

Simon Siep v. Hamburg. Ist hier eine gewesene Jahre oll oder Capelle 1 1/2 Meil. von hier, dabey aber ist grosse Abgötterey getrieben wird um Johannis abend. mit opfern Wachs etc. um Kranckheiten zu vertreiben. Ist nur die blosse Stelle da, und etliche grosse Bäume, das Gebäu ganz ruinirt.

Küster und Schulmeister.

1. Wer er sey?

Simon Siep v. Hamburg.

2 Wie er sein Amt verrichte?

Kan mit dem Singen nicht zurecht kommen.

3. Ob er auch lesen könne?

Kan lesen und schreiben Teutsch und Unteutsch.

4. Was seine Besoldung?

4. Külmit v. Gensel und Sudenhof. 2. von Kersel und Ratefer, Rasifer, Roysel, und von jeglichem Bauren oder Gesindskerl 1. Külmit.

5. Ob ein gewiß Küsterland verhanden?

Keines, hat einen kleinen Garten hinter der Kirch. Es soll auf dieseit des Flüßchens eine Tonnen Stelle Landes seyn.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK Bielefeld Kirchenbücher Ausschuss

Jegen Welche wegen alters vor und nach den Kolwerschen Zeugen wol
20 Jahr der Küster ein Sitz gehabt, aber von Gerechtigkeit dann Pe-
ter Rein innehat, hat seine gewiesene Merkmahle und Grenzen An-
ders sagten Todde Jahne und Reine Hans Ebmeier Lindhorsts dann
von ohngefehr 70 Jahren, auf ihre Eide und Gewissen aus, massen sie
es meist schon länger gehen.

Ostermontags nachm. Ostermontags Hierge Thomas von Lerchster dann bestreigte des ob gleichfalls
ut testis ocularis. Als aber vorgestern vor Litanei, ehe man
zu Urbe, noch hier gewesen, habe die Gerechtigkeit, weil der
Pastor von Vegesacks, und sie ob nicht beim, sondern neues
Haus da baues wollen, das Küster Land aus vanoor genige Jogen und
die Jogen niedergerissen. Obwol sie sonsten constringiret worden,
die Jogen wieder aufzuziehen? Do sie zwar getahn, aber an einem
andern ort, da sie eigend stehet.

Der Küster mit capabel Schick zugelassen.

Gerechtsmann stehet.

1. Wie sie heissen?
H. Assessor Strömfeld, und Lieut. Volmar Brümmer.

2 ~~Alte~~ ob sie ihre Rechnung richtig und bis wann abgegeben?
Ist mit Küsters rechnen.

3. Ob sie alle acta legata, Strafen und Rechenbuch richtig,
eingeliefert, und ein Kirchenbuch verhanden?
Sind keine.

4. ob Zu der Kirchen Land Zinsen schuldig sind, davon der Kirchenvor-
steher einen, der Pastor den andern habe?
Ist nur 1 Schilling, oben der intendirte Vorminder.

5. ob sie auf der jüngsten Kirchengeschworen anstehen und selbe straffes?
Nein Zur Zeit nicht.

6. ob einige vorhin decretirte Dinge in executione stehen, und welche
die jüngsten?
H. Assessor Brümmer wolte wissen, wie die Execution Zu
verrichten.
Decr. Prot. Anno 1670.

7. ob delicta levioris von Küster und Pastore loci abgestan werden?
Bey der Brümmer Letzten Rede. H. Pastor sagte, das der
Küster zwar der Schuldigkeiten beim Dorf Land gewiesen ange-
stehen, aber keine Strafe verfolget.

8. Ob sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wöchentliche Information in den Dörffern verrichtet?

Noch nicht

Kirchenvermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?

Nichts als Beutel- und Glocken Gelder

2. 3. Wieviel an Baarschafft dabey fürhanden? wieviel an Allmosen Geld

8 Der Rthl.

4. Ob die Becken alle Festtage ausgesetzet, und selbiges Geld zum Armenkasten allein aufgehoben werde?

Neg:

5. Was vor Geräth bey Kirchen?

das andere alles untauglich und unbrauchbar.

- 1 Silbern vergulder Kelch mit paten.
- 1 Silbern Kelch ist verbrandt mit dem Pastorat
- 3. Zinnern Leuchter, 1. Messingsarm.
- 1. Zinnern Tauffbecken. 1. roht taffete Altardecke, 1. bunt gewirckt Kelchtuch.
- 1 Zinnerne Flasche.

6. Ob vordem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abkommen?

Neg: Außer daß einige Länder vor dem vorhr Strömfeldt dorff Moissama biß an die steinerne brücken, da der Dieb aufgehenckt ist, zum Pastorat gehörig gewesen. In gegenwart es H. Hinrich Tauben und des alten Scharenberg und Wolmar und Gustav Wrangel, deren der erste es aus einem Grenzbrife in Estnischer Sprache verlesen, ihre Bauren, davon Aponens Reine Hans alleine noch im Leben, angehöret, der auch dieses aussagte, berief sich auf einen Teutschen Ewert Bergnolt, damaligen Amtmann, auf Ludenhoff, der dabey gewesen, und es mit angehöret.

Waske Hanns ein Ludenhofscher Bauer bejahete dasselbe und hette es von einem alten Bauren Nolga Mell, der Hr. Basilowitz gedencken können, gehöret.

Toodse Jahn sagte ebenfalls, daß er es von seinem Vater gehöret.

7.

8

Ob einige Legata bey der Kirchen?

Nichts.

8: Wie die Beutel Gelder angewandt werden?

Zu Wein und oblaten

9. Ob eine Kirchenlade, darinnen die Kirchengelder eingeleget werden?

Affirm.

Baumangel.

An d. Kirchen

Kein Pflaster, das Dach regnet durch, ist verfaulet, die Lage ingleichen, theils Fenster entzwey, theils mangeln gar. Stühle mangeln, schlechte Canzel.

Pastorat

Noch nicht fertig, 1. Stube, 2. Kammern noch unfertig, kein Viehstall. Der Pastor bat, daß ihm an die einfache Riege noch eine mögte angebauet werden. Der Zaun am Pastorat sowol, als am Kirchhofe unvollkommen.

Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zubessern hat?

Taugen ganz und gar nicht. Die Fr. Scharenbergsche soll sie bauen, weil sie auf ihrem Lande; sonderlich die Brücke von Patialk und Moissama, von 1500. Schwedt. Elen. Item noch eine Brücke im Ludenhofschen, deren die Dörffer Arrokylla und Ratifer Ludenhoffsch, item Hoff Kersel sich bedienen, nicht solang als die vorige; Noch eine zwischen Towerdorff im Genselschen und der Kirchen. Deren gebrauchen sich gar viele.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?

Kein Geld.

2 Wie viel Land beym Pastorat?

10. Tonnen Aussaat in jegl. Lot: ohne Buschland: Heuschläge kaum 4 kleine Kujen von 5 a 6 Fuder.

3. Wie viel Bauren beym Pastorat seyn, was die Pastorat vor Gerechtigkeit geben? ob sie Station frey?

Keiner, ohne die von den Höfen aus guten Willen in der Arbeitzeit geleistete Hülfe: Sein Antecessor hat von jegl. Hacken eines tag einen Arbeiter gehabt, wie d. Hr. Leut. Brümmer

von dem seel. Past. Pluming vernommen.

4. Was von jeglichem Hofe und Bauren gegeben werde?

Von Ludenhoff 5. Tonnen Hartkorn. von Gensel 4. ℔ Korn. wegen Rahifer 2. ℔ von Kersel 3. T. von Räbefer 2. Tonnen. Royel 3. Tonn. alles Hartkorn und Dorptsche Maße.

Von den Bauren 1. Kulmit jedes Korns, 3. Kulmten zusammen

5. 6. Ob die Besoldung richtig eingehe? was ihm restire?

Wegen der Höffe hette er zwar vor seine Person nicht zu klagen allein Dhr Assess. Sternstrahl welcher Ludenhof in Arrende gehabt, hette seinem Antecessori in 6. Jahren die Hofes Gerechtigkeit nicht ausgekehret und also 30 T. pro resto verbleiben

7. Ob diese Schuldforderung bestanden wird?

Negat. und restire ihm wol von 30 Bauren.

Ihm würde die Landes Constitution vorgehalten und die Wahl gegeben, ob er die Kulmten aus den Höfen empfangen wolte, oder selbst einnehmen

Ille. erwehlte das Erste.

Dh Pastor brachte vor. Wie er sich zu verhalten. 1. wenn die Bauren in andere Dörffer außer diesem Kirchspiele transferiret würden. 2. wenn die Bauren neu gesetzet, und auch Herrschafft nichts geben.

Pastor ejusq Labores.

1. Wie er heiße?

Georg Leonhard Eder.

2. Von wem er beruffen?

Von gesamten Patron. und Compatronis, producirte seine Vocation de Ao 1676. d. 15. Decembris.

3. Wie lange er im Ministerio sey?

3. Jahr.

4. Wie offt, und welchen tag er predige?

Sontags Unteutsch, und selten ~~un~~teutsch, weil keine sonderl. teutsche Gemeine

5. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augsbl. Conf. einrichte?

Affirm.

6. Was er für einen methodum habe, und ob er auch in den Predigten den Catechismum fleissig inculcire?

Den

...chismum loco Exordij nach der Ordnung und eine Lehre aus dem Evangelio.

7. Ob er auch zu gewissen Zeiten die Hausbesuchungen halte?
Affirm.

8. Was er in denenselben treibe?
Das Gebet.

9. Ob er auch durch ungebührliche Exactiones von Flachs etc. die Leuthe widerwillig und scheu mache?
Neg.

10. Ob er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus-Unterweisung in denen Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen offentl. repetire?
Noch nicht.

11. Ob er auch acht habe, auf die Leuthe, die mit den Arbeitern in d. Höfen das Gebet treiben sollen?
Noch nicht.

12. 13. Ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkinder halte, und eines jeden profectus aufzeichne? wo selbige Verzeichniß sey?
Affirm. und hette sie dem Superintend. gesehen.

14. Ob er die Kranken fleißig besuche?
Wenn er gefodert werde.

15. Ob ein gewisses und welches von denen die in der Kranckheit communiciren, genommen werde?
1 Schaf, wie ers vor sich gefunden, die es ein Vermög haben; fodere es nicht von ihnen, wenn er bey ihnen, wenn sie aber genesen, fordere er es ab.

16. Ob in dem Kirchengebeht des Königes, Obrigkeit, Patrones gedacht werde?
Affirm.

17. Ob das Placat vom Kinder Morde fleißig abgelesen werde?
Habe es erst vergangene Woche gekriegt.

18. Ob die puncta des Königl. ober Consistorij Edicts vom 1. Martij A. 1677. beobachtet, und denenselben nachgelebet worden?
Bißhero noch nicht sonderlich.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
205. Gesunder.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
Gar wenig.

3. Wie sie ein Examine bestanden?
Schlecht bestanden.

4. Ob sie auch fleissig zum Abendmahl komme?
Viele kommen nicht.

5. Ob sie fleissig sich zum Gehör Gottl. Worts halte?
Darüber könte Ihr Pastor nicht klagen.

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?
Neg:

2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?
Affirm.

3. Ob vor ein Huren Kind mehr, als ordinarie zutauffen gefodert?
1. Rthlr.

4. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?
denselbigen Sontag morgens früh.

5. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmals gehet, fleissig, und wie lange, quâ methodo informiret werde?
Neg: und kommen gleich den andern, denselben tag.

6. Ob ein jeder absonderlich beichte?
Affirm.

7. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?
Neg: Es ist ein Genselscher Bauer Kilko Mart, Segensprecher und Salzpuster. Item ein Lüdenhofscher Anti Thomas gleicher —

8. Ob die todten wo anders, als auf den Kirchhofen begraben werden?
Unterschiedl. begraben ihre todten auf den Kalmen.

9. Ob Hallstarrige Verächter auf dem Kirchhofe begraben werden?
Neg: sondern an einem sonderlichen Ort, unweit vom Kirchhofe.

10. Wieviel vor Begräbniss gegeben werde?
Vor 1 Wehrt 6 Pf. Kopper, vor eine Wehrtin 5 Pf. vor 1 Knecht 3 Pf. vor eine Magd 2 Pf., vor 1 Kind nach advenant.

11. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle actus aufgezeichnet
Neg: annotire sie privatim in einem eigen Buch.

Der Kongl.

Der Königl. General Kirchen Commission
Verordnung und Abschied, angehend das Kirchen-
wesen zu S. Bartholomäi abgefasset.

Anfänglich und vor allem hat die Königl. Gen. Kommission,
in betrachtung, alle Verordnungen, darüber nicht gehalten wird,
vergeblich, zu teutschen Kirchen Vorstehern Hr. Assess. Gust. Ad. Ström-
feld und Hr. Lieut. Wolmer Krümmer bestetigen, und mit folgender
Instruction versehen wollen.

1. Sollen die Hrn. Kirchenvorsteher alle alte Legata, Strafgelder,
Kirchenbussen, etc. fleissig erforschen, ein fodern und zu buche
setzen, auch was deßfalls einkomt, neben den andern Kirchen-
Intraden als Begräbniß, Glocken- und Beutel Gelder etc. in
die Kirchen Lade |: zu welcher sie eines und Pastor Loci den andern
Schlüssel haben soll :| legen, und bey denen Visitationibus ver-
rechnen. Was zu Kirchenwein und oblaten erfodert wird, soll
dem Pastori, gegen Quittung aus der Lade abgefolget werden.
Und weil aus des Königl. Oberkirchenvorstandes Actis erhellet, daß
ein Baur Resta Jake auf 12. Rthr. zur Kirchen gestrafet wor-
den, davon aber nur 5. erleget, und 7. pro resto schuldig verbliben,
als eiget denen Hrn. Vorstehern ob, solche 7. Rthr. fordersamst ein-
zutreiben, und in der Lade aufzuheben; weil auch die schon
erlegte 5 Rthr. zu bezahlung des Töpfers, der den ofen im Pasto-
rat aufgesetzet, angewandt worden, solches aber sich in keine
Wege gebühret, massen im ganzen Lande gebräuchlich, das dergleich
Unkosten auf die Kirchspiels Verwanthes reduciren, so sollen
dieselbe Vorsteher sothane 5. Rthr. proportionaliter nach Hakenzahl
auf die eingepfarrten Höfe vertheilen, und von jedem Hofe die
quotam abfodern, auch ins künfftige nicht zugeben, daß die
Kirchenmittel dergestalt zum Kirchen- oder Pastorat-bau
gebrauchet, sondern biß man ein Capital der Kirchen zum
behuf gesamlet und auf Renten austhun könne, aufgehoben
und conserviret werden.

2 Sollen die Kirchendiener sehr acht haben, auf die Jugend, die sie
lehren, die selbe durch die instendige Vermahnung observiren, ihre Ver-
gehen, und nach beschehener Unterweisung ihres oder der Eltern Zu-
thun, gradatim auf 1. 2. bis 3. mal ernstlich, oder auch wol, da
man einige halsstarrigkeit vermerket, mit offentlicher Abstellung
auch Verrichtung ihres abstraffen lassen.

3 Sollen die vermöge der Constitution, Delicta leviora, als
da sind verbale Injurien, Ungehorsam der Kinder gegen ihre Eltern
die offt in den Augen, sonderlich am Sontage, Schlagerey etc. im
fall die ordentliche Justiz so bald nicht zu erwarten, und dafern
die Impunitas, daher Laster zu entspringen pflegen: mit Zuziehung der
Vorgesetzten und Pastoris Loci, oder seinen abstraffen, und der
fallenden Personen ihre Sachen verrichten lassen.

4. Sollen sie Pastori Loci in der vorhabenden oder vorhandenen Catechi-
sation obligat und an die Hand gehen, die Leute der Gemeine fleissig
aber vom Pastore gemachte Anstellung, an dem Ort und Tage, wan
aber selber von der Kanzel vorher abgekündiget, durch die instendige
Vermahnung zusammen treiben, und die Ungehorsamen oder unge-
samen, gleich ihres Vorgesetzten oder offentlicher Bothe, zu unnach-
lässiger Strafe ziehen lassen.

5. Sollen sie, nebst Pastore Loci bei vorfallender Zeit, da man Gele-
gen das Gesinde mit den innerlichen Arbeitern auf den Höfen, sonder-
lich im Winter, Morgends und Abends vor frühe, und des Abends
am Sonnabend zu rechter Zeit, damit sie folgenden Tages, einiges
Essen kommen können, nach Hause gelassen werden.

6. Sollen sie darob seyn, das Aufsehen in der Kirchen in
der Predigt, wer auf das Altar und Kirchen Gebäude
der Predigt, samt andern Unordnungen, gänzlich einige selbst mit
abgeschaffet werde.

7. Sollen sie Vorsorge tragen, das die Kirche, das Pastorat, die
Küsterey und Kirchhöfe in baulichem Wesen, und guten Gebäu
seyn mögen. Und wenn sich alsdenn mutwillige Zauberey
augen, wo den kein Pastor oder Diener an der Kirchen be
das Sacrament der Abendmahl verrichtet, die Kinder der Jrrthümer

abgeschlagen

angeschlagen, das Pastorat noch nicht ganz breuig, und die Circum-
vaga gar nicht langen, als wurden die HHrn Vorsteher mit den
übrigen Reichsgliedern zusammen treten, und sich miteinander
über verreinbahren, wie die brunsten defectus, sowohl ganz zuer-
ganzen und alles wieder in guten Stand zubringen, was aber
der Exsulte und Begrabenste betrefft, so wird HHr Reichsgrafs-
Vorwandten gehaurer vorschlag, das Zweyen Stüle vor die ganze
Lengo carrete von Holz, ein verlohren sie nachsehen qualite und Lang
stehen können, jedoch HHr Patrono seines Stuhl nach Landsmanier ein
Ehor vorbehaltlich, erbauen, die Begrabenste aber unter Circum-
gleich ausgetheilt werden sollen, Ferner angenommen und gehan
gehalten.

8. Sollen sie alles, was vor dem berg der Leuten gewesen, und
davon abgekommen, ob sie baarglich oder unbaarglich, recht einbrin-
ge, sonnach aber die solches nicht verlangen wollte, durch die ordent-
lichen Rechtsmittel vindiciren, und weil auch die producirte Zeugen an Eides
statt gehaues Zeugnis beybringen, das ein Commun Stuhl Landes
so der Gemeine Hans Peter Rein izo eines hat, vor diesem von der
ganzen Gemeine, bey Neuerbauung, bezahlen und gemeinet, vor
einigen Jahren aber von der Gemeine Herrschaft, de facto occupiret
worden; als sollen dieselbe obmentionirte Stuhl Landes, der Gebühr
zu restituiren, schuldig seyn. Massen dann die HHrn Vorsteher die Decretum
sowohl Recht zur Executionszeugen, und das andern Luther reinge-
worffen, Hemit autorisiret worden. Anbelangend das streitige Pferch,
Land, weil der gestalten Zeugen Aussage nicht beweisen genug, so soll
die Documenta an die Hand gestellet und nach Lega angesehen werden.

II. Wie die Pastor sich in seinem Amte Zuverhalten, belangen des Decre-
tas Synodalia und Edictum des Königl. Ober Consistorii d. 1. Martii
Anno 1677. verlesen worden in allen und jeden puncten genau nachzuleben,
wann, wo es nöthig sey, Insonderheit wenn die ordentliche
Fortsetzung der wochentlichen Catechisationen, wie solche in vorigem De-
creto und Edicto angesetzet, auch seines Eid und Pflicht sein eingebun-
den: Wobey sie ermahnet, das Hochheil. Ding gebrauchen, und wahrer mit
den Kindern in der Privat-Information auf dem Catechismo getrei-
ben, folgenden Sontags publice loco Exordii weiter stehen, die gemeine

nach der Predigt examiniren, und also den Catechismum
etlichemahl zu Ende bringen kan.
Damit auch die Jugend insonderheit, so viel besser zum Erkäntniß
Gottes gebracht, und dem Pastori die Arbeit einiger maßen erleichtert
werde, hat man vor rhatsam angesehen, daß der hiesige Küster
unteutsche Schule halten, und die Bauernkinder im lesen und Catechi-
smo, nach seinem vermögen, unterweisen solle.
Und sol dem Pastor mit allem Ernst dahin streben, daß dieses gute
Werck ie ehe je lieber in Schwang gebracht, und unter seiner aufsicht
in guter ordnung fortgesetzet werde. Solten sich einige obsta-
cula oder widersatz eräugen, kan er solche der Königl. Kirchencom-
mission beyzeiten hinterbringen, und erforderter remediirung
gewärtig seyn. Wann aber der fortgang des Gottl. Erkäntnis-
ses und wahren Gottesdienstes nicht wenig, durch die annoch,
wie an vielen Orten, also auch hier, in vollem schwange gehenden
Heidnischen Aberglauben und Abgöttischen Opfer, nicht wenig auff-
gehalten wird; wozu denn die hin und wider befindliche so genante
Capellen und Opferstellen, viel contribuiren: Als ist die Ver-
fügung gethan, daß Pastor Loci zuförderst die Unwissenden
Leute ernstlich nechst gründlicher Unterweisung, davon abmah-
nen, und daneben mit hülffe dem Kirchenvorsteher und Herrschafft
in den Höfen mit Gewalt davon abhalten, da es nötig, assi-
stence von Soldaten aus der nechsten Guarnison suchen, und
den Ort auf alle ersinnliche weise prophaniren und beschimpfen
solle. Gleichergestalt, sol er eußersten Fleißes sich bemühen,
daß die Begräbnüße auf den so genanten Calmen gantz auszu-
rotten, zu dem Ende, sol es ihnen anfängl. daß niemand seines Todten an
solchen orthen verscharre, ernstlich untersaget, und die sich da-
wider zum erstenmahl betreten lassen, ihre Todten wider auf-
zugraben und auf den Kirchhoff zubringen, auch zur Straffe
die Kirchenpflicht gedoppelt abzustatten gehalten seyn: Kommen
sie zum andernmahl oder drittenmahl wider, sol die Straffe
mit

mit einer gewer den Feldbau ihr Leben und ordentl. Verstellung an den Kirchen zu thun gehabt werd.

Damit man aber mit Fleiß besser Gelegenheit haben möge, ihre Verrichtung gehabt, und die Leute, desto weniger abgehalten werden, ihre Kinder zur Kirchen zu bringen, so ist gut befunden worden, daß die Todten vor das begraben, Pastor jemand zu ihm

vergnügen, und darüber die sonst willkührliche Strafe nicht vorher an Felde, noch an Schaden, ohne Vorbewußt des Consistorii selber. Und damit gegen Trunk und die gleiche Strafe gegen einige von ihnen, die in Trunkenheit communiciren, etwas zu thun, noch auch vor unchristlich gehaltene Kinder mehr Taufgeld, als vor die andere Zuhörer, begehrt werden. Welches ihnen sothane an keinen Orten nulle juris und privata autoritate introducirte: petitiones, sondern in totum abgeschaffet und in perpetuum gehoben sein solle.

Nachgegangen, damit man auch den Priester Hinwiederum beneficiren und aber möglichen Fleiß gethan werde, so werden die Hausleute die Viertheil Hinter, gleichwie schon an mehrern Orten beweglegt, ihre Unterthanen dahin abstandig halten, daß sie jedwed Haus des Pastors jährlich mit einem Fuder Holz und i. Haus Vogt und einige aber mit einem Fuder Heu zu Hülfe kommen. Da nebst zwei alte Leute des Pastorats Bauren, ein jeglicher Weiber einen, und ein Hofstreicher zween Tage im Jahr, ihnen Arbeit zu thun mögen.

Der Landbauen Verrichtungen, sind die respective des Pastoris und Schulmeisters Güter, ohne dem, von ihnen Bauren einzuackern, und nebst der Hofes Gerechtigkeit einem jeden das Seine, in Acker Gute und Noth, als die Gerichtsherrschaft es requiriret, willig und richtig zu leisten schuldig sein mögen. Landtages Ordnung hierüber nachzusehen.

Wann auch Pastor loci als der erste Pfarrer seines Fräuleins Pastoris Vorgänger, der Hofes Gerechtigkeit von Lehnhoff zu den Gütern des rechten gewesenen Arrendatoris Hr. Assessor Sternbrahls in 6. Jahren nicht angegeben worden, und also so lange Jahre vor

sowol die dem Pastori, als die dem Küster und Schulmeister gehören,

pro resto verbleibe. Als soll ihm deßfalls ein Monitorial an ermeldten Hr. Assessorem, cum praefixo termino Solutionis, und in entstehung der wirckliche befriedigung, auf sein ferners ansuchen die Landübliche Execution mitgetheilt werden.

Im übrigen sol der Pastor, wie an andern Orthen bereits introduciret, also auch bey dieser Kirchen, die Becken an den Hohen Festtagen aussetzen, die Versamlung zu reicher beysteuer beweg ermahnen, und das eingelegte Geld, zum Priesterwittwen Kasten in einem sonderlichen beutel, in der Kirchen Lade aufbehalten.

Was schließlich die vorgetragene Casus, darüber Pastor Loc. der Königl. Gen. Kirchen Commission bedencken und belehrung desideriret, betrifft, So hat dieselbe sich quoad 1mum dergestalt erkläret; daß der wegen Todschlags berüchtigter Genselscher Bauer solange er entweder nicht Gerichtlich absolviret und unschuldig befunden, oder auch condemniret, und wahrer Reue und Buße Zeichen an ihm sehen lassen, zum heyl. Abendmahl nicht zuadmittiren: Hingen, quoad 2dum daselbe denen gebohrnen Tauben und Stummen wenn sie Zeichen einer sonderbaren Devotion und Verlangens darnach von sich geben, auch sonsten in keiner notorien Gottlosigkeit leben, keines weges zuversagen sey. Wornach dem Pastor hinkünfftig zurichten, und vor allen Dingen die wochentliche Catechismus-Unterweisung mit unermüdeten Fleiß unausseßlich zutreiben, nochmahlen ernstl. anermahnet und befehlaget wird.

Acta Commissionis Generalis Ecclesiasticae habitae d. 29. Februarij Ao 1680. bey der Tormaischen oder Kabisferschen Kirchen (: wie sie auf deutsch genennet wird:)

Sie Ihr Commiss. eröffneten ihre Commission.

Patronus

1. Wer derselbe sey?
H. Obrist Otto Herm. Tolkes Padefes hart an liegend praesens

2. Welche Compatroni.
H. Manrichter Maidel Taikfer Gut ½ Meil im winter praesens.
H. Cap. Lieut. Tolkes wegen Torma hart an praesens
H. Rittmr Hinrich Hastfer wegen Somel 1 Meil.
H. Lieut. Gustav Hinrich Stormkranz wegen Condo ½ Meil
H. Reichsthat Flemmings Erben wegen Dörffer Lule Katke ¼
Ohokatko 1. Koimila 1.
Naddofer ½ Adrokehss 2. Mezküll 4. der Baiborsche Strand
Höffe Abbinorm 4. Wottikfer 1. Kilpofer 1.
H. Lieut. Karl Wilhelm Greiffenspeers Dörffer Terrastfer ¼
Ollodofer ½ der Hoff Ruskafer nach Marien Magdal.
Cap. Bernt Robert Wrangel v. Royel wegen Dörffer Tulafer
Sirkofer 1. Kullafer 1½ Meggisma 1 Meil

3. Ob sie Leuthe geordnet, die in den Höfen das Gebeht morgens u. abends treiben? Dann und wann, wann die Arbeiter im Hofe sind, die solche Leuthe haben.

4. Ob die Arbeitsleut zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden? Wenn sie zum Abendmahl gehen umb den Mittag, die andern umb 4 Uhr.

5. Ob wegen der Kirchengestüle und Begräbnissen Streitigkeiten? Keine.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten? Negant omnes.

7. Ob die Herrschaft auch die Jenneine anhalte der wochentlichen Catechismus unterweisung sich zu bissiren? Hier noch nichts davon gewust, zum wenigsten nicht publi-

Ciret. Dh Pastor erinnerte, daß es eine grosse
nüß, daß einige Dörffer von Royel, allein hieher gehören, und nicht
die Höfe von Ruskafer: daher die Bauren nicht zum Stande zubringen

Filial und Eingepfarrete.

1. Welche die seyn
keine.

2. Wie weit sie von der Haupt Kirchen entlegen?
Vid. supra.

Küster und Schulmeister.

1. Wer er sey?
Thomas Theel v. Abo

2. Wie er sein Amt verrichte?
Säufft gern, und denn ist gar nicht mit ihm zurecht zukommen
dh Pastor und dh Kirchspiels Junckern ihm das Zeugniß geben

3. Ob er auch lesen könne?
Etwas.

4. Was seine Besoldung?
1. Kühmit hart Korn von jedweden Wehrte.

5. Ob ein Küster-Land verhanden?
Kein Land, wohnet in dh Pastoris Badstuben. Wüsten auch
keinen Vorschlag zu thun, weil sie selbst knap Land theilen

Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heißen?
H. Obrl. Tolks und H. Obrl. Ernst Lode: dieser wohnet nun
anderwerts. bat um Erlassung.

2-3. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey weme ablegen? wo sie seye?
Hielten keine Rechnung, weil nichts einkäme ohne die Beutelgelder
die doch zu Wein und Oblaten nicht zureichen.

4. Ob sie alle alte Legata Straffen, Kirchenbüßen erforschet, eingefodert und ins Kirchenbuch verzeichnet?
Was hier gefallen, sey zwar verzeichnet; allein es werden
von dem Hauptmann zu Lais die Bauren exequiret, und die
Straffen da behalten. Item so mache es auch das Land gern

5. Ob zu der Kirchen Lade zween Schlüssel sind, davon die Kirchenvorsteher
einen, der Pastor den andern habe?

Kirch

Neg: weil nichts darein zuwerffen verhanden.

6. Ob sie auf die säumige Kirchengeheracht haben, und dieselbe bestraffen?
Neg: weil keine Straffe darauf gesetzet, und sey kein Gehör bey den Leuthen, weil es fremde.

7. Ob einige vorhin decretirte Dinge in executione stehen, und welche die säumigen?
Neg: daß sie nicht wüsten, außer der ausstehenden Schulden zum Kirchenbau.

8. Ob delicta leviora von ihnen und Pastore Loci abgethan werden?
Hetten die Freyheit noch nicht gehabt, weil es vors Landgericht gehöret, wiewol das Unter Consistorium hier fast nimmer gehalten werde.

9. Ob sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wochentliche Information in den Dörffern verrichtet?
Noch nicht introduciret.

Kirchenvermögen

1. Was die Kirchen vor Einkommen habe?
Nichts.

2. 3. Wievel an Baarschafft fürhanden? &c.
Nichts ohne die ausstehende Kirchen-Bußen.

4. Ob die Becken alle Festtage ausgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwen Kasten allein aufgehoben werde?
Noch nicht.

5. Was vor Geräth bey der Kirchen?
Ein silbern Kelch: Peetz Taikfer und Ohukatko Hint sein Schwiger Sohn Ade haben ein silbern paten gelobet, so aber noch nicht abgeben. 1. Zinnern Kelch, 1 paar große Messinge Leuchter, 1 paar dito kleiner. 1. paar Zinnern dito.

6. Ob vordem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abkommen?
Nichts.

7. Ob einige Legata bey der Kirchen?
Neg:

8. Wie die Beutelgelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten.

Baumängel

An der Kirchen.
Die Kirche muß von neuem gedeckt werden, weil sonst

310

das Regenwasser vom Frülings Schnee durchdringe.
im guten bau, Kirchhofs Zaun noch nicht ganz.

Pastorat.

Das Wohnhaus muß neu gebauet werden. der Zaun nötig.
wünschten, daß einem jedweden sein Theil daran mögte zugetheilet werden. mit den andern Gebäuden könte man sich annoch behelfen.

Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zubessern hat?

Affirm.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?

Kein Geld.

2. Wie viel Land beym Pastorat?

Alles zusammen mit wüsten Ländern 10 tonnen.
Heuschlag 3. Kuyen. wenn sie gereiniget würden hette er zur Notturfft.

3. Wie viel Bauren beym Pastorat? was die Pastorat vor Gerechtigkeit geben, ob sie Station frey?

Keine. muß es mit Knechten bearbeiten. Hat von den Höfen keine Hülffe, weil ein jeder seiner Bauren selbst benötiget.

4. Was von jeglichem Hofe und Bauren gegeben werde?

Von Podefest 2. Tonnen Korn. von Teichfer 3. Tonnen Korn. 2 Tonnen Korn, Somel 4. Tonnen Korn. Kondo 2. Tonnen Korn. Abbinorm hat vordem 4. Tonnen gegeben. aber der Pastor hat noch nie etwas bekommen, ob er gleich den 4ten Sonntag da aufgewartet. von jedweden Bauren 4. Kulmten R. 2. g.

5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?

Von den Höfen richtig. aber die Bauren Kulmten nicht, weilen die Bauren nichts geben können aus Unvermögen.

6. ob die Baurkülmten laut Landes Constitution vom Amtmann gehoben und eingeliefert worden, und mit welcher Maaß.

Die Verordnung hier noch nicht publiciret; der Pastor erwehlte die Baurkülmten aus den Höfen zum Pfang.

Pastor ejusq Labores.

1. Wie er heiße.

Joh. Hinrich Geist.

2.

2 Von wem er berufen?

Von den sämtl. Hl. Patron: und Compatronis.

3. Wie lange er im Ministerio sey?

Ao 677. d. 12. July ordiniret.

4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augsbl. Confess. einrichte?

Affirm. Und hetten sie desfalls nicht zu sprechen.

5. Wie offt, und welchen tag er predige?

Wie gewöhnlich. Ordinarie Unteutsch. Deutsch wenn einig Leut, gemeine beysammen, so aber selten geschehe. Hl. Past. protestirte, daß er keine Schuld daran, und hette sich nicht gewiset. Ehe

6. Was er für eines methodum habe, und ob er auch in den Predigten d. Catechismum fleissig inculcire?

Bisher im Exordio summariter den Inhalt des ganzen Textes: denn in Exegesi: Lehr, Trost, Ermahnung.

7. Ob er zu gewissen Zeiten die Haußbesuchungen halte?

Affirm. diesen Winter.

8.9 Was er in denen selben treibe? ob er auch durch ungebührliche exactiones von Flachs etc. die Leute widerwillig und scheu mache?

Unterweise sie. wiewol sie meist weglauffen, ob er gleich nichts gefodert.

10. Ob er nach des Synodi Schluß, die wöchentliche Catechismus-Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen offentlich repetire?

Wolte sie wills Gott anfangen.

11. Ob er auch acht habe auf die Leute, die mit den Arbeitern in dem Hofe, das Gebeht treiben sollen?

Past: es solte an ihm nicht ermangeln.

12.13. Ob Past. eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkinder halte, und eines jeden profectus aufzeichne?

Hette sie zwar nicht aufgezeichnet, wüste es aber alles auswendig.

14. Ob er die Kranken fleissig besuche?

Hette noch bisher keines versäumet.

15. Ob ein gewisses, und welches von denen, die in der Kranckheit communiciren, genommen werde?

Soltes 1. Schaaf geben, wie Past. es vor sich gefunden. wäre so die Manier, wiewol er es nicht begehret, sondern offt abgekündiget, sie solten nur nach ihm schicken.

Hl. Patrony: were vor dem nicht gewesen.

16. Ob in dem Kirchen Gebeht des Königes, Obrigkeit, Patronen gedacht werde?

Affirm.

312

17. Ob das Placat vom Kinder Mord fleissig abgelesen werde.
P. habe es nun erst vor 8 Tagen bekommen.

Contin. 1 Marty

Gemeine

1. Wie starck sie sey?
Mit Lohusu zusammen 230 Gesinder.

2. Wie sie bey der visitation sich eingestellet.
Sich zimlich eingestellet, aber keiner von Lohusu.

3. Wie sie im Examine bestanden?
uberaus schlecht.

4. Ob sie auch fleissig zum Abendmahl komme?
Affirm.

5. Ob sie fleissig sich zum Gehör Gottl. Worts halte?
Daran sey ein grosser Mangel, dass manches Sontag die Stuhl meist ledig stehen.

6. Ob sie wider den Pastorem etwas zu sagen?
Die Anwesenden wüsten nichts.

Dem Hr. Pastori wird die Supplic communiciret, welcher sie durchlase, und darauf mit seiner notturfft und warhafftigen Relation des gantzen Verlaufs einzukommen, erbotig war.

Kirchen Actus.

1 Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?
Es sey bischero hier geschehen, dass der Laisische Wachenbericht Protocolle ausgegeben, und den Lohusischen Priester authorisiret, alle Actus parochiales zu verrichten, bezog sich auf seine eingesandte Relation.

2. Ob vor der Copulation die Leute unterwisen werden?
Bischer seyn keine copuliret, die er nicht vorher, da es nöthig gewest, unterrichtet, die er aber abgewisen, weil sie ihr Christenthumb nicht verstanden, von dem Lohusischen Priester angenommen. Ein gleiches practicire auch der Pastor zu Koddafer und copulire indifferenter auf allerley attestata, die aus diesem Kirchspiel zu ihm kommen zuwider des Landes Gebrauch, da alle Zeit der Bräutigam der Braut folgen muss. Bat ihm sothanen Eingriff ernstl. zu Inhibiren.

3

...ter und Gesinder könten nach Lohusu, zur
...mehrung des gar geringen und kleinen Kirchspiels, ver-
leget werden, alß

1. Pickati	à 3 gesind.	Von S. Jacobi abgelegen	7 Meilen	Von Lohusu nur	1½ Meilen
2. Tudulinna	à 10		8		2½
3. Punger	à 7		9½		1¼
4. Kaukis	à 7		9½		2
5. Kurho	à 2		10		2¼

6. Reggisalo — à 1 — Von S. Simonis — 4 — Von Lohusu — 2½ —

7. Mustwett — à 11 — liegt 1 Meile näher nach Lohusu alß Kaßip

8. Kyikita — à 2 — Ist zwar vorhin durch Verordnung der Königl. General Kirchen Commission nach Lohusu verleget worden, aber bißhero immer nach der Tormaschen Kirche eigenwilliger weiße verblieben.

9. Laikon — à 3 — lieget eine gute ½ Meile näher nach Lohusu alß daß gesinde Lifaja, welches nach Lohusu verleget

Sonsten sindt noch einige gesinder in der Königl. Gen: Commission verfaßeten Resolution nach Lohusu verleget, welche von keiner importance, alß

1. Jogge Raja ein grentzort, ist unbewohnet, weil kein Land darzu geleget worden.

2. Must Sild ebenmäßig ein grentz gesinde, hat gar wenig Land und kan nichts bezahlen, liegt viel näher Torma alß Lohusu.

3. Otelt, non est in rerum natura

4. Pörwett ist ingleichen ein grentz Land, und 2 Meilen jenseits Mustwett gelegen, kan aber wegen der gar schlechten gelegenheit wenig oder nichts machen.

155 315 641

Desse efterskrefne gravamina tächtes högwyrdige herre
Hr. Biskop höggunstigast taga uti Consideration, Nembl.

1. At Lohusu Pastorat ligger på een sandbacka der iag ingen kåhl-
land eller annat godt hafwa kan.

2. At iag på deß åker /: som tile 5 Tr. uthsäde af hwardera slag
upfördt är :/ intet mehra än som 2 Tr. Råg och 2 Tr. Korn uthså
kan, elliest ock giör wattn een stoor skada på brådden hwar wåhr.

3. At iag för som Godzet reduceradt blef, ifrån Hoffwet Avinorm
fick 8 Tr. Råg och 8 Tr. Korn, men uti Kongl. Commission 1681.
afkortat, så at iag nu icke mehra än 4 Tr. Råg och 4 Tr. Korn
kan bekomma.

4. At under Lohusu Kyrckian intet mehra som 47 Wänder och
14 Poblar befinnes.

5. At Kyrckiotaak läker allestädes och intet blifwer reparerat.

6. At Pastoratet blifwer intz upbygd som sig borde.

7. At under Pastoratet äre slätta Hööslag uti Morasset.

Lohusu i Laiß
d. 2 Februarij Ao. 1687.

Gabriel Rubellius